MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Der Stein-Komplex“

Zur Aufarbeitung von Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkrieges im Raum Stein a. d. Donau.

Verfasser

Konstantin Ferihumer BA

Angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 066 824
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Politikwissenschaft
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Manoschek

Für Elisabeth, Johannes, Emilia, Marlis, Thomas und Marlene, meine zwei Familien,
ohne die es niemals zur Fertigstellung dieser Arbeit gekommen wäre.

Vielen Dank an Walter Manoschek, der sehr viel mehr tat,
als lediglich Türen zu öffnen.

Inhalt:

1. Einleitung **9**

2. Der Versuch einer Rekonstruktion des Stein-Komplexes aus politikwissenschaftlich-zeitgeschichtlicher Perspektive **18**

2.1 Theoretische Fassung und historisch-politische Kontextualisierung des Stein-Komplexes **19**

2.1.1 Die Kriegsendphase 20

2.1.2 Der Referenzrahmen 21

2.1.3 Die Morphologie der Verbrechen 24

2.2 Volksgerichtsprozessakten als Geschichtsquelle **35**

2.3 Ereignisse und Tatbestände **40**

2.3.1 Der Stein-Komplex in vier Phasen 41

2.3.2 Phase I: Das Massaker im *Zuchthaus Stein*: *„Am 7. April 1945 habe ich wieder normal Dienst gemacht.“* 46

2.3.3 Phase II: Ausdehnung der Gewaltmaßnahmen in die Umgebung Stein: *„Fanfarenblasen, ich hab' es halt gern getan... und so bin ich halt zu den Pimpfen,nen?!“* 64

2.3.4 Phase III: Maximale Ausdehnung und Rückfluten der Schockwelle nach Stein: *„Eine politische Überzeugung habe ich nie gehabt. Dazu war ich zu dumm. Bei der NSDAP. war ich nicht. Mir war jeder Mensch gleich und jede Regierung, denn ich musste immer arbeiten.“* 74

2.3.5 Phase IV: Inszenierte Rechtssprechung der Kriegsendphase: *„Wenn ich die Uniform noch an hätte, hätte ich sie schon längst weggeworfen.“* 96

3. Resümee **115**

3.1 Der Stein-Komplex als Kriegsendphasenverbrechen **115**

3.2 Der Stein-Komplex als Forschungsfeld **119**

3.3 Der Stein-Komplex und die Macht der Erinnerung **124**

4. Literatur- und Quellenverzeichnis **127**

4.1 Volksgerichtsprozessakten des Wiener Stadt- und Landesarchiv **127**

4.2 Literatur **128**

4.3 Zeitungen **132**

4.4 Internet **132**

4.5 Sonstige **132**

4.6 Mediale Rezeption der Masterarbeit **132**

5. Anhang **133**

5.1 Beilagen **133**

5.2 Abstract **137**

5.3 Lebenslauf **139**

Anmerkungen:

Zu den Abkürzungen:

Bl.	Die dem Dokument innerhalb einer ON. zugewiesene Blattzahl
Blz.	Die dem Dokument im Gesamtakt zugewiesene Blattzahl
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
HV.	Hauptverhandlung
KVG.	Kriegsverbrechergesetz (vom 26. Juni 1945)
ON.	Die dem Dokument im Gesamtakt zugewiesene Ordnungszahl
Pg.	„Parteigenosse“
S.	Die dem Dokument innerhalb einer ON. zugewiesene Seitenzahl
VG.	Verbotsgesetz (vom 8. Mai 1945)
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv

Zur Zitation von Textstellen:

Stillschweigend wird bei der Zitation von Originaldokumenten die neue Rechtschreibung übernommen; offensichtliche Tippfehler werden ausgebessert, sofern dies die Aussagekraft der gewählten Textstelle nicht grundlegend ändert. Auf unleserliche, zerstörte oder anderweitig fehlerhafte Textstellen wird im Falle ihres Auftretens explizit hingewiesen.

Anonymisierungen wurden, wenn notwendig vorgenommen.

1. Einleitung

Auch die Toten werden vor dem Feind,
wenn er siegt, nicht sicher sein."
Walter Benjamin[1]

Am 6. April 1945 werden im Innenhof des damaligen *Zuchthauses Stein*[2] 229 Insassen sowie in Folge fünf Angehörige des Wachpersonals, mit ihnen auch der Anstaltsleiter Franz Kodré, unter dem Zusammenwirken von Einheiten der SS, SA, Wehrmacht und des Volkssturms ermordet. Außerdem werden kleine Streifen aus bereits genannten Wehrverbänden entsandt, die das Massaker von bereits freigesetzten ehemaligen Insassen[3] des *Zuchthauses Stein* auf das gesamte Stadtgebiet von Stein und Krems ausdehnen. Unter dem Credo der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung setzen die Streifen ihre Jagd in der gesamten Region um Krems fort, die vielfach mit der Tötung der aufgegriffenen Personen an Waldrändern, Friedhofsmauern, Bahndämmen, usw. endet. Einen vorläufigen Schlusspunkt der Mordaktionen bildet die Massentötung von 61 in Hadersdorf am Kamp und Umgebung aufgegriffenen ehemaligen Steininsassen am lokalen Friedhofsgelände. Die Gesamtzahl der Ermordeten, mit ihr die Eingrenzung sowie die genaue Lokalisierung zahlreicher Mordstätten, bleibt bis heute unbekannt.[4] In anderen Worten bedeutet dies, dass abseits der zentralen Ereignisse Mordstätten, Opfer, TäterInnen[5], MittäterInnen dem Vergessen preisgegeben worden sind, obwohl (oder gerade weil) die Jagd, das Aufgreifen und die Tötung der gesuchten Personengruppe vor den Augen der lokalen Bevölkerung, zum Teil mit deren aktiver (als DenunziantInnen, Volkssturm- bzw. Hitlerjugendangehörige), passiver (als

---

[1] Benjamin 2005: 144.

[2] Die Bezeichnung *Zuchthaus Stein* wird auch in Folge von mir kursiv geschrieben verwendet, da sie in ihrem semantischen Begriffsfeld einen diachronen Benennungscharakter aufweist. In diesem Rahmen scheint *Zuchthaus Stein* als nicht adäquat für die Bezeichnung der heutigen Justizvollzugsanstalt Stein, während diese gegenwärtige Benennung ähnliche semantische Schwierigkeiten für den zu betrachtenden Zeitraum um den April 1945 aufwerfen würde. Im historischen Kontext erscheint so *Zuchthaus Stein* als die einzig sinnvolle Bezeichnungsform, ohne dabei auf Widersprüchlichkeiten im Bedeutungsfeld des Begriffs zu stoßen.

[3] In dem hier vorliegenden Fall wird auf die feminine Form verzichtet, da es sich ausschließlich um Männer handelte.

[4] Jene eher verdunkelnde als aufklärende Tendenz im Umgang mit den vom Gesamtkomplex umspannten Einzelschauplätzen, wurde nachträglich verstärkt durch die Etablierung einer offiziell angenommenen Opferzahl von 386 Personen. Dabei wird die Erinnerungslücke, welche ihre nicht vorhandene historische Faktizität (vgl. Jagschitz/Neugebauer 1995: 12f., vgl. Arnberger/Kuretsidis-Haider 2011: 301ff.) aufreißen müsste, kaschiert durch die Scheinlegitimität ihres offiziösen Auftretens. Der Auseinandersetzung mit einer möglicherweise unliebsamen Vergangengeit kann damit präventiv aus dem Weg gegangen werden, indem Fragen in eine Wolke des Scheinwissens gehüllt und der Facettenreichtum ihrer Antworten vom Denken abgesperrt werden (vgl. Erdheim 1990; vgl. Erdheim 1997).

[5] Im nachfolgenden Text werden ausschließlich geschlechterneutrale Formulierungen verwendet. Ist dies nicht der Fall (siehe Fußnote 3), wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass im umschriebenen Kollektiv ausschließlich Männer beziehungsweise ausschließlich Frauen enthalten sind.

Publikum, als MitwisserInnen, die jedoch auch nichts dagegen unternahmen) oder gar widerständiger (durch das Verstecken von flüchtenden Personen, das Verschenken von Kleidung und Lebensmitteln) Beteiligung geschah.

Damit stellen sich Fragen danach, mit welchen Inhalten die Rahmensetzung des Stein-Komplexes zu befüllen sei beziehungsweise wie denn die Geschehnisse im April/Mai 1945 überhaupt zu fassen sind, um einen wissenschaftlich analysierbaren Datenkorpus zu bilden.[6] Durch die zumindest in Fachkreisen feststellbare Bekanntheit des Massakers in Stein und auch des bereits erwähnten Folgeverbrechens in Hadersdorf am Kamp gilt dieses Themenfeld spätestens mit dem Erscheinen des Buches „Stein, 6. April 1945"[7], herausgegeben von Gerhard Jagschitz und Wolfgang Neugebauer im Jahr 1995, als wissenschaftlich kartographiertes Terrain. Die noch immer existenten weißen Flecken auf der historischen Landkarte bleiben scheinbar, trotz dieser ersten ambitionierten Grundsteinlegung, weiterhin unerschlossen[8]. Genau diese sollen Gegenstand der hier vorliegenden Arbeit sein; ihre Befüllung mit Informationen ist es, die aus der Wiedergabe von isolierten Fragmentarereignissen wie dem Massaker im *Zuchthaus Stein* und jenem in Hadersdorf am Kamp plötzlich ein dichtes Netz aus Interaktionen, personellen und institutionellen Verquickungen sowie geographischen Bezugspunkten entstehen lassen. Aufgrund von diversen Kontinuitäten nicht nur auf lokal-geographischer, sondern auch auf institutioneller und akteursspezifischer (sowohl im TäterInnen- als auch im Opferkollektiv) Ebene kann außerdem davon ausgegangen werden, dass eine These, wenn sie den gesamten Verbrechenskomplex mit 7./8. April 1945 enden lässt, zu kurz greift. Stellen diese Tage lediglich den Endpunkt der initialen Mordaktionen dar, muss die chronologische Rahmensetzung, um dem Anspruch von Wissenschaftlichkeit und Vollständigkeit zu entsprechen, bis zur endgültigen Befreiung Österreichs duch die alliierten Armeen im Mai 1945 ausgedehnt werden.

---

[6] In einem weiterführenden Schritt gälte es zu diskutieren, wie dieser Ereignisse innerhalb der ehemaligen TäterInnengesellschaft nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges gedacht wurde, um so Rückschlüsse auf die Einbindung in kollektive Gedächtnisfunktionen beziehungsweise auf die Selbstbildkonstruktionen der beteiligten Erinnerungsgemeinschaften ziehen zu können. Aufgrund der engen Rahmensetzung muss hier allerdings auf zukünftige Forschungsprojekte verwiesen werden, welche diesem überaus wichtigen Aspekt mehr Platz einzuräumen in der Lage sind.

[7] Jagschitz/Neugebauer 1995.

[8] Dies stellt keinen Vorwurf gegen Jagschitz/Neugebauer dar, die, dankenswerter Weise, mit dem erwähnten Werk einen anfänglichen Aufwand betrieben haben um diese Geschehnisse ins wissenschaftliche Bewusstsein zu rufen. Doch als genau dies soll es hier auch betrachtet werden: als Anfang, dem es gilt nachfolgende Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter Annahme dieser Vorbedingungen entsteht eine zeitlich und geographisch abgegrenzte, von mir als der „Stein-Komplex“ bezeichnete, Konzeptualisierung des zu analysierenden Forschungsfeldes. Der Anhang „Komplex“ markiert dabei eine Erweiterung bisheriger Forschungsarbeiten, da zwar Stein immer noch im Zentrum der Geschehnisse steht, jedoch eine weniger reduktionistische Sichtweise haben soll. Vielmehr bietet diese Neukonzeptualisierung eine Einstiegsmöglichkeit um diesen als historisch wahrgenommenen, aber in der Gegenwart immer noch präsenten Raum zu füllen, und ihn gerade in der Vielschichtigkeit seiner Existenz zu begreifen.

Angestrebtes Ziel dieser Arbeit ist somit eine wissenschaftlich umfassende Analyse des Stein-Komplexes anhand von teilweise seit Jahrzehnten uneingesehenen Volksgerichtsprozessakten. Diese Betrachtungsweise ermöglicht nicht nur einen Abgleich mit dem heute unter dem Stichwort *Zuchthaus Stein* erinnerten Vorfällen zu machen, sondern lässt im Weiteren auch Rückschlüsse auf gegebenenfalls erinnerungskulturelle Verzerrungen und deren Ursachen zu. Die von Frau Kazue Sachslehner und mir verfasste Abschlussarbeit des Forschungspraktikums 2009/10 an der Universität Wien[9] zu diesem Thema wird als anfänglicher Datenpool herangezogen, den es zu erweitern beziehungsweise zu präzisieren gilt. Dabei muss sowohl die hier verwendete Methodik an das neu gesteckte Forschungsziel angepasst als auch die den Komplex umgrenzenden theoretischen Rahmungen in sich konsistent fortgeführt und verfeinert werden.

Die Bedeutung dieser Arbeit ergibt sich zentral aus der Neuheit der zu Tage geförderten Datenlage, welche eine zukunftsgerichtete Grundlagenforschung, im Sinne der archäologischen Aushebung und Aufbereitung von Fragmenten österreichischer Vergangenheit ermöglicht. Diese Neuheit ergibt sich aus zwei Aspekten: Aufgrund des erschlossenen Datenkorpus kommt es erstens, trotz bereits anderweitig behandelter Teilaspekte des Stein-Komplexes[10], zur massiven Vertiefung und Ausweitung des zur Verfügung stehenden Informationshaushaltes den Gesamtkomplex betreffend. Damit ergeben sich Erkenntnisse auf verschiedenen Ebenen der Verbrechensmorphologie, die zuvor keinerlei Eingang in die wissenschaftliche Betrachtung der Ereignisse in und um Stein im April 1945 fanden. Zweitens steht im Zentrum des Forschungsvorhabens der bis dato nur von mir formulierte Anspruch, die einzelnen Tatbestände aus der Fragmenthaftigkeit ihrer Existenz zu bergen und sie so zu einem sie ursprünglich konstituierenden Ganzen (wieder)

---

[9] Forschungspraktikum „Nationalsozialistische ‚Endphasenverbrechen’ in Österreich, Frühjahr 1945“ unter der Leitung von Ao. Univ. Prof. Dr. Walter Manoschek (WiSe 2009/10, SoSe 2010).

[10] Vgl. Jagschitz/Neugebauer 1995; vgl. Buchas/Streibel 1997.

zusammenzufügen. Aus einer zufälligen Aneinanderreihung von Tatorten entsteht so der in sich geschlossene Stein-Komplex, der sie auf eine ursprünglich formgebende Struktur rückbindet. Einher geht damit das Ziel die Einzelereignisse in den sie umgebenden Kontext der Kriegsendphase des Zweiten Weltkriegs zu lokalisieren. So soll es nicht nur gelingen die multidimensionalen Zusammenhänge und Interaktionen von Einzelschauplätzen und von einzelnen AkteurInnen offenzulegen sondern auch ein konsistentes Bild einer „regionalen Dorfgemeinschaft" über den Zeitraum der Kriegsendphase hinweg nachzuzeichnen.

Wird so in einem ersten Schritt ein neues Forschungsfeld urbar gemacht, stellt es für zukünftige Analyseschritte den Boden zur Verfügung, aus welchem nachfolgende wissenschaftliche Erkenntnis entwachsen kann. Zentral an diesem Zweischritt ist die beanspruchte Vermeidung eines a priori bestehenden Forschungsbias. Meiner Einschätzung nach ist es unumgänglich, wenn etwa nach der Erinnerungsform eines hier exemplarisch aufgegriffenen Verbrechens in der Endphase des Zweiten Weltkrieges gefragt wird, vorab den Analsyegegenstand zu identifizieren und mit größtmöglicher Sorgfalt aus den historischen Fragmenten zu bergen[11]. Erst auf eine derartig geschaffen Basis aufbauend wird es möglich sein, zufriedenstellende, wissenschaftliche Beobachtungen anzustellen und Schlüsse daraus zu ziehen, ohne dabei bereits im Fundament existierende Schräglagen unhinterfragt zu übernehmen sowie in exponierter Form in der darauf entstehenden Konstruktion fortzuführen. Jenes tragfähige Fundament soll mit der vorliegenden Arbeit geschaffen werden.

Noch unausgesprochen liegt diesen Vorbemerkungen die Annahme zu Grunde, dass soziale Realitäten, und damit auch die für die Gegenwart Legitimation stiftende Vergangenheit, nicht einfach absolut existieren, sondern vielmehr ihren Ursprung in diskursiven Konstruktionsprozessen innerhalb von Gemeinschaften finden. Dem zufolge können Rekonstruktionen von Geschichte nicht per se als bare Münze angenommen werden, sondern müssen auf den Grad ihrer Konstruiertheit hin befragt und analysiert werden. Dies birgt einerseits den Nachteil, dass eine absolute, rein objektive Betrachtung der Vergangenheit, dieser Prämisse der diskursiven Dekonstruktion folgend, verunmöglicht wird (auch der Forscher/die Forscherin befindet sich im diskursiven Schaffensprozess), andererseits bietet sie den Vorteil durch das sezierende Vorgehen diskursive Stränge freizulegen, die wiederum

[11] Dies gilt besonders in dem von mir beschriebenen Stein-Komplex, da, wie weiter oben bereits erwähnt, noch zahlreiche Lücken in seiner Darstellung als historisch konsistentes Gesamtereignis bestehen. In seiner Rekonstruktion muss der ihm inhärenten Komplexität Genüge getan werden um so erst weiterführende wissenschaftliche Aussagekraft zu erlangen.

Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der soziale Entität zulassen, innerhalb derer sie erst ihre Wirksamkeit erlangten.

Das im Sinne des historischen Materialismus eines Walter Benjamin oben angeführte Zitat weist bereits auf diese Relativität von Geschichte und Geschichtsschreibung hin. [12] In seiner Radikalität und kämpferischen Manier irrt sich Benjamin jedoch in einem Punkt: es sind nicht immer nur die Sieger, die die Vergangenheit *re*konstruieren, es können ebenso die eigentlichen Verlierer sein, die auch nach der Niederlage die Deutungsmacht beibehalten und den Toten ihren Platz in der Geschichte zuweisen[13]. George Orwell formuliert diese Deutungen von Vergangenheit in seinem Roman „Nineteen Eighty-Four" folgendermaßen:

> *[Y]ou could create dead men but not living ones. Comrad Oglivy, who had never existed in the present, now existed in the past, and when once the act of forgery was forgotten, he would exist just as authentically, and upon the same evidence, as Charlmenage or Julius Cesar.*[14]

Dabei entspricht der imaginäre Charakter des Comrad Oglivy einem Benjaminschen Toten, der in seiner Eigenschaft und Funktion als historisch Begriffenes zum Leben erweckt aber auch in die Abgründe des Vergessens gedrängt werden kann. Orwell spricht dabei einen weiteren wichtigen Moment an, der darauf verweist, dass wir auf historische Quellen (hier: *evidence*, also Beweis) angewiesen sind um Bilder von der Vergangenheit zu erschaffen. Die Toten leben nur in unseren Beweisen für ihre Existenz. Dabei unterliegen bereits die historischen Fakten der strukturierenden Macht von gesellschaftsimmanenten Narrativen, die für eine derart massive Einflussnahme auf die gesellschaftliche Geschichts(um)deutung nicht ausschließlich auf eine elitäre Kaste im Sinne Orwells angewiesen sind. Bereits durch die diskursiv-hierarchisierende Auswahl von Erinnerungsrelevantem und Vergessenswürdigem wird Ausrichtung und Inhalt des als historisch Begriffenen selektiv bestimmt. Diesen Gedanken folgend führen sie zu einem weiteren, dem Werk beider Autoren widersprüchlichen Aspekt: die Transformation historischer Erzählungen vor dem Wirkungshintergrund gegenwärtiger Gesellschaften ist zwar sehr wohl intentional und interessengeleitet, jedoch nicht notwendiger Weise eine von einer herrschenden Klasse oder einem herrschenden politischen Regime – wie jenem des orwellschen Ingsoc – gewaltsam von oben aufoktroyierte Version der Vergangenheit. Die Transformation oder auch die Beständigkeit von Geschichtsnarrativen muss vielmehr in einen breiteren, innergesellschaftlichen Ausverhandlungsprozess verschiedener Diskursgemeinschaften – welche einander teils

---

[12] Vgl. Benjamin 2005.

[13] Wofür Österreich und die Errichtung hegemonialer Geschichtsnarrative nach dessen Niederlage als in das „Großdeutsche Reich" eingegliederte „Ostmark" im Zweiten Weltkrieg beispielhaft zu stehen scheint.

[14] Orwell o.J.: 55.

konkurrierend gegenüberstehen – eingebunden werden[15]. Eine konzeptionell andere Herangehensweise an den hier beschriebenen Sachverhalt wäre wohl nicht zielführend, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Österreich weder als Siegernation aus dem Zweiten Weltkrieg hervorging noch ein Vergangenheitsregime orwellschen Ausmaßes errichtete und dennoch wirkmächtige Geschichtsmythen konstruierte, deren Samen bis heute Früchte tragen.
Den Bogen zurückspannend in die Tage des April 1945 bleibt vor diesen theoretischen Grundannahmen neuerlich und in leicht abgewandelter Form zu fragen, was von den Ereignissen noch rekonstruierbar ist und wie den vorhandenen Geschichtsquellen entsprechender Rekonstruktionswert entlockt werden kann, ohne jenen Samen weiteren Nährboden zu bereiten.
Als Grundproblem und zentrale Hypothese für das beschriebene Forschungsfeld wird im Folgenden angenommen, dass verschiedene Wissenspartikel bereits im Orbit des Stein-Komplexes kreisen, deren Infromationsgehalt bleibt allerdings auf isolierte Fragmentarereignisse beschränkt. Darstellungen einzelner Geschehnisse werden so aus den sie ursprünglich formenden Zusammenhängen gerissen, werfen Schlaglichter auf einzelne Tatbestände, womit sie die Gesamtheit des Komplexes in noch dichterer Dunkelheit verschwinden lassen. Dabei lohnt es sich auf Pfaden abseits dieser auf Einzeltatbestände fokussierten Betrachtungsweise zu wandeln, da es so gelingt detaillieten Einblick in das Alltagsleben der so mörderischen Kriegsendphase zu schaffen. Es stellen sich damit zwei alles umspannende Fragen: Was ist der Stein-Komplex und wie sieht eine Rekonstruktion von diesem aus?
Die Forderung einer umfassenden Aufarbeitung dieses Verbrechnskomplexes – unter den vorab gemachten Prämissen der Formbarkeit von Geschichte und Geschichtsschreibung – mit weit über 350 Opfern ist nicht nur augenfällig, vielmehr generiert ihr bisheriges Unterbleiben eine geradezu verstörende Wirkung. Wie konnte der Stein-Komplex bisher der Aufmerksamkeit entzogen werden, wo es besonders in einer Gesellschaft, die sich auf dem

---

[15] Dabei muss allerdings hervorgehoben werden, dass mit diesen Annahmen nicht negiert werden soll, dass es auch in Diskursen zu hierarchischen Strukturbildungen kommt, denen elitäre, die sozialen Realitäten massiv beeinflussende, Deutungsmuster entwachsen. Es soll lediglich hervorgehoben werden, dass die Konstruiertheit vielschichtiger sozialer Realitäten nicht auf derartige monokausalistische Erklärungsmodelle zurückgeführt werden kann, sondern dass in einer heterogenen Gesellschaft eine Vielzahl sozialer Entitäten nebeneinander existiert. Die Strategien dieser Diskursgemeinschaften stehen in einem konkurrierenden Verhältnis um die Deutungsmacht über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zueinander, dem in seiner Komplexheit Rechnung getragen werden muss. Des Weiteren ist es nur so möglich das Subjekt in einer angemessenen Weise wahrzunehmen, die ihm nicht jegliche Handlungsmöglichkeit und in Folge jegliche Eigenverantwortung a priori abspricht. Es werden weiterhin sowohl die für die agiernden Subjekte vorhandenen Handlungsspielräume als auch deren eingrenzende sozialen, politischen, ökonomischen und historische Bedingtheiten zu berücksichtigen sein.

Traditionsstrang der Aufklärung selbst errichtete, gälte die Leichen aus den Kellern ihrer Geschichte zu bergen und nicht zu modernden Haufen aufzutürmen. Dies kann allerdings nur auf einer Faktenlage passieren, die reflexive, klärende Offenheit fördert und nicht versucht abzusperren und zu verdecken, was den hegemonialen Selbstbildkonstruktionen als schwer verdaulich erscheint. Wird die Nation mit Dieter Langewiesche verstanden als eine Gemeinschaft der Lebenden mit den Toten und noch nicht Geborenen[16], so sind jene Toten unser Gestern im Heute. Erst die Freilegung ermöglicht ihre wissenschaftliche Umbettung sowie die Errichtung einer adäquaten letzten Ruhestatt im vergangenheitspolitischen Fundament Österreichs.

Der These entsprechend wird der nachfolgende Text, um seine Argumentationslinien unter das Paradigma der Nachvollziehbarkeit zu stellen, anhand verschiedener forschungsleitender Fragen strukturiert: Wie und mit welcher theoretische Rahmung lässt sich der Stein-Komplex fassen beziehungsweise in seinen historischen Kontext einbetten, um ihn vor diesem Hintergrund analysierbar zu machen (Kapitel 2.1)? Auf Basis welcher Geschichtsquellen ist es möglich, eine ausreichend detailreiche Skizze der Ereignisse wiederzugeben, wo liegen die Grenzen ihres Rekonstruktionswertes und wie konditionieren sie die Ergebnisse des Analyseprozesses (Kapitel 2.2)? Wie sieht ein umfassendes Bild des Stein-Komplexes aus und wie gilt es sich dem Forschungsfeld anzunähern, um ein möglichst stringentes Vorgehen zu sichern (Kapitel 2.3)? Welche retrospektiven wie prospektiven Schlüsse gilt es auf Basis dieser empirischen Befunde zu ziehen (Kapitel 3)?

Der Strukturierung der Forschungsfragen ist bereits zu entnehmen, dass die notwendigen Kapitel zu Theorie und Methodik dem Kapitel des konkreten Erhebungsprozesses vorangestellt sind. Dabei wird eine dreipolige Konzeption des theoretischen Fundamentes geschaffen: Die weitgefächerte Vielschichtigkeit von Verbrechenskategorien als zentrale Eigenschaft des Stein-Komplexes auf der einen, wird, vor dem Hintergrund des ideologisch-politischen Referenzrahmens beziehungsweise einer chronologisch-geographischen Fassung der Kriegsenphase auf der anderen Seite, durchleuchtet. Ziel ist hierbei die Einordnung des Stein-Komplexes in einen breiter geführten Diskurs der Kriegsendphasenverbrechen, mit dessen Hilfe es gelingt der vorgenommen Fallstudie komparatives Potential einzuhauchen und so aus dem Korsett regionaler Begrenztheit zu befreien.

Aufgrund der speziellen Beschaffenheit des im Fokus der Analyse stehenden Datenkorpus gilt es sich mit methodischer Vorsicht der Betrachtung jener Volksgerichtsprozessakten zu

[16] Langewiesche 2000: 54.

nähern. Entprechend ihres Entstehungszusammenhanges wurden sie nicht geschaffen um Geschichte zu dokumentieren, sondern um Tatbestände auf ihre Strafwürdigkeit zu prüfen, wodurch es nötig wird, den gesamten Aktenbestand einer kritischen Quellenanalyse zu unterziehen. Diese sieht nicht nur vor, das vorhandene Analysematerial notwendigerweise quer zu lesen sondern auch den Quellenwert der Prozessakten vorab zu bestimmen sowie dessen Implikationen auf den weiteren Forschungsverlauf offenzulegen. Weiters wird mittels einer einleitenden Grobanalyse des Datenmaterials eine viergliedrige Analyseschablone entworfen, welche schließlich das strukturelle Instrumentarium für die folgende Darstellung des Stein-Komplexes bildet.

Da sich das Forschungsvorhaben lediglich im Bereich der theoretischen Rahmensetzung auf einen umfassenden „State of the Art" stützen konnte, muss die konkrete Rekonstruktion der einzelnen Geschehnisse des Gesamtkomplexes als eine Primärquellenanalyse mit durchaus explorativen Charakter berschrieben werden – die empirische Erhebung der vorhandenen Daten musste so über weite Strecken ohne Orientierungshilfen auskommen. Damit bleibt die Relevanz des gewählten Themas zu unterstreichen, da eine systematisch wissenschaftliche Aufarbeitung des Stein-Komplexes bisher weitgehend fehlt oder wenn, dann nur in fragmentarischer Form – also fokussiert auf Einzeltatbestände des Gesamtkomplexes – passiert ist.[17] Auch eine breitere Aufklärung in der Region über diese Vorkommnisse im Frühjahr 1945 scheint, entsprechend der klaffenden Wissenslücken, bis heute zu fehlen, obwohl diese absolut notwendig wäre.

Jene Ansprüche, die es mir wichtig erscheinen lassen diese Fallstudie durchzuführen, bleiben nicht etwa auf die Forderung nach einer gebetsmühlenartigen Wiedergabe von geschehenen Verbrechen in der TäterInnengesellschaft beschränkt. Die forschungsleitende Absicht findet sich viel mehr darin wieder, den längst vergessenen, oft nur notdürftig an Straßenrändern verscharrten Opfern einen letzten Respekt zu erweisen und sie zumindest im Gedenken dieser Ereignisse wieder in Erinnerung zu rufen, ihnen – wenn möglich – Namen und Identität zurückzugeben, womit sie zumindest in ihrem Status als Opfer eine gewisse Rehabilitierung erfahren. Diese Arbeit stellt also einen Versuch dar den Toten unserer Vergangenheit ihren legitimen Platz in der Geschichte zuzuweisen. Ist diese Zielsetzung auf einer konkreten

[17] Zu unterstreichen bleibt hier immer wieder, dass keinesfalls geleugnet werden soll, dass von verschiedenen Seiten, beispielsweise zu nennen sind an dieser Stelle die Arbeiten von Gerhard Jagschitz, Wolfgang Neugebauer, Winfried Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Robert Streibel, oder auf persönlich-aktionistscher Ebene die der Familie Pazderka, bereits wichtige Anstrengungen unternommen wurden. Die von ihnen zu Tage geförderten und mir dankenswerterweise so zugänglich gemachen Informationen dienten als Einstieg in das hier geschilderte Forschungsvorhaben und sollen in der Bedeutung ihrer Pionierleistung keinesfalls geschmälert werden.

historisch-rekonstruktiven Ebene zu verstehen, muss ihr auch eine symbolisch-ideelle Bedeutung zugesprochen werden. Es sind dies Tote einer gemeinsamen österreichischen Vergangenheit und die Art ihres Gedenkens ist es, die jene Basis schafft, auf der wir Geschichten, Gegenwarten und Zukünfte aufbauen, verändern und zerstören können.

2. Der Versuch einer Rekonstruktion des Stein-Komplexes aus politikwissenschaftlich-zeitgeschichtlicher Perspektive

Wie? Wenn im ‚Guten' auch ein Rückgangssymptom läge, insgleichen eine Gefahr, eine Verführung, ein Gift, ein Narcoticum, durch das etwa die Gegenwart auf Kosten der Zukunft lebte? [...] So dass gerade die Moral die Gefahr der Gefahren wäre?
Friedrich Nietzsche[18]

Der vorsichtig formulierte Titel dieses Kapitels hebt zwei bereits anfänglich zu klärende Punkte hervor: Er weist erstens darauf hin, dass die Wiedergabe bereits vergangener Geschehnisse eben immer nur eine *Wieder-Gabe,* also die Neudarstellung von (größtenteils) bereits verarbeiteten Informationen bleiben wird, die zwar weitgehende gegenwärtige Legitimität und Wahrheitsgehalt beansprucht, in ihrer detaillierten Richtigkeit jedoch Beschränkungen unterworfen ist. Trifft diese Relativierung allgemein zu, so muss sie bei der Darstellung von Ereignissen in chaotischen Umbruchszeiten – in welchen die Vorfälle des Stein-Komplexes zu lokalisieren sind – aufgrund deren schlechten Quellenlage speziell hervorgehoben werden. Da die Rekonstruktion auf das Auffinden und Zusammenfügen vorhandener historischer Artefakte angewiesen ist, wäre es utopisch, Bildern der Vergangenheit mehr als einen lediglichen Wiedergabeversuch des Darstellungsanspruchs von historischen Realitäten zuzuschreiben.

Zweitens erweckt die Themenwahl dieser Arbeit den oberflächlichen Eindruck eines historisch definierten Forschungsprojektes, dem hier bereits im Titel entgegengetreten werden soll. So muss fortgesetzt die immanente Präsenz von Vergangenheit – und im österreichischen Kontext besonders jene des Nationalsozialismus – in der so aus-schließlich erscheinenden Gegenwärtigkeit bestehender Gesellschaftsformationen unterstrichen werden. Sie ist es, die, in unreflektierter Weise eingebunden in kollektive Selbstbildkonstrukionen, weiterhin ihr Unwesen in den Köpfen der sie bewohnenden Individuen treiben kann und treibt. Bewusst wird der archäologisch-rekonstruktiven Arbeit in diesem Kapitel der ihr gebührende Rahmen eingeräumt, ohne sie jedoch ausschließlich darauf zu beschränken. So wird gleichzeitig versucht, Raum für Interpretationen zu schaffen, die aus diesen Trümmern geschichtlicher Rekonstruktionen entwachsen und den immanenten Bezug von Geschichte auf die Zusammensetzung aktueller soziopolitischer Gemeinschaften geltend machen.

[18] Nietzsche 2009: 9.

Bevor der konkreten Darstellung des Sachverhaltes nachgegangen werden kann (Kapitel 2.3) muss gefragt werden, ob und wie sich ein gerade durch die Heterogenität seiner Teileaspekte auszeichnendes Ganzes theoretisch fassen lässt (Kapitel 2.1) und auf Basis welcher Datenkorpora seine Rekonstruktion erst ermöglicht wird beziehungsweise welche Einschränkungen diese mit sich bringen (Kapitel 2.2).

2.1 Theoretische Fassung und historisch-politische Kontextualisierung des Stein-Komplexes

Bereits bei einem flüchtigen Überblick des Forschungsfeldes fällt die Vielfalt von Verbrechenstypologien, Opfer- und TäterInnengruppen sowie situativ-individueller Bedingungen ins Auge, welche der Stein-Komplex in seinem Netz aus Interaktionen und lokaler wie personeller Überschneidungen umfängt. Damit stellt sich die Frage danach, wie die theoretische Rahmung für einen vorliegenden Analysegegenstand definiert werden soll, der scheinbar eine zentrale, die mögliche Kategoriebildung umspannende, Eigenschaft entbehrt, ja vielmehr gerade in der beinahe chaotischen Zersplittertheit der Teilelemente konstituiert wird. Um den hier vordergründigen Anforderung gerecht zu werden, entpuppt sich das Konzept der Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkrieges[19] als das wohl für die Absichten dieser Arbeit adäquateste. Als eine von drei Dimensionen des gleichen Koordinatensystems wird die oben als problematisch thematisierte Vielschichtigkeit zur zentralen Eigenschaft des gesamten Komplexes, ohne dabei Einschränkungen in der Heterogenität notwendig zu machen. Umgrenzende Funktion - wodurch dem Konzept die notwendige analytische Trennschärfe zurückgegeben wird - übernimmt die Einbettung der ersten in das über den verbleibenden beiden Achsen aufgespannte thematisch-analytische Forschungsfeld. Diese beiden Koordinatenachsen konstruieren sich dabei aus der geographisch-chronologischen Einordnung der Ereignisse in das Konzept der Kriegsendphase einerseits und dem geltenden ideologisch-politischen Referenzrahmen andererseits. Ebenfalls konfrontiert mit der Darstellung dieser Endphase des „Dritten Reichs“, formulierte Ian

[19] Hierbei berufe ich mich auf Konzepte, wie sie etwa bei Sven Keller und Gerhard Paul beschrieben beziehungsweise zur Anwendung gebracht werden. Wobei der Begriff der „Verbrechen der Endphase“ zur Kategorisierung von NS-Gewaltverbrechen entlang einer chronologisch determinierten Perspektive erstmals von C. F. Rüter und D. W. de Mildt in „Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1999, 34 Bände, Amsterdam 1968-2005“ in dieser Form geprägt wurde.

Kershaw sein Vorhaben folgendermaßen: *„Das läuft auf den Versuch hinaus, eine integrierte Geschichte einer Desintegration zu schreiben.“*[20]

2.1.1 Die Kriegsendphase

Mit Sven Keller und Gerhard Paul stellt sich auch hier mit dem Begriff der Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkriegs primär die Frage nach der Definition eines Kriegsendes beziehungsweise einer Kriegsendphase. Die semantisch durch die Begrifflichkeit des Endes evozierte Vermutung über die Klarheit des Begriffes ist hier jedoch irreführend. So ist bereits im Alltagsverständnis eine klare Nennung des Kriegsendzeitpunktes schwierig in seiner Absolutheit festzumachen und wird wohl vielfach auf die politisch-militärische Niederlage des NS-Regimes beschränkt bleiben. Auch dem raumzeitlichen Charakter der hier beabsichtigten Begriffsdefinition folgend muss festgestellt werden, dass kein punktuelles Kriegsende festzumachen ist, sondern die Zahl der zeitlich-lokal erlebten Kriegsenden mit dem Fortschreiten der alliierten Fronten ins Unendliche zu wachsen droht. Damit scheint die hier zur Verwendung kommende Begrifflichkeit der Kriegsendphase als ein in den Jahren 1944/45 angesiedelter Zeitkorridor am ehesten zielführend zu sein, um derartig definitorische Problematiken des „Kriegsendes“ zu umgehen. Die Kriegsendphase findet ihren Endpunkt[21] mit dem 8. Mai 1945, also mit der Kapitulation des NS-Regimes und der Einstellung der militärischen Kampfhandlungen.[22]

Ein Anfang der Endphase des Zweiten Weltkrieges ist hingegen schwieriger festzulegen. Wird jedoch von der dem Terminus der Kriegsendphasenverbrechen inhärenten Eigenschaft ausgegangen, dass die zuvor weitgehend exernalisierten Gewalt- und Kriegshandlungen in dieser Phase ins Innere des „NS-Reiches“ zurückkehrten, scheint der Herbst 1944 als eine durchaus plausible Lösung. Zu dieser Zeit wird Aachen als erste auf dem Territorium des „Deutschen Reiches“ gelegene Stadt von den Alliierten Armeen befreit. Sie stellt nur den Anfang der über die Reichsgrenzen vorrückenden Front und die mit ihr wieder aus dem Schatten des Krieges, wohin sie zuvor verdrängten worden waren, auftauchenden Gewaltexzesse, dar. Für die Betrachtung von NS-Gewaltverbrechen auf dem Gebiet des

---

[20] Kershaw 2011: 14.

[21] Dass der hier vorgeschlagene Schlusspunkt ebenfalls nicht als absolut betrachtet werden kann, soll hier am Rande ebenfalls erwähnt sein. So stellen die nach der Kapitulation von Seiten der dem NS-Regime nahestehenden Personen begangenen Verbrechen keinen auszublendenden Umstand dar. Die Masse der NS-Gewaltverbrechen fand hier jedoch ihr Ende und sie verloren den dafür notwendigen vorbereitenden Nährboden.

[22] Vgl. Keller 2006; vgl. Paul 2000.

„Deutschen Reiches“ kann also der zeitliche Rahmen von Herbst 1944 bis Mai 1945 festgelegt werden, innerhalb dessen der durch die NS-Wertordnung gefütterte Terror immer mehr nach innen konzentriert wurde.[23]

2.1.2 Der Referenzrahmen

Der oben erwähnte Terror, verstanden als Gewaltmaßnahmen einer sozipolitischen Gruppe gegen eine andere, ist meiner Einschätzung nach rückführbar auf eine vorbereitende Basis innerhalb des Normengefüges der beteiligten Gemeinschaft und operiert nicht etwa im normativ luftleeren Raum[24]. Diese Basis stellt ein mit Werten und Normen gefülltes Moralkonzept dar, das den darin lebenden Individuen Orientierung und handlungsweisende Anhaltspunkte bietet. Als eine der zentralen Dimensionen des theoretischen Konzeptes wird in dieser Arbeit hierauf als dem Referenzrahmen einer sozialen Gemeinschaft Bezug genommen. Ihm kommt meiner Einschätzung nach entscheidende Bedeutung zu um nachvollziehbar zu machen, wie einfache Menschen zu Massenmördern, wie das moralisch verankerte Tötungsverbot zu einem Tötungsgebot[25] transformiert und damit zu moralisch positiv bewerteten Handlungsmustern werden konnten. Hierzu gilt es zu verstehen: Erstens, wie der Sozialpsychologe Harald Welzer schreibt, dass

> *Moralkonzepte prinzipiell anfällig dafür [sind], praktisch mit jeglichem Inhalt gefüllt werden zu können, weshalb es etwa auch moralisch akzeptabel oder sogar notwendig erscheinen kann, bestimmte Personengruppen aus dem Geltungsbereich moralischen Handelns auszuschließen.*[26]

Entgegen dem Alltagsverständnis führt uns die Geschichte im Allgemeinen und im Besonderen jene des „*kurzen 20. Jahrhunderts*“[27] vor Augen wie instabil eigentlich als stabil geltende Werthaltungen in der sozialen Realität sind. So sind es nicht nur die der realen Lebendigkeit entleerten Begrifflichkeiten von „Herrschaftsform“ und „Gesellschaft“, sondern auch die sie füllenden Individuen, die nach weitflächigen Transformationen neue Parameter der normativen Orientierung überraschend rasch internalisieren. Sichtbar wird dies an den

---

[23] Vgl. Keller 2006; vgl. Paul 2000.
[24] Dies ist jedenfalls zutreffend, wenn Organisation und Ausführung der Taten nicht rückführbar sind auf Machterhaltungsmaßnahmen einer isolierten elitären Kaste, sondern von breiten Schichten der Gesellschaft mitgetragen werden, wie dies im NS-Staat der Fall war.
[25] Vgl. Manoschek 2009: 11.
[26] Welzer 2005: 36.
[27] Hobsbawm 2004: 7.

durchaus realen Folgen von neu interpretierten situativen Umständen und davon abgeleiteten Handlungsentscheidungen.[28]

Zweitens muss berücksichtigt werden, dass sich das nationalsozialistische Wertesystem als ein *„expliziter sozialutopischer Gegenentwurf zur Aufklärung“*[29] verstand, das, eingebunden in das Konstrukt einer jegliche ideologische Komplexität entbehrenden Weltanschauung, zentral auf zwei Säulen ruhte: einerseits der Vorstellung der absoluten Ungleichheit, die zwischen den Menschen herrsche und die daraus abzuleitende Unterteilung in jene zur höherwertigen „Herrenrasse“ Gehörigen sowie jene minderwertigen Nicht-Zugehörigen. Andererseits basierte es auf dem daraus gezogenen Schluss, dass die Angehörigen der „Herrenrasse“ durch jene Nicht-Zugehörigen bedroht würden. Ja, sie wären es, die in diese, in ihrer Gesamtheit den „Volkskörper“ formende soziale Einheit eindringen wie Krankheitskeime in den realen menschlichen Körper. Als daraus zu ziehende Schlussfolgerung bliebe nur die einzig valide Überlebensstrategie, den „Krankheitserreger“ zu isolieren, seine Vermehrung einzudämmen, ihn abzutöten. Egal ob diese als nicht-zugehörig definierte Gruppe bereits in der sozialen Realität existierte oder erst konstruiert werden musste, nimmt hier die *„mörderische Ausgrenzung“*[30] ihren Anfang und zeigt trotz der Fiktionalität ihres Feindbildes durchaus reale Folgen.

Bemerkbar sind erste Auswirkungen etwa in der graduellen Veränderung sozialer Interaktionen wie beispielsweise der Verweigerung des Grußes auf offener Straße vom Zugehörigen gegenüber dem Nicht-Zugehörigen. Dieser schleichende Wandel, wenn auch durch den täuschenden Charakter der scheinbaren Harmlosigkeit maskiert, steht am Beginn eines mehrstufigen Kontinuums, das, erst in seiner Gesamtheit betrachtet, seine enorme Tragweite offenlegt. Das relativierende „nur“ („ich grüße ja NUR nicht, aber normalerweise... “), also die linguistische Inkarnation der Verharmlosung, ist dabei der Wolf im Schafspelz, da gerade diese Subtilität es ist, die Ausgrenzung und empathische Distanzierung als salonfähig erscheinen lässt. Die normalisierenden Wirkungen hingegen, die sie sowohl auf soziale Interaktionen als auch auf die Werte(selbst)verständnisse der Menschen ausübt, bleiben unbeachtet, ja werden an den Rand des Gewissens verdrängt. Exklusion gegenüber als anders Definierten wird eingeübt, verinnerlicht und schließlich als selbstverständlich empfunden. Die zweite Stufe des Kontinuums, die zuvor noch so unbezwingbar hoch über uns hinaus zu ragen schien, ist erklommen. Und auch die dritte und vierte werden von unten betrachtet bedrohlich

---

[28] Vgl. Welzer 2005: 15f.
[29] Manoschek 2009: 11.
[30] Welzer 2005: 250.

hoch erscheinen, nur um auf dem Weg zur fünften festzustellen, wie beinahe unbemerkt und mit welch erstaunlicher Leichtigkeit die vorangegangenen überwunden werden konnten. Am Ende steht die Vernichtung und sie wird uns nicht weniger selbstverständlich erscheinen als der unterlassene Gruß auf offener Straße. Einschränkend muss hier angefügt werden, dass die verschiedenen Stufen des hier beschriebenen Kontinuums sehr wohl unterschiedlicher qualitativer Natur sind sowie dass nicht alle Menschen das einmal begonnene Exklusionsspektrum in seiner Gesamtheit durchlaufen müssen, sondern dass dies (hoffentlich) nur den Extremfall darstellt. Es soll jedoch vor Augen geführt werden, in welchen minimalen Dimensionen der Prozess der Ausgrenzung seine Anfänge findet, welche Transformationen er auslösen beziehungsweise welche Folgen er haben kann, wenn er nicht frühzeitig gestoppt wird.[31]

Das Entscheidende ist hier, dass die mit dem Referenzrahmen der NS-Ideologie umfassten Individuen vom Kollektiv pseudo-rationale Handlungsmuster zur Verfügung gestellt bekommen, anhand derer sie die Folgen ihrer Entscheidungen legitimieren beziehungsweise moralisch verantwortbar machen können. Erst mit Hilfe dieser Achse der theoretischen Fassung von Kiegsendphasenverbrechen wird einordenbar, wie es in der Endphase des Zweiten Weltkrieges zu einer weitgehenden Entgrenzung der Gewalt und der Ausdehnung der von ihr betroffenen Personengruppen kommen konnte. Die Exekution von den „Volkskörper“ befallenden, „schädlichen Elementen“ erschien nicht nur als rational vertretbar, sondern vielmehr erwünscht, ja geradezu als notwendig. Entscheidendes Gewicht kommt der individuellen Entlastungsfunktion des Referenzrahmens zu, durch den das Individuum zunehmend vom handlungsdefinierenden Kollektiv absorbiert wird. In der wohligen Wärme von Zugehörigkeit und Gemeinschaftssinn erscheint der/die Einzelne plötzlich seiner/ihrer moralischen Eigenverantwortlichkeit enthoben zu sein. Das Kollektiv nimmt so scheinbar die Qual der persönlichen Entscheidungspflicht ab und belohnt die Subjekte sowohl auf immaterieller/emotionaler als auch auf materieller Ebene[32]. Die im NS-Staat bindende Kopplung von Gratifikation und Verbrechen wurde als notwendiges Übel zum Wohle einer zukünftig besseren Weltordnung stilisiert. Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit erwuchsen damit zu über Leben und totale Vernichtung entscheidende Kriterien.[33]

---

[31] Vgl. Welzer 2005: 257-258.

[32] Auf immaterieller Ebene etwa das Sicherheit und Orientierung bietende Gefühl der Zugehörigkeit. Gratifikationen auf materieller Ebene fanden sich etwa im NS-Stat durch die Liquidation jüdischen Eigentums, durch die sogenannten „Arisierungen“, die wiederum der selbstdefinierten In-group zugute kamen.

[33] Vgl. Welzer 2005: 249ff.

Die Effizienz einer dieser Art konstruierten Werteordnung liegt gerade in der Tatsache, dass die Feindgruppe eine Eigenkreation der gewaltausübenden Mehrheitsbevölkerung ist. Sie wird dadurch situativ anpassbar und reagiert rasch auf durch äußere Umstände geforderte – ihrer inneren Logik entsprechende – Notwendigkeiten. Definierte die NS-Moral anfänglich Personen nach rassistischen Kriterien als Bedrohung für den „Volkskörper", erfuhr diese Personengruppe entscheidende Erweiterungen mit Kriegseintritt und speziell in der Kriegsendphase des Zweiten Weltkrieges: nun wurden beispielsweise in zunehmenden Maße auch „Plünderer" oder „Wehrkraftzersetzer" – trotz der vielfachen Geringfügigkeit der ihnen vorgeworfenen Delikte – in die Gruppe der „Volksschädlinge" einbezogen. Bestand das Verbrechen an der „Volksgemeinschaft" ersterer Gruppe in der rassistisch definierten Nicht-Zugehörigkeit, bezog sich der Vorwurf gegen die zweite auf die Zersetzung der Potenz der „Wehrgemeinschaft", womit sie ebenfalls in die Out-group ausgesondert wurde. In anderen Worten heißt dies, dass der Ausschluss auf der Basis neuer, den situativen Gegebenheiten angepassten Kriterien erfolgte, während die Legitimation, sowie die Folgen dieselben blieben.[34] Entscheidende Neuerung dabei war die enorme Dehnbarkeit der Begriffe, welche potentiell jede Person, unabhängig von Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit, erfassen konnte.

Die Prozesse der Interpretation, Entscheidungsfindung und Umsetzung der Handlung sollen allerdings keinesfalls als rein rationale Vorgänge verstanden werden, vielmehr sind sie auf einer emotionalen, sozialpsychologischen Ebene zu finden. Im Einzelfall blieben vielfach nur wenige Sekunden, um (beinahe reflexartig) zu handeln. Außerdem beeinflussten, in der Kriegsendphase in zunehmendem Maße, persönliche Interessen und Motive das Handeln der Täter, wie im folgenden Abschnitt noch näher darzustellen sein wird.

2.1.3 Die Morphologie der Verbrechen

Endphasenverbrechen als Kategorisierung von NS-Gewaltverbrechen werden, wie bereits weiter oben ausgeführt,

einerseits durch ihre chronologisch-geographische Einordnung in die Kriegsendphase umgrenzt, dabei zeichnen sie sich andererseits durch ihre Rückkoppelung auf den ihnen gemeinsamen ideologisch-politischen Referenzrahmen aus. Ansonsten wird die Kategorie der

[34] Vgl. Kohlhaas 2006: 62-69.

Endphasenverbrechen gerade durch die Vielzahl der von ihr erfassten Verbrechenstypologien charakterisiert. So schwer diese Heterogenität auch wissenschaftlich fassbar sein mag, ist es doch möglich, die Tatmuster auf eine überschaubare Zahl von zentralen Eigenschaften zu verengen.[35]

Ein vordergründiger, bereits flüchtig erwähnter Aspekt ist dabei der Umstand, dass Terror und Gewalt in der Endphase *„nach Innen“*[36] getragen wurden, was wiederum die in dieser Zeit begangenen Verbrechen in ihren Charakteristika beeinflusste. Diese Ausrichtung nach Innen ist dabei in dreifacher Hinsicht zu verstehen: Erstens ist sie geographisch zu begreifen, das heißt durch den Frontverlauf und das Vorrücken der alliierten Armeen kehrte die zuvor in den Schatten der Ost- und Westfront verbannte Gewalt zurück auf das Territorium des „Deutschen Reiches“. Zweitens darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich der Terror nun in zunehmendem Maße nach Innen, im politischen Sinne, also gegen die eigenen Reihen des NS-Regimes sowie gegen die Zivilbevölkerung zu richten begann. Dies geschah aus Gründen, die am besten mit Begrifflichkeiten wie „Durchhalteterror“ oder „Stabilisierung der Heimatfront“ zu umschreiben sind.[37] Ist diese räumliche Distanz erst einmal verloren gegangen, so dringt sie drittens auch in den Alltag der lokalen Bevölkerung ein. Gemordet wurde nicht mehr nahe den Schlachtfeldern in Polen, der Ukraine oder Russland, sondern auf deutschem und österreichischem Boden, an Friedhofsmauern, in nahen Waldstücken, in Feldern und Wiesen oder, wenn es sich nicht verhindern ließ, auf offener Straße. Auch bewusstes Wegsehen konnte so nicht mehr verhindern, den Leichengestank vor den eigenen Türen wahrzunehmen. Hinzu kam, dass zwar in einigen Fällen noch versucht wurde, zuviel Öffentlichkeit zu vermeiden, in anderen jedoch gerade diese gesucht wurde: Gewalt als wirksame Erziehungsmaßnahme, um vor der Durchführung ähnlicher Taten zu warnen und zur Demonstration von kompromissloser Härte, zu der das NS-Regime auch in den letzten Tagen noch bereit war[38]. Innerhalb der Rahmung des Stein-Komplexes wurden beispielsweise Hauptmann Schweiger, Oberleutnant Kilian und Feldwebel Zelenka, die wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt worden waren, noch am 21. April 1945 am Steiner Tor in Krems gehängt und für drei Tage am dortigen Galgen belassen.[39]

In ihrer vollen Konsequenz betrachtet führen die hier beschriebenen Faktoren zu zwei weitern, die Morphologie der Kriegsendphasenverbrechen zentral bestimmenden Merkmalen.

---

[35] Vgl. Keller 2006: 28-34. Vgl. Paul 2000: 545ff.
[36] Vgl. Arendes/Wolfrum/Zedler 2006.
[37] Vgl. Kohlhaas 2006: 62-69.
[38] Vgl. Kohlhaas 2006: 63-64.
[39] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51. Interview mit Josef Z. vom 21.05.2010.

So ist eine Ausweitung der TäterInnengruppe[40] auf der einen Seite und eine Erweiterung der Opfergruppe auf der anderen festzustellen.

Mit dem Eindringen der Gewalt in den Alltag der Menschen wurde auch das Handwerk des Tötens aus den Händen der hierfür spezialisierten Kaste gegeben. Das Selbstverständnis der Bevölkerung des „NS-Reichs“ als „Wehrgemeinschaft“ zeitigte nun seine fatalen Früchte. In den Sog der zunehmend außer Kontrolle geratenden Gewaltspirale wurden immer breitere Bevölkerungsschichten hineingezogen. Doch wer waren die TäterInn und was war ihre Motivation zu töten?

Die Zusammensetzung der TäterInnengruppe lässt sich nicht etwa auf einzelne, dominierende soziale oder generationelle Merkmale reduzieren. Außerdem muss Abstand genommen werden von Dämonisierungsversuchen nationalsozialistischer Gewaltverbrecher als eine Gruppe von pathologischen ExzesstäterInnen. Täterinnen und Täter ließen sich vielmehr aus den verschiedensten Bevölkerungsschichten, Berufsgruppen und Alterskohorten rekrutieren. Das erschreckende, sie einende Merkmal ist vielmehr die „Normalität“ der beteiligten Personen. Es bedurfte also keiner krankhaften Sadisten, sondern nur „normaler“ Menschen, um unschuldige Männer, Frauen und Kinder kaltblütig zu ermorden.[41] Sie spielten dabei ihre Rolle als Angehörige von SS, SA, Wehrmacht, NSDAP, Gestapo, Kripo, Volkssturm, HJ usw. oder als einfache ZivilistInnen, die sich zufällig am Ort des Geschehens befanden.

Zur Vergegenwärtigung der Tragweite dieser Feststellung: Ein heute noch lebender Zeitzeuge, Josef Z.[42], lernte, als er wegen eines anderen mit dem Stein-Komplex verflochtenen Verfahrens im Landesgericht in Krems in Untersuchungshaft saß, Anton Pomassl, also einen der Hauptverantwortlichen des Massakers vom 6. April 1945 im *Zuchthaus Stein*, kennen. Während eines im Mai 2010 geführten Interviews antwortet er sichtlich erstaunt auf die Frage des Interviewers, wie denn Pomassl als Mensch gewesen sei, mit: *„Schuster war er. Ganz ein normaler Mensch eigentlich. [...] das war ein ganz normaler Mensch, ein ganz normaler Handwerker, ein Schuster.“*[43]

Ein trotz theoretischer Vorkenntnisse immer wieder überraschender und verschreckender Befund, nachdem eine erste Konstruktion des Bildes, sozusagen ein erstes Kennenlernen der Person Anton Pomassl durch den/die ForscherIn auf der Recherche historischer Fragmente

---

[40] Wobei die TäterInnegruppe im soziologischen und nicht etwa im juristischen Sinne betrachtet werden soll. „*Als Personen, von denen erwiesen ist, dass sie mit dem Massaker in einer unterschiedlichen Art und Weise in aktiver Verbindung standen*“ (Manoschek 2009: 16.).

[41] Vgl. Welzer 2005: 7-18.

[42] Angaben zur Person wurden anonymisiert; der Name des Zeitzeugen ist dem Verfasser bekannt.

[43] Interview Konstantin Ferihumer mit Josef Z., 21.05.2010.

beruht, die eine durchaus davon divergierende Einschätzung zulassen würde. Hunderten ZeugInnenaussagen zur Folge könnte in ihm ein Mensch mit massivem Hang zum Sadismus vermutet werden, dem es Freude bereitete, besonders politische Häftlinge des *Zuchthauses Stein*, also seiner Verfügungsgewalt schutzlos ausgelieferte Menschen, zu quälen, zu schikanieren und sie wegen Nichtigkeiten mit schwersten körperlichen Misshandlungen zu bestrafen.

In ihm scheint die Inkarnation des fanatischen Nationalsozialisten auffindbar zu sein, der bereits während der Zeit des Verbotes der NSDAP in Österreich in Stein einsitzenden „Illegalen" nach Möglichkeit Vorteile zu schaffen versuchte – wofür er nach dem „Anschluss" lobend als der „tapfere Anton Pomassl" im „Deutschen Telegraf" mit Foto abgebildet wurde[44] - der an verschiedenen Denunzierungsversuchen anderer Justizwachebeamte beteiligt und schließlich aus ungebrochenem Durchhaltewillen an der Loslösung der Gewaltlawine vom 6. April 1945 maßgeblich beteiligt war[45].

Durch die Berichterstattung über die Volksgerichtsverhandlung wird das Bild eines pathologisch gewaltbereiten Cholerikers gezeichnet, der während der Hauptverhandlung im August 1946 aus Wut über die Aussagen von Belastungszeugen - ehemaligen Häftlingen des *Zuchthauses Stein* - von Justizwachebeamten davon abgehalten werden muss, sich mit Händen und Füßen auf diese zu stürzen[46]. Vereinen sich diese Eindrücke vor dem inneren Auge des/der zeitlich distanten Betrachters/Betrachterin zur dämonischen Fratze des mit Freude mordenden Nazischergen, rücken die Berichte von ZeitzeugInnen, Personen also, die jenen Menschen von Angesicht zu Angesicht kannten, diese Einschätzungen wieder zurück ins rechte Licht der Tatsachen. Sie beschreiben ihn als einen durchaus normalen Menschen, einen einfachen Schuster, der sein Handwerk verstand, einen Mann Ende vierzig, der trotz der Ausweglosigkeit seiner Situation, mit der drohenden Todesstrafe vor Augen, im Landesgericht Krems stets einen Scherz zur Aufmunterung der jüngeren Häftlinge auf den Lippen zu haben schien.

Der hinter der Maske des grausam mordenden Nazi-Dämons lauernde Wahnsinn steckt nicht in der Pathologie seiner Verbrechen, sondern gerade in seiner Normalität. Die Dämonisierung als Selbstschutz erleichtert auf der einen Seite den Umgang mit dem Unvorstellbaren, verdeckt aber gleichzeitig den Blick auf einen zentralen Umstand: das Unvorstellbare liegt uns näher, als wir vermuten wollen. Dieses verzerrte Bild, welches von den dämonisierten

---

[44] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band I.
[45] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45.
[46] Arbeiterzeitung, 13. April 1946, S.3.

TäterInnen des Nationalsozialismus gezeichnet würde, konstruiert wiederum Figuren der Selbstfreisprechung. Jenen „Anderen“, den „Nicht-Ichs“, als TrägerInnen dieser überzeichneten, dämonenhaften Charakteristika wird die potentielle TäterInnenschaft zugesprochen, während das antagonistischen „Ich“, als „normalem“ Menschen dem diese Eigenschaften nicht innewohnen, im scheinrationalen Umkehrschluss dazu nicht fähig wäre, auch nur ähnliches zu vollbringen. Dabei wird die diesem Prozess inhärente Gefahr einer rein imaginären, bewusst oder unbewusst druchgeführten Selbstimmunisierung verkannt und somit die potentielle TäterInnenschaft eines jeden Menschen fälschlicherweise verleugnet beziehungsweise von uns gewiesen.

Von immenser Bedeutung für die auch im Rahmen des Stein-Komplexes zu beobachtende Vorgehensweise ist außerdem der fortschreitende Zerfall der Zentralgewalt des NS-Führerstaates. Damit einher geht eine weitreichende Dezentralisierung von Entscheidungsgewalt und die Konzentration der neu entstehenden Machtverteilung auf hierarchisch niedrigen, oftmals lokalen Ebenen innerhalb des NS-Machtapparats. Dies wiederum impliziert fortschreitend entgrenzte Machtbefugnisse lokaler AkteurInnen, die ihre ausgeweiteten individuellen Befugnisse nutzen, um vermeintliche Interessen des NS-Staates sowie sehr wohl auch persönliche Anliegen rücksichtslos durchzusetzen. Die Brutalität der Endphase wurde zusätzlich angefacht durch das erfolgreiche Zusammenspiel einer unklaren Lage „von oben“ verordneter Befehle beziehungsweise Erlässe[47] und der „von unten“ genutzten Ausweitung der Entscheidungskompetenzen.[48] Diese vermeintlichen Befehle oder entsprechend gedeuteten Erlässe legitimierten Entscheidungen über Leben und Tod, die meist *„unmittelbar vor Ort, spontan, affektiv und unter quasi-anarchischen Bedingungen“*[49] getroffen wurden; sie stellten vor den Gerichten nach 1945 zentrale Argumentationsstrategien zur Selbstentlastung der NS-TäterInnen dar.[50] Ob die damit vorhandenen Handelsspielräume der einzelnen AkteurInnen innerhalb der Rechtssprechung österreichischer Nachkriegsjustiz ausreichend Beachtung fanden, bleibt mehr als fragwürdig.

---

[47] Dabei herrscht bis heute Unklarheit über die Existenz diverser Erlässe beziehungsweise über die Frage, ob deren geschichtliche Präsenz letztlich lediglich genutzt wurden, um eigene Handlungen zu legitimieren. Siehe dazu: „A-Fall“ Anweisung Himmlers vom 14.04.1945, in: Paul 2000:550-551. Außerdem waren selbst nachweisbar existente Befehle derart formuliert, dass sie weite Räume zur Interpretation offen ließen.

[48] Vgl. Paul 2000: 542-568.

[49] Keller 2006: 34.

[50] Beispielhaft sei hier auf die im Rahmen des Volksgerichtsprozesses gegen Viktor Reindl u.a. und die um die dort erhaltenen geheimen *„Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete“* (WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Beilagen, ON. 188) entbrennende Diskussion verwiesen. Zentraler Gegenstand der Debatte sind die durch die Richtlinien delegierten rechtlichen Kompetenzen für Oberlandesgerichtsräte und Generalstaatsanwälte im Standgerichtsverfahren. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51.

Eine weitere die Brutalisierung vorantreibende und schließlich in „Torschlussmassakern“[51] der Kriegsendphase endende Vorbedingung war der Prozess der zunehmenden Verrohung durch die jahrelange Kriegserfahrung. Besonders in den Vorgehensweisen der GESTAPO-Einheiten, die ihre an der Ostfront erworbene Erfahrung nutzten, um ähnliche Exekutionsmethoden nun auch im Inneren des „Deutschen Reiches“ anzuwenden, wurde diese augenfällig.[52] Zentrales Vernichtungsinstrument mit scheinlegaler Maskierung waren hierbei die ab Februar 1945 auf Verordnung des Reichsjustizministers eingesetzten zivilen Standgerichte. Wurde anfänglich noch versucht, die juristisch-prozessuale Maskerade aufrecht zu erhalten, begann diese bereits im Verlauf desselben Monats wieder zu fallen. Die ab Februar/März zunehmend eingesetzten „fliegenden Standgerichte“ verurteilten sowohl zivile als auch militärische Personen; der Prozess wurde, wenn überhaupt abgehalten, zur Farce degradiert. Exekutionen an Ort und Stelle traten an die Tagesordnung.[53] In den Prozessakten des Stein-Komplexes finden sich auch hierzu diese theoretischen Vorannahmen bestätigende Beispiele. So lässt das im Folgenden noch genauer beschriebene Standgericht in Stein unter Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich und Oberlandesgerichtsrat Viktor Reindl keinen Zweifel am Vernichtungsauftrag dieser pseudo-juristischen Institutionen offen[54]. Wie sehr sich diese, aus historischer Distanz betrachteten und als Unmenschlicheiten verurteilten, Urteilssprüche mit der moralischen Verantwortbarkeit der handelnden AkteurInnen vereinbaren ließen, beschreiben die Worte des damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Viktor Reindl in der Beschuldigtenvernehmung vom 14.6.1946:

> *Es ist klar, dass ich trotz der früher geschilderten widrigen Ereignisse, in einer solchen Situation als pflichtbewusster Richter von dem Gedanken über Art und Zweck meiner Aufgabe nicht wegkam, und dabei immer wieder in die schon so oft durchdachen rechtsphilosophischen Gedankengänge geriet, die nunmehr unter so gewaltigen Eindrücken ihr Aussehen verändert zu haben schienen, aber auch immer wieder zu demselben Ergebnis führten, nämlich dass ich ohne Rücksicht auf meine Person [sic!]meine Pflicht im Interesse der anständigen Menschheit zu erfüllen habe. Ich konnte mir aber keinen anständigeren und schutzbedürftigeren Menschen denken als den, der als Soldat die ihm auferlegte Pflicht für die Allgemeinheit zu kämpfen, ohne Rücksicht auf Todesgefahr in selbstloser Weise nachkommt. [...] Ich hielt deshalb die gesetzl. Vorschriften, die den Soldat an der Front schützten, so lange für bindend, als der Soldat an der Front sein Leben einsetzten musste. Dabei konnte es sich natürl. nur um die Prüfung allgemeiner grundsätzl. Fragen handeln, denn ich hielt mich keineswegs berechtigt, im einzelnen zu prüfen, ob diese oder jene Kriegsvorschrift noch zweckmäßig sei und aufrecht bestehe. Denn das konnte nach meiner Auffassung nur Aufgabe der Gesetzgebung, aber die nicht [sic!] eines Richters sein.*[55]

---

[51] Paul 2000: 545.
[52] Vgl. Paul 2000: 542-568. Vgl. Kohlhaas 2006.
[53] Vgl. Kohlhaas 2006: 64-66.
[54] Siehe hierzu Kapitel 2.3.5 sowie WStLA, Volksgericht, A1 Vg 8 Vr 398/51.
[55] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr 398/51 Band I – Stich: ON. 28.

Ergebnis dieser „rechtsphilosophischen“ Überlegungen des Vorsitzenden des Standgerichtes in Stein war der Tod von mehr als 60 Personen, mit dem diese Institution vermutlich in ursächlicher Verbindung stand. Eine Infragestellung der getroffenen Entscheidungen erfolgte scheinbar nicht, auch nicht ein Jahr nach Kriegsende. Hier sei auf die weiter oben bereits angeführte Transformierbarkeit von moralischen Wertigkeiten und den durch sie gesponnenen Referenzrahmen verwiesen, der es ermöglicht, heute nicht mehr nachvollziehbare Entscheidungen zu legitimieren und als moralisch erwünscht einzuordnen. So werden die gefällten Urteile in dieser Aussage nicht etwa rein formal-juristisch, also anhand einer Strafprozessordnung konformen Handlungsweise, gerechtfertigt, sondern diese bietet vielmehr eine darüber hinausgehende Funktion der moralbasierten Selbstentlastung. Innerhalb der identitätskonstituierenden Rahmensetzung der „Wehrgemeinschaft“ gedacht, scheint es damit nicht weiter verwunderlich, dass „der Soldat“ mit „dem anständigen Menschen“ gleichgesetzt, ja, absurderweise als das schutzbedürftige Element innerhalb des Netzes sozialer Bindungen einer Gemeinschaft dargestellt werden kann. Diesem schutzbedürftigen Element innerhalb des gesamten sozialen Körpers Schutz nach Möglichkeit zu spenden, kann aus der inneren Logik heraus nur als „positiv“ gewertet werden, egal welche Maßnahmen dafür notwendig sind.

Können die bisher beschriebenen Faktoren noch auf einer gewissen Makroebene der kollektiven Vorbedingungen angesiedelt werden, so lässt sich auf der individuellen Ebene eine der Vielzahl von Verbrechenskategorien entsprechende Pluralität und Heterogenität der Tötungsmotivationen feststellen. Je nach vorab bestehenden Handlungsbedingungen führte dies zu einer Bündelung verschiedenster Faktoren, die als individuelle Entscheidungsbasis für die daraus resultierenden Handlungen herangezogen wurde. Ein derart funktionalisierbarer Faktorenpool der Tatmotivationen setzte sich zusammen aus (bewusst und unterbewusst wirksamen) Elementen wie existenziellen Ängste vor der Niederlage, dem schmerzlichen Verlust einer Zukunft- beziehungsweise Nachkriegsperspektive und dem damit einhergehenden Endabrechnungswillen mit „GegnerInnen“, dem Interesse der Beseitigung von unliebsamen ZeugInnen, dem ideologisch motivierten Durchhaltefanatismus und Endsiegglauben, Sicherheitsparanoia und Angst vor dem „Fremdarbeiteraufstand“, dem „Mannschafsgeist“, den chaotischen situativen Rahmungen durch die untergehende Gesellschaftsordnung und leistete so ihren Beitrag zum dezivilisatorischen Prozess der Entgrenzung und Normalisierung von Gewalt. Dabei kam immer nur eine individuell,

situationsspezifisch zutreffende Auswahl verschiedenster möglicher Motivationen zum Tragen[56]. Auch die weiter oben angeführten Vorbedingungen zeigten unterschiedlich starke Wirkung auf die einzelnen AkteurInnen, womit das Kontinuum erklärbar wird, innerhalb dessen sie ihre Handlungsspielräume nutzten. Damit lässt sich ein als zentral zu betonender Umstand ableiten: gilt es Kategorisierungen von NS-Gewaltverbrechen im Allgemeinen differenziert zu betrachten, so trifft dies im besonderen Falle auf jene der Kriegsendphase des Zweiten Weltkrieges zu. Erst die Durchführung von Analysen auf mikrosoziologischer Ebene, ohne dabei die Kontextbedingungen der sie umgebenden Makroebene aus den Augen zu verlieren, macht die Handlungen einordenbar in die herrschende Logik dieser Zeit. Mit dieser Koppelung beider Ebenen erhält die Arbeit Erklärungskraft, wie es dazu kommen konnte, dass manche Menschen sich dem Torschlussmorden entzogen, aktiven oder passiven Widerstand leisteten, während andere aktiv am Wüten des der Agonie verfallenen NS-Gesellschaftssystems teilnahmen.

Der inneren Logik von Inklusion und Exklusion des NS-Wertesystems folgend ist festzustellen, dass es in dem hier betroffenen Zeitraum von Herbst 1944 bis Kriegsende nicht nur zur fortgeführten Verfolgung bereits als „Volksschädlinge“ definierter Personen kam. Vielmehr erfuhren die von den zunehmend radikalisierten Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Opfergruppen entscheidende Ausweitungen. In dieser einleitenden Rahmung wird allerdings nur auf jene im Stein-Komplex konkret betroffenen eingegangen werden, wobei diese Reduktion keinesfalls die Bedeutung anderer Gruppen mindern soll, sondern aus rein forschungspragmatischen Gründen vorgenommen wird.[57]

Opfer massiver Gewaltmaßnahmen wurden so zunehmend InsassInnen von NS-Haftstätten wie Gestapogefängissen, Arbeitserziehungslagern, Polizeigefängnissen und *Zuchthäusern*[58]. Innerhalb dieses Kreises im Besonderen betroffen von Massenexekutionen im Rahmen der

---

[56] Die oben erfolgte Auflistung von Tatmotivationen versteht sich hierbei als beispielhaft, keinesfalls als erschöpfend oder vollständig.

[57] Eine mit dem Anspruch auf Vollständigkeit durchgeführte Auflistung von Opfern und Opfergruppen sieht sich (zu Recht) immer mit ihrer Anfälligkeit für Kritik konfrontiert. Dies soll hier bewusst vermieden werden, da ein derartiger Anspruch auf Vollständigkeit in dem vorliegenden Fall weder sinnvoll noch zweckmäßig wäre. Der vorhandene Arbeitsraum soll vielmehr genutzt werden, um die für das Forschungsvorhaben notwendige theoretische Konzeption zu schaffen, was hierbei eine Fokussierung auf im Stein-Komplex direkt betroffene Opfergruppen bedeutet. Ermordeten, misshandelten und gedemütigten Opfern der NS-Unrechtsideologie jeglicher Kategorisierung wird der entsprechende Respekt entgegengebracht, ihnen kann allerdings, um den Umfang des Forschungsgegenstandes nicht zu sprengen, nicht breiter Raum für ihre Betrachtung innerhalb dieser Arbeit eingeräumt werden.

[58] Bei den hier aufgelisteten Gefängnissen und HaftinsassInnen werden Vernichtungs- beziehungsweise Konzentrationslager und deren InsassInnen ausgenommen. Diese wohl am massivsten von den Gewaltverbrechen betroffene Personengruppe soll nicht unerwähnt bleiben, steht jedoch nicht im Zentrum dieser Arbeit.

Evakuierungen oben genannter Haftstätten waren „politische Häftlinge“ in „feindbedrohten“ Gebieten. Diese Personengruppe galt es gemäß den „Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete“ vom Februar 1945[59] unschädlich zu machen, um sie nicht als mögliche Zeugen in Feindeshand fallen zu lassen. Jene nicht dem Tode geweihten, überwiegend wegen kriminellen Delikten in den Gefängnissen einsitzenden Personen, sollten entlassen werden oder mittels Verlegungen in zentrale Gebiete des „Deutschen Reiches“ aus der Reichweite der heranrückenden Alliierten Armeen gebracht werden. Innerhalb derartiger Tatbestände finden sich wiederum Beweise dafür, wie groß die vorhandenen Handlungsspielräume der in dieser Zeit handelnden TäterInnen, in diesem Fall die zuständigen Anstaltsleiter, waren. So waren sie durchaus in der Lage, die Ausweitung der ihnen verliehenen Machtbefugnisse auch zum Schutze der bedrohten Personengruppe zu nutzen und nicht zu deren Vernichtung beizutragen. Kam es etwa im „Zuchthaus Sonnenburg“ bei Küsterin im Jänner 1945 zu Erschießungen von 750 Personen[60], weigerte sich der Anstaltsleiter der Strafanstalt Wronke (heute Wronik) an der Warthe ebenfalls im Jänner 1945 Häftlinge der Polizei, und damit dem sicheren Tode, zu überlassen. Repressalien gegen diese widerständige Tat wurden zwar angedroht, jedoch größtenteils nicht in die Tat umgesetzt.[61]

Im vorliegenden Falle des Stein-Komplexes, vor allem in der zuchthausinternen Hierarchie und der individuellen Auslegung der Zuständigkeiten, sei auch auf den Aspekt der Nutzung von Handlungsspielräumen hinzuweisen. Schuf etwa der *Zuchthausdirektor* Kodré mit Hilfe der Wachbeamten Lang, Laßky und Bölz ein Handlungsfenster zur friedlichen Entlassung der Häftlinge, so wurde dies jäh durch hierarchisch niedriger beziehungsweise auf gleicher Ebene stehende Justizwachebeamte des *Zuchthauses Stein* zugeschlagen. Die Letztgenannten umgingen, unter Ausnützung ihrer individuellen Handlungsrahmen, die sonst so oft als unüberwindbar dargestellte Befehlhierarchie und lösten eine Kettenreaktion aus, die schließlich zur Katastrophe führte. Trotz einer schriftlich ausgefolgten Bewilligung der

---

[59] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 398/51 Band I - Beilagen, ON 188. Vgl. Jagschitz/Negebauer 1995: 21-29.

[60] Vgl. Kohlhaas 2006: 70; vgl. Blatman 2011: 623f.

[61] Vgl. Jagschitz/Neugebauer 1995: 18. Führte die Entlassung der Gefangenen des *Zuchthauses Stein* zur im Folgenden beschriebenen Tragödie, so kann auch im Rahmen des Stein-Komplexes auf gegenteilige Beispiele verwiesen werden: Circa 200 Häftlinge der Strafanstalt Göllersdorf wurden, nach einem ersten vergeblichen Versuch vom 7. bis zum 9. April 1945 nach Westen abzumarschieren, schließlich am 14. April 1945 mittels Eisenbahn nach Rohrendorf gebracht. Von dort marschierten sie nach Stein, wo sie bis zum 16. April blieben. Von dort wiederum marschierte die Kolonne über Gföhl, Grosmotten, Zwettel nach Jagenbach, wo sie schließlich am 8. Mai 1945 entlassen wurden. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Beilagen, ON. 236.

teilweisen Entlassung durch Regierungsrat Gruber[62] verständigten vermutlich Verwaltungsinspektor Alois Baumgartner, Betriebsleiter Anton Pomassl, Hauptwachtmeister Franz Hainisch und Hauptwachtmeister Alois Türk auf eigene Faust verschiedene lokale NS-Institutionen von einer angeblichen Revolte im *Zuchthaus Stein*. Dieser Zündfunken genügte, um die latent explosive Stimmung der Kriegsendphase endgültig zur Explosion zu bringen. Der darauf folgende Gewaltexzess sollte mehreren hundert Menschen das Leben kosten.[63]

Eine weitere Folge der „Verinnerlichung des Terrors" in der Endphase des Zweiten Weltkrieges war, dass er in zunehmendem Maße auch die eigenen Reihen traf. Der erweiterte Begriff der Opfergruppe erfasst nun auch Personen, die zuvor eher dem potentiellen TäterInnenspektrum zugerechnet werden konnten. In anderen Worten heißt dies, dass die Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft" nun nicht mehr vor massiven Gewaltmaßnahmen schützte. „Plünderer", Deserteure usw. also jegliche dem Verbrechen wie „Wehrkraftzersetzung" oder „Heimtücke" bezichtigte Personen sahen sich nun mit immer härteren Sühnemaßnahmen konfrontiert. Sie wurden aus dem „Volkskörper" ausgestoßen, da sie nun für diesen, ähnlich wie bereits zuvor rassistisch definierte Out-groups, als schädlich betrachtet wurden. Charakteristisch ist dabei, dass für die Dehnung der Opfergruppen, die definitorische Unschärfe der Verbrechenskategorien vorbereitend funktionalisiert wurde. Mit dem Umstand, dass immer kleinere Tatbestände - beispielsweise Eigentumsdelikte - immer härter bestraft werden konnten, sahen sich immer breitere Personengruppen mit Gewaltmaßnahmen konfrontiert. Beispielhaft innerhalb des Stein-Komplexes steht hierfür die Verhaftung des Kommandantes des Gendarmerieposten Mühldorf bei Spitz an der Donau, Anton Marous, der gemäß österreichisch-opportunistischer Gewohnheit, nicht gegen das NS-Regime opponierte, jedoch mit dem Nahen der Alliierten Armeen angeblich Bilder des Führers aus dem Polizeiposten entfernte. Dieser über verschiedene Kanäle laufende, zu diesem Zeitpunkt durch keinerlei Beweise gesicherte Verdachtsmoment gelangte so zur lokalen NS-Größe Leo Pilz. Die Anschuldigungen reichten aus, um Anton Marous, eigentlich ein Rädchen, das sich im Takt der NS-Maschinerie drehte, wegen „Wehrkraftzersetzung" festzunehmen und nächtelang vom lokalen Folterknecht Hitzler „speziell behandeln"[64] zu lassen. Die für den 23. April 1945 angesetzte Standgerichtsverhandlung musste aus formellen Gründen vertagt werden. Plötzlich fand sich der vormalige Hüter der Gesetze eines Unrechtsregimes auf der anderen Seite der Linie wieder, die „gut" von „schlecht" trennte. Nur

---

[62] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 43.
[63] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45.
[64] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

aufgrund der herrschenden chaotischen Zustände der Kriegsendphase sowie verschiedener glücklicher Zufälle entging er dem sicheren Todesurteil, gefällt auf Basis einer gnadenlosen Rechtslage, welche er wenige Tage zuvor noch selbst vertreten hatte.[65]
Hier wird bereits implizit darauf verwiesen, dass parallel zur Erweiterung der Opferkategorie „nach Innen" ein Verschwimmen von Opfer- und Tätertypologien einhergeht. Mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten konnte so potenziell jede/r Angehörige/r der „Volksgemeinschaft", egal welcher sozialen Schicht oder Zugehörigkeit zu NS-Organisationen, sowohl TäterIn also auch Opfer eines Endphasenverbrechens werden[66].

Diese anfängliche theoretische Fassung des Forschungsfeldes scheint mir in der Annäherung an den Stein-Komplex besonders sinnvoll, da er einerseits durch seine Vielschichtigkeit die Theorieschablone der Kriegsendphasenverbrechen geradezu exemplarisch zu untermauern scheint. Daraus ergibt sich eine weitgehende Abdeckung von theoretischen durch empirische Befunde, woraus wiederum eine notwendig konsistente Analysebasis entsteht, die auch eine über die Einzelereignisse hinausgehende Zusammenschau[67] und eine damit einhergehende Vergleichbarkeit innerhalb des Forschungsfeldes der Kriegsendphasenverbrechen ermöglicht. Andererseits ist es gerade der durch die Rekonstruktion der Ereignisse mitgebrachte Fragmentarcharakter der Fundstücke von Nutzen, auf theoriebasierte Navigationshilfen zur Orientierung in der Trümmerlandschaft der Vergangenheit zurückgreifen zu können. Sonst schwierige Einschätzungen über die Glaubwürdigkeit beispielsweise von ZeugInnenaussagen oder Argumentationsstrategien von Angeklagten werden so wissenschaftlich analysier- und argumentierbar. Die theoretische Unterfütterung soll also den Zweck haben, die durch die schwierige Quellenlage hervorgerufenen Unsicherheiten zumindest einzuschränken. Dies geschieht, indem sie dem Betrachter/der Betrachterin das Instrumentarium in die Hände legt um festzustellen, ob in Selbst- oder Fremddarstellungen beschriebene Handlungen wahrscheinlich sind, dass sie in dieser Form stattgefunden haben oder ob sie den Diktionen dieser Zeit zu widersprechen scheinen und somit an ihrem Wahrheitsgehalt zweifeln lassen. In anderen Worten stellt sie die Möglichkeit bereit, aufgefundene Bruchstücke und Informationen von verschiedenen Seiten zu betrachten, sie auf ihren Gehalt hin zu prüfen und eine intersubjektiv nachvollziehbare Einschätzung darüber zu treffen, ob ihr Einfügen in das

---

[65] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band IV, ON. 80; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46, BlZ. 85.
[66] Vgl. Keller 2006: 31.
[67] Vgl. Paul/Mallmann 2000.

Gesamtbild einen weiteren Schritt zu dessen Vollendung – innerhalb einer als unendlich gedachten Perfektibilität von Rekonstruktionen der Vergangenheit – bedeutet, oder, im Gegenteil, dieses verzerrt und sie somit auszuscheiden und getrennt davon zu betrachten sind.

2.2 Volksgerichtsprozessakten als Geschichtsquelle

Zentrale Informationsquelle für die vorliegende Rekonstruktion des Stein-Komplexes sind die am Wiener Stadt- und Landesarchiv einliegenden Volksgerichtsprozessakten. Bei der Arbeit mit diesen gilt es, deren Entstehungszusammenhang als ein Bruchteil von insgesamt rund 137.000 eingeleiteter Verfahren vor österreichischen Volksgerichten im Zeitraum ihres Bestehens - also von 1945 bis 1955 - und die sich daraus ergebenden Implikationen zu berücksichtigen. Trotz des enormen Informationsreichtums dieser Zeugnisse nicht-bürokratischer Entnazifizierung in Österreich blieben sie lange Zeit eine unterbelichtete Quelle österreichischer Geschichtsschreibung. Erst in den 1990er Jahren wurden, unter anderem ausgelöst durch die Waldheimaffäre 1986 und der damit einhergehenden Erosion des kollektiv tradierten Masternarrativ österreichischer Vergangenheit, verstärkt Impulse für eine umfassendere Erfassung dieses brachliegenden Datenkorpus gesetzt.[68]

Die juristische Basis zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen nach 1945 wurde in Österreich von zwei zentralen Säulen getragen: Als erste wurde am 8. Mai 1945 von der Provisorischen Regierung das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP" (Verbotsgesetz – VG) beschlossen, das mit einigen Novellen heute noch Gültigkeit besitzt. Die zweite, das Verbotsgesetz ergänzende Säule wurde am 26. Juni 1945 mit dem „Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten" (Kriegsverbrechergesetz – KVG) geschaffen, welches in novellierter Form bis 1957 gültig war.[69] Mit dem § 24 Verbotsgesetz wurde ein neuer, für die in den beiden Gesetzen definierten Tathandlungen zuständiger Gerichtstypus, das Volksgericht, implementiert. Als nicht selbstständiges Gericht, das Volksgericht, stellte eine Form der Ausübung der Gerichtsbarkeit 1. Instanz dar, sollten einzelne Senate an den verschiedenen Sitzen der

[68] Siehe hierzu beispielsweise: Garscha/Kuretsidis-Haider 1995; Kuretsidis-Haider/Garscha 1998 sowie 2010; Kuretsidis-Haider 2006; Jagschitz/Neugebauer 1995; Manoschek 2009.

[69] Da hier der Raum für weitere Ausführungen fehlt sei auf die Problematik der „rückwirkenden Bestrafung" lediglich hingewiesen, breiterer Rahmen wird ihr jedoch in: Garscha/Kuretsidis-Haider 1995: 51-58 sowie Kuretsidis-Haider 2006: 53-59 gegeben.

Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck tagen. Obwohl in der sowjetischen Besatzungszone die erste Volksgerichtsverhandlung bereits zwischen 14. und 17. August abgehalten wurde, dauerte es noch bis zum 5. Februar 1946, bis das Verbotsgesetz in ganz Österreich in Kraft trat und damit die Volksgerichte auch in den restlichen drei Besatzungszonen ihre Abeit beginnen konnten.[70]

Das Volksgericht setzte sich aus zwei Richtern zusammen, wovon einer den Vorsitz innehatte, sowie drei SchöffInnen und einem/einer SchriftführerIn. Dabei wurde ursprünglich je ein Schöffe/eine Schöffin von je einer Partei (SPÖ, ÖVP, KPÖ) entsandt. In später novellierter Form nahmen die drei Parteien zwar noch massiv Einfluss auf die Erstellung von SchöffInnenlisten, eine stringente proporzmäßige Aufteilung war jedoch nicht mehr gewährleistet.[71] Warum ausgerechnet der Name „Volksgericht", trotz massiver Widerstände auch von Seite der Alliierten wegen der Verwechslungsgefahr mit dem nationalsozialistischen „Volksgerichtshof", gewählt wurde, bleibt laut Claudia Kuretsidis-Haider unsicher.[72]

Als gesichert gilt jedoch wiederum, dass bis zur Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit mit 31. Dezember 1955 – nicht zufälliger Weise fällt sie zusammen mit dem Abzug der Alliierten aus Österreich – von ihren Ermittlungsbehörden 136.829 Fälle behandelt wurden. Gegen 28.148 Personen erhoben die Staatsanwaltschaften Anklage, die in 13.607 Fällen zu Schuldsprüchen führte. Von ingesamt 43 verhängten wurden 30 Todesurteile auch tatsächlich in den Jahren zwischen 1945 und 1948 vollstreckt.[73] Fünf dieser 30 exekutierten Todesstrafen – alle fünf vollzogen am 28. Februar beziehungsweise 8. März 1947[74] – wurden alleine im Laufe des hier behandelten „Steiner Hauptverbrecherprozess"[75] gefällt.

Kam es bereits ab 1948 vermehrt zu Debatten über die Abschaffung der Volksgerichte, so gelang dies erst mit dem Abzug der Alliierten und der darauf folgenden Entscheidung im Nationalrat vom 20. Dezember 1955 über die endgültigen Liquidierung dieses Gerichtstyps mit Jahresende. Mit 1956 wurde die Ahndung von nationalsozialistisch motivierten Tatbeständen wieder traditionellen Geschworenengerichten übertragen und weiters eine erste

---

[70] Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 33-53; vgl. Garscha/Kuretsidis-Haider 1995: 23-44.
[71] Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 40-45.
[72] Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 43-45.
[73] Vgl. Schausberger 1998; http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php [12.12.2011].
[74] Die Urteile gegen Eduard Ambrosch, Anton Pomassl, Alois Baumgartner und Leo Pilz wurden in dieser Reihenfolge am 28. Februar 1947, jenes gegen den Verurteilten Franz Heinisch am 8. März 1947 vollstreckt. Vgl. Jagschitz/Neugebauer 1995: 34.
http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/Tabelle_Todesurteile.php [12.12.2011].
[75] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45.

Amnestie bezüglich der Aufhebung des Vermögensfalles bei bestimmten Urteilsentscheiden[76] im Nationalrat beschlossen. Bereits am 14. März 1957 trat schließlich das „Bundesverfassungsgesetz womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetz abgeändert und aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“ in Kraft, was defakto der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen ein Ende setzte.[77]

Dabei repräsentieren Gerichtsakten einen besonderen Quellentypus, der in seinem Aufbau einer inneren Logik entspricht und die beinhaltenten Daten entsprechend konditioniert. Daraus folgend gilt es vorab einige Implikationen für den Umgang mit diesem sehr speziellen Datenkorpus abzuleiten:

Von entscheidender Bedeutung ist es, die Volksgerichtprozessakten in ihrer Quellgattung schon vorab zu bestimmen und als jene zu behandeln, die sie auch darstellen: eine Primärquelle. Das heißt es gilt, sie in ihrem Entstehungszusammenhang richtig einzuordnen und die Funktion der RichterInnen beziehungsweise StaatsanwältInnen nicht mit jener von HistorikerInnen zu verwechseln. Dem entsprechend ist die Zweckorientierung des zu analysierenden Materials nicht die Weitervermittlung historischen Wissens, sondern dient entsprechend des laufenden Strafverfahrens der Klärung darüber, ob ein Strafanspruch gegen eine beschuldigte Person gegeben ist oder nicht. Bezöge sich zeitgeschichtliche Forschungsarbeit auf breiter angelegte Struktur- und Ereignisanalysen, steht im Mittelpunkt der Gerichtsakten eine strenge Fokussierung auf die Ermittlung von Tatbeständen beziehungsweise die Tatbeiträge einzelner Personen.[78]

Muss eine derartige Schwerpunktsetzung vorab angenommen werden, darf diese nicht missinterpretiert werden als eine eindimensionale, von Paragrafen geregelte Einbahnstraße, die keine Möglichkeiten für einen breiteren Informationsgehalt bietet. Vielmehr ist sie zu verstehen als eine Ausrichtung der beinhalteten Informationen gemäß des zu untersuchenden Tatbestandes, die je nach Umfang des Aktes in ihrer Detailvielfalt durchaus schwanken können, vielfach jedoch ein durchaus vielschichtiges Bild auch des Tatumfeldes zeichnen.

Diesen Vorannahmen entsprechend, wäre es jedoch vermessen davon auszugehen, dass die Auswertung eines Volksgerichtsaktes auf die Analyse von Anklageschrift, Urteilsschrift oder die Protokolle der Hauptverhandlung – wenn diese auch seine unumstrittenen Hauptstücke

---

[76] Dies war der Fall bei Verurteilungen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Verbotsgesetz sowie bei § 1 Abs. 6 KVG (Tätigkeit als Kreisleiter). Vgl. Kuresidis-Haider 2006: 61-64.
[77] Vgl. Kuresidis-Haider 2006: 61-64; Schausberger 1998.
[78] Vgl. Keller 2006: 36-42; Kuretsidis-Haider 2006: 19-21.

darstellen - reduzierbar wäre. Die Gerichtsakten müssen vielmehr als Sammlung aller im Rahmen eines Strafverfahrens in weiterem Sinne auftauchender Akten betrachtet werden, die neben den bereits erwähnten Schriftstücken noch Informationsträger unterschiedlichster Natur umfassen können.[79] Daraus ergeben sich zwei Folgerungen: Erstens gilt es nach Möglichkeit, die Gerichtsakten in ihrer Vollständigkeit zu betrachten, da die weiter oben beschworene Detailvielfalt oftmals gerade in für den Prozessverlauf unbedeutenden Dokumenten zu finden ist. Diese für den ursächlichen Zusammenhang nebensächlichen Aktenteile wurden zwar archiviert, fanden jedoch in anderen Schriftstücken keine weitere Erwähnung. Ebenso ist eine mögichst umfassende Analyse der Volksgerichtsakten von Interesse, um den eigenen Forschungsbias auf ein geringeres Maß reduzieren zu können beziehungsweise um der auftretenden Filterung der Infomationen durch RichterInnen und StaatsanwältInnen entgegenzutreten. Zweitens muss die geringe Aussagekraft des Urteilsmaßes über den Quellenwert des gesamten Prozessaktes als historische Quelle hervorgehoben werden[80]. Im voliegenden Forschungsfeld des Stein-Komplexes wurde beispielsweise das Verfahren mit der Aktennummer Vg 2f Vr 985/45 gegen die darin Beschuldigten eingestellt. Obwohl es damit weder zur Verfassung einer Anklage- noch einer Urteilsschrift kam, bietet der Volksgerichtsprozessakt umfangreiches Datenmaterial zum Kriegsgefangenenlager in Krems-Gneixendorf, zur öffentlichen Hinrichtung von drei Offizieren am Steiner Tor und zu den Erschießungen von drei weiteren Wehrmachtsangehörigen.[81]

Eine weitere seiner Eigenschaft als Strafprozessakt geschuldete Implikation für die nachträgliche Auswertung ist die tendenziöse Entstehungsbedingung von Aussagen und ihre Lokalisierung im Prozessverlauf. Damit gilt es zu berücksichtigen, dass jede der im Verfahren auftretenden Personen in einen durch die Strafprozessordnung bedingten Funktionszusammenhang eingebunden ist. Um den Inhalt ihrer Aussagen bewerten zu können, ist es dabei von fundamentaler Bedeutung zu bestimmen, in welcher Verbindung die Person zu dem ermittelten Tatbestand steht. Aussagen sind immer tendenziös, jene von BelastungszeugInnen sind damit anders zu bewerten als solche von EntlastungszeugInnen oder jener des/der Beschuldigten.[82]

Schließlich erleichtert das Verfolgen der Dokumente entsprechend der vorgesehenen Ordnung des Volksgerichtsaktes das Verständnis des Ermittlungsverlaufes. Da sich das Aktenmaterial

---

[79] Vgl. Polaschek 1998.
[80] Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 19-21.
[81] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45.
[82] Vgl. Keller 2006: 36-42; Kuretsidis-Haider 2006: 19-21.

vielfach in Unordnung befindet, ist es hierfür hilfreich sich, mit Hilfe des Aktenspiegels und des Antrags- und Verfügungsbogen eine ersten Überblick über den Verfahrensverlauf zu schaffen.[83]

Besondere Bedeutung kommt den Volksgerichtsakten als Quellenbestand für die Erforschung von Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkriegs zu. Sie bieten relativ verlässliche Informationen zu einer Phase, die sich gerade durch die sie prägenden chaotischen Umstände einhergehend mit systematischen Aktenvernichtungsaktionen einer systematischen Erfassung vollkommen entziehen würde. Eine gesteigerte Relevanz ihres Qellenwertes erhalten sie weiters durch eine von Sven Keller nach C. F. Rüter für Deutschland festgestellte, aber wohl auch in Österreich gültige, mehrdimensionale Nähe der Verfahren zur Tat: einerseits wurde in örtlich nahen, also in Verbrechenfällen auf nun wieder österreichischem Boden ermittelt. Andererseits wurden Tatbestände behandelt, die sich in einer gewissen zeitlichen Nähe befanden. Dies führte dazu, dass die Darstellungen von ZeugInnen und Beschuldigten noch einer frischen Erinnerung entsprangen und weniger beeinträchtigt von Mechanismen des Vergessens und Verdrängens waren als jene in später geführten Prozessen. Außerdem beschreibt Keller eine „subjektive Nähe“ zur Tat. Behandelt wurden also Verbrechenskomplexe, die von der Bevölkerung am eigenen Leibe verspürt wurden und sie noch immer bewegten.[84] Der Umstand des hohen Anteils von Volksgerichtsverfahren, welche zu Verbrechen der letzten Wochen und Tage vor der Befreiung geführt wurden, scheint diese Annahmen zu untermauern.[85]

Weitere Möglichkeiten bieten Forschungen auf Basis von Volksgerichtsprozessakten vor allem im Bereich der Analyse des Alltages im Nationalsozialismus sowie in der Täterforschung.[86]

Abschließend ist hier auf die Anfälligkeit dieser Art der Forschung für fälschliche Historisierungversuche und auf die damit einhergehende Verdrängung ihres immanenten Gegenwartsbezuges hinzuweisen. Die Notwendigkeit der Aufarbeitung dieser Bestände scheint augenfällig und sollte dabei nicht auf eine historische beziehungsweise juristische Perspektive verengt werden, sondern auf Basis einer multiparadigmatischen

---

[83] Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 19-21.
[84] Vgl. Keller 2006: 36-42.
[85] Exakte Statistiken hierzu sind aufgrund des schlechten Erschließungsgrades dieses Forschungsfeldes in Österreich noch ausständig, jedoch ermöglicht der bereits erschlossene Anteil eine erste Einschätzung. Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 29-31.
[86] Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 29-31.

Herangehensweise passieren. Große Bringschuld ist hier von Seiten der österreichischen Politikwissenschaft zu konstatieren, die eine derartig zeitgeschichtliche Bezugnahme weitgehend von sich weist oder - falls dennoch geschehen - unter dem Stigma der Fragwürdigkeit marginalisiert.[87]

2.3 Ereignisse und Tatbestände

Ausgangspunkt des Rechercheprozesses zur vorliegenden Arbeit bildeten drei Volksgerichtsprozessakten, über die sich ein zunehmend komplexes Netz aus Ereigniszusammenhängen und darin verwickelte Personen spannte. Dessen Facettenreichtum und Dimension konnte erst im Zuge einer explorativen Aufarbeitung des Datenkorpus an das Tageslicht befördert werden, ohne dass auf ein vorab existierendes Rezept zur Arbeitsweise zurückgegriffen werden konnte. Der Aktenberg, also das zu analysierende Primärquellenmaterial, wuchs in diesem ersten Forschungsschritt auf mehr als vierzig erfasste Prozesse an[88] - mit steigender Tendenz. Eine in seiner Komplexität vollständige Widergabe des Stein-Komplexes erscheint aufgrund der erreichten enormen Ausmaße des Forschungsfeldes auch zu diesem Zeitpunkt als unmöglich. Vielmehr versteht sich diese Arbeit als ein erster Zwischenbericht über die Ergebnisse der bereits durchgeführten Analysen zum Thema, ohne diese jedoch als unumstößliche Endgültigkeiten im wissenschaftlichen Diskurs implementieren zu wollen. Sie sollen vielmehr in ihrer Eigenschaft als Rekonstruktionen historischer Sachverhalte begriffen werden, um ihrer wirkmächtigen Präsenz nicht zu gestatten, den erkenntnisträchtigen Blick auf die von ihnen offen gelassenen Lücken im Gesamtbild zu verstellen. Damit wird nicht nur die Schaffung von neuen Sachverhalten, sondern auch die Offenlegung der von ihnen unbehandelt belassenen Leerstellen zum Forschungsvorhaben dieser Arbeit erklärt, welche im Idealfall die Basis für fortführende wissenschaftliche Arbeiten in diesem Feld schaffen.

Neben wissenschaftstheoretischen Gründen sei hier noch darauf verwiesen, dass die folgende Darstellung zusätzlich aus rein froschungspragmatischen Gründen noch keinen Anspruch auf

---

[87] Ausgenommen werden muss hiervon dankenswerter Weise Prof. Dr. Walter Manoschek und der durch ihn ermöglichten Forschungen am Institut für Staatswissenschaft im Allgemeinen sowie der durch ihn iniziierten Beschäftigung mit Volksgerichtsprozessakten im Rahmen eines Forschungspraktikums während des Studienjahres 2009/10 im Speziellen, die die hier vorliegende Arbeit erst ermöglichte.

[88] Siehe Kapitel 4.1: Volksgerichtsprozessakten des Wiener Stadt- und Landesarchivs.

Vollständigkeit erheben kann. Alleine ein derartig großes Analysesample von mehr als vierzig Prozessakten, also mehrere tausend Blatt teilweise sehr schwierig auswertbarer Originaldokumente, übersteigt den workload einer einzelnen Person und erklärt die Reduktion des Forschungsprozesses auf eine weitgehende Grobanalyse der Daten. Eine durchaus interessante und, meiner Einschätzung nach, auch ergebnisträchtige Feinanalyse des Samples würde hingegen die Ausweitung sowohl zeitlicher als auch personeller Ressourcen notwendig machen.

Im Zentrum des Verbrechenskomplexes befindet sich nach wie vor das Massaker in der Justizanstalt Stein am 06. April 1945. Die Fokussierung ausschließlich auf diesen Erinnerungsort verdeckte jedoch eine Vielzahl von Tatgeschehen, die in dessen Dunstkreis passierten und nur in den wenigsten Fällen auch Eingang in die einschlägige Fachliteratur fanden. Hinzuweisen ist hier zentral auf einen fehlenden „State of the Art", der einen umfassenden Überblick über die gesamten Geschehnisse in Verbindung mit Stein vom 06. April bis Kriegsende zu geben in der Lage wäre. Zu finden sind nur regionalhistorische, isolierte Fragmente, die genau diesem Anspruch auf eine kritische Perspektive kombiniert mit einer breit angelegten Aufarbeitung der vorhandenen Daten nicht gerecht werden. Einer derart umfassenden Bearbeitung entsprechend dieser Forderung soll im Rahmen dieser Arbeit in einem noch begrenztem Ausmaß nachgekommen werden, wobei sie – wie bereits weiter oben erwähnt – sowohl gewissen wissenschaftstheoretischen wie forschungspragmatischen Restriktionen unterliegt. In diesem Kapitel soll nun versucht werden, einen Überblick über die im Zusammenhang mit dem *Zuchthaus Stein* stehenden Ereignisse der Kriegsendphase im Raum Krems-Stein zu geben.

2.3.1 Der Stein-Komplex in vier Phasen

Um eine grundlegende Strukturiertheit dieses ausufernden Komplexes zu schaffen und den Überblick innerhalb des analytischen Vorgehens zu bewahren, erschien es als methodisch sinnvoll, eine Kategorisierung des recherchierten Tatgeschehens in verschiedene Phasen vorzunehmen: Ergebnis war die Unterteilung des gesamten Stein-Komplexes in vier Phasen. Hilfestellung zur Nachvollziehbarkeit der folgenden Darstellungen bietet Grafik 1. Sie visualisiert die Grundstruktur des gesamten Tatkomplexes und diente gleichzeitig als Analyseschablone während der folgenden Interpretationsarbeit.

Die Unterteilung in die verschiedenen Phasen wird dabei nicht willkürlich vorgenommen, sondern diese unterscheiden sich eklatant in der Typologisierung der von ihnen umspannten Verbrechen, der aktiven Akteursgruppe und den Tatorten. Die durch die Kategorisierung suggerierte Trennschärfe der einzelnen Phasen kann in der Realität in dieser Form jedoch nicht aufrechterhalten werden. Anfang und Ende der Phasen sind vielmehr fließend, ineinander übergehend. Täter- und Opfergruppen erfahren chronologisch zu verfolgende Transformationen, ohne dass ihre Verbundenheit miteinander vollständig aufgehoben würde. Mit der wechselnden Bedeutung der verstrickten AkteurInnen erfolgt eine dadurch bewirkte Veränderung der in den verschiedenen Phasen auftretenden Verbrechenskategorien, die aufgrund personeller, geographischer, kausaler und chronologisch Bedingtheiten in Wechselwirkung zueinander stehen. Ergebnis dieser Interaktionen ist die den Gesamtkomplex erst konstituierende Aufeinanderbezogenheit der Einzeltatbestände.

Phase	Datum	Tatort	Opfer	Akteure
I.	06.04.1945	Strafanstalt Stein	229 Häftlinge (teilw. identifiziert) 5 Personal	Leo PILZ u.a.; Wehrmacht, SS, Volkssturm
II.	06.04.1945	Stein, Umgebung der JA Aigen Ziegelofen im Panholz (?) Hörfarth Paudorf Meidling Rottersdorf Theiß Grunddorf	 2 ehem. Insassen v. Stein (Identität unbek.) 29 ehem. Insassen v. Stein (?) ? ? ? ? ? ?	Josef E., SS, Volkssturm, HJ Josef Z., SS (?) SS(?) ? ? ? ? ? ?
III.	07.04.1945	Wolfenreith im Dunkelsteinerwald Hadersdorf Strafanstalt Stein	Ein „Grieche“ (Identität unbek.) am 07.04.; Celoth & Kullnig am 15.04. 61 ehem. Insassen v. Stein (teilweise identifiziert) 2 von der Strompolizei verhaftete Männer	Leo Pilz, GESTAPO (Johann Röhrling), Volkssturm (Walter Steiner), „Vernehmungen“ durch Hitzler in der Strafanstalt Stein (Bsp.: Frau des flüchtigen Diewald) Richard Kuen u.a., SS Baumgartner, Ambrosch, Ettenauer, Forster, Ketzl
	08.04.1945 09.04.1945	Abtransport der verbleibenden Steininsassen auf dem Schiffsweg Richtung Bayern; Ankunft der angeblich zu Tode verurteilten Häftlinge aus Wien;		
IV.	13.4.1945 15.04.1945 21.04.1945 21.04.1945 25.4.1945 29.04.1945	Strafanstalt Stein Strafanstalt Stein Spitz, Strafanstalt Stein Gneixendorf, Strafanstalt Stein, Steiner Tor Strafanstalt Stein Strafanstalt Stein	Giza und Steinmeyer 46 Hinrichtungen Misshandlung von Anton Marous: Verhaftung (u.a. durch Pilz) & Folterung (Hitzler) Verhaftung, Folterung und öffentl. Hinrichtung von Hauptmann Schweiger, Oberleutnant Kilian, Feldwebel Zelenka Verhaftung Josef Schweiger (Bruder des Hauptmanns) Hinrichtung v. Franz Nowotny, Robert Dobrozemsky, Hermann Emil Rechling	 Standgericht in Stein: Stich, Reindl, Mochmann, Dobravsky GESTAPO: Macher, „Kommando Macher“ Leo Pilz Ludwig R. Anton S. Anton Wilthum, Hugo Jury (?) Volkssturm, SS (?)

Grafik 1: Der Stein-Komplex in vier Phasen. Quelle: K.F.

Die I. Phase bleibt dabei reduziert auf das Massaker im *Zuchthaus Stein*, dem 229 Insassen sowie 5 Angehörige des Wachpersonals zum Opfer fielen und mit seinen Charakteristika als – im vorliegenden Forschungsfeld - einzigartig darzustellen ist. So erscheint das Morden als ein Kumulationspunkt, an dem unterdrückte sowie hier kompensierte Ängste, Aggressionen, Ressentiments, Feindschaften und Rachegelüste in einem unvergleichbaren Blutrausch zum Ausbruch kamen, ohne dass explizite Befehle hierfür notwendig gewesen waren.
Die II. Phase hingegen kann berechtigter Weise als jener Abschnitt bezeichnet werden, in dem auf brutale Weise Jagd auf die bereits entlassenen Häftlinge gemacht wurde. Die sich bereits auf freiem Fuße befindlichen ehemaligen Gefängnisinsassen wurden verfolgt, gejagt und vielfach an Ort und Stelle ermordet. Dabei wurden die Orte des Verbrechens nicht nur über die Mauern des *Zuchthauses* hinaus getragen, es erfahren auch die Grenzen der TäterInnengruppe deutliche Ausweitungen. So beteiligten sich hier neben SS und dem Volkssturm auch Angehörige der Hitlerjugend und ZivilistInnen. Außerdem kommt es im Gegensatz zum herrschenden Chaos der ersten Phase zu einem gesteigerten Organisationsgrad durch das steuernde Eingreifen der Kreisleitung unter Anton Wilthum. Er war es, der Streifen der SS, des Volkssturms und der Hitlerjugend in verschiedene Ortschaften der Umgebung Stein mit entsprechenden Befehlen entsandte. Die gesteigerte Organisiertheit soll allerdings nicht über das für diese Phase ebenfalls symptomatische Faktum hinwegtäuschen, dass es gerade durch die relativ autonom handelnden TäterInnen zu einer vielfach zufälligen und situationsbedingten Auswahl der Exekutionsstätten kam. Mit dem Auftreten einer Vielzahl von neuen Tatorte steigt der Schwierigkeitsgrad, diese, sofern sie nicht im kollektiven Gedächtnis tradiert wurden, unter der Vorbedingung einer mehr als 65jährigen Distanz zu lokalisieren und verwertbare Informationen dazu zu finden. Hierzu sei auf Grafik 1 verwiesen und die darin visualisierte II. Phase, die im Vergleich mit den anderen drei Phase einen großen Anteil von Leerstellen und Wissenslücken aufweist. Ausgegangen werden muss dabei davon, dass viele Orte dem Vergessen anheim gegeben worden sind, ja geradezu bewusst aus dem Gedächtnis gestrichen wurden. In Grafik 1 angeführte, allerdings mit Fragezeichen versehene Ortsbezeichnungen beziehen sich gerade auf diese Nicht-Erinnerungsorte, welche in unterschiedlichsten Quellen nur nebenbei Erwähnung finden. Zu diesen wurden jedoch, nach den bisher vorliegenden Informationen, keine Volksgerichtsprozesse in der Nachkriegszeit geführt, wodurch der Beweis für ihre Existenz noch zu erbringen sein wird[89].

---

[89] Die Glaubwürdigkeit einzelner Erwähnungen zu verschiedenen Tatbeständen, obwohl eindeutige Beweise für die Existenz dieser Verbrechen in den Volksgerichtsprozessakten nicht erbracht werden, kann jedoch als sehr

Das Beweisverfahren über historische Existenz oder Nichtexistenz gestaltet sich in diesen Fällen, sei es aufgrund der kargen Quellenlage oder aufgrund der zeitlichen Umstände, unter denen diese Verbrechen stattfanden, als durchaus schwierig.

Die III. Phase wird charakterisiert durch einen relativ hohen Organisationsgrad der Verbrechen, sei es nun bei der langfristig geplanten Aushebung der Widerstandsgruppe in Wolfenreith im Dunkelsteiner Wald oder bei der Erschießung der 61 Männer in Hadersdorf, die zuvor gefangengenommen, verwahrt und schließlich nach dem Ausheben eines Massengrabes von einem Exekutionskommando ermordet wurden. Hier wird die Gruppe der Täter wieder auf die offiziellen Vollstrecker von SS und Volkssturm reduziert, gleichzeitig kommt es jedoch zum erstmaligen Auftreten von Vertretern der GESTAPO St. Pölten. Außerdem flutet die sich zuvor in scheinbar chronologisch-konzentrischen Kreisen ausbreitende Welle der Gewalt, welche somit auf die Ortschaften der näheren Umgebung übergeschwappt war, mit zwei Erschießungen im Wäschehof des *Zuchthauses Stein* wieder zurück in ihr Epizentrum.

Während der IV. Phase ist keine derartig stringentes Gewaltmuster mehr zu erkennen und spiegelt ein weiter differenziertes Bild der Formen von Gewalt und Brutalitäten in der Kriegsendphase wider. Diese Transformation findet vor dem Hintergrund einer umfassenden Veränderung der Akteursgruppen statt, sowohl auf Seiten der Opfer als auch auf Seiten der TäterInnen. Gründe hierfür sind vorrangig im Nahen der sowjetischen Truppen und den dadurch provozierten Flucht- und Evakuierungsbewegungen zu finden: Stein und das sich dort befindliche *Zuchthaus* bilden trotz dieser Zäsur weiterhin den Mittelpunkt der Verbrechen in diesem schon sehr finalen Abschnitt der Kriegsendphase. Zentrale Akteure des TäterInnenspektrums der ersten drei Phasen bleiben weiterhin aktiv, werden allerdings von anderen nun in den Vordergrund tretenden Personen und Gruppen aus der Zentralität ihrer vormaligen Position verdrängt. So etabliert sich das in Stein tagende Standgericht unter Viktor Reindl und Johann Karl Stich als Hauptakteur des organisierten Mordens, während beispielsweise die zuvor beinahe allgegenwärtige Figur des Leo Pilz weitgehend vor diesem Hintergrund zu verblassen scheint.

Mit der Verlegung der verbliebenen Insassen des *Zuchthauses Stein* Richtung Bayern am 8. April 1945 und der Ankunft von 44 angeblich zum Tode verurteilter Häftlinge aus Wien am

---

hoch eingeschätzt werden. Beispielsweise findet sich auf Seite 13 der Anklageschrift im Prozess gegen Leo Pilz und Genossen (WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band I, ON. 5) der Hinweis auf ein in Theiß im Juni 1946 ausgehobenes Massengrab von dort ermordeten und verscharrten ehemaligen Insassen des *Zuchthauses Stein*.

9. April 1945 erfährt ebenfalls die bedrohte Opfergruppe in ihrer Zusammensetzung eine massive Transformation. Einerseits sind es nun nicht mehr die ursprünglichen Insassen des *Zuchthauses Stein*, die den Verbrechen zum Opfer fallen, andererseits findet eine zunehmende Ausweitung des Opferkollektivs auf sich ursprünglich innerhalb der nicht-bedrohten In-Group des NS-Wertesystems befindliche Personen statt.
Das größte Segment der Opfergruppe des 6. und 7. Aprils 1945 bricht mit dem Abtransport der verbliebenen *Zuchthausinsassen* weg. Damit wird der finale Schritt zur Ausrichtung des Terrors „nach innen" getan: fanden die Verbrechen der ersten drei Phasen bereits auf österreichischem Boden statt und überwand die Gewalt der Kriegsendphase die Mauern des *Zuchthauses Stein* bereits auf zweifache Weise – einerseits indem sie in den Alltag der lokalen Bevölkerung eindrang, andererseits dadurch, dass die eingeleitete Expansion der TäterInnengruppe weite Teile der lokalen Bevölkerung miteinbezog – so überwand sie diese nun auf eine dritte Art: Opfer wurden nun in zunehmendem Maße Personen, welche mehr oder weniger verwurzelt waren mit der Region um Stein beziehungsweise solche, welche zuvor eher dem potentiellen TäterInnenspektrum zugerechnet werden konnten.

2.3.2 Phase I: Das Massaker im *Zuchthaus Stein*: *„Am 7. April 1945 habe ich wieder normal Dienst gemacht."*[90]

Am 5. August 1946 um 9.08 Uhr eröffnet der Oberlandesgerichtsrat Dr. Hochmann im Großen Schwurgerichtssaal in der Wiener Alserstraße den Volksgerichtsprozess gegen die 15 Hauptverdächtigen des Massakers von Stein vom 6. April 1945, dem an nur einem Tag 234 Menschen zum Opfer fielen[91] (wobei die späteren Opfer in der Umgebung von Stein noch ungenannt bleiben). Nach beinahe drei Wochen dauernden Verhandlungen wird am 30. August 1946 das Urteil verkündet, welches sich auf fünf Todesurteile, fünf lebenslange Freiheitsstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe und vier Freisprüche beläuft. Eine durchaus bemerkenswerte Bilanz vor dem Hintergrund der sonst eher konturlosen Rechtssprechung und Urteilsbemessung gegen nationalsozialistische Gewaltverbrechen in der österreichischen Nachkriegsjustiz. So scheint dieser in seiner traurigen Einzigartigkeit im österreichischen Forschungsfeld hervorstechende Tatbestand zumindest auf gewisse Weise auch auf

[90] Alois Türk in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 74.
[91] Weltpresse, 5.August 1946, Nr. 178, S. 1.

justizieller Ebene Eindruck hinterlassen zu haben. Welches die dafür bestimmenden Gründe waren, sei an dieser Stelle dahingestellt.

Diese Explosion der Grausamkeit am 6. April 1945 wurde jedoch nicht etwa im luftleeren Raum gezündet, sondern fand ihre Vorbereitung und Einbettung bereits in den Tagen und Wochen davor. Aufgrund des Vormarsches der Sowjetischen Armee wurde die zunehmende Nervosität spürbar und die Frage drängte sich auf, wie denn nun mit GefangenenhausinsassInnen des *Zuchthauses Stein* verfahren werden sollte, die in Feindeshand zu fallen drohten. Bereits im Februar 1945 wurden Initiativen gesetzt, um diesen Sachverhalt zu klären. Anfang Februar wurden so erste Weisungen „von oben" mittels der „Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete"[92] erteilt, die einen formal geregelten Umgang mit Gefangenen sicherstellen sollten. Mit anderen Worten bedeutete dies, dass die Häftlinge in verschiedene Kategorien eingeteilt wurden, wovon die leichter Belasteten bei Feindannäherung freizulassen, während alle anderen weiter nach Westen zu „evakuieren" waren. War eine geregelte „Freimachung" nicht mehr möglich, waren diese schwerer belasteten, vorwiegend politisch oder rassistisch determinierten Gefangenen der lokalen Polizei zu übergeben (was deren Todesurteil gleichkam) oder durch Erschießen „unschädlich" zu machen. Auch die Vertreter der österreichischen Justizastalten trafen sich mit unbekanntem Ergebnis zur Beratung über die vorhandene Situation[93].

Das *Zuchthaus Stein* war mit einer Häftlingszahl von 1600-1800, wovon ca. 70 – 80% kriminelle Häftlinge waren, während der Rest aufgrund sogenannter „politischer" Delikte verurteilt worden war[94], mehr als überbelegt. Bereits am Rande seiner Aufnahmekapazitäten wurde die Situation durch Versorgungsengpässe verschlimmert. Vor diesem Hintergrund und der steigenden Angespanntheit der Situation wurden schon Wochen vor dem Massaker Stimmen laut, dass eine Lösung gefunden werden müsse. Dabei wurden auch Forderungen zur Erschießung, zumindest eines Teils der Gefangenen, als endgültige Lösung des Problems hörbar.[95]

Vor diesem Hintergrund entschied sich der Direktor des *Zuchthauses Stein*, Franz Kodré, aus einer durchaus humanen Grundeinstelltung heraus – wohl auch vermischt mit politischem

---

[92] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr 398/51 Band I - Beilagen; ON. 188.
[93] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 43.
[94] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band VI, ON. 5.
[95] Beispielsweise gibt Max Oberegger – er war Häftling im *Zuchthaus Stein* seit 1941 - in einer Zeugenaussage an, dass sich die Justizwachebeamten Fuchs und Pomassl für die Erschießung der Gefangenen ausprachen. Pomassl soll dabei gesagt haben: *„Ihr kommts nur als Hinige heraus."* WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band II, ON. 69.

Kalkül – in einem schrittweisen Prozess die Entlassung aller Insassen des Gefängnisses zu erwirken. Dabei konnte er sich auf die Unterstützung der wenigen als antifaschistisch bezeichneten Justizwachebeamten – Lang, Laßky und Bölz – verlassen, während vor allem eine Gruppe von deklariert nationalsozialistischen Beamten um Alois Baumgartner gegen dieses Vorhaben opponierte. In einer zu diesem Thema Anfang April einberufenen betriebsinternen Besprechung trat diese Konfliktlinie, laut verschiedener Zeugenaussagen, offen zu Tage und verschärfte die bereits gespannte Stimmung unter den Wachebeamten. Trotz dieser Widrigkeiten im eigenen Haus konnte Kodré, im Beisein von Baumgartner, am 5. April 1945 eine Berechtigung zur teilweisen Entlassung der *Zuchthausinsassen* bei dem damaligen Regierungsrat Gruber erwirken, wobei beide eine Abschrift des von Gruber ausgestellten Dokumentes erhielten[96]. Aus der noch erhaltenen Version des Dokumentes aus dem Besitz Baumgartners sind die Bestimmungen bezüglich der Freilassung zu entnehmen: *„Nicht asoziale Strafgefangene können entlassen werden, soweit es sich nicht um schwerere Fälle politischer oder krimineller Art handelt.“*[97]

Noch am Abend desselben Tages wurde mit den Vorbereitungen zur Evakuierung des *Zuchthauses Stein* begonnen. So wurde eine erste Gruppe von 100 – 150 Häftlingen entlassen und unter anderem, den Evakuierungsrichtlinien entsprechend, angeordnet, die vorhanden Akten des Gefangenenhauses in den Heizungskeller zu bringen und dort zu vernichten.[98]

Am nächsten Morgen wurden diese Bemühungen zur Entlassung der Gefangen als auch zur Aktenvernichtung fortgesetzt, wobei eine geordnete Enthaftung aller Gefangenen durch den passiven Widerstand der überzeugten Naionalsozialisten des Wachpersonals erschwert wurde[99]. Zusätzliche Erschwernisse bereitete die Tatsache, dass sich Kodré unter dem Zuspruch von Lang über die oben erwähnte Begrenzung des zu entlassenden Personenkreises hinwegsetzte und anordnete alle Insassen freizulassen, was den organisatorischen Aufwand der ohnehin reduzierten Belegschaft zusätzlich um ein Vielfaches steigerte. Außerdem sollten alle freigehenden Personen Geld und Brotrationen sowie ihre im *Zuchhaus* aufbewahrten Habseligkeiten erhalten. Es wurde zwar bereits in den frühen Morgenstunden mit der Ausgabe der Besitztümer der Gefangenen begonnen, doch stellte sich bald heraus, dass dies zuviel Zeit in Anspruch nehmen würde. Um diesen Vorgang zu beschleunigen wurden diese

---

[96] Unter WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band I, ON. 43 wurde dieses Dokument aus dem Besitz Baumgartners dem Akt beigelegt. Siehe hierzu Beilage 1.
[97] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band I, ON. 43.
[98] Bsp. vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band I, ON. 74.
[99] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band I, ON: 105: Zeugenaussage Josef Csarmann: *„Die Justizaufseher stellten sich nicht gegen unsere Tätigkeit, haben aber auch bis auf Laßky und Bölz nicht mitgeholfen.“*

zu Bündeln zusammengeschnürten Pakete in den Hof des Gefängnisses gebracht und dort alphabetisch aufgelegt, sodass sich jeder Häftling seinen Besitz selbst suchen und nehmen konnte. Trotz der anfänglich erfolgreichen Versuche, Chaos und unrechtmäßige Aneignung von fremdem Eigentum zu unterbinden, geriet die Situation im Hof, wo die Bündel lagen, mit der zunehmenden Zahl der aus den Zellen strömenden Häftlinge außer Kontrolle. Im Durcheinander eigneten sich einige der freigehenden Häftlinge fremde Bündel an, oder nahmen sich aus diesen Zivilkleidung, da ihre nicht mehr auffindbar war, während es den wenigen diensttuenden Justizwachebeamten, da eigentlich anderweitig eingesetzt, nicht gelang, Herr dieses Chaos zu werden. In Ermangelung an Alternativen versorgte Lang verschiedene politische Häftlinge seines Vertrauens mit Karabinern und Pistolen aus der Waffenkammer des Zuchthauses und positionierte einige davon im Hof, um die Situation wieder unter Kontrolle zu bringen, was auch gelang. Ebenso wurden einige am bereits offenen Ausgang des Ökonomiehoftores aufgestellt, um vor einem möglichen Eintreffen der SS zu warnen.[100] Hätten bis zum Abend des 6. April 1945 alle Insassen des *Zuchthauses Stein* in der mehr oder weniger herrschenden Ordnung entlassen werden sollen, erfolgte nur mehr die Ausgabe des Mittagessens in geregelten Bahnen, um dann im blutigen Chaos der Nachmittagsstunden zu enden.

So sieht sich die Rekonstruktion der Ereignisse ab dem späten Vormittag beziehungsweise ab den Mittagsstunden zunehmend mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass die Aussagen der zahlreichen ZeugInnen an Klarheit einbüßen. Dies soll allerdings nicht den Eindruck erwecken, dass die ZeugInnenaussagen unter den Generalverdacht der Unwahrheit gestellt werden. Vielmehr ist dieser Umstand Ausdruck dessen, in welch außergewöhnlicher Stresssituation sich die einzelnen Personen befanden beziehungsweise Abbild des ausbrechenden Chaos, das so aus unzähligen Perspektiven wiedergegeben wird. Hinzu kommt die kategorische Weigerung der beschuldigten Täter, sich an irgendwelchen Gewalttaten beteiligt zu haben, ja deren weitgehende Negation überhaupt an Ort und Stelle gewesen zu sein.

Relativ plausibel erscheint mir die Einschätzung, dass die Ausgabe von Waffen an eben freigehende Häftlinge, trotz der Tatsache, dass es nach einhelliger Meinung von ZeugInnen und Beschuldigten zu keinerlei aggressiver Akte gegen das Justizwachepersonal gekommen war, den Tropfen darstellte, der das Fass zum überlaufen brachte. Wie gespannt die Situation

---

[100] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg b1 Vr 1087/45 – Band II, ON. 105, ON. 117; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band III, ON. 52.

bereits vor diesem finalen Schritt war, beschreiben Sequenzen aus ZeugInnenaussagen, die angeben, wie etwa Anton Pomassl gegen Lang, als „linken Bolschewiken-Kommissar“, handgreiflich geworden war. Muss ersterer noch mitansehen, wie der ihm verhasste, widerständige Lang nun auch noch Waffen an Häftlinge ausgibt, scheint der Geduldsfaden endgültig zu reißen. Dabei diente die Ausgabe der Waffen an Häftlinge als willkommene Scheinlegitimation, um von einer angeblichen Revolte der Gefangenen im *Zuchthaus Stein* zu sprechen, die es galt, mit Waffengewalt niederzuschlagen. Dass dies nicht der Wahrheit entsprach, ja dass es bis auf einige wenige friedliche Entwaffnungen zu keinerlei feindseliger Akte gegen Justizwachebeamte kam, belegen nicht nur die ZeugInnenaussagen ehemaliger Häftlinge, sondern auch die Beschuldigten müssen eingestehen, keinen derartigen Zwischenfall beobachtet zu haben. Dennoch schien es in der Situation ausreichend, um dem Drang zur Endabrechnung mit politischen GegnerInnen – ihnen schien nun plötzlich die Zukunft in Freiheit zu gehören, während sich die eigenen Perspektiven mit dem Verlauf des Krieges immer mehr verdüsterten – freien Lauf zu lassen. In Folge konnte nie mehr eindeutig festgestellt werden, wer die lokalen NS-Institutionen rief und somit endgültig das tragische Schicksal der Insassen von Stein besiegelte. Maßgeblich belastet mit durchaus glaubwürdigen Aussagen werden dabei Anton Pomassl, Franz Hainisch, Alois Baumgartner, Alois Türk und Karl Rosenkranz[101].

Die beiden nachfolgenden Exkurse sollen exemplarisch vor Augen führen, wie die handelnden Akteure die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume ausnutzten, um ihnen angemessen erscheinende Lösungen für eine sich bietende Situation zu finden. Dabei wurden die folgenden beiden Fälle ausgewählt, da sich die Verdachtsmomente hier am weitesten nachverfolgen beziehungsweise erhärten lassen, während jene gegen Türk und Rosenkranz weniger dicht aufgestellt sind. Vorab bleibt bereits vorauszuschicken, dass auch in dieser Teilschuldfrage die Devise der kollektiven Unschuld galt. Das heißt, alle Beschuldigten dementieren die Vorwürfe, womit der tatsächliche Tatbestand aus zahllosen ZeugInnenaussagen rekonstruiert werden musste und somit immer Spielraum für eine gewisse Restunsicherheit offen lässt.

Anton Pomassl wird von Edurad Ambrosch – also einem Mitangeklagten und ehemaligen Kollegen – belastet, vom nahen Gasthaus Puchinger, einem befreundeten Wirt, bei dem auch die NS-Ortsgruppe „Und“, deren Vorsitz wiederum bei Pomassl lag, ihre regelmäßigen

[101] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45.

Treffen abhielt, die Kreisleitung verständigt zu haben.[102] Dass er versuchte vom Gasthaus Puchinger aus telefoniert zu haben, streitet der Beschuldigte Pomassl nicht ab. Er gesteht sogar, dass es die Kreisleitung war, welche er verständigen wollte, doch bekräftigt er keine Verbindung bekommen zu haben.[103] Sich von diesem Umstand nicht entmutigen lassend begab er sich, zusammen mit seinem Kollegen Franz Hainisch, zu einem nahegelegenen Weinhändler Salomon, wo die Verbindung scheinbar zustande kam. Die Weinhandlung verließen die beiden Richtung *Zuchthaus* in sichtlich aufgeregtem Zustand mit den Worten: *„Jetzt werden wir den Lumpen schon helfen.“*[104] Kurz darauf sollen bereits die ersten Einheiten der SS eingetroffen sein.[105]

Parallel dazu wird Alois Baumgartner massiv belastet – unter anderem vom Mitangeklagten Johann Seitner[106] - den fatalen Anruf getätigt zu haben. Unter Ausnutzung der Tatsache, dass einige Häftlinge bewaffnet waren, stellte er die Entlassung der Häftlinge als Revolte dar, um so „legitimer Weise“ bewaffnete Unterstützung anzufordern.[107] Ein damaliger Gefängnisinsasse, der zu diesem Zeitpunkt als einer jener bewaffneten Häftlinge Dienst vor dem Freiheitstor versah, berichtet vom Erscheinen Baumgartners, der aus dem Inneren des *Zuchthauses* kam und in scheinbar wartender Gestik vor dem Tor auf und ab zu gehen begann. Darauf hin tauchte nach kurzer Zeit, es war zwischen 11 und 12 Uhr vormittags, ein erstes Auto mit SS auf, das sich jedoch wieder entfernte.[108] Als wenig später mehrere Autos mit bewaffneten Einheiten eintrafen, soll er diese mit den Worten *„Hier im Haus ist eine Revolte!“*[109] empfangen haben.

Die zur Mittagszeit vorzufindende Atmosphäre wurde immer wieder beschrieben als eine beinahe fröhliche, von der Aufbruchsstimmung durchdrungene Situation. Im Gefängnis ohne verschlossene Türen herrschte ein reges Hin und Her von ehemaligen Insassen, die versuchten ihre Habseligkeiten zu finden, Entlassungspapiere zu erhalten oder auf der Suche nach ebenfalls einsitzenden Freunden und Verwandten waren. Auch vor dem Freiheitstor sammelte sich eine Traube von Ex-Häftlingen, einige davon plaudernd oder auf andere wartend, während andere bereits so schnell wie möglich das Weite suchten, um den ihnen unliebsamen

---

[102] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, Blz. 171ff.
[103] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 55.
[104] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 50.
[105] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 58; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band II, ON. 32; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band III, ON. 36; Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 54; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 50.
[106] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 2.
[107] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band III, ON. 40.
[108] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band III, ON. 103.
[109] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band III, ON. 53.

Ort zu verlassen. Diese Stimmung kippte mit dem Eintreffen der Autos mit SS-, Wehrmachts- und Volkssturmeinheiten. Noch bevor die ersten Einheiten die Innenhöfe erreichten ertönten dort die ersten Warnrufe vor der nahenden SS. Panik brach aus. Geistesgegenwärtige Häftlinge schafften es noch über eine rückwärtige Mauer zu entkommen. Andere suchten Zuflucht in nächstgelegenen Räumlichkeiten. Währenddessen wurden die sich noch vor dem Tor aufhaltenden Häftlinge umstellt. Die eingetroffenen Einheiten begannen damit, diese in die Haftanstalt zurückzudrängen. Sofern sie nicht bereits geflüchtet waren, entwaffnete man die vor dem Tor positionierten Häftlingsposten unter wüsten Beschimpfungen. Pomassl stürzte sich auf den aus dem Tor tretenden Wachebeamten Bölz, entriss diesem ebenfalls unter Beschimpfungen die Dienstwaffe und schlug ihn schließlich brutal nieder. Als Pomassl von ihm abließ zog sich Bölz mit einer stark blutenden Wunde am Kopf in das Gefängnisspital zurück. Anschließend drangen die verschiedenen Formationen des „NS-Wehrkörpers" mit Leo Pilz, und schließlich auch wieder Pomassl, Heinisch und Türk an der Spitze in das Gefangenhaus ein[110]. Die verängstigt flüchtenden Häftlinge wurden vor ihnen her zurück ins *Zuchthaus* getrieben. Das Vordringen bis in die Innenhöfe wurde durch die kurzfristige Blockierung des Ökonomiehoftores verzögert.

Während dieses kurzen Stockens der sich überschlagenden Ereignisse drangen Pilz, Türk und Pomassl in eine Dienstwohnung mit Fenstern zum Ökonomiehof ein. Leo Pilz warf zumindest eine der mitgebrachten Handgranaten in das Getümmel im Hof.[111] Wieviel es waren und ob etwa auch Türk und Pomassl welche warfen, konnte nie eindeutig geklärt werden. Jedenfalls scheint es diese Detonation gewesen zu sein, die einen ausdrücklichen Schießbefehl unnötig machte. Die restlichen Angehörigen von SS, SA, Wehrmacht und Volkssturm gelangten durch das nunmehr wieder offene Tor in die Innenhöfe des *Zuchthauses* und eröffneten unmittelbar das Feuer. Von der Ankunft der „bewaffneten Unterstützung" Baumgartners bis zum Ertönen der ersten Schüsse dürfte nur kurze Zeit vergangen sein. Im Hof befand sich also noch eine große Anzahl von Häftlingen, die immer panischer Schutz suchten. Jene Unglücklichen, denen dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelang, fanden vielfach den Tod an Ort und Stelle im Kugelhagel jener, die sich aus welchen Gründen auch immer berechtigt fühlten, undifferenziert in eine flüchtende Menschenmenge von unbewaffneten Personen zu schießen. Doch auch jenen Häftlingen, denen es gelang, sich in nahen Räumlichkeiten zu verstecken, blühte in vielen Fällen dasselbe grausame Schicksal – auch jenen ins

---

[110] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band III, ON. 33.
[111] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band I, Blz. 176f., Band IV, ON. 33.

Gefängnisspital geflüchteten Häftlinge: die dort befindlichen Personen wurden einer oberflächlichen Inspektion unterzogen – jene die nicht beweisen konnten, dass sie aus gesundheitlichen Gründen anwesend waren oder hier arbeiteten, wurden hinausgezerrt und erschossen. So wurde das Gefängnisspital auch für Häftlinge, die sich mit Schusswunden in der Hoffnung auf ärztliche Versorgung dorthin geschleppt hatten, zur Todesfalle. Ihre Wunden erbrachten den Beweis dafür, dass sie an der angeblichen „Revolte" teilgenommen hatten, was einem Todesurteil gleichkam. Den Nachmittag und frühen Abend über half ein Teil der ortskundigen Justizwachebeamten wie Hainisch und Ambrosch den veschiedenen ortsfremden bewaffneten Einheiten versteckte Personen ausfindig zu machen. Diese wurden in Gruppen von ca. 30-40 Personen zusammengetrieben, in den Wäschereihof gezwungen, dort mit dem Gesicht zur Wand aufgestellt und erschossen. Nur jene Häftlinge, die sich ironischer Weise wieder in die Zellen flüchteten und selbst einschlossen, damit also vorgaben nicht zu jenen zu gehören, die einen Fluchtversuch unternommen oder an der, wenn auch nur fiktiven Revolte, teilgenommen hätten, wurden verschont. Teilweise sollten jedoch auch hier weitere Erschießungsmaßnahmen nur durch das beherzte Auftreten einiger weniger Justizwachebeamte verhindert werden[112]. Während sich die Situation langsam zu beruhigen begann und ein Teil der eingetroffenen Einheiten zusammen mit Justizwachebeamten Gefangene aus ihren Verstecken zerrten und erschossen, suchte der andere Teil die Leichenberge im Hof ab, um noch lebenden oder sich unter den Leichen ihrer Kameraden versteckenden Männern „Gnadenschüsse" zu verpassen.

Bereits kurz nach dem Fallen der ersten Schüsse versammelte sich um Leo Pilz die gesamte anwesende NS-Prominenz, so etwa Kreisleiter Anton Wilthum[113], Oberbürgermeister von Krems Franz Retter und der Kommandant des in Krems stationierten Pionierersatzbatallions 86, Major Pribil, der eigentlich mit der Niederschlagung der Revolte beauftragt war.[114] Wobei die beiden letzteren bestreiten, an der Schießerei teilgenommen zu haben oder in kommandierender Funktion zugegen gewesen zu sein. Ihre Rolle wäre die der unbeteiligten

---

[112] Beispielsweise weigerte sich der Wachebeamte Urbanek, die sich auf „seinem" Gang befindlichen Gefangenen an die Kollegen Sedlacek und Türk auszuliefern, was vermutlich deren sicheres Todesurteil bedeutet hätte. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band II, ON. 65.

[113] Stellungnahmen Wilthums zu den verschiedenen Sachverhalten, in die seine Person verwickelt war, sind leider nicht vorhanden, da er bereits im Jänner 1946 im Internierungslager Wolfsegg (Kärnten) Selbstmord begangen hatte. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4f Vr 3464/45.

[114] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band V, ON. 5.

Zeugen gewesen – laut eigener (in ihrer Glaubhaftigkeit durchaus anzuzweifelnder) Verantwortung.[115]

Diese trafen am Ökonomiehoftor mit Baumgartner, Türk, Pomassl, Heinisch und einem angeblich unbekannten Hauptmann zusammen. Bei ihnen befanden sich der Anstaltsdirektor Kodré sowie Lang und Laßky, denen, vor allem von Seiten Türks, Pomassls und Heinischs, schwere Anschuldigungen gemacht wurden. Die beschlossene Festnahme der drei sollte der mit einigen seiner Männer inzwischen herbeigerufene Hauptmann der Schutzpolizei in Krems, Franz Hahn, vornehmen. Dieser schien sich der Brisanz der Situation bewusst zu sein und ließ die drei von den Schutzpolizisten Böck und Pichler auf den Posten nach Krems bringen. Beim späteren Verlassen des *Zuchthauses* traf Franz Hahn auf Wilthum, welcher ihn nach dem Aufenthaltsort der Festgenommenen befragte. Mit der wahrheitsgemäßen Antwort Hahns unzufrieden, befahl der Kreisleiter, diese umgehend zurück nach Stein bringen zu lassen. Als nun wiederum die beiden Polizisten Böck und Pichler mit Kodré und den beiden Mitgefangenen im Wachzimmer des *Zuchthauses* eintrafen, war dort bereits wieder dieselbe Gruppe versammelt und Kreisleiter Wilthum verkündet ein angeblich standrechtliches Todesurteil gegen Kodré, Lang, Laßky und den abwesenden Bölz[116]. Die kommissarische Leitung des Gefangenenhauses wurde an Alois Baumgartner übergeben. Möglichkeit auf Verteidigung wurde den „Verurteilten" nicht einberaumt. Auch der Wunsch, ihre Angehörigen noch ein letztes Mal sehen zu können, blieb ihnen verwehrt.[117]

Anschließend wurden die drei angeblich standrechtlich Verurteilten in den Gefängnishof gebracht und mit dem Gesicht zur Wand aufgestellt. Hinter ihnen brachte sich eine Gruppe

---

[115] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12d Vr 7690/47; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47.

[116] Wer dieses Urteil in dieser kurzen Zeit gesprochen haben sollte bleibt unklar. Angaben anderer Aussagen zur Folge, dass Gauleiter Hugo Jury den Befehl zur Exekution gegeben habe, müssen als unglaubwürdig bewertet werden. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band I, ON. 43. Dies schon aus dem bloßen Grund, dass, nachdem dieser bereits im Mai 1945 Selbstmord begangen hatte, er, meiner Einschätzung nach, zum Sündenbock der Region auserkoren wurde. Die Verantwortung jeglicher Verbrechen wurde, wenn nur irgendmöglich, auf ihn geschoben, um so die eigene Haut vor Strafmaßnahmen zu schützen. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 11f Vr 3207/48. Selbst wenn ein Standgericht unter Jury und Wilthum stattgefunden hätte, wäre dies dem herrschenden Recht entsprechend nicht legitim gewesen und hätte keine bindende Rechtskraft erlangt. Vgl. Weltpresse, 21.8.1946: 8. Im späteren Verfahren gegen Viktor Reindl und Genossen, also gegen die Angehörigen des in Stein tagenden Standgerichtes, können diese glaubwürdig abstreiten, für das Urteil verantwortlich gewesen zu sein. Deren fortgesetzter Versuch, die Verantwortung ebenfalls auf den damaligen Gauleiter Jury abzuschieben bleibt allerdings mehr als zweifelhaft. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, ON. 35. Bestärkt sieht sich dieser Verdacht durch ähnliche von Daniel Blatman gemachte Feststellungen zu einem vielfach größeren Sample von Kriegsenphasenverbrechen (vgl. Blatman 2010: 692-705). Symptomatisch für die chaotischen Kontextbedingungen der Kriegsendphase, ist die Tatsache, dass fragwürdig bleibt, wer es war, der dieses angebliche Standgerichtsurteil und damit den Tod von vier Menschen zu verantworten hatte.

[117] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band I, ON. 20, ON. 43; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2, ON. 57.

von vier Wehrmachtssoldaten unter dem Kommando eines bereits zuvor erwähnten, unbekannten Hauptmanns in Aufstellung.[118] Auf den entsprechenden Befehl erfolgte die Exekution. Karl Sperlich sollte im Jahr 1946 vor Gericht noch gestehen, auf die bereits am Boden liegenden Körper von Lang und Kodré Schüsse aus eigenem Antrieb heraus abgegeben zu haben[119]. Diese Morde erfolgten nicht ohne Publikum. So versammelte sich im Hof eine Gruppe von zumindest zehn Personen, die sich zumindest teilweise aus den bereits bei der „Urteilsverkündung" anwesenden Männern zusammensetzte. Mit großer Wahrscheinlichkeit anwesend waren dabei wiederum Pilz, Retter, Wilthum, Baumgartner und Hahn, welche sich, bis auf Hahn, alle nur wenige Schritte hinter dem Erschießungskommando aufhielten. Dabei blieb auch deren Rolle nicht etwa auf eine rein passive beschränkt, sondern es wollen mehrere Zeugen gesehen haben, wie nach der Abgabe der ersten Schüsse durch das Exekutionskommando auch Retter und Pilz auf die Leichen geschossen haben sollen.[120]

Zur selben Zeit machten sich die Schutzpolizisten Böck und Pichler mit dem Befehl auf den Weg, den Justizwachebeamten Bölz ebenfalls in den Hof zu eskortieren, da sich dieser seit seiner fremdverschuldeten Verletzung im Gefängnisspital befand. In der Begleitung Böck und Pichlers befand sich ein angeblich unbekannter Zivilist, der beiden Männern aufgrund seiner brutalen Äußerungen gegen den todgeweihten Bölz in Erinnerung blieb. Dieser forderte wiederholt, wie von einer scheinbar irrationalen Wut beseelt, ihm doch kochendes Wasser zu bringen, um den bereits verletzten Mann damit zu übergießen. In einem später geführten Volksgerichtsprozess wird ein Angehöriger des lokalen Volkssturms, Leopold B., unter anderem beschuldigt, dieser unbekannte Zivilist zu sein. Eindeutige Beweise konnten dafür allerdings nie erbracht werden, weshalb B. von diesem Vorwurf freigesprochen wurde[121]. Nachdem den Forderungen des Unbekannten nicht nachgekommen worden war, übergab man Bölz an den im Hof wartenden Wilthum. Bölz sollte nun ebenfalls zur Wand, bei der bereits die Leichen seiner Kollegen lagen, gebracht werden. Die im Hof anwesende Gruppe folgte ihm dabei auf seinem letzten Weg. Die vorgesehene „Richtstätte" sollte er jedoch niemals erreichen. Bereits nach circa zwei Drittel des Weges fiel ein Schuss und Bölz sackte in sich zusammen. Die plausibelste Zeugenaussage zu diesem Vorfall gibt Franz Hahn, der das Geschehen aus nur wenigen Metern Entfernung verfolgte, im Mai 1946 zu Protokoll. Er gibt darin an, dass der Schuss von einer Person aus der Gruppe abgegeben worden war, ohne

---

[118] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band IV, ON. 2, ON. 57.
[119] Vgl. Österreichische Volksstimme, 17.8.1946: 3; Weltpresse, 10.8.1946: 8.
[120] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band I, ON. 20.
[121] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2c Vr 7041/47.

allerdings genauere Ausführungen dazu zu machen, wer diese Person gewesen hätte sein können.[122]

Als durchaus schwierig präsentiert sich die nachträgliche Beantwortung der Frage, wann die Mordaktionen auf dem Gelände des *Zuchthauses* ihr Ende fanden. Die Angaben der ZeugInnen bewegen sich zwischen weniger als einer bis zu mehreren Stunden, wobei die letztere als die wahrscheinlichere Einschätzug zu sein scheint.

Als relativ gesichert kann wiederum das Faktum betrachtet werden, dass die externen bewaffneten Einheiten nicht nur gründliche sondern auch „saubere" Arbeit leisteten – gelernt war gelernt. So musste ein Teil der verbliebenen Häftlinge nach den Erschießungen nicht nur die zahlreichen Blutlachen mit Sand oder Sägespäne bedecken beziehungsweise Reste menschlichen Gewebes von den Mordstätten entfernen. Eine Gruppe von 10-15 Häftlingen wurde außerdem dazu gezwungen, die toten Körper ihrer ehemaligen Mithäftlinge mittels kleiner Handkarren in den Wäscherhof zu bringen, wo sie zu wahren Leichenhaufen zusammengeworfen wurden. Nach verrichteter Arbeit trieben anwesende SS- und Wehrmachtsangehörige diese 10 bis 15 traurigen Gestalten dort zusammen und erschossen sie an Ort und Stelle.[123] Diese letzte Erschießungsaktion kann nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, die Angaben dazu beruhen aber auf verschiedenen unabhängigen ZeugInnenaussagen. Das Handlungsmuster für die beschriebenen Morde fügt sich außerdem durchaus in das Gesamtbild praktizierter und oftmals bereits zuvor an der Kriegsfront erlernter Vorgehensweisen von Erschießungskommandos der Kriegsendphase ein, was wiederum die Glaubwürdigkeit der Aussagen erhöht.

Der Verbrechenscharakter dieser ersten Phase ist gekennzeichnet durch die Spontaneität des Mordens[124], welche ihren Ursprung unter anderem in der emotional angespannten Atmosphäre dieser Tage findet. Trotz einer bereits existierenden feindlichen Grundstimmung wurde die Erschießung von 229 Häftlingen und 5 Angehörigen des Justizwachepersonals nicht von langer Hand geplant. Vielmehr scheinen die verschiedenen oben beschriebenen Vorbedingungen zur Zuspitzung der Lage geführt zu haben, welche ein Ventil suchten und dieses in einer Explosion der Gewalt fanden.

---

[122] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band IV, ON. 2, ON. 57. Wobei Hahn in einer früheren Vernehmung im August 1945 angibt, dass dieser letzte Schuss von Pilz abgegeben wurde. Er scheint diese Aussage jedoch, aus welchen Gründen auch immer, nicht halten zu können und flüchtet sich wähend späterer Vernehmungen ins Unwissen. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band I, ON. 20.

[123] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45.

[124] Etwa im Vergleich zu den Morden der III. und IV. Phase, bei denen bedeutend mehr vorbereitende Maßnahmen zu einer gesteigerten Organisiertheit der Geschehnisse führten.

Wie sehr die als Verräter geltende Vierergruppe um Anstaltsleiter Kodré in den Augen des ihnen opponierenden Teiles der Wachmannschaft die Emotionen polarisierte und als Blitzableiter einer an (Selbst-)Hass und Angst überladenen Atmosphäre missbraucht wurden zeigt – neben den verbal ausgelebten Gewaltphantasien etwa des unbekannten Zivilisten – der Vorschlag des Kreisleiters: so sollten die Opfer nicht einfach auf den Friedhof zu letzten Ruhe gebracht, sondern – post mortem – öffentlich gehängt werden. Nur durch die Intervention Baumgartners, der den zusätzlichen Arbeitsaufwand sowie der möglicherweise negativen Reaktionen der lokalen Bevölkerung scheute, wurde dies verhindert.

Das Vorgehen gegen diese vier so real existierenden „Hauptschuldigen", aber auch gegen die nicht minder existenten Häftlinge *„an der Schwelle zur Freiheit"*[125], scheint geleitet zu werden von einem - aus heutiger Perspektive - irrationalen Hass. Dieser Hass scheint gegen eine beziehungsweise mehrere transzendentierte Persönlichkeit/en gerichtet zu sein, die es vermochte/n, einen großen Teil der durch die situativen Bedingtheiten als durchaus rational erscheinende, destruktive Emotionen auf sich zu vereinen. Zuvor waren es „die anderen", also die GegnerInnen des neuen NS-Gesellschaftsentwurfes, deren evolutionärer Zweig im primitiv-darwinistischen Entwicklungsmodell des Nationalsozialismus durch das Errichten eines neuen „überlegenen" Menschenbildes ein natürlich-gewaltsamens Ende durch das Recht des/der Stärkeren bereitet wurde. Nun schienen diese Rollen, trotz der Unvorstellbarkeit dieser Tatsache, plötzlich vertauscht. Erstrahlte die Welt der vormals zum Untergang Geweihten plötzlich – entgegen aller Durchhalteparolen und allen Endsiegglaubens – ins Licht einer neu aufgehenden Ära getaucht, sahen sich die zuvor zum Siege bestimmten Angehörigen der „Herrenrasse" ihrer Zukunftsperspektive beraubt. Sie vergönnten den „Anderen", die sich selbst zugedachte Zukunft nicht nur nicht, sondern wurden auch gepeinigt von der Angst vor dieser und der möglichen Rache der Geknechteten. Mit dem Vormarsch der Alliierten Armeen, mit jedem Schritt, den sie auf dem befreiten Feindesland zurücklegten, verdüsterte sich die Nachkriegsperspektive vieler mehr oder weniger tief im NS-Regime integrierter Menschen. *„Scheiße, jeder der weniger ist, ist auch eine Kugel weniger für uns",*[126] erwiderte Leo Pilz auf die Vorhaltungen, welche ihm Franz Hahn laut dessen eigener Ausführung wegen der Grausamkeit des Massakers in Stein machte.

Die als undifferenziert durchaus kritisierbare Bezeichnung der „Angehörigen der Herrenrasse" wird hier allerdings nicht als eine generalisierend-anklagende

---

[125] Siehe die Inschrift des Gedenksteines am Friedhof Stein: *„An der Schwelle zur Freiheit sind 386 Opfer des Hitler-Faschismus am 6. April 1945 im Kerker zu Stein niedergemetzelt worden."*

[126] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band I, ON. 20; Weltpresse, 20.8.1946: 3.

Fremdzuschreibung verstanden. Vielmehr wird sie eingeführt als eine emotionale Selbstzuschreibung der Betroffenen, die erst durch ihre Entscheidungen und Handlungen für die Außenwahrnehmung feststellbar werden. Damit eröffnet sich eine weitaus differenziertere Betrachtungsweise, mit deren Hilfe von kollektiven Fremdzuschreibungen Abstand genommen werden kann. Es wird vielmehr dazu übergegangen, die AkteurInnen in den Bewegungen der ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume zu betrachten und sie als einen Teil des omnipräsenten Prozesses der Identitätskonstruktion zu begreifen. Somit wird zwar von - auf Basis materieller, politischer und sozio-kultureller Voraussetzungen entstehender - Bedingtheiten für die Handlungsoptionen des Subjektes ausgegangen, die jedoch in ihrer beinahe unendlichen Kombinationsvielfalt ebenso mannigfaltige Resultate nach sich ziehen können und nicht als unausweichliche Einbahnstraße missinterpretiert werden dürfen.

Kodré, Lang, Laßky, Bölz oder auch der bereits erwähnte Urbanek entschieden sich etwa dafür, ihren vorhandenen Handlungsspielraum dahingehend zu nutzen, einen, wenn auch aus der immer klügeren Perspektive des Nachhineins betrachtet, unglücklichen Versuch zu unternehmen, die ihnen anvertrauten Häftlinge vor Gewalt und Vernichtung zu schützen. Eine Vielzahl anderer Personen in materiell und sozial etwa äquivalenten Positionen wie Alois Baumgartner, Anton Pomassl, Franz Hainisch oder auch Alois Türk hingegen entschieden sich dafür, unter Ausnutzung genau dieser Spielräume, der Entscheidung entgegenzuwirken – mit fatalen Folgen, wie bereits weiter oben festgehalten wurde. Dabei muss allerdings auch hier vor den Verlockungen einer Simplifizierung durch die Reduktion der Antworten zur gestellten Warum-Frage auf monokausale Erklärungssysteme gewarnt werden. Nicht nur aufgrund der sich daraus ergebenden Verzerrungen, sondern auch aufgrund des stark reduzierten wissenschaftlichen Erkenntnisgehaltes muss von derartigen Vorgehensweisen abgesehen werden. Eine verklärte Darstellung der Person Kodrés, welche nur aus altruistischen Gründen handelte, wäre einerseits eine falsche Darstellung der Tatsachen. Andererseits verdunkelte sie mehr als sie versuchen würde, Einblick in die Funktionsmechanismen dieser Tage zu bieten. Ebenso gilt es seine Gegenspieler den Rollenzuschreibungen manichäischer Weltbilder längst vergangener Zeiten zu entziehen und sie im Lichte des Menschseins zu betrachten, um ihre Handlungsweise, wenn auch niemals tolerierbar oder verständlich, so doch aus dem Blickwinkel der wissenschaftlichen Analyse erklärbar zu machen.

Agierte Kodré nicht aufgrund einer reinen, ihn erfüllenden Güte, so handelte beispielsweise auch Alois Baumgartner nicht etwa aus der seinem Charakter innewohnenden puren Bosheit

heraus. Beide, in der Gleichheit ihrer menschlichen Existenz verbunden, banden auch ihre Entscheidungen an ebensolche Gründe[127]. Auch bei Alois Baumgartner war es ein ganzes Bündel von Faktoren, das zu den von ihm letztendlich getroffenen Entscheidungen führte. So galt er als ambitionierter Beamter schon lange Zeit als Gegenspieler Kodrés[128], der es auf den Posten des Anstaltsdirektors abgesehen hatte. Kodré war als einer der vielen Mitläufer mit konsvativ-katholischen Wurzeln einzuschätzen. Baumgartner dagegen fühlte sich im ideologischen Lager der Nationalsozialisten gut aufgehoben und eingebunden, woraus er vor sich selbst einen gewissen Legitimitätsgrad seines Anspruchs auf die Ablöse des amtierenden Gefängnisdirektors ableiten konnte. Er versuchte also mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, eine weitere Stufe der Karriereleiter zu erklimmen. Zur karrieristisch-ambitionierten Eigendefinition kam sein technokratisches Selbstbild vom funktionierenden Rädchen im Getriebe eines höheren, nicht zu hinterfragenden Regeln gehorchenden Systems. Mit dessen Hilfe gelang es sowohl die Handlungen in eine Rechtfertigungsstruktur einzuweben als auch, daraus resultierend, jegliches Schuldempfinden zu externalisieren. Der Frage danach, warum er nicht versucht habe, das Morden in „seiner" Anstalt zu unterbinden[129], kann mit einer ebenso technokratischen wie simplen Antwort entgegnet werden: dies sei nicht seine Aufgabe gewesen[130] – die Einleitung der Erschießungen scheinbar jedoch sehr wohl. Das Rädchen dreht sich in dem dafür vorgesehenen Sinn.

Wie weit diese Selbstimmunisierung von Schuld- und Empatiepotentialen ging, beweist ein am 15. Juli 1945 von Baumgartner verfasster und an Josef Diewald[131] adressierter Brief.

---

[127] An dieser Stelle muss betont werden, dass der Autor dabei die getroffenen Entscheidungen und die daraus resultierenden geschichtlichen Tatsachen nicht auf eine gemeinsame Wertigkeitsstufe stellt. Getroffene Entscheidungen und daraus resultierende Ungerechtigkeit und Gewalt werden vom Autor verurteilt und sind durch nichts zu entschuldigen. Hier soll lediglich eine Zugangsweise zum Gedankensystem der zu diesen Zeiten handelnden Personen gesucht werden, ohne sich dabei hinter der arroganten Position des „Ich würde niemals..." zu verschanzen. Dabei gilt es sich einzugestehen, dass die hier im Vergrößerungsglas der Wissenschaftlichkeit, welche sich anmaßt, Objektivität auf ihre Fahnen zu schreiben, beobachtete Personen „normale" Menschen waren, welche nach ihren Maßstäben rational und moralisch handelten. Niemand kann sich a priori selbst davon ausschließen, an deren Stelle nicht genauso oder ähnlich gehandelt zu haben. Mit der erlernten Fähigkeit des Menschen zur weitgehend autonomisierten Schaffung eines sozio-kulturell bestimmten Entwicklungsumfeldes und des damit beinahe beliebig befüllbaren Moralsystems ist nun nicht mehr nur im wissenschaftlich-methodischen Arbeiten alles möglich – im Guten wie im Schlechten. Vgl. Welzer 2005: 246-269.

[128] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 Band II, ON. 74.

[129] Wenn schon nicht ein völliges Verhindern der Morde in Stein, so zumindest eine Reduzierung der Gewalttaten wäre ihm ein Leichtes gewesen: angefangen damit, dass er die Entlassungen nicht als angebliche Revolte ausgegeben hätte bis zu der Tatsache, dass er die von Regierungsrat Gruber ausgestellten Dokumente ebenfalls besaß und bei sich trug, jedoch nicht vorzeigte, was unter Umständen zumindest die Leben von Kodré, Lang, Laßky und Bölz gerettet hätte. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band I, ON. 43.

[130] Vgl. Österreichische Volksstimme, 8.8.1946: 3.; Weltpresse, 8.8.1946: 8.

[131] Auf die Person Diewald wird später noch ausführlicher einzugehen sein, hier sei nur erwähnt, dass der spätere Bürgermeister von Stein im April 1945 noch Werkmeister der Gustloffwerke im *Zuchthaus Stein* war. Als Oppositioneller abgestempelt wurde er bereits ab 1939 Opfer verschiedener Denunziationsversuche. Als

Diesen richtet er an Diewald – wohl angemerkt, wenig mehr als drei Monate nach dem Massaker, an dem er ursächlich beteiligt war – in erster Linie um von diesem Auskunft über bestehende Wiedereinstellungsmöglichkeiten seiner Person zu erhalten. Trotz angedeuteter Gedanken zur unterschiedlichen „Behandlung" in den verschiedenen Besatzungszonen, schien er sich der Tragweite vergangener Ereignisse nicht bewusst zu sein. Quälende Gedanken sind jene, die das eigene Schicksal, und was dieses noch alles bringen würde, betreffen. Die Vergangenheit hingegen ist keine Quelle weder für quälende Gedanken noch für Anflüge von Reue. So eröffnete Baumgartner zwar den Brief mit den Worten: *„Lieber Herr Diewald! Bitte nicht ungehalten zu sein, wenn ich Sie bitte, mir über die dortigen Verhältnisse einige Mitteilungen zu machen."*[132] Das heißt es muss doch etwas vorgefallen sein, auf Grund dessen Josef Diewald ungehalten reagieren könnte. Die schließenden Worte des Briefes würden jedoch vermuten lassen, dass diese Gründe Baumgartner nicht persönlich betreffen beziehungsweise dass dieser nicht in diese verwickelt war:

> *Ich sehe Ihrer gefälligen Rückantwort mit Spannung entgegen. Hoffentlich können Sie mir gute Nachricht geben. Ich war ja schließlich immer äußerst tolerant, habe keinen [sic!] Menschen etwas zu Leide getan und glaube daher auch nicht, dass mir jemand persönlich aufsässig sein könnte. Ich vertraue auf Sie, Herr Diewald und hoffe, dass Sie Gleiches mit Gleichen [sic!] vergelten. Ist eine Aufnahme in eine dortige Organisation möglich?*
> *Recht herzliche Grüße an Sie, sowie Ihre Frau Gemahlin und Töchter von Ihren [sic!] alten Baumgartner.*
>
> *Ist die Anstalt wieder in Betrieb?*[133]

Besonderheiten der Rekonstruktion des Massakers im *Zuchthaus Stein* ergeben sich zusätzlich aus den von der Quellenlage geworfenen Schlaglichtern, die eine Vielzahl von Lücken im Erzählstrang zu verdecken drohen. Soweit nicht anders ausgewiesen, stützt sich die obige Rekonstruktion zentral auf die im Akt Vg 1 Vr 1087/45 enthaltenen Daten. Spiegeln die teilweise sehr konfusen und vielfach auch widersprüchlichen Aussagen von Zeugen und Zeuginnen den chaotischen Charakter der Situation wider, so erschweren sie die nachträgliche

---

Angehöriger einer Widerstandsgruppe war es aus heutiger Sicht ein glücklicher Zufall, dass er am 6. April 1945 das *Zuchthaus* bereits um ca. 9.30 Uhr verließ, was von Anton Pomassl mit folgenden Worten kommentiert wurde: *„Wenn er (*Diewald*, Anm. K.F.) noch da wäre, hätte ich ihn schon umgelegt."* WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band I, ON. 59. Der später folgenden Verhaftung aller Mitglieder der Widerstandsgruppe entgeht Josef Diewald, indem er sich bis Kriegsende versteckt hielt. Seine Frau wurde jedoch im *Zuchthaus Stein* in Geiselhaft genommen und mehrere Tage dort unter schweren Misshandlungen festgehalten. Dem zu dieser Zeit, also dem 7. und 8. April 1945, amtierenden kommissarischen Anstaltsdirektor Baumgartner musste dies bewusst gewesen sein. Obwohl es durchaus plausibel erscheint, dass Diewald diese Tage sowie sein damaliges Kollegium nicht in bester Erinnerung behielt, richtete Baumgartner den im Folgenden beschriebenen Brief an Josef Diewald. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2 Vr 2469/45; Vg 8 Vr 455/51.

[132] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band VI, ON. 103.

[133] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band VI, ON. 103.

Rekonstruktion und damit einhergehende Einordnung in einen chronologisch konsistenten Erzählstrang. Eine weitere Herausforderung hierfür bereitet der Umstand, dass das Hauptverhandlungsprotokoll dieses Aktes fehlt, ohne dass dabei vermerkt wurde, wer es entnommen hat oder wohin es ausgelagert worden wäre. Dank eines starken Echos, das der Prozess in der Medienlandschaft fand, konnte dieses Fehlen zumindest teilweise kompensiert werden[134]. Die obige Schilderung versteht sich als eine Auswertung der plausibelsten Ergebnisse der aufgefundenen Informationen. Um jedoch nicht den Eindruck zu erwecken, dadurch sei Ordnung geschaffen im Trümmerfeld der Vergangenheit, wird im Folgenden noch auf zentrale Lücken und Ungereimtheiten in der Gesamtdarstellung hingewiesen.

Einerseits aufgrund der schlechten Informationslage und andererseits aufgrund der großen Anzahl von involvierten Personen und Personengruppen kommt es zu massiven Unklarheiten in der Bestimmung der anwesenden AkteurInnen sowie der Rekonstruktion ihrer Handlungen. Wäre es im Falle der TäterInnen bereits von eklatanter Bedeutung, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten zu klären, um ein entsprechendes Schuldmaß zu finden, so stellt in manchen Fällen bereits die Klärung ihrer Identitäten ein scheinbar nicht lösbares Problem dar; etwa dem Hinweis auf einen weiter oben bereits als *„unbekannten Zivilisten“*[135] erwähnten Mann wird später als dem *„Mann mit dem ‚Schladminger‘“*[136] auf Basis weiterer Zeugenaussagen[137] im Volksgerichtsverfahren mit der Aktennummer Vg 2c Vr 7041/47 nachgegangen. Der Beschuldigte Leopold B. wird jedoch nach mehrtägiger Hauptverhandlung vom Verdacht der Beteiligung an diesem und zwei weiteren Tatbeständen des Stein-Komplexes freigesprochen[138]. War der Aktionsradius dieses Akteurs auf eine beschränkte Nebenrolle reduziert, so blieb die Identität anderer Personen, welche durchaus im Rampenlicht der Tragödie standen, ebenfalls ungeklärt. Beispielhaft zu erwähnen ist hier der vielfach genannte Oberleutnant Lorenz S. Dieser soll, als angeblicher Sonderbeauftragter[139] der Heeresgruppe Süd unter Generaloberst Rendulic[140], sowohl das Kommando über die Erschießungen innegehabt haben als auch den Befehl zu Verhaftung von Kodré, Lang, Laßky und Bölz

---

[134] Zentrale Informationsquellen waren hierbei: Die *Arbeiter-Zeitung*, die *Weltpresse* und die *Österreichsiche Volksstimme*.
[135] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.
[136] Weltpresse, 17.8.1946: 8.
[137] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 78; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band III, ON. 45, ON. 51, ON. 112.
[138] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2c Vr 7041/47, ON. 309, ON. 328.
[139] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47, ON. 5.
[140] Vgl. Arbeiter-Zeitung, 24.8.1946: 3; vgl. Weltpresse, 24.8.1946: 8.; vgl. Jagschitz/Neugebauer 1995: 155-156. Rendulic sollte im Zuge der Nachforschungen zur Person von Lorenz S. ebenfalls vernommen werden, was jedoch nicht möglich war, da er zu diesem Zeitpunkt selbst bereits wegen Kriegsverbrechen in Haft saß. Vgl. Österreichische Volksstimme, 24.8.1945; vgl. Weltpresse, 24.8.1946: 8.

gegeben haben[141]. Inwieweit diese Figur lediglich der Erfindung der Beschuldigten entsprang, um Schuld und Verantwortung auf dieser abzuladen, oder tatsächlich existierte wurde niemals stichhaltig nachgewiesen.[142] Dabei ist die Existenz des Oberleutnants S. nach meiner Einschätzung mehr als wahrscheinlich, es fehlen lediglich bis heute die notwendigen Beweise.[143]

Erst mit Hilfe der nachgewiesenen Existenz seiner Person und der zusätzlich freigelegten Facetten um seine Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume kann einerseits geklärt werden, wieweit sich sein Kompetenzbereich tatsächlich erstreckte. Andererseits kommt es zur Offenlegung, ob und wie weit die Unauffindbarkeit des ehemaligen Oberleutnant Lorenz S. von anderen Angeklagten nachträglich zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde, um Verantwortung von sich selbst zu weisen. Derartige potentielle Schuldverlagerungen beziehungsweise die tatsächlich herrschende Befehlshierarchie am Schauplatz erfuhren durch die Abwesenheit von Lorenz S. im laufenden Gerichtsverfahren zu keinem Zeitpunkt eine befriedigende Klärung.

Unklarheiten werfen auch Fragen danach auf, welche Einheiten es denn nun waren, die jene Befehle von der Niederschlagung der Revolte bis zur Erschießung der Häftlinge ausführten. Einen durchaus fragwürdigen Auftritt erhält dabei Major Werner Pribil und das von ihm kommandierte Pionier-Ersatzbatallion 86, welches zur fragwürdigen Zeit in der Kremser Kaserne stationiert war. Fest steht, dass Pribil, auch nach eigenen Aussagen[144], und das von ihm befehligte Batallion - oder zumindest Teile von diesem - am Schauplatz des Verbrechens anwesend waren. Zuständigkeit und Befehlsgewalt gibt der Major a. D. allerdings an andere, zum Zeitpunkt der Verhandlungen leider nicht auffindbare Offiziere ab, gegen welche die

---

[141] Siehe hierzu den weiter oben bereits erwähnten Hauptmann, der laut Franz Hahn bei den Verhaftungen anwesend gewesen sein soll. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 - Band I, ON. 20, ON. 43; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2, ON. 57.

[142] Informationen zur Person können nur aus verschiedenen Aussagen bezogen werden und machen eine Verfolgung S. aufgrund ihrer Lückenhaftigkeit besonders schwierig. Erste, durch das Volksgericht eingeleitete Nachforschungen werden schließlich ergebnislos eingestellt. Die endgültige Einstellung der Nachforschungen zu Oberleutnant Lorenz S. erfolgt auf Basis von § 412 StPO. (Unauffindbarkeit des Beschuldigten). Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2 Vr 2641/47.

[143] Womit sich jenes einleitend erwähnte orwellschen Dilemma auftut, das den/die Spuren suchende/n Archäologen/Archäologin an jene Beweise bindet, die es vermögen, die Toten einer längst vergessenen Vergangenheit wieder zum Leben zu erwecken. Erste Beigaben für jene homersche Totenbeschwörung ließen sich im Zuge der Recherche im Bundesarchiv-Militärarchiv Deutschlands ausfindig machen. Da jedoch bis zur Fertigstellung dieser Arbeit die Antwort der „Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht“ noch ausständig war, müssen diese ersten Informationen – unter anderem aufgrund ihres mangelnden Detailreichtums – als noch nicht gesichert angenommen werden und können somit in den aktuellen Auswertungsprozess nicht einfließen.

[144] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47, ON. 5, ON 41.

Nachforschungen schließlich ebenfalls auf Basis von § 412 StPO. eingestellt wurden[145]. Außerdem soll keiner der Angehörigen des Pionier-Ersatzbatallions weder maßgeblich an der Niederschlagung der sogenannten Revolte noch an den anschließenden Erschießungsaktionen beteiligt gewesen sein. In welch fragwürdiges Licht diese Angaben bei genauerer Betrachtung getaucht werden, illustrieren die Aussagen des später Beschuldigten Major Pribil. In einem ersten handschriftlichen Schreiben vom 23. Februar 1946 spricht er noch vom Vorgehen des Pionier-Ersatzbatallions 86, das sehr wohl eingesetzt worden war, um „*einzelnen bewaffneten Widerstand auszuschalten*."[146] In einem am 10. August 1946 verfassten Schreiben hingegen ist bereits keine Rede mehr von einer möglichen Beteiligung an Gewaltmaßnahmen - während der Hauptverhandlung zur Massenerschießung in Stein, zu welcher er als Zeuge geladen war, argumentiert er bereits entrüstet, dass ein solches Mitwirken doch vollkommen unmöglich wäre, da er doch kein Mörder sei[147]. Trotz einer, meiner Einschätzung nach, mehr als lückenhaften Beweislage wurde die Anklage gegen Werner Pribil im Verfahren Vg 2b Vr 2641/47 gegen Johann Switil und Genossen nach einem Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. Dezember 1947 auf Basis des § 90 StPO.[148] schließlich fallengelassen:

> *Angesichts dieser Sachlage erscheint der auf dem Besch. ruhende Verdacht einer Mitbeteiligung bzw. einer Mitschuld vollauf entkräftet und war daher Werner Pribil ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zuzuerkennen.*[149]

Mit der erwähnten Sachlage wird dabei Bezug auf die Erhebungen in den Strafsachen gegen Leo Pilz und Genossen genommen. Nicht hervor geht allerdings, wo stichhaltige Beweise für ein mit diesem Maße von Entschiedenheit getroffenes Urteil zu finden waren. Auch nach ausführlicherem Studium der Akten erscheint der gezogene Schluss, woraufhin der Verdacht gegen den Beschuldigten auf Beteiligung am Mord nach § 1 KVG. und §§ 5, 134 StG. vollauf entkräftet worden wäre, als in dieser Form nicht nachvollziehbar.

Scheint so die Mehrzahl der Existenzen beteiligter Personen im kommunikativen Gedächtnis historischer Narration tendentiell bedroht in ihrer geschichtlichen Persistenz, trifft der gegenteilige Fall auf eine Person zu: Leo Pilz. Sein Erscheinungsbild wirft ein Schlaglicht auf die gesamte Szene. Er erscheint in den Aussagen nicht nur als omnipräsent, sondern auch als

---

[145] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47.
[146] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47, ON. 5.
[147] Weltpresse, 21.8.1946: 3.
[148] § 90 StPO.: Einstellung der Vorerhebungen durch Erwägung des Staatsanwaltes wegen unzureichender Gründe zur Einleitung der Voruntersuchungen.
[149] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47, ON. 71.

omnipotent. An den verschiedensten Szenen des Geschehens scheint er beinahe gleichzeitig einmal mit dem Maschinengewehr „ganze Reihen von Häftlingen niedermähend“, einmal Handgranaten schwingend und ein anderes Mal Gnadenschüsse abgebend durch das *Zuchthaus* zu wüten. Einig wenige dieser Schilderungen erwecken dabei den Eindruck, aufgrund der Deckung der Angaben durch verschiedene unabhängige ZeugInnenaussagen, als durchaus glaubwürdig[150]. Andere Aussagen hingegen finden keine weiteren Untermauerungen, und es bleibt speziell im Fall der Mitangeklagten zu fragen, wer oder was von der raumnehmenden Figur Leo Pilz in dessen Schlagschatten innerhalb der Erzählung gedrängt wurde beziehungsweise gedrängt werden sollte.

2.3.3 Phase II: Ausdehnung der Gewaltmaßnahmen in die Umgebung Stein: *„Fanfarenblasen, ich hab' es halt gern getan... und so bin ich halt zu den Pimpfen,nen?!“*[151]

Bliebe die Rekonstruktion der Geschehnisse beschränkt auf ein von den Mauern des *Zuchthauses Stein* umgrenztes Szenario – wie bis zu diesem Punkt geschehen – so führte dies zu einer massiven Verzerrung des historischen Tatsachenbestandes. Um genau diese zu vermeiden, wird in dieser Phase der Blick über die Kerkermauern hinausgelenkt auf jene

---

[150] So wird etwa das Eindringen von Pilz in Begleitung von Pomassl und Türk in die Wohnung Kalchhauser und das anschließende Werfen von Handgranaten aus einem Fenster von verschiedenen Personen bezeugt und nimmt weitgehende Konsistenz in der Erzählung an. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 12.

[151] Aussage von Josef Z. in einem am 21. Mai 2010 mit dem Autor geführten Interview. Josef Z. wurde, nachdem er bereits 1945 in Untersuchungshaft genommen worden war, im Sommer 1946 vor dem Volksgericht Wien wegen Mordes beziehungsweise Beihilfe zum zweifachen Mord angeklagt. Nach seinem Freispruch vom Vorwurf des Mordes kam es zur Einstellung des Verfahrens im Jänner 1947. Zum Zeitpunkt der Tragödie im Raum Stein, in welcher auch Josef Z. – wie nachstehend geschildert – seine Rolle zu spielen hatte, war der damalige HJ-Angehörige nur 15 Jahre jung und erst seit wenigen Jahren in Aigen bei Furth ansässig. Wobei Josef Z. stellvertretend für ein sich während der Kriegsendphase zunehmend diversifizierendes TäterInnenfeld auftritt, welches immer breitere – und somit auch immer jüngere – Bevölkerungsschichten durch jenes unlösbare Band der (Mit-)Schuld umspannte. Mit mörderischer Zielstrebigkeit lenkte der Zufall seine Lebensbahnen über verschiedene Stationen in Europa präzise nach Aigen, wo Josef Z. am 6. April 1945 in Angesicht zweier unschuldiger Personen sein Schicksal erfüllen sollte. Obwohl er sich – noch auf ideologischen Kindesbeinen stehend – von den „Pimpfen“ und später der HJ lediglich aufgrund ihrer sozialen Komponente wegen angezogen fühlte, machte jener Sog der sich in der Endphase des Zweiten Weltkrieges fortsetzenden und verstärkenden Gewalt auch vor ihm nicht halt.

Nebenschauplätze des Massakers von Stein, welche, trotz ihrer immanenten Bedeutung für den Gesamtkomplex vielfach dem Vergessen preisgegeben worden sind.[152].

Könnte die hier bereits erfolgte Wiedergabe der Ereignisse das Bild eines vom Rest der Welt isolierten Mikrokosmos vermitteln, muss dies als ein Effekt der Erzählstruktur abgetan werden. In dieser zweiten Phase, welche teilweise parallel zur ersten stattfand, wird diese Blase der Singularität durchbrochen. Damit erscheint augenfällig, wie sehr die Verinnerlichung von Gewalt und Terror in die Lebensrealitäten der heimischen Bevölkerung auf verschiedenen Ebenen vorangetrieben wurde.

Bereits aufgrund der lokalgeografisch zentralen Lage des *Zuchthauses* war es unmöglich, das Wecken der Aufmerksamkeit von PassantInnen und AnwohnerInnen zu verhindern. Eine Zeugin schildert – eigentlich zu einem anderen Sachverhalt befragt[153] – die Situation vor dem Haupttor des Gefangenenhauses derart, dass sich bereits mit dem Eintreffen erster Wehrmachts- und SS-Einheiten eine Menschentraube von neugierigen ZuseherInnen versammelte. Mit der Verlagerung des Schauplatzes in die Weingärten um Stein, durch aus einem rückwärtigen Teil des *Zuchthauses* flüchtende Gefangene und sie verfolgende bewaffnete Einheiten, wechselte auch das Publikum den Standort, um dem „Spektakel" weiter folgen zu können.[154]

Auch ein unter der Geschäftsnummer Vg 12 Vr 2843/47 geführten Prozess bestätigt dieses Bild[155]. Mit dem Beginn der Schießereien versammelte sich in der näheren Umgebung des Zuchthauses auf beiden Straßenseiten eine ZuschauerInnenmenge, die nun den bestimmt nicht mehr distanten Ereignissen gebannt folgte. Dabei wird mehrfach beschrieben, wie den flüchtenden Gefangenen auf offener Straße von ihren Verfolgern nachgeschossen wurde.

---

[152] Dabei gilt es davon auszugehen, dass Vergessen ebenso wie Erinnerung gepflegt werden muss, womit dieser Prozess des Löschens den Fängen des Zufalls entrissen und auf interssengeleitete Strategien der ihn betreibenden Subjekte zurückgeführt werden muss. Für die weiterführende Anlayse jener Vergessensstrategien sowie ihre Rückkoppelungen auf die Ausbildung kollektiver Identitäten am konkreten Fallbeispiel des Stein-Komplexes wird im Rahmen dieser Arbeit lediglich das Rohmaterial zur Verfügung gestellt, ohne sie jedoch aufgrund des engen Forschungsrahmens in die Tat umsetzen zu können.

[153] In vielen Fällen bieten die ZeugInnenaussagen nicht nur Informationen zu den konkret vorliegenden Verhandlungen, sondern wecken gerade durch das nebenher transportierte lokalhistorische Kolorit die Aufmerksamkeit der zeitgeschichtlichen Forschung. Sie bieten neben Bereitstellung von Informationen und Daten einen zum Teil tiefen Einblick in die informellen sozialen Strukturen und Interaktionen der jeweils geltenden „Dorfrealitäten" im weiteren Sinne.

[154] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 54; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 50, ON. 52.

[155] Dieser Prozess erhält dabei seine Relevanz, ähnlich wie die oben beschriebene Zeuginnenaussage, nicht aufgrund seines Informationsgehaltes bezüglich neuer Tatbestände, noch aufgrund einer herausragenden juristischen Verhandlungsweise, sondern aufgrund der situativen Kontextinformation, welche die Dokumentation der Untersuchungen bereithält. Derartige Informationen machen es erst möglich, in mühsamer Kleinarbeit das Szenenbild zusammenzustellen, das die Bühne der handelnden ProtagonistInnen der Tragödie umgibt.

Einige blieben tot oder schwerverletzt liegen, während die anderen, von bewaffneten Einheiten verfolgt, mit dem Leben davonzukommen suchten. Die Teilnahme der Anwesenden an diesem Eindringen der Gewalt in den Alltag des ländlichen Kleinstadtlebens eröffnet dabei eine enorme Bandbreite: Zu finden ist hier beispielsweise die Figur eines HJ-Jungen, welcher bewaffnet Posten steht um zu verhindern, dass dem auf offener Straße liegenden Schwerverletzten Hilfe geleistet würde. Ebenso vorhanden sind jene Personen, die gar nicht erst auf die Idee kommen, Hilfe zu leisten, oder gar die Erschießungen aktiv unterstützen. Gleichzeitig gibt es auch wieder jene, die sich ob der Grausamkeit des Szenarios angewidert abwenden oder aktiv versuchen, die flüchtenden Häftlinge vor dem sicheren Tode zu bewahren – etwa indem sie Flüchtende in die Eingänge von angrenzenden Häusern ziehen.[156]

Im weiteren Verlauf der II. Phase ist nachträglich ein zunehmender Organisationsgrad in der Ausführung der Verbrechen festzustellen. Vor der Anstalt wurde nicht nur wild auf die Fliehenden geschossen, sondern zur gleichen Zeit veranlasste vermutlich die Kreisleitung die Zusammenstellung von SS-/Wehrmachtsstreifen, die, unterstützt von lokaler HJ und Volkssturm, in den umliegenden Ortschaften für „Ruhe und Ordnung“ sorgen sollten. Unter anderem aufgrund der schwierigen Sachverhaltslagen dieser Tage im April 1945 und der daraus resultierenden Unzugänglichkeit von stichhaltigen Informationen dürfte, nach dem bisherigen Stand der Aktenrecherche, nur ein Volksgerichtsprozess zu einem explizit in diese Phase einzuordnenden Tatbestand geführt worden sein. Dieser führt jedoch drastisch vor Augen, welche die Funktionsmechanismen der Rückführung der geflüchteten Gefangenen ins *Zuchthaus Stein* waren und was unter der Phrase von „Ruhe und Ordnung“ im April 1945 verstanden werden konnte:

Der später im Volksgerichtsprozess mit der Aktennummer Vg 1f Vr 5277/45 Angeklagte Josef Z. kam am Freitag dem 06. April 1945 gegen Mittag mit dem Fahrrad aus Krems. Zu diesem Zeitpunkt wohnte der im Jahr 1930 in Rumänien Geborene erst seit circa drei Jahren in Aigen und unterstand als HJ-Angehöriger dem Volkssturmzug der NAPOLA Göttweig[157]. Am frühen Nachmittag wurde er von einem Melder der NAPOLA informiert, dass es Alarm gäbe und er sich unverzüglich mit Gewehr am Sammelplatz beim Postamt in Furth einzufinden hätte, wo Josef Z. nach eigenen Angaben um 13.30 Uhr eintraf.[158] Dort befanden

---

[156] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 2843/47; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45.
[157] Nationalsozialistische Politische Erziehungsanstalt – im Stift Göttweig, Josef Z. war nach eigener Aussage jedoch niemals Schüler der NAPOLA.
[158] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, HV Protokoll, 3.

sich bereits mehrere Angehörige lokaler SS-Einheiten, die von der Kreisleitung[159] entsandt worden waren, um die zuvor entlassenen Insassen des *Zuchthauses Stein* wieder einzufangen und so die „Sicherheit der Bevölkerung“ wieder herzustellen. Josef Z. und andere Jungen des Volkssturmzuges NAPOLA wurden nun kleinen SS-Streifen zugeteilt und schwärmten in verschiedene Richtungen aus. Bereits bei einem nahen Gasthaus hielten die zwei SS-Soldaten und der sie begleitende Josef Z. drei Männer an, die durch ihre Sträflingskleidung in die gesuchte Personengruppe zu fallen schienen. Mit gebrochenem Deutsch versuchten die drei Aufgegriffen auf ihre Unschuld und Rechtmäßigkeit der Entlassung hinzuweisen, was von den Soldaten jedoch mit Gleichgültigkeit aufgenommen wurd; sie begannen die Gefangenen Richtung Aigen zu treiben[160]. Josef Z. gibt dabei an, dass er angenommen habe, die entlassenen Häftlinge würden wieder zurück nach Stein gebracht. Erst durch das Einschlagen der entgegengesetzten Richtung wäre sein Misstrauen geweckt worden. Auf eine dementsprechende Frage antwortete einer der beiden Männer lapidar mit: „*Sie werden umgelegt!*“[161] Während dieser Unterhaltung befand sich einer der Aufgegriffenen etwas abseits der Gruppe und ergriff in einem geeigneten Moment die Flucht in die bereits eingeschlagene Richtung. Einer der beiden SS-Männer und Josef Z. verfolgten ihn bis zur nahegelegenen Mühle. Dort verschwand der Flüchtende im Wald, woraufhin der Soldat mehrere Schüsse auf den Flüchtenden abgab, ohne ihn allerdings zu treffen. Aufgeschreckt durch die Geschehnisse flüchteten drei bis vier aus Steinaweg kommende, bereits entlassene Steininsassen in die nahegelegenen Weingärten, deren Verfolgung der SS-Mann nun aufnahm, während Josef Z. nahe einer am Weg gelegnen Kapelle zurückblieb.[162]

Während des kurzen Alleinseins näherte sich bereits wieder der andere Soldat mit den beiden verbliebenen aufgegriffenen Männern und bedeutete Josef Z., der sich noch immer in der Nähe der Kapelle aufhielt, zu ihm zu kommen. In diesem Moment begegnete der Angeklagte seiner Großmutter, die sich auf der Straße in Richtung der nahen Mühle befand. Auf ihr Fragen antwortete der Enkel, dass die beiden Männer erschossen werden sollten, woraufhin sie ihn bat doch mit ihr nach Hause zu gehen. Als Josef Z. seine Großmutter begleiten wollte, befahl jedoch der SS-Soldat barsch sofort zurückzukehren, was Z. auch befolgte.

---

[159] Kreisleiter zu diesem Zeitpunkt ist Anton Wilthum, der sich einem späteren Volksgerichtsverfahren Vg 4f Vr 3464/45 durch Suizid im Jahre 1946 entzieht. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4f Vr 3464/45.

[160] Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Schilderungen siehe die dem Volksgerichtsprozessakt beigelegte Skizze des Tatortes (Beilage 2).

[161] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, HV-Protokoll, 5.

[162] Siehe Anhang2: Skizze des Tatortes.

Kurz vor dem Erreichen des Vorplatzes zur Kapelle zweigt ein schmaler Fußpfad ab, der durch den Bahndurchlass den Göttweiger Berg hinauf führt, welchem die Gruppe nun folgte. Bereits nach wenigen Schritten, vor dem Durchqueren des Bahndurchlasses, wurden die beiden aufgegriffenen Männer erschossen. Die Leichen der beiden Opfer blieben bis an dem darauffolgenden Sonntag liegen, um erst dann von serbischen Zwangsarbeitern an Ort und Stelle begraben zu werden[163]. Die Identität der Ermordeten bleibt bis heute ungeklärt.

Decken sich bis zu diesem Zeitpunkt die Ausführungen zum Tatgeschehen weitgehend[164] beziehungsweise erscheint der Ablauf des Geschehens vom 06. April 1945 in der vorliegenden Form der plausibelste, so beginnen an diesem Punkt zentrale Unklarheiten aufzutreten. Nicht nur in der Aussage des Angeklagten, sondern auch die Beschreibung des Geschehens durch die verschiedenen ZeugInnen beginnen sich zunehmend auszudifferenzieren und führen so zu klaren Widersprüchlichkeiten, die auch den Verhandlungsverlauf und –ausgang entscheidend beeinflussten.

Beschrieb Josef Z. den konkreten Tatverlauf so, dass er auf den besagten Fußpfad einbog, 5 bis 7 Schritte hinter dem SS-Soldaten, der die Aufgegriffenen vor sich hergetrieb. Verängstigt und mit der Absicht rechts in den Wald zu flüchten, sobald der SS-Angehörige die Gefangenen durch den Bahndurchlass triebe, folgte er dem vor ihm gehenden Mann. Als dieser plötzlich *„Hände hoch!“* schrie, ergriff einer der Gefangenen die Flucht, während sich der andere in eine neben dem Fußweg verlaufende Ackerfurche warf. Erschrocken und *„wie durch einen Schleier“*[165] beobachtete Josef Z., mit dem eigenen Gewehr gesichert in seiner rechten Hand, wie der SS-Mann nun zuerst den flüchtenden und dann den in der Ackerfurche kauernden Sträfling erschoss. Dabei soll Josef Z. nahe am Zaun des angrenzenden Grundstückes gestanden beziehungsweise an diesem gelehnt haben. Dieser Umstand erscheint in diesem Zusammenhang allerdings eher als nachträglich konstruiert, da doch Richtung Eisenbahndurchlass marschiert wurde, was ein Am-Zaun-Lehnen unmöglich machen hätte müssen.

Dabei beruhte die Strategie des Unschuldsnachweises im Kern auf drei verschiedenen Aspekten: erstens die kategorische Leugnung geschossen zu haben, wobei der Angeklagte gleichzeitig zugibt, während der Ermordung anwesend gewesen zu sein beziehungsweise an

---

[163] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Zeugenvernehmung der Barbara G. vom 15.01.1946.

[164] Sie beruhen bis dahin auch überwiegend auf den Beschreibungen des damaligen Angeklagten Josef Z. Nur die Zeugensaussage des Entlastungszeugen Ernst B. scheint hiervon abzuweichen, was auch Auswirkungen für seine Glaubwürdigkeit als Entlastungszeuge hat, worauf zu späterem Zeitpunkt jedoch noch näher eingegangen wird.

[165] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, HV-Protokoll, 7.

den vorbereitenden Handlungen teilgenommen zu haben. Zweitens beschreibt Josef Z. seine Untauglichkeit zum Schießen durch einen körperlichen Defekt, der es ihm verunmöglichte das linke Auge unabhängig vom rechten zu schließen. Mit der dritten Argumentationslinie, die sich mit den beiden zuvor beschriebenen zur Negation der bloßen Möglichkeit der Beteiligung des Angeklagten am Morden verbindet, beruft Josef Z. sich auf seine angebliche körperliche wie geistige Unreife und die daraus resultierenden Nervositäts- und Angstzustände.[166]

Die Hauptbelastungszeugin, welche in dem an den Tatort angrenzenden Haus wohnte, widersprach den bisher gemachten Darstellungen bereits dahingehend, dass sie angibt, die Sträflinge hätten Zivilkleidung getragen. Außerdem sei ihr zufolge während deren Gefangennahme auch eine weitere Person, der Zeuge R., Besitzer des an den Tatort grenzenden Grundstücks, anwesend gewesen, was dieser auch bestätigte. Ihr zentraler Widerspruch zu den Ausführungen des Angeklagten ist jedoch der, dass Josef Z. nicht nur nicht eingeschüchtert dem Tatgeschehen folgte, sondern selbst drei Schüsse abgab, die einen der beiden Aufgegriffenen töteten. Dabei beschrieb sie, dass Josef Z. bereits bei der Eskortierung der ehemaligen Häftlinge aktiv teilnahm, indem er mit vorgehaltenem Gewehr einen vor sich hertrieb, während der andere vom Soldaten zur Mordstätte gezwungen wurde. Sein gesamtes Gebaren erscheint in ihrer Aussage viel vitaler, aktiver und dazu entschlossen, sich an den in Gang gesetzten Geschehnissen konstruktiv zu beteiligen. Dies wird zum Teil durch die Aussage des Zeugen R. bestätigt, der angab Josef Z. beobachtet zu haben, wie er das Gewehr repetierte, was dieser wiederum abstritt. Außerdem soll einer der beiden tödlich getroffenen Sträfling noch am Leben gewesen sein, als der SS-Soldat und sein junger Begleiter den Tatort verließen, woraufhin ein vorbeikommender *„Flaksoldat“*[167] ihm mit seiner Pistole den „Gnadenschuss“ versetzt haben soll.

Dieser Ausführung konkret widersprechendie Aussagen von drei ZeugInnen, die behauteten, dass der Angeklagte (gegen dessen eigene Darstellung) nicht am Tatort anwesend gewesen sei. Zwei davon sahen die Szene nur flüchtig ein, da sie auf ihrem Weg zur Mühle lediglich am Vorplatz der Kapelle vorbei kamen und so die Geschehnisse aus entsprechender Distanz beobachteten. Eine genauere Beschreibung lieferte hingegen der dritte Zeuge: die Schilderungen von Ernst B. unterscheiden sich bereits zum Zeitpunkt der Aufgreifung der aus Stein Entlassenen. So beschreibt er aus beruflichen Gründen mit dem Fahrrad von Krems

---

[166] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Vernehmung des Beschuldigten durch die Stadtpolizei Krems (ON.:3), HV-Protokoll (ON.: 41).

[167] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Zeugenvernehmung der Barbara G. vom 15.01.1946.

nach Steinaweg unterwegs gewesen zu sein. Dabei wurde er bereits in Furth von zwei *„Militärpersonen“*[168] angehalten und als Volkssturmmann aufgefordert, an der Jagd der entlassenen Sträflinge teilzunehmen. Kurz darauf wurden vier aufgegriffen und, als zwei davon flüchten, von einem Soldaten sowie einer in diesem Moment eintreffenden unbekannten Zivilperson verfolgt – so der Wortlaut in der Niederschrift der Stadtpolizei Krems am 18.01.1946. Bereits vier Monate später, während der Hauptverhandlung, wollte er in dem zuvor unbekannten Zivilisten Josef Z. erkannt haben, der mit einem Soldaten die Verfolgung der Flüchtenden aufnahm. Der zweite Soldat trieb währenddessen die anderen beiden weiter voran. Ernst B. selbst hätte sich abgesetzt und seinen Weg nach Steinaweg fortgesetzt. Von der dorthin führenden Straße wollte er schließlich auch, aus einer Distanz von ca. 250 m, gesehen haben, wie der Soldat alleine die beiden Sträflinge erschoss. Josef Z. soll dabei nicht anwesend gewesen sein. Die Ankläger erklärten dies damit, dass auf den Standpunkt von Josef Z., nahe beim Zaun, aus der Perspektive von Ernst B. nicht Einblick genommen werden konnte. Er übersah diesen schlichtweg. Des Weiteren präzisierte der Zeuge seine Aussage dahingehend, dass er das Mündungsfeuer des Gewehres gesehen habe, womit er die Beteiligung eines zweiten Schützen völlig ausschloss. Außerdem will er sich danach zum Tatort begeben haben – angeblich um zu verhindern, dass schaulustige Frauen und Kinder zum Ort des Geschehen strömten – wobei weder Josef Z. noch der Soldat zu diesem Zeitpunkt anwesend waren. Zusätzlich bestätigte auch er die Abgabe eines „Gnadenschusses“ durch eine dritte Person auf eines der beiden Mordopfer[169].

Laut seiner eigenen Darstellung kehrte Josef Z. nach der Erschießung der zwei Männer mit dem SS-Soldaten nach Furth zurück, wobei sie auf dem Weg dorthin die Zeugin Rosa B. antrafen, die mit ihren beiden Kindern am Bach, nahe des Ortes, spielte. Sie wiederum beschrieb den jungen Josef Z. als ein durchaus fragiles Geschöpf, das nicht nur durch einen angeborenen Herzfehler, sondern auch durch regelmäßige Kreislaufschwächen zu leiden hatte. Auch an diesem Tag soll er besonders blass und ängstlich in der Begleitung eines Soldaten erschienen sein, der - laut der Aussage von Rosa B. - *„furchtbar alkoholisiert war“*[170]. Vor dieser Stellungnahme wurde niemals angegeben, dass einer der beiden Soldaten betrunken gewesen wäre. Nach der Aussage von Rosa B., die nicht nur Lehrerin von Josef Z. war, sondern auch in freundschaftlicher Verbindung mit der Familie Z. stand, tauchte diese Darstellung zunehmend auch in den Aussagen des Beschuldigten und anderer

---

[168] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Zeugenvernehmung des Ernst B. vom 18.01.1946.
[169] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Zeugenvernehmung des Ernst B. vom 09.01.1946.
[170] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Zeugenvernehmung Rosa B. vom 15.01.1946.

ZeugInnenaussagen auf. Rosa B. beteuerte, obwohl sie der Tat räumlich nicht nahestand, die Unschuld des Jungen, einerseits indem sie auf sein physisches Gebrechen verwies[171], andererseits indem sie auf die Zwangssituation verwies, in der sich der Junge befunden hätte. Dieses Bild wird von ihren Aussagen verstärkt in der Form, dass sie das Verhalten des SS-Soldaten als besonders brutal bezeichnete, der den Jungen beinahe mit Gewalt von ihr weggezerrt hätte. Dies wiederum erscheint als nicht glaubwürdig, da ihn der Soldat bereits wenig später – wieder zurück beim Postamt in Furth – heimgehen ließ, während er sich selbst Richtung Krems aufmachte.

Ein Punkt des Tagesverlaufes blieb in der Darstellung von Josef Z. vorerst ausgespart und wird erst durch die Zeugenaussage beziehungsweise die Anzeige von Adolf G. zur Sprache gebracht. So wird der damals 15 jährige HJ-Angehörige in der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht im Jahr 1946 nicht nur der Beihilfe am Doppelmorde bezichtigt, sondern durch die Aussage „*Heute haben wir schon drei erledigt. [...] Da draußen und oben.*[172]“, die er gegenüber Adolf G. gemacht haben soll, des Mordes an einer dritten Person verdächtigt. Dabei bezeichnet, laut der Erklärung des Letztgenannten, „draußen“ die Ortschaft Aigen, während „oben“ das Panholz und den sich dort befindlichen alten Ziegelofen beschreibt. In der direkten Konfrontation mit diesen Tatsachen muss der Beschuldigte schließlich eingestehen, von Erschießungen mehrerer Personen in diesem Waldstück gehört zu haben, verneint jedoch dort gewesen zu sein. Im Zuge der Verhandlungen macht er jedoch mehr und mehr Zugeständnisse in diesem Sachverhalt. Er ließ anfänglich offen, von wem er erfahren hatte, dass dort die Morde geschehen wären. Später gibt er an ein entsprechendes Gespräch zwischen dem SS-Soldaten und einem RAD-Angehörigen mitangehört zu haben. Als sich der Soldat auf den Weg dorthin aufmachte, will er jedoch nicht mitgegangen sein. Durch den Ort, wo das kurze Gespräch zwischen Adolf G. und Josef Z. am 06. April 1945 zwischen 15.30 und 16.00 Uhr stattgefunden haben soll, nämlich im sogenannten „Gassl“, gerät der Angeklagte zunehmend unter Druck, da der Zeuge Adolf G. ausführt, dass es äußerst unwahrscheinlich sei, den Angeklagten dort anzutreffen, wenn er aus Furth gekommen wäre. So beruft sich Josef Z. schließlich auf Lücken in seiner Erinnerung, sodass er nicht mehr sagen könne, ob er dort gewesen sei oder nicht. Die von Adolf G. berichteten Äußerungen

---

[171] Wie bereits beschrieben, führte der Beschuldigte selbst diesen Punkt bereits an um seinen Unschuldsnachweis zu erbringen.

[172] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, HV-Protokoll, S. 29.

hingegen will er niemals gemacht haben[173]. Eine Beteiligung des ehemals Beschuldigten am letztgenannten Tatbestand ist meiner Einschätzung nach aus heutiger Perspektive weitgehend auszuschließen – nicht nur aufgrund der im Volksgerichtsprozess ermittelten Beweislage, sonder auch aufgrund der von Josef Z. im Interview mit dem Autor sehr glaubhaft vermittelten Sachverhaltsdarstellungen.

War jene Mordaktion im Panholz für das juristische Strafverfahren ein nicht urteilsrelevanter Tatbestand, so erfährt er für die Zeitgeschichtsforschung eine weitaus größere Bedeutung. Konserviert in den Ermittlungsakten des Volksgerichtes Wien geben die verschriftlichten Aussagen noch heute Zeugenschaft über einen dem Vergessen preisgegebenen Sachverhalt ab. Hierbei scheint noch erwähnenswert, dass diese angedeutete Ermordung von 20 bis 30 Personen nahe des Ortes Furth in den weiteren Verhandlungen nicht mehr weiter verfolgt wurde. Auch heute ist von diesem ominösen Massaker im Panholz auch nach längeren Recherchen nicht mehr herauszufinden als ein lapidarer Eintrag im Heimatbuch von Furth: *„Von der SS wurden beim Ziegelofen im Panholz 29 Sträflinge erschossen.“*[174] Dieser Satz steht völlig isoliert im Textfluss und bietet auch keine weiteren Informationen, das heißt sowohl genaue Ortsangaben, Datum, Uhrzeit, Quellenangaben etc. fehlen. Dieser Vermerk in einer vom Verfahren unabhängigen Informationsquelle widerspricht zwar den Angabe des Josef Z. in der Täterfrage – Z. gibt an diese Personen seien von der NAPOLA ermordet worden[175] – stützt zugleich aber die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen historischen Existenz des Tatbestandes.

Josef Z. wird bereits im Zuge des Prozesses aufgrund der dürftigen Beweislage vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Zusätzlich beteuert er, während des gesamten Prozesses und schließlich bis heute[176] nicht geschossen zu haben. Aufgrund der damals teilweise sehr oberflächlich geführten Ermittlungen ist aus heutiger Perspektive nicht mehr festzustellen, ob diese Angaben der Wahrheit entsprechen oder nicht.

Hier muss festgehalten und betont werden, dass diese Frage nach Wahrheit nicht als eine Selbstinthronisation des Autors in die Position einer moralischen, Recht und Unrecht sprechenden Instanz beziehungsweise als eine nachträgliche Suche nach Schuldzuweisung missinterpretiert werden darf. Vielmehr sollen mit Hilfe der Darstellung dieses Fallbeispieles

---

[173] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, Vernehmung des Beschuldigten druch die Stadtpolizei Krems. HV-Protokoll, 28-30.
[174] Jaksch 1985: 148.
[175] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, HV-Protokoll, S. 8.
[176] Letztes Interview am 9. Juli 2011.

aus der II. Phase des Stein-Komplexes zwei zentrale Aspekte zur Beschäftigung mit dieser Art von NS-Gewaltverbrechen in der Kriegsendphase verdeutlicht werden:

Erstens illustriert es die Schwierigkeit der Auswertung einer Vielzahl von teilweise widersprüchlichen ZeugInnenaussagen aus zeitlich distanter Perspektive, die entsprechend ihrer funktionalen Einbindung in das Umfeld des Tatgeschehens in ihrer Ausrichtung von unterschiedlichen Absichten geleitet sind. Der Wahrheitsanspruch eines Rekonstruktionsvorhabens wird somit immer zu einer Gratwanderung des Abwägens verschiedener Plausibilitäten und muss in ihrem Kern auch als solche begriffen werden.

Zweitens gilt es mit Blick auf die theoretischen Vorannahmen der Tatsache Respekt zu zollen, dass Josef Z. zum Tatzeitpunkt erst 15 Jahre jung war und trotzdem vom Sog der Endphasenbrutalität erfasst wurde. Die Frage nach Schuld oder Unschuld tritt in den Hintergrund neben der Suche nach Erklärungen dafür, wie es zu dieser unvergleichlichen Brutalisierung so breiter Gesellschaftsschichten kommen konnte, die selbst Kinder und Jugendliche erfasste. Damit kann dem Forschungsvorhaben, gerade wegen seiner Verwurzelung in der Vergangenheit, ein zukunftsgerichteter Charakter verliehen werden um danach zu fragen, wie an einer Verhinderung zukünftiger Gewaltexesse gearbeitet werden kann. Damit gilt es an dieser Stelle Josef Z. dem ihm gebührenden Dank auszusprechen, dass er den Mut fand, mit dem Autor über diese sein Leben prägenden, traumatischen Ereignisse zu sprechen. Nur auf diese Weise ist es möglich, seine Erfahrungen wie sein Wissen zu teilen und für nachfolgende Generationen zugänglich zu machen. Die für ihn aus diesen Ereignissen gezogenen Lehren schildert Josef Z. folgendermaßen:

> Wissen sie, ich habe deswegen keine Kinder, weil ich mir gesagt habe: nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, [...] weiß [ich] nicht, was die Zukunft bringt, und ich zeuge Kinder, [damit sie] erschossen werden von so ein paar Trotteln, die wieder einen Krieg anfangen. Hab' ich gesagt nein, kommt bei mir nicht in Frage. Ich kriege keine Kinder.[177]

Außerdem auffallend ist die nachträgliche Behandlung der Mordopfer durch die Ermittlungsbehörden des Volksgerichtes. Unabhängig davon, wer nun geschossen hat, wurden diese erst Tage nach der eigentlichen Tat an Ort und Stelle verscharrt. Die Identitäten der beiden erschossenen Männer bleiben ungeklärt. Hinweise auf eine Exhumierung lassen sich im sonst sehr gut dokumentierten Volksgerichtsprozessakt nicht finden. Auch die weitere Recherchen bei der Gemeinde, der Pfarre und der Friedhofsverwaltung in Furth, ob jemals eine Umbettung stattfand, stärken den Verdacht, dass eine solche niemals vorgenommen worden war. Werden reguläre Gräber von Blumen geziert und von Stätten der Ruhe umgeben,

[177] Josef Z. im Interview vom 21.5.2010. Josef Z. ist bis heute kinderlos.

sind es hier in den Ackerfurchen des umliegenden Feldes gedeihende landwirtschaftliche Nutzpflanzen, die die vermutliche Grabstätte bedecken.
Gibt es zu diesem, meiner Einschätzung nach, für diese Phase recht symptomatischen Fall eine durchaus umfangreiche Informationslage aufgrund der durchgeführten Verhandlungen, so bleibt die Erwähnung anderer Tatorte, wie der Grafik 1 zu entnehmen ist, auf fragmentarische Erwähnungen reduziert. Wie im Fall des weiter oben bereits erwähnten Ziegelofens in Panholz ist auch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Massenerschießungen in Hörfarth, Paudorf und Theiß[178] stattfanden – endgültige Beweise hierfür liegen bis zum heutigen Stand der Nachfoschungen nicht vor. Der Informationsmangel zu diesen Schauplätzen des Endphasenmordens ergibt sich zum Teil aus der Tatsache, dass bisher noch keine dazu geführten Volksgerichtsprozesse recherchiert werden konnten.

2.3.4 Phase III: Maximale Ausdehnung und Rückfluten der Schockwelle nach Stein:

„Eine politische Überzeugung habe ich nie gehabt. Dazu war ich zu dumm. Bei der NSDAP. war ich nicht. Mir war jeder Mensch gleich und jede Regierung, denn ich musste immer arbeiten.“[179]

Die dritte Phase des Stein-Komplexes weist gegenüber den vorausgegangenen zwei Phasen den höchsten Organisationsgrad innerhalb der bisher auftretenden Verbrechenstypologien auf. Die grausame Spontaneität des ersten Tages weicht zugunsten von langfristig geplanten und vorbereiteten Gewaltmaßnahmen. Mit der Zunahme der Zeitspanne zwischen Initialereignis und darauf reagierender Sühneaktionen verlieren diese ihren Charakterzug der Impulsivität, und das rational berechnende Kalkül der Täter tritt in gesteigertem Maße in den Vordergrund.
Zur Illustration der im Vorfeld aufgegriffenen Prämissen wird im Folgenden fokussiert auf die am 7. April 1945 ausgeführte „Aktion Wolfenreith“. Die Ereignisse in und um Hadersdorf am Kamp, als die wohl bekannteren Tatbestände, finden dagegen eine nicht so ausführliche Darstellung. Dies soll jedoch keinesfalls eine Hierarchisierung in der historischen Bedeutsamkeit beider Verbrechensbestände implizieren. Vielmehr ist diese

---

[178] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band VI, ON. 5: *„So wurden nicht nur zahlreiche Häftlinge im Stadtgebiet von Krems ermordet, auch in der weiteren Umgebung, so in Hadersdorf am Kamp, Hörfarth, Paudorf und an anderen Orten wurden Massenerschießungen vorgenommen. Erst vor wenigen Tagen wurde wieder ein Massengrab erschossener griechischer Häftlinge in der Ortschaft Theiß bei Krems aufgefunden.“*
[179] Angeklagter Robert Stiegler in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2469/45, ON. 51, S.10.

Schwerpunktsetzung Folge einer wertneutralen, durch die enge Rahmensetzung dieser Arbeit notwendig gemachten Auswahl. Zu verweisen ist hierbei zwar auf einen zum Tatkomplex Hadersdorf vorhandenen umfangreichen Aktenbestand, der eine Auswertung durchaus als lohnend, um nicht zu sagen nötig erscheinen lässt. Konfrontiert mit einer Gesamtheit der zum Stein-Komplex vorhandenen Quellenmaterialen reizt die dazu geführte Recherche jedoch bereits die Grenzen der zur Verfügung stehenden personellen wie zeitlichen Forschungsressourcen vollkommen aus. Um den Ansprüchen nach Qualität und Wissenschaftlichkeit gerecht zu werden, ist damit eine Auswahl der hier zu analysierenden Tatbestände unumgänglich. Der Sachverhalt zur Ermordung von 61 Personen in Hadersdorf, als ein Verbrechenskomplex der mehrere hundert bis einige tausend Blatt an zusätzlichen Aktenbeständen umfasst, fällt dieser pragmatischen Auswahl leider zum Opfer und erfährt daher eine reduzierte Darstellung. Gestützt wird dieses Vorgehen durch die Prämisse, dass sich der daraus ergebende Arbeitsaufwand außerdem nicht rein auf die Autopsie der bereits bekannten Akten beschränkt. Viel mehr muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser durch den weiter oben bereits beschriebene Effekt des explorativen Vorgehens im Rahmen der kritischen Quellenanalyse um ein Vielfaches zu steigern droht. In anderen Worten heißt dies, dass bereits bekannte Prozessakten – wie bereits die Entdeckung des Interaktionsgeflechtes innerhalb des Gesamtkomplexes beistpielhaft vor Augen führt – meist nur Torfunktionen erfüllen, um den Einblick in einen weiteren in den Stein-Komplex eingewobenen Mikrokosmos zu ermöglichen und so sein zunehmend verästeltes Netz zu präsentieren. Ergebnis hiervon ist eine fortgeführte Ausweitung der Quellenmaterialien und ein entsprechend gesteigerter Ressourcenbedarf, der im vorliegenden Forschungsrahmen als nicht erfüllbar bezeichnet werden muss.

Zusätzlich erscheint es aus zwei weiteren Gründen als sinnvoll, den Fokus der Darstellungen zur III. Phase des Stein-Komplexes auf die Rekonstruktion der „Aktion Wolfenreith“ zu legen:

Einerseits war diese Aktion um Wolfenreith eines jener vernachlässigten Kinder der Geschichte, die aufgrund des größeren Bekanntheitsgrades seiner Geschwister – wie eben das Massaker in Hadersdorf am Kamp und jenes im *Zuchthaus Stein* – nicht nur stiefmütterlich behandelt, sondern regelrecht ins Abseits des Vergessens verstoßen wurde; zu Unrecht, wie sich meiner Einschätzung nach bei genauerer Betrachtung des Sachverhaltes und seines beinhalteten Informationspotentials herausstellt. In diesem Sinne soll es aus seinem Schicksal des Schattendaseins geborgen und so wieder zugänglich gemacht werden für weiterführende

Analysen, bevor es verschwindet im Chaos der Grabenkämpfe zur Ausverhandlung österreichischer Identitäten.
Andererseits ist es unter anderem jener Teilsachverhalt zu Wolfenreith, der dem Gesamtkomplex um das *Zuchthaus Stein* zahlreiche wichtige Facetten innerhalb des gesamten Spektrums hinzufügt. Es sind nicht bloß Einzelschicksale, die sich bei genauerer Analyse der Datenkorpus identifizieren lassen, sondern – und dies gelingt aufgrund der strukturierten, durchgeplanten Ausführung des Verbrechens hier besser als in anderen Fällen des Stein-Komplexes – es ist jenes für den Gesamtkomplex charakteristische Netzwerk aus personellen und institutionellen Interaktionen, das sich auch hier freilegen lässt. Mit diesem Potential zieht die „Aktion Wolfenreith" die Aufmerksamkeit des Analyseprozesses förmlich auf sich. In einem ersten Schritt sind es also gerade diese Verflechtungen, die das Einzelereignis umso stärker in den Kontext einweben; in einem zweiten Schritt bieten daher gerade sie Aufschluss über die Funktion beziehungsweise Dysfunktion des NS-Machtapparates in dieser prekären Zeitspanne der Kriegsendphase. Dabei wird nicht der Machtapparat in seinem Ganzen betrachtet, sondern eine Fokussierung auf eine regionale Rahmensetzung verfolgt. Dies bietet die Vorteile, nicht in der Breite der Analyse verloren zu gehen und dieser ihre Spezialisierung auf die transformierten Machtdifferenzialen auf den unteren hierarchischen, lokal begrenzten Ebenen zu erhalten. Außerdem zeichnet diese „Aushebungsaktion" einer österreichischen Widerstandsgruppe ein durchaus detailliertes Stimmungsbild einer ländlich geprägten Region, die sich im Spannungsfeld der untergehenden NS-Herrschaft wiederfindet. Es sind nicht anonyme Besatzungstruppen, die Fesseln an die Mitglieder der festzunehmenden Widerstandsgruppe anlegen oder Schüsse auf jene abgeben, die versuchen zu flüchten, sondern man kommt aus derselben Region, derselben Stadt, demselben Dorf – man kennt sich.

Am 7. April 1945 wurde von Einheiten der GESTAPO St. Pölten und des Volkssturmes in Wolfenreith im Dunkelsteiner Wald, circa 13 km von Stein an der Donau entfernt, eine Widerstandsgruppe von 13 Personen „ausgehoben" und alle anwesenden Mitglieder der Zelle festgenommen. Während der Festnahme wurde eine unbewaffnete Person auf der Flucht

erschossen, zwei weitere wurden nach ihrer fadenscheinigen standesrechtlichen Verurteilung am 15. April 1945 im *Zuchthaus Stein* hingerichtet.[180]

Entsprechend der bereits relativierten chronologischen Trennschärfe der Phasenkategorisierung von Grafik 1 ist das zu beschreibende, ein nicht auf den 7. April 1945 reduzierbares Ereignis. Treten die ersten Sichtbarwerdungen mit diesem Tag auf, so liegt ihnen ein bereits seit längerer Zeit brodelnder Prozess zugrunde, der hier erstmals die Oberfläche des Wahrnehmbaren durchbricht.

Bereits im Jänner 1945 begann sich um Josef Czeloth und Alfred Schubert, die auch später noch als die beiden Köpfe der Zelle bezeichnet wurden, eine Widerstandsgruppe zu formieren. Als Treffpunkt diente hierbei das Wohnhaus des in Furth bei Göttweig lebenden und arbeitenden Friseurs Czeloth. Mitte Jänner schloss sich auch Josef Diewald, zum diesem Zeitpunkt Justizwachebeamter im *Zuchthaus Stein* und späterer Bürgermeister von Stein, der Gruppe an. Lassen Diewalds eigene Aussagen[181] beziehungsweise verschiedene Schriftstücke im Prozess Vg 1 Vr 1087/45[182] auf eine den Nationalsozialismus ablehnende Grundeinstellung schließen, scheint es der Tod seines Sohnes an der Front zu sein, der ihn endgültig dazu bewegte, zum aktiven Widerstand überzugehen.[183] Der Neuzugang Diewalds zur Widerstandsgruppe um Czeloth stellte sich, aufgrund seiner Verbindungen ins *Zuchthaus Stein*, als für die gesamte Zelle positiv zu bezeichnender Einschnitt heraus. So gelang es diesem in Folge eine in den dort ansässigen Gustloffwerken bereits bestehende, jedoch als solche nicht aktive oder konkret organisierte, widerständige Zelle um den Betriebsleiter Rudolf Scheidl davon zu überzeugen, sich ebenfalls der Gruppe Czeloth-Schubert anzuschließen.[184]

In diesen zwei Monaten vor ihrer gewaltsamen Auflösung formierte sich so eine lokale Vereinigung von mehr als zehn Personen, die sich sowohl in ihrer Motivation als auch in ihren sozialen Zugehörigkeiten stark voneinander unterschieden. Neben dem Landwirt Heinrich Schwarzhappel, gerade erst entlassenen Häftlingen wie Johann Pfeiffer und Ferdinand Spiller schloss sich auch das Ärzteehepaar Dr. Gustav Adolf Kullnig und Gerda Kullnig-Seyss der Gruppe an. Ziel war es dabei mittels Abhören von „Feindsendern“ den

---

[180] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 455/51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON.2, DÖW: E 19.289, DÖW: 20.708.

[181] Bsp. vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.

[182] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 59.

[183] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.

[184] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

Vormarsch der sowjetischen Armee zu verfolgen und zum geeigneten Zeitpunkt mit den aus dem Raum St. Pölten anrückenden Truppen Kontakt aufzunehmen, um unnötige Kriegsopfer in Krems und Umgebung zu vermeiden.[185]

Aufgrund des Hinweises von Alfred Schubert, dass „man" der Gruppe bereits auf der Spur sei, wurde beschlossen, am folgenden Tag, dem 6. April 1945, zu Heinrich Schwarzhappel in Wolfenreith im Dunkelsteinerwald aufzubrechen. Dieser stellte ihnen dort eine Scheue auf dem Gut seiner Schwiegereltern Thürauer als vorläufigen Unterschlupf zur Verfügung.[186] Am Tag des Aufbruchs verließen die im *Zuchthaus Stein* beschäftigten Angehörigen der Widerstandsgruppe die Justizvollzugsanstalt noch vor dem Beginn der Schießerei. Sie trafen zum vereinbarten Zeitpunkt, um circa 15 Uhr, bei Czeloth in Furth ein.[187] Bewaffnet mit einer Maschinenpistole, einigen wenigen Handgranaten und Pistolen setzte sich die vereinigte Gruppe bestehend aus Josef Czeloth, Rosa Czeloth, Alfred Schubert, Dr. Gustav Adolf Kullnig, Josef Diewald, Fink, Rudolf Scheidl, August Filip, Johann Pfeiffer, Ferdinand Spiller und Ernestine Strohmayer in Richtung Wolfenreith in Bewegung, wo sie gegen 21 Uhr ankamen. Während des Fußmarsches traf die Gruppe auf einen soeben entlassenen griechischen Häftling[188] des *Zuchthauses Stein*, der sich ihnen spontan anschloss und sie zum Gut Thürauer begleitete.[189] Die Nacht verbrachten die zwölf Personen in der ihnen zugewiesenen Scheune.[190]

---

[185] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 54.

[186] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg. 1 Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

[187] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

[188] Auch im Folgenden wird er nur als „der Grieche" oder als „griechischer (Ex-)Häftling" bezeichnet, da seine Identität während des gesamten Prozesses und auch danach nie mehr geklärt wurde. Aus heutiger Perspektive erschreckend ist, dass es innerhalb der Volksgerichtsprozesse des Stein-Komplexes Usus gewesen zu sein scheint, der Identität ausländischer Mordopfer kein gesteigertes Interesse beizumessen. Es reichte alleine die nachweisbare Existenz des Tatbestandes, während zentrale Fakten wie Name und Herkunft der Opfer zu vernachlässigbaren Nebensächlichkeiten degradiert wurden. Auch wenn dies bis zu einem bestimmten Grade der schlechten Informationslage der frühen Nachkriegsjahre zu Lasten gelegt werden muss, wurden/werden Opfer so beinahe unbemerkt auf eine zwar zu berücksichtigende, jedoch weitgehend anonymisierte Quantität innerhalb der Tatbestände reduziert. Innerhalb des Opferkollektives werden sie austauschbar und unterscheiden sich lediglich durch die Zahl ihres punktuellen Auftretens voneinander. Welche Unterscheidungsmerkmale trennen die lapidare Abstraktion eines als „der Grieche" bezeichneten Mordopfers (Vg 2e Vr 2469/45) von jenen „Ausländern", die am 6. April 1945 in Aigen (Vg 1f Vr 5277/45) erschossen wurden? Die Opfer sind unbemerkt austauschbar. Lediglich ihre Zahl bleibt, mit deren Hilfe es gelingt, sie mit dem einen oder dem anderen Tatort in Verbindung zu setzen.

[189] Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass nicht mehr exakt rekonstruiert werden konnte, wann sich der griechische Exhäftling der Gruppe anschloss. Die angegebenen Darstellungen erscheinen jedoch aufgrund der Hinweise in den verschiedenen Akten als die plausibelste Möglichkeit. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 54.

[190] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51, ON 54; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 455/51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46, ON. 17, ON. 64, ON. 78; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2; DÖW: E 19.289; DÖW: 20.708.

Am nächsten Morgen um 6 Uhr früh entschied Alfred Schubert nochmals mit Heinrich Schwarzhappel nach Furth zurückzukehren, um dort angeblich überaus wichtige Angelegenheiten zu erledigen. Der Rest der Gruppe sollte währenddessen in der Scheune versteckt bleiben, verpflegt durch den griechischen Exhäftling, der Essen und Trinken aus dem Haus der Schwiegereltern Schwarzhappels brachte. Erst gegen Mittag begab sich Josef Czeloth zum Wohnhaus ihrer GastgeberInnen. Als dieser nun ebenfalls länger ausblieb, machten sich Josef Diewald und Rosa Czeloth auf die Suche nach ihm. Beim Haus angekommen fanden sie Josef Czeloth bereits in den Händen mittlerweile eingetroffener Einheiten der Alarmkompanie des Volkssturmes Krems. Josef Diewald gelang im letzten Moment die Flucht, während sich Rosa Czeloth aus Angst um ihren Ehemann freiwillig stellte.[191]

Noch in den Tagen vor dem 6. April 1945 hatte Alfred Schubert, alias Walter Ehart, seineszeichens GESTAPO-Spitzel, die für ihn zuständige GESTAPO-Außenstelle verständigt. Er informierte sie darüber, dass sich die Widerstandsgruppe am 6. April 1945 versammeln und dann geschlossen abmarschieren würde. Genauere Informationen versprach er im Wohnhaus des Czeloth in Furth zu hinterlassen.[192] Der Gestapochef St. Pölten, Johann Reichl, beauftragte daraufhin den dafür zuständigen Kriminalsekretär Johann Röhrling[193] mit der „Aushebung" der Widerstandsgruppe.

Am Morgen des 7. April 1945 traf Johann Röhrling zusammen mit einem Chauffeur, Max Bittermann, und zwei weiteren GESTAPO-Beamten[194] in Furth bei Göttweig ein. Selbst nach der Durchsuchung des Hauses von Josef und Rosa Czeloth war es ihnen jedoch nicht möglich, weitere, von Alfred Schubert hinterlassene Hinweise für das weitere Vorgehen zu finden. Daraufhin bestimmte Johann Röhrling die zwei namenlosen GESTAPO-Beamten, dort Posten zu beziehen und auf weitere Instruktionen zu warten. Anschließend begab sich Röhrling in Begleitung von Max Bittermann zum Kreisleiter Wilthum[195], um den Assistenzeinsatz von lokalen Volkssturmeinheiten zur Verstärkung der vier GESTAPO-Beamten anzufordern.

---

[191] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

[192] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 54.

[193] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 455/51; DÖW: E 19.289; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4 Vr 3660/45, BlZ. 67-68; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 155.

[194] Erstaunlicherweise scheint es während des gesamten Prozesses unmöglich die Namen dieser beiden Männer festzustellen.

[195] Im Hauptverhandlungsprotokoll des Prozesses gibt Johann Röhrling dabei an, nicht auf direktem Wege dort eingetroffen zu sein, sondern unterwegs noch rasch zwei Verhaftungen vorgenommen zu haben. Genauere Informationen zu diesen Amtshandlungen sind jedoch nicht vorhanden und auch die Ermittlungsbehörde des Volksgerichtes stellte dazu keine weiteren Nachforschungen an. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 54.

Dieser sagte Röhrling bereitwillig seine Unterstützung zu und ließ den hierfür zuständigen SA-Standarten- und Kreisstabsführer des Volkssturmes, Leo Pilz, zu sich bringen. Pilz wiederum stellte zu diesem Zwecke kurzerhand die Alarmkompanie des Volkssturmes Krems unter der Führung des SS-Oberscharführers Walter Steiner zur Verfügung[196]. Nach der anschließenden Besprechung der weiteren Vorgehensweise zwischen Röhrling und Pilz – in welcher der Kriminalsekretär Johann Röhrling in seiner Leitungsfunktion für die bevorstehende Aktion bestätigt wurde, während Pilz mit der Führung der Assistenztruppen dessen Weisungen unterstand[197] – brachen schließlich Röhrling, Pilz und Bittermann zum SA-Heim in Krems auf um dort Walter Steiner und seine Kompanie zu mobilisieren. Vor Ort wurden schließlich 10 bis 15 Volkssturmangehörige bestimmt, die mit einem PKW sowie einem von Robert Stigler gelenken LKW nach Wolfenreith gebracht werden sollten[198].

Inzwischen war Max Bittermann von Johann Röhrling mit dem Wagen der GESTAPO nach Furth geschickt worden, um die beiden dort zurückgelassenen Männer abzuholen. Dies gestaltete sich jedoch als zeitaufwändiger als angenommen, da es den beiden GESTAPO-Beamten gelungen war, Heinrich Schwarzhappel festzunehmen, der bei der Rückkehr nach Furth von Alfred Schubert verraten und in deren Hände gespielt worden war.[199] Daraufhin wurde vor Ort im SA-Heim beschlossen, aufgrund dieser Verzögerung die Volkssturmeinheiten bereits in Bewegung zu setzten, während Röhrling in Krems auf seine Kollegen wartete. Pilz hatte hierbei dezidierte Anweisungen im Fall des Kontaktverlustes zu den GESTAPO-Einheiten nur bis zum Ortseingang von Wolfenreith vorzudringen, die beiden Wagen dort an einem unauffälligen Ort zu parken und auf das Eintreffen der GESTAPO zu warten.[200]

---

[196] Diese Alarmkompanie unter Walter Steiner war bereits am Vortag während des Massakers im *Zuchthaus Stein* im Einsatz. Laut den Angaben von Steiner selbst wurden sie jedoch nur zu Straßensperrmaßnahmen vor dem *Zuchthaus* eingesetzt, er hätte sich also an den Erschießungen nicht beteiligt. Selbst die durchaus schwere Bewaffnung wäre ungefährlich gewesen, da angeblich keine Munition vorhanden war. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 54. Trotz gegenteiliger Zeugenaussagen in den Steiner Prozessen unter der Verfahrensnummer Vg 1b Vr 1087/45, wonach Walter Steiner auch während der Schießereien innerhalb der Justizanstalt gesehen worden war, wurde einer möglichen Beteiligung vom Volksgericht Wien nicht mehr nachgegangen. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 86.

[197] Aussage des Zeugen Johann Röhrling in: WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.

[198] Weiters namentlich Bekannte dieser Gruppe von Volkssturmangehörigen waren, neben ihrem Kompanieführer Walter Steiner und dem Chauffeur Robert Stigler, Franz Moitzi, Leopold Fischer, Josef Fries, Roland Stiastek, Rudolf Kerschbaum, Franz Krschal und vermutlich auch Adolf Bier. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45- Band IV, ON. 2.

[199] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 8, ON. 51, ON. 54.

[200] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51, ON. 54.

Trotz der kriegsbedingt schlechten Verkehrslage auf der Donaubrücke in Mautern und der daraus resultierenden Verspätung gelangten die Wagen des Volkssturmes vor jenen der GESTAPO an den Zielort[201]. Anstatt jedoch am Ortseingang zu halten setzte sich Leo Pilz über die zuvor getroffenen Vereinbarungen hinweg. Er führte die Volkssturmeinheit sofort bis in die Ortschaft, direkt zum Gut der Schwiegereltern Schwarzhappels, wo, nach den Informationen des V-Mannes Schubert, die Widerstandsgruppe vermutet wurde. Dort angekommen ließ er die Männer mit dem Befehl absitzen, die gesuchten Personen festzunehmen und die Flucht etwaiger flüchtender Verdächtiger zu verhindern. Vor dem Gasthaus trafen sie unmittelbar auf eine Gruppe von vier Personen. Während drei flüchten konnten[202], wurde Josef Czeloth sofort festgenommen und bei den Wagen in Gewahrsam gehalten. Dort wurde er lautstark bedroht, das Versteck der restlichen Gruppe und vor allem jenes seiner Frau preiszugeben, woraufhin sich Rosa Czeloth, die sich bis zu diesem Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe versteckt hielt, freiwillig stellte und festnehmen ließ.[203]

Währenddessen verfolgte Walter Steiner die drei flüchtenden Personen durch die Gaststube des Gasthauses Thürauer in den angrenzenden Hof[204], wobei er sie durch Warnrufe und -schüsse dazu aufgefordert haben will stehen zu bleiben.[205] Als Steiner in etwa die Mitte des Hofes erreicht hatte, versuchte eine der drei Personen gerade über eine rückwärtige Mauer in den angrenzenden Garten und damit in die Freiheit zu entkommen. Scheinbar ohne zu zögern legte Walter Steiner an und schoss zweimal. Er traf den griechischen Ex-Häftling von Stein einmal in den Fuß und einmal in die Brust. Das wehrlose Opfer starb noch an Ort und Stelle.[206]

Vor Gericht versuchte Steiner zwar anfänglich noch diese Tat damit zu rechtfertigen, dass er angenommen hatte auf bewaffneten Widerstand zu treffen. In der Situation habe er Angst

---

[201] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 26.

[202] Diese drei Personen waren vermutlich Josef Diewald, Gustav Adolf Kullnig und jener griechische Ex-Häftling, der damit beaftragt war, die Gruppe in ihrem Versteck mit Essen zu versorgen. Lediglich die Person Kullnigs und ihre Anwesenheit in dieser Szene kann nicht mit einer, wie für die beiden anderen Männern geltende, Wahrscheinlichkeit beschrieben werden. In den ZeugInnenaussagen zum Tatkomplex wird lediglich beschrieben, wie er gemeinsam mit den anderen von Furth nach Wolfenreith aufbrach. In den Beschreibungen zur Situation in Wolfenreith und während der Festnahmen selbst findet er jedoch keinerlei Erwähnungen. Erst in den Aussagen seiner Frau, Gerda Kullnig-Seyss, die selbst nicht während der Verhaftungen in Wolfenreith anwesend war, taucht er wieder auf. Sie beschreibt, dass er vor den Festnahme durch die Volkssturmeinheiten flüchten konnte, sich danach mehrere Tage im Heu versteckte und erst dann in ihrem gemeinsamen Wohnhaus in Palt festgenommen wurde. Damit erscheint es als durchaus wahrscheinlich, dass er es war, dem hier neben Josef Diewald die Flucht gelang. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51, ON. 54; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

[203] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51

[204] Siehe die Tatortskizze in Beilage 3.

[205] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.

[206] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51, ON. 54.

gehabt, der „Grieche“ hätte in der von der Mauer verborgenen Hand möglicherweise eine Waffe und hätte auf ihn schießen können. Er musste jedoch diese Position relativieren, da der vorsitzende Richter dieser Einschätzung keinen Glauben schenkte[207]. Zu Recht, da bereits beim Eintreffen des Volkssturmes kein Zeichen von Widerstand zu bemerken gewesen war, sondern, im Gegenteil, die gesuchten Personen augenblicklich die Flucht ergriffen. Außerdem wurden die mitgebrachten Waffen der WiderstandskämpferInnen später in einem Versteck in der Scheune von den Männern des Volkssturms gefunden, was diese Annahme nachträglich bestätigt.[208]

Auf Befehl Leo Pilz' nahm ein anderer Teil der Volkssturmeinheit die Verfolgung der beiden flüchtenden Widerstandskämpfer auf. Nach kurzer Anstrengung beendeten die Volkssturmangehörigen aufgrund des großen Vorsprungs der Flüchtenden dieses Unterfangens. Als sie die beiden schließlich im Unterholz des nahen Waldes verschwinden sahen, gaben sie noch einige halbherzige Schüsse aus ihren Karabinern ab, ohne jedoch jemanden zu verletzen. Bei dieser Gruppe befand sich auch der später für die Abgabe dieser Schüsse angeklagte Moitzi[209]. Dieser wurde jedoch von den Anklagepunkten freigesprochen, da er im Laufe der Verhandlungen glaubhaft machen konnte, nur in die Luft und keinesfalls auf Josef Diewald und seinen Begleiter geschossen zu haben. Abgedrückt hätte er sowieso nur aus Angst vor Leo Pilz. Eindeutige Beweise für die Richtigkeit dieser Angaben konnten niemals erbracht werden.[210] Nach diesem vergeblichen Versuch, die Flüchtenden zu stoppen, kehrte man wieder zurück zum Hauptschauplatz der „Aktion Wolfenreith“.

Dort war bereits damit begonnen worden, die Scheune zu umstellen und die übrigen Mitglieder der Widerstandsgruppe, welche sich dort noch versteckt hielten, zu verhaften[211]. Dabei trieben die Volkssturmmänner sie aus der Hütte zu den geparkten Wagen, wo den Männern Fesseln angelegt wurden. Die Fesselungen führte dabei Robert Stigler durch, wofür er sich nach Kriegsende als dritter Angeklagter im Volksgerichtsprozess mit der Verfahrensnummer Vg 2e Vr 2469/45 vor Gericht verantworten musste[212]. Grund dafür war der Umstand, dass er keine normalen, sondern Würgefesselungen[213] vornahm, welche die

---

[207] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.
[208] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.
[209] Neben Walter Steiner und Robert Stigler angeklagt im Volksgerichtsprozess Vg 2e Vr 2469/45.
[210] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45,ON. 26, ON. 51.
[211] Dies waren Rudolf Scheidl, Ernestine Strohmayer, August Filip, Johann Pfeiffer, Ferdinand Spiller und Fink.
[212] Die Anklagepunkte beliefen sich dabei auf § 1 („Kriegsverbrechen“) und 3 („Quälerei und Misshandlung“) KVG. Vgl. Kuretsidis-Haider 2006: 45-53.
[213] Dabei werden zuerst die Hände gebunden, dann wird der Strick zwischen den Beinen durch, über den Rücken hinauf geführt und um den Hals verknotet. Es wird so verunmöglicht aufrecht zu gehen. Jeder Versuch, sich

gebundenen Personen in einen besonders qualvollen Zustand versetzten. Die ZeugInnenaussagen beschreiben einhellig, entgegen seiner Eigendarstellung, das „*handwerksmäßige*“[214], grobe Vorgehen des Angeklagten. Während des Anlegens der Stricke bedachte er zusätzlich die bereits gedemütigten mit Kommentaren, die dem Sinn nach verstehen ließen, dass sie den Strick nicht Wert waren, mit dem sie gebunden wurden. In Krems erwarte sie in jedem Fall die Kugel.[215] Obwohl Stigler die Festgenommenen zum Teil persönlich bekannt waren[216], zeigte er keinerlei Mitleid mit diesen. Vielmehr benutzte er sie zur Belustigung seiner Volkssturmkameraden, als er schließlich eigene Ungeschicklichkeiten mit der Tatsache entschuldigte, bisher nur Kälber gebunden zu haben.[217] Während die Männer auf dem LKW verladen wurden, wurden die beiden Frauen Rosa Czeloth und Ernestine Strohmayer im PKW von Leo Pilz ins Landesgericht Krems gebracht.

Obwohl es die GESTAPO-Zentrale in St. Pölten war, die die Aktion gegen die Widerstandsgruppe eingeleitet hatte beziehungsweise verantwortlich dafür war, griffen mittlerweile eingetroffenen Männer um Johann Röhrling nur mehr peripher in den Abschluss der Aktion ein. So nahmen sie etwa die bereits in ihrem Versteck in der Scheune aufgefundenen Waffen und Munition in Verwahrung und leiteten, zurück in Krems, die weitere Behandlung der Gefangenen ein. Nachdem diese am 10. April 1945 in die Verantwortung der aus der GESTAPO-Dienststelle Wien eingetroffenen Einheiten übergeben worden waren, kehrten Röhrling und seine drei Kollegen wieder zurück zu ihrer Dienststelle in St. Pölten[218]. Der Großteil der am 7. April 1945 festgenommenen Personen wurde bereits nach wenigen Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt.[219]

Josef Diewald gelang es sich bis zum 9. Mai 1945, also bis zur Befreiung der Region durch die Sowjetische Armee, versteckt zu halten und so den Sühnemaßnahmen zu entgehen. Dabei kehrte er noch am 7. April 1945 nach Stein zurück, hielt sich allerdings in verschiedenen Kellergewölben und auf Dachböden versteckt. Da sie mit herkömmlichen Methoden der gesuchten Person nicht habhaft wurden, legten die neu eingetroffenen GESTAPO-Einheiten

---

aufzurichten oder zu strecken, führt zu Verengung der Schlinge um den Hals. Atemnot und Erstickungsgefahr sind die Folgen. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 54,

[214] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 54, S. 19.

[215] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45,ON. 2, ON. 51, ON. 54.

[216] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.

[217] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51, ON. 54. Josef Scheidl als Zeuge vernommen in der Hauptverhandlung gibt an: „*Wie ich beim Auto damals Stigler gesagt habe, dass ich von der Strafanstalt Stein bin, hat er [Stigler, Anm. KF.] gesagt: ‚Ihna Chef ist eh schon hin’. Damit meinte er Kodré. Er hat an mir die Würgefesselung vorgenommen und dazu gesagt, ‚er könne nur Kaibl binden’. Dazu halt alles gelacht.*“ WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51, S. 33.

[218] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 455/51 Band III, ON. 279.

[219] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

mit Unterstützung des regionalen Volkssturmkommandos den Hebel der „Sippenhaftung“ an. So wurde wenige Tage nach dem Untertauchen ihres Mannes Theresia Diewald festgenommen und im ehemaligen *Zuchthaus Stein* interniert. In den wenigen Tagen ihres erzwungenen Aufenthaltes dort erfuhr sie schwere körperliche Misshandlungen durch den „Hausfolterknecht“ der GESTAPO-Dienststelle Wien, Rudolf Hitzler, der sich ebenfalls nach Krems abgesetzt hatte. Spuren der Misshandlungen durch die Fesselung mit Ketten - nicht nur eine Spezialität Hitzlers, sondern eine methodische Vorgehensweise einer unter dem Codenamen „verschärftes Verhör“ getarnte Folterart[220] - waren noch am Tag der Verhandlung im Jahr 1947 sichtbar. Aufgrund der Ergebnislosigkeit der Vernehmungen wurde Theresia Diewald am 16. April 1945 entlassen.[221]

Dem tiefer involvierten Dr. Gustav Adolf Kullnig dagegen - er war bereits seit circa zwei Jahren mit Czeloth in Verbindung gestanden beziehungsweise war er bereits seit geraumer Zeit darum bemüht gewesen, die Kriegsgefangenen im Raum Krems illegaler Weise mit Medikamenten zu versorgen – gelang es nicht, trotz seiner anfänglich erfolgreichen Flucht, den Häschern zu entwischen. Konnte er sich einige Tage noch im Heu umliegender Landwirtschaften verstecken, wurde er schließlich im gemeinsamen Wohnhaus in Palt zusammen mit seiner Frau Gerda und deren Mutter verhaftet. Während die Mutter bereits tagsdarauf wieder freigelassen wurde, beraubte man Dr. Gerda Kullnig-Seyß bis zum 15. April 1945 ihrer Freiheit. Vom Tod ihres Mannes erfuhr die Ärztin erst bei ihrer Entlassung, als man sie aufforderte, Ring und Brieftasche ihres Ehemannes abzuholen. Auf ihre Frage warum, die Sachen abzuholen seien, wurde ihr mit den Worten entgegnet: „*Blasen Sie mich nicht so an, Sie blöde Sau, Ihr Mann ist erschossen worden.*“[222] Dr. Gustav Adolf Kullnig war noch vor der Entlassung seiner Ehefrau am 15. April 1945 im Hof des *Zuchthauses Stein* ermordet worden.[223]

Ebenso wurde Ehepaar Czeloth noch am selben Tag ihrer Verhaftung im Gebäude des Kreisgerichtes Krems interniert. Rosa Czeloth wurde bereits nach weniger als einer Woche wieder freigelassen. Als sie am nächsten Tag versuchte ihren Mann zu besuchen, wurde dies allerdings verwehrt mit dem Hinweis, dass ihr Mann bereits ins *Zuchthaus Stein* überstellt worden war. Auch in den folgenden Tagen unternommene Interventionsversuche bei Leo

---

[220] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

[221] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51; vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2; vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46, ON. 64.

[222] Zeugenaussage der Frau Dr. Kullnig-Seyß während der Hauptverhandlung am 14. Jänner 1947, in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51, S. 24.

[223] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45; Vg. 1 Vr 1087/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

Pilz, den Friseur Josef Czeloth, der ein ehemaliger Schulkollege von Pilz gewesen war, doch zu verschonen, blieben erfolglos. Am 15. April 1945, als Rosa Czeloth zum wiederholten Male versuchte ihren Mann zu sprechen, wurden ihr stattdesssen ein von ihm verfasster Abschiedsbrief und die Aktentasche von Dr. Kullnig übergeben. Selbst eine letzte Besichtigung des Leichnams wurde verwehrt. Josef Czeloth war am selben Tag mit Dr. Kullnig in einem Hof des *Zuchthauses Stein* erschossen worden.[224]

Waren Verhaftung und Ermordung der beiden Ehemänner bereits schwere Schläge gegen die Frauen Czeloth und Kullnig-Seyß, so geschah dies zusätzlich auf ein brutale, beinahe sadistische Art und Weise. Sie wurden nicht nur damit gequält, ihre Männer nicht besuchen zu können, Verbalinjurien gegen die eigenen Personen und die ihrer Ehemänner hinnehmen zu müssen, so verweigerte man ihnen schlussendlich auch eine Übergabe, ja selbst eine letzte Betrachtung der Leichname. Damit noch nicht genug entwendeten ihnen Einheiten von GESTAPO und SS nachträglich ihre verbliebenen materiellen Besitztümer. Dieses Vorgehen besaß eine über den eigentlichen Verbrechensbestand hinaus weisende Signalwirkung dahingehend, dass ihnen auch der Wiederanfang für ein neues Leben, jegliche Zukunftsperspektive in den darauffolgenden Jahren verunmöglicht werden sollte. Vor den Ermittlungsbehörden des Volksgerichtes Wien gemachte Aussagen der Rosa Czeloth liefern Zeugnis darüber, wie sie in diesen Apriltagen 1945 eines großen Teiles der beweglichen Wertsachen ihres Mannes sowie des Zubehöres ihres Friseursalons beraubt wurde. Damit wurde ihr unter anderm auch das Werkzeug entwendet, mit dem sie ihren Lebensunterhalt zu bestreiten hatte. Ähnliche Schilderungen sind auch von Gerda Kullnig-Seyß zu finden.[225]

Diese Episoden fügen sich als ein Extrempunkt des im April 1945 herrschenden Stimmungsspektrums nahtlos in das Gesamtbild der chronologisch-geographischen TäterInnenumgebung der Kriegsendphase ein. Das hier beschriebene Extrem steht im Zeichen des Versuches, den „FeindInnen des NS-Volkskörpers“, aus eigener Perspektivenlosigkeit heraus, die sich neu abzeichnende Zukunftsperspektive gewaltsam zu rauben. Das andere Ende des Spektrums nimmt hingegen ein geradezu resignativer Nihilismus von NS-TäterInnen ein. Josef Scheidl beschrieb während der Hauptverhandlung am 14. Jänner 1947 gegen Walter Steiner und Genossen eine hierfür beispielhafte Szene seiner Verhaftung: Als er mit den anderen Mitgliedern der Widerstandsgruppe ins Polizeigefängnis in Krems eingeliefert wurde, nahm ein Beamter der GESTAPO die Nationale auf. Dieser teilte ihnen

---

[224] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45; Vg. 1 Vr 1087/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.
[225] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45.

beiläufig und in aller Ruhe mit, dass sie sowieso alle am nächsten Tag erschossen werden würden. Jene Einnahme der Rolle des Todesboten, welcher die bevorstehende Hinrichtung ankündigte, rief offensichtlich jedoch keinerlei empathische Gefühlsregungen hervor. Vielmehr geriet der Uniformierte darüber in Rage, dass er das Papier falsch in die Schreibmaschine eingespannt hatte und nun wieder neu anfangen musste. Auf dessen Wutausbruch reagierend bot sich Scheidl an zu tippen. Worauf der GESTAPO-Mann bloß erwiderte, dass ja schon alles egal wäre, und dem Festgenommenen seinen Sessel hinter der Schreibmaschine überließ. Scheidl nahm anschließend die eigene sowie die Nationalen seiner GesinnungsgenossInnen auf. Am nächsten Tag wurden alle – bis auf die weiter oben bereits beschriebenen Ausnahmen – wieder entlassen.[226]

Ähnlich wie beim oben beschriebenen Stimmungsspektrum liegt auch innerhalb der hier auftretenden TäterInnentypologien eine in den Umständen der Kriegsendphase begründete Diversität vor. Selbst bei einer Fokussierung auf ein Mikrosample wie jenes der Alarmkompanie des Kremser Volkssturms bleibt feststellbar, dass immer breitere Personengruppen durch die Verinnerlichung des Terrors in der Kriegsendphase vom Sog der Gewalt erfasst wurden.

Könnte Walter Steiner als der Archetyp des von der NS-Ideologie beseelten Täters gelten, tritt diesem beispielsweise jene Person des Roland Stiastek gegenüber. Ersterer, ein einfacher Tischler, war nicht nur Kommandant der Alarmkompanie, ein anerkannter „Alter Kämpfer“ mit der Nummer 83.912 sowie SS Oberscharführer, sondern auch reichlich behängt und dekoriert mit den verschiedensten NS-Orden.[227] Stiastek hingegen war niemals Anwärter oder Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Unterorganistationen. Obwohl er bereits als „wehrunwürdig“ eingestuft worden war, da er in Ehe mit einer Jüdin lebte, wurde er gegen seine Bestrebungen mit dem letzten Aufgebot noch 1944 zum Volkssturm Krems einberufen. Auch während der Ermittlungen im Prozess gegen Walter Steiner und Genossen konnte er glaubhaft vermitteln, an keinerlei Teilnahme an den Gewaltmaßnahmen in Wolfenreith interessiert gewesen zu sein. Trotz derartiger Grundvoraussetzungen war es ihm nicht möglich, seine Person einer passiven Täterschaft beziehungsweise der Beihilfe zu einem NS-Gewaltverbrechen zu entziehen, ohne einen offenen Konflikt zu riskieren. So war er in

---

[226] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51, S. 33.

[227] Walter Steiner war Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP, des Goldenen Ehrenzeichens der HJ, der Erinnerungsmedaille an den 13.März, aller drei Dienstauszeichnungen der NSDAP in Bronze, Silber und Gold sowie des Ehrenwinkels der SS. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 54.

Wolfenreith nur als Sicherungsposten nahe den geparkten Autos eingesetzt, kann sich jedoch des schalen Beigeschmacks der Mittäterschaft nicht entziehen. [228]

Zwischen diesen beiden fiktiven Polen des TäterInnenbildes wäre wohl die Figur des Robert Stigler anzusiedeln. Einerseits entspricht er jenen Charakteristika des „normalen" NS-Täters, der für seine Taten keine pathologischen Antriebe benötigt, andererseits jedoch scheint er einer Ideologisierung seiner Tathandlungen zu entbehren. Das heißt es erfolgt keine durch ihn vorgenommene (selbst-) legitimierende Einbindung seiner Handlungen in einen entsprechend übergeordneten Referenzrahmen. Auf Grund seines direkten Hinweises darauf, wie sehr die Tatmotive, besonders in der Kriegsendphase des Zweiten Weltkrieges, durch individuelle Vorbedingungen geprägt wurden und somit zur Expansion beziehungsweise der Diversifikation des TäterInnenkollektives führten, ist es Stigler, der dieses Kapitel mit seinen Worten einleitet.[229]

Kann er nicht als „klassischer Täter", mobilisiert durch eine einschlägige Weltanschauung, bezeichnet werden, so ist seine latent vorhandene Bereitschaft zur Gewaltanwendung gegen andere Menschen durchaus bedingt durch seine erfahrene Sozialisation. Am 1. September 1900 als uneheliches Kind in das österreichische Dorfleben geboren verbrachte er seine Kindheits- und ersten Jugendjahre in verschiedenen Waisenhäusern.[230] Lernte er hier bereits früh in sozialen Hierarchiestrukturen zu funktionieren, setzte sich dies während seiner Lehrzeit als Fleischhauer fort. Produkt dieser Jahre seiner beschwerlichen Existenz war die aus seinem sozialen Umfeld habituell eingeübte Erkenntnis (eine durchaus österreichische Erkenntnis) Gewalt von „oben" zu erdulden. Im Umkehrschluss hingegen musste sie ihm nach „unten" angewandt als legitimes Werkzeug zur Durchsetzung eigener Interessen erscheinen. Dafür sprechen auch verschiedene Vorstrafen wegen Körperverletzung aus den Zwanziger Jahren. Noch in den Vierziger Jahren erfuhr er derartig physische Demonstrationen von Machtverhältnissen durch Leo Pilz, als ihn dieser für seine abfälligen Bemerkungen gegenüber der SA Ohrfeigen androhte.[231] In dieses Bild fügen sich seine während der Hauptverhandlung gemachten Aussagen.

---

[228] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

[229] *„Eine politische Überzeugung habe ich nie gehabt. Dazu war ich zu dumm. Bei der NSDAP. war ich nicht. Mir war jeder Mensch gleich und jede Regierung, denn ich musste immer arbeiten. Auf die SA habe ich geschimpft, weil diese Leute, während wir uns schinden und plagen mussten, mit Luxuswagen herumgefahren ist (sic!). "* Angeklagter Stigler in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45 ON. 51, S. 10.

[230] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51.

[231] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51.

Vors.[vorsitzender Richter, Anm. K.F.]*: Was haben Sie sich vorgestellt, warum die Leute gefangen und gefesselt werden? Geben Sie eine ehrliche Antwort.*
Angekl. Stigler: Weil sie im Stadel drinnen waren.[232]

Auf die Frage des vorsitzenden Richters Dr. Otto Hochmann zu den Verhaftungen in Wolfenreith am 7. April 1945 antwortete der Angeklagte Stigler nur kurz und knapp. Für ihn waren keine ideologischen Begründungen notwendig, welche die in der Scheune befindlichen Personen als „FeindInnen des Volkskörpers" definierten. Für ihn war es ausreichend zu erfahren, dass diese von hierarchisch über ihm stehenden Instanzen gesucht wurden und er mit der Aufgabe betraut worden war sie festzusetzen. Dementsprechend abgesunken unter Stiglers Niveau in der sozialen Struktur benötigte er keine weiteren Rechtfertigungen mehr, um auch, wenn nötig beziehungsweise verlangt, Gewalt gegen diese anzuwenden. Ein habitueller Lernprozess hatte ihm dies über Jahre hinweg vermittelt und dies setzte er nun in die Tat um. Ebenso wie er zuvor gelernt hatte, Kälber für den Fleischereibetrieb zu binden, wendete er dieses Wissen nun an, um Menschen diese Fesseln anzulegen. Entsprechend Stiglers im Rahmen des Prozesses getätigter Aussagen schienen es so nicht a priori feindselige Gefühle gewesen zu sein, die seine Handlungen leiteten. Auch empathische Empfindungen gegenüber ihm schon länger bekannter Personen unter den Gefangenen veranlassten ihn nicht, Abstand von der ihm gestellten Aufgabe zu nehmen. Vielmehr weisen gemachte Äußerungen eher auf eine durch das neu entstandene soziale Gefälle gespeiste Abfälligkeit hin, die sein brutales Vorgehen stützte.

Analog zur bereits weiter oben angelegten theoretischen Fassung der Charakteristika von Kriegsendphasenverbrechen ist auch hier eine partielle Erosion der hierarchischen Ordnung der Macht zu beobachten. Profiteure dieses Prozesses waren auch im Rahmen des Stein-Komplexes lokale NS-Größen mit dem Ergebnis der Aggregation neuer Entscheidungskompetenzen und der Expansion ihres Handlungsradius. Obwohl Verantwortung und Befehlsgewalt ursprünglich in den Händen der GESTAPO St. Pölten, vertreten durch Johann Röhrling, lagen, setzte sich der SA-Standartenführer Leo Pilz problemlos und ungestraft über die ihm erteilten Weisungen hinweg. Er positionierte sich selbst zunehmend im Zentrum der Aktion, womit die GESTAPO, als die initiale Hauptakteurin, zunehmend in den Hintergrund verdrängt wurde. So beschloss Pilz nicht nur, entgegen der Anordnung Röhrlings, ohne das Eintreffen des PKWs der GESTAPO abzuwarten, bis zum Unterschlupf der Widerstandsgruppe in Wolfenreith vorzudringen und

[232] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 51, S. 13.

deren Verhaftung vorzunehmen. Auch vor Ort etablierte er sich als die zentrale Institution, welcher die Koordination der Aktion zu obliegen schien. Die Rolle der GESTAPO-Beamten war auf jene von Statisten reduziert worden.

Kurz angemerkt seien hier noch einige Punkte, die als noch offene Enden aus diesem hier in ersten Schritten entwirrtem Netz des Stein-Komplexes herausragen. Ihre detaillierte Analyse wäre zwar sehr wohl wünschenswert, ist im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht möglich.
Eine ebenso differenziert Betrachtung wie jene der TäterInnengruppe müsste auch die Opfergruppe, also die Gruppe der Mitglieder der Widerstandsgruppe sowie ihre Beziehungen zueinander erfahren (wobei bereits die Analyse der TäterInnentypologien nur in sehr komprimierter Weise erfolgte). Auch hier bildet sich ein weites Spektrum von Motivationen und Charaktere ab, die sich weit jenseits einer homogenen Einheit verorten lassen. Bewegt sich so die soziale Schichtung der Mitglieder der Gruppe zwischen einfachen Bauern und dem praktizierendem ÄrztInnenehepaar Kullnig, so sind auch die Motivationen für den Eintritt in die Gruppierung von unterschiedlichsten Beweggründen dominiert. War es für die einen, wie etwa Josef Czeloth oder Josef Diewald, ideologisch fundierter Widerstand, waren es für andere personelle Bindungen zu anderen Mitgliedern, die für ihre Mobilisierung im April 1945 Voraussetzung waren[233].
Des Weiteren bleibt hier der Umstand betrachtenswert, welche semantische Überhöhung diese Zelle aus Widerständigen im Verlauf des Prozesses mit der Aktenzahl Vg 2e Vr 2469/45 erfuhr. Ohne die Großartigkeit der Absicht dieser Gruppe minderbewerten zu wollen, muss doch im Licht der Tatsachen festgestellt werden, dass ein realer Aktionsplan oder ein konkrete Programmatik fehlte. Somit blieb auch ein konstituierender Akt des Widerstandes gegen das NS-Regime aus, der sie als eine unter diesem Banner geeinte Gruppe wahrnehmbar gemacht hätte. Im Sprachgebrauch der Schriftstücke des Volksgerichtsprozessaktes werden sie jedoch als glorreiche WiderstandskämpferInnen zelebriert, was ihnen entgegen der Sachlage ihrer tatsächlichen Bedeutung mehr Lorbeeren einträgt, als ihnen zustünde. Damit trägt meiner Einschätzung nach selbst das sonst als trocken verunglimpfte Amtsdeutsch den im Jahr 1947 noch existenten Wunsch einer ihrer HeldInnen beraubten und um ein neues Selbstbild ringenden Nation Rechnung, diese lebensnotwendigen Mythen neu zu erfinden. Dem Bedürfnis folgend wird versucht, entsprechend dem Zeitgeist diese nationalen

---

[233] So etwa die freundschaftliche Beziehung der Ernestine Strohmayer zu ihren Arbeitgebern, Josef und Rosa Czeloth, Grundvoraussetzung dafür, dass sie sich der Widerstandsgruppe anschloss. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON. 2, ON. 51.

Erzählungen in einer kaum existenten österreichischen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus wiederzufinden. Ist diese Tendenz im Jahr 1947 noch deutlich feststellbar, wurden bereits in den Folgejahren, den Transformationen des nationalen Masternarratives entsprechend, die alten HeroInnen in all ihrer himmelschreienden Selbstgerechtigkeit reinthronisiert[234].

Ein weiterer, in der Beschreibung der „Aktion Wolfenreith" nur nebensächlich gestreifter Punkt ist die Involvierung des V-Mannes Alfred Schubert, alias Walter Ehart, sowie jene Rolle, die die GESTAPO-Zentrale St. Pölten im Geflecht des Stein-Komplexes spielte. Walter Ehart, ein „volksdeutscher" Serbe, geboren am 28. April 1905, war am 3. Dezember 1943 in das *Zuchthaus Stein* zur Verbüßung einer sechsjährigen Haftstrafe eingeliefert worden. In den folgenden Jahren nahm er seine Spitzeltätigkeit, in Kooperation mit einem zweiten GESTAPO-V-Mann, der ebenfalls im *Zuchthaus Stein* einsaß, auf. Vor dem 7. April 1945 fiel ihm schon eine in der Umgebung von Reidling (NÖ) gegründete Widerstandsbewegung, die „Österreichische Freiheitsfront", zum Opfer. Außerdem leistete Walter Ehart zusammen mit seinem Kollegen die vorbereitenden Schritte, welche zu einer massiven Verhaftungswelle in Moosbierbaum, einem Außenarbeitslager des *Zuchthauses Stein*, führten. So wurden bereits im Jänner 1945 mehr als 20 Personen in der Umgebung Reidling sowie mehr als 150 Personen in Moosbierbaum von der GESTAPO St. Pölten festgenommen. Von diesen mehr als 170 Menschen wurden vermutlich noch in den Folgemonaten mehr als 40 im Konzentrationslager Mauthausen ermordet[235]. In verschiedenen Schriftstücken der Volksgerichtsprozessakte enthaltene Hinweise legen außerdem die Vermutung nahe, dass diese beiden V-Männer auch im Zusammenhang mit der Aushebung der Widerstandsgruppe Trauttmannsdorf-Kirchl in St. Pölten standen. Diese führte immerhin noch am 13. April 1945, also einen Tag vor der Befreiung St. Pöltens durch die „Rote Armee", zur standrechtlichen Ermordung von zwölf WiderstandskämpferInnen. Während all dieser Operationen war die

---

[234] Der Masternarrativ österreichischer Identitätsbildung war während der ersten Nachkriegsjahre markiert durch die Überhöhung österreichischer Widerständigkeit gegen das NS-Regime. Aufgrund der inneren Zerrissenheit der Diskursgemeinschaft erfuhr dieser Narrativ bereits ab 1947 erste Transformationen. Der österreichische Widerstand wurde nicht nur von seinem überhöhten Podest gestoßen, sondern das Bild des Widerstandskämpfers/der Widerstandskämpferin wurde zunehmend negativ besetzt und vielfach mit jenem des Verräters/der Verräterin gleichgesetzt. Ergebnis dieser Grabenkämpfe innerer Widersprüchlichkeiten war schließlich eine mit dem Opfermythos maskierte, schizophrene österreichische Identität, die so versuchte, eine breite MittäterInnenschaft an den Gräueln des Zweiten Weltkrieges zu kaschieren. Beispielsweise vgl. Botz 1996; Uhl 2005b.

[235] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4 Vr 3660/45.

GESTAPO-Abteilung unter der Leitung von Johann Röhrling die für die zwei V-Männer zuständige Koordinationsstelle.[236]
Weitere Fragen wirft außerdem die Person des „Griechen“ auf. Bleibt seine Identität während des gesamten Prozesses ungeklärt, so stellt sich auch die Frage danach, wo sein Leichnam bestattet wurde. Den Indizien in verschiedenen Dokumenten des Volksgerichtsaktes folgend kann angenommen werden, dass er seine letzte Ruhestätte am Friedhof in Maria-Langegg fand.[237] Ob dies tatsächlich der Wahrheit entspricht und ob diese Grabstätte noch immer existiert, konnte bis zum gegenwärtigen Stand der Forschungen noch nicht festgestellt werden.

Aus bereits weiter oben angeführten Gründen muss hier auf eine umfangreiche Darstellung der Ereignisse in Hadersdorf am Kamp vom 6. und 7. April 1945 verzichtet werden, dennoch erfahren sie hier im Gedenken der 61 Opfer und, um dem Anspruch der Vollständigkeit zu erfüllen, eine kurze Erwähnung.
Bereits am 6. April entlassen machten sich zahlreiche Ex-Häftlinge entlang der alten Reichsstraße, die bei Hadersdorf den Fluss Kamp quert, auf den Weg nach Wien. Benachrichtigt durch die Kreisleitung wurden bereits gegen Mittag vom Hadersdorfer NSDAP-Ortsgruppenleiter Richard Kuen sowie dem NSDAP-Organisationsleiter Josef Sumetzberger erste Schritte eingeleitet, um ehemalige Insassen des *Zuchthauses Stein* welche Hadersdorf passierten, festzunehmen. Jene Unglücklichen, die dieses Schicksal bereits am 6. April 1945 traf, wurden über Nacht im Gemeindekotter gefangengehalten. Mit weiteren Verhaftungen in und um Hadersdorf am darauf folgenden Tag wuchs die Zahl der Häftlinge auf über sechzig. Der Gaustabsamtsleiter Edmund Huber überbrachte gegen Mittag den Befehl der NSDAP-Kreisleitung zur Exekution der ehemaligen Steininsassen. Daraufhin wurden diese von SS-Einheiten unter schweren Misshandlungen dazu gezwungen, ihr eigenes Grab an der Mauer des Hadersdorfer Friedhofes auszuheben. Nachdem diese Aufgabe vollbracht war, wurde auf dem Hügel des Aushubmaterials ein Machinengewehr aufgebaut. Alle 61 Personen wurden am 7. April 1945 ermordet.[238]

---

[236] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4 Vr 3660/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 5 Vr 212/56; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 455/51.
[237] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2e Vr 2469/45, ON.2; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.
[238] Die hier gemachten Aussagen stützen sich zentral auf das Material des Volksgerichtsprozessaktes gegen Richard Kuen, Josef Sumentsberger und Edmund Huber (vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 11b Vr 1885/45). Siehe außerdem hierzu in: Jagschitz/Neugebauer 1995: 161-162.

Schwappte die Schockwelle der Gewaltmaßnahmen während der zweiten und anfänglichen dritten Phase über die Mauern des *Zuchthauses* hinaus, um in der gesamten Region ihre Verwüstungen zu hinterlassen, kehrte sie in den Nachmittagsstunden des 7. April 1945 zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

Dies geschah mit dem Eintreffen eines Beamten der Wasserschutzpolizei und der beiden von ihm eskortierten Männer im *Zuchthaus Stein*. Als sie auf Franz Ettenauer, Hauptwachtmeister der Justizwache Stein trafen, wies der Wasserschutzpolizist einen Dienstzettel vor, demzufolge die zwei von ihm überstellten Personen zu erschießen wären. Da der Justizwachebeamte nicht wusste, wie er mit den beiden Gefangengenommenen - *„deren Name mir nicht bekannt sind und die wie Zigeuner ausgesehen haben"*[239], wie sich Ettenauer in einer Beschuldigtenvernehmung im Kreisgericht Krems a. d. D. vom 16. Jänner 1946 erinnerte – verfahren sollte, wandte er sich an den provisorischen Leiter des *Zuchthauses Stein*, Alois Baumgartner. Dieser, gerade in Begriff die Anstalt im Dienstwagen zu verlassen, erwiderte in erster Reaktion auf den vorgewiesenen Dienstzettel mit den Worten: *„Was geht das uns an, die sollen ihre Leute selbst erschießen."*[240] Auf das Drängen des Wasserschutzpolizisten hin beauftragte er jedoch Ettenauer, sich an den diensthabenden Oberverwalter Eduard Ambrosch zu wenden, der einen Beamten zur Erschießung der beiden Männer zu bestimmen habe. Baumgartner und der Wasserschutzpolizist verließen damit die Szene. Ettenauer begab sich nun mit den beiden Todgeweihten ins Wachzimmer, wo Ambrosch den ebenfalls anwesenden Aufseher Holly mit der Exekution beauftragte. Als dieser sich weigerte, wurde er von Ambrosch nur mit einem einfachen *„Schau, dass Du weiterkommst."*[241] bedacht und der Justizwachebeamte Karl Forster an seiner Stelle bestimmt. Ettenauer bekam den Auftrag, die Exekution zu überwachen beziehungsweise – falls notwendig – Assistenz zu leisten. Reaktionen des Widerstandes oder der Ablehnung gegen die getroffenen Anordnungen zeigte dabei keiner der beiden. Forster erinnerte sich in einer Niederschrift der Kriminalpolizei Krems/Donau vom 27. Oktober 1945 folgendermaßen an die Szene:

> *Nach meiner Postenablösung ging ich auf das Wachzimmer und kurz darauf kam Ettenauer mit den beiden zu Tode Verurteilten und sagte: ‚Das sind 2 Ausländer, die sind zum Tode verurteilt, die hat die Gestapo gebracht und die sind zu erschießen. Forster gehen Sie mit.' Darauf sagte ich, dass ich keine*

---

[239] Aussage Ettenauer in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 48.
[240] Laut der Aussage Ettenauers in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 10.
[241] Laut der Zeugenaussage Josef Hollys in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 26.

Waffe dazu hätte. Ettenauer nahm auf das hin ein Gewehr und Munition aus dem Kasten und gab mir dies. Anschließend gingen wir mitsammen [sic!] mit den Verurteilten zum Wäschehof.[242]

In der Niederschrift der Kriminalpolizei Krems/Donau vom 24. Oktober 1945 beschreibt Forster auch den Ablauf der Exekution im Wäschehof:

Darauf gingen wir mit den 2 Verurteilten in den Wäschehof, ließen sie an die Mauer stellen und ich schoss sie nieder. Ich gab auf jeden 2 Schüsse ab. Pennersdorfer [sic! richtig: Ettenauer*, Anm. K.F.] schaute dabei zu. Nach der Erschießung ging ich wieder auf das Wachzimmer.*[243]

Jedoch blieb Ettenauer - auch laut eigener Aussagen - nicht nur als rein passiver Zuseher am Rande der Erschießungsszene stehen, sondern griff aktiv in diese ein. Als Forster sowohl Gewehr als auch Dienstpistole während der Exekution des zweiten Mannes versagten, war es Ettenauer, der ein weiteres Gewehr besorgte, welches er Forster aushändigte. Dieser beendete die Exekution mit einem letzten Schuss.[244]

Wenig später meldete allerdings ein serbischer Häftling dem eigentlich pensionierten Aufseher Heinrich Ketzl[245], dass einer der beiden Totgeglaubten noch Lebenszeichen von sich gebe. Ketzl, der im Wäschehof die Aushebung der Massengräber für die 229 am Vortag ermordeten Häftlinge beaufsichtigte, hatte zuvor bereits die Liquidierung der beiden Männer beobachtet. Er beschrieb das sich ihm nun gebotene Szenario und die für ihn daraus zu ziehende Konsequenz folgendermaßen:

*Darauf ging ich mit und bemerkte einen Schuss in die Schläfe, einen in die Brustseite [*des am Boden liegenden Mannes, *Anm. K.F.], sah wie Blut vom Mund und aus der Nase kam und außerdem ein Nervenzucken im Gesicht. [...] Ich ging dann von der rückwärtigen Seite hin und gab ihm von hinten aus zirka 3 Meter Entfernung einen Schuss, um ihn nicht unnötig leiden zu lassen. Dies machte ich aus dem Grund, da eine Hilfe ja unmöglich war.*[246]

Zwischen seinem ersten Eintreffen bei den zwei Leichen und der Abgabe des „Gnadenschusses“ will er sich nochmals von diesen entfernt haben, um zwei weitere Justizwachebeamte um Rat zu fragen. Während Ketzl angab, dass diese ihm rieten, den Gnadenschuss abzugeben, streiten beide diese Anschuldigungen ab. Nachträglich ist nicht

---

[242] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 48.
[243] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 48.
[244] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 10.
[245] Heinrich Ketzl, geboren im Jahr 1887, Justizwachekontrollor des *Zuchthauses Stein*, war zu diesem Zeitpunkt bereits seit 1. Jänner 1945 pensioniert. Warum er am 7. April 1945 dennoch Dienst in seiner alten Uniform als Justizwachebeamter versah bleibt unklar. Aufgrund verschiedener Widersprüchlichkeiten seiner Angaben die Wiedereinstellung betreffend - angeblich habe er um Wiedereinstellung gebeten, um dem Dienst beim Volkssturm zu entgehen sowie um bei einer möglichen Evakuierung des gesamten *Zuchthauses* teilnehmen zu können - erscheinen auch diese als zumindest fragwürdig. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON, 86.
[246] Heinrich Ketzl in der Niederschrift der Kriminalpolizei Krems/Donau vom 26. Oktober 1945 in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 48.

mehr festzustellen, wie es sich tatsächlich zugetragen hatte, jedoch erscheint diese Version Ketzls als eher unwahrscheinlich. Dagegen sprechen vor allem die von beiden beschuldigten Kollegen, Ludwig Eckerl und Eduard Grünewald, zum Beweise ihrer Unschuld eingebrachte Verleumdungsklage gegen Heinrich Ketzl[247]. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt seiner Aussagen baute er diese, neben den Darstellungen seiner generell nervösen Grundstimmung und seinem angeblich tiefempfundenen Mitleid mit dem Leidenden, zu zentralen Pfeilern seiner Selbstverteidigungsstrategien aus. Mit Erfolg, wie dar Urteilsspruch zeigen sollte: Im August 1946 wurde er von allen Anklagepunkten im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 Kriegsverbrechergesetz, also Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vollbrachten gemeinen Morde nach damaligen §§ 134, 135/4 StG. freigesprochen.[248]

Diese Selbstverteidigungsstrategien sind dabei in doppelter Weise wirksam: Sie schaffen gegen eine externe Anklagebehörde gerichtete Verteidigungslinien. Parallel dazu führen sie zu einer präventiven Selbstimmunisierung gegen Schuldempfindungen, die durch Konflikte innere moralischer Wertungen hervorgerufen werden könnten[249]. Wie weit diese

---

[247] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 88, ON. 89.

[248] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45, Urteilsschrift.

[249] Die Tatmotivation wird dabei aus dem handlungsleitenden Gesamtszenario herausgelöst und in ihrer Entkoppelung vom vormals herrschenden Referenzrahmen neu gedeutet – simplifiziert-altruistische Motive treten so plötzlich in den Vordergrund, während alle anderen komplexeren, selbstbelastenden zur Tat führenden Kausalzusammenhänge im Grau des Hintergrundes aufgelöst werden können. Der Täter/die Täterin wird so zum eigentlichen Opfer der Situation stilisiert. Mit dem Pathos der Selbstaufopferung wird aus Mitleid die Bürde auf sich genommen das Leid eines/r Anderen zu verkürzen. Verkürzung bedeutet jedoch nicht Linderung sondern Tod. Nicht der/die Ermordete, sondern der/die MörderIn wird zum selbsternannten Märtyrer. Findet das Tatmotiv „Gnadenschuss" im Stein-Komplex nur einen vereinzelten, exemplarischen Eingang, so ist dies nach meiner Einschätzung eine durchaus über die Grenzen des Komplexes hinaus verbreitete Verbrechenstypologie. Auch in der vielgeforderten Zusammenschau mit anderen Prozessakten des Volksgerichtes Wien sind diese auffindbar. Sind sie auch in verschiedene situative Rahmendbedingungen eingewoben, so unterscheiden sich die Argumentationslinien der TäterInnen jedoch nur in minimalem Maße (beispielsweise vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 572/45).

Daraus ergibt sich nach meiner Einschätzung eine weitere Besonderheit für dieses bisher unbelichtet gebliebene Tatmotiv: es bleibt offen zu fragen, ob die (Selbst-)Legitimationsstruktur der Kategorie „Gnadenschuss-Logik" nicht in weiterem Rahmen der TäterInnenforschung betrachtet werden kann. In diesem Absatz wird eine anhand ihrer Morphologie eng umgrenzte Verbrechenskategorie beschrieben. Diese wird jedoch bei einer Fokussierung auf die Art der (nachträglichen) Rechtfertigung einer Handlung, die zum gewaltsamen Tod eines Menschen führte, einordenbar in ein von TäterInnen in unterschiedlichsten Verbrechenskontexten angewandtes Legitimationsschema. Mit der hier beschriebenen Argumentationsstruktur werden dem Täter/der Täterin somit Instrumentarien der (Selbst-) Rechtfertigung von Mordhandlungen zur Verfügung gestellt. Dabei wird deren Kernfunktion konstituiert durch die Rückkoppelung von Mordentscheidungen auf angeblich empathische Empfindungen beim Anblick eines (zukünftig) leidenden Menschen. Besonders die reduktive Betrachtungsweise von Einzelszenarien, unter Ausblendung der sie umgebenden und durchfließenden Gesamtzusammenhänge, macht die Tatumstände scheinbar beliebig austauschbar. So erscheint plötzlich auch aktives Ermorden von Wehrlosen als logische Handlung, ganz ohne sich dabei auf das dünne Eis ideologischer Argumentationsversuche begeben zu müssen. Der Sozialwissenschafter Harald Welzer (2005: 38f.) beschreibt etwa, dass sich bei Massenerschießungen an der Ostfront manche Angehörige der Erschießungskommandos auf die Erschießung von Kindern spezialisierten. Begründet hätten sie dies mit der Tatsache, dass den Kindern ohne ihre Mütter nur ein langer Hungertod bevorstehen würde. Aus Mitleid verkürze man somit nur ihren Leidensweg. Möglich ist diese Art der Argumentation wiederum nur innerhalb einer abstrahierten Situation, die

Selbstimmunisierung reichte, zeigt dabei der Umstand, dass Ketzl zu keinem Zeitpunkt versuchte den Mord zu leugnen, sondern diesen vom ersten Moment an gestand. Ähnlich scheint dies bei Forster und Ettenauer der Fall zu sein, die ohne Gewissensbisse über ihre Beteiligung an dem Doppelmord zu sprechen scheinen. Ettenauer stützt seine Selbstentlastung zentral darauf, nur Anweisungen befolgt zu haben beziehungsweise nicht selbst geschossen zu haben. Beruft sich Forster ebenfalls auf die erhaltenen Weisungen, so ist in seinen Aussagen[250] auffällig, wie stark er den Umstand der bereits durchgeführten Verurteilung der beiden Männer in den Vordergrund zu drängen versuchte. Entscheidung und Verantwortung wären ihm somit bereits von einer höheren Instanz abgenommen worden, die Ausführung passierte somit als ein der Sphäre der Eigenverantwortung enthobener, dienstlicher Auftrag. Wird das Merkmal der Bezugnahme auf ein bereits im Vorfeld über die beiden Männer gefälltes Todesurteil in den Aussagen von Karl Forster besonders hervorgehoben, bleibt es in den Argumentationslogiken aller an diesem Tatbestand beteiligter Personen feststellbar. Die Besonderheit daran ist der Umstand, dass der Beweis für eine bereits vorab erfolgte rechtskräftige Verurteilung der beiden Männer niemals erbracht werden konnte. Die getroffenen Entscheidungen, welche zur Ermordung von zwei Menschen führten, basierten lediglich auf dem Dienstzettel des Wasserschutzpolizisten. Der dort erteilte Auftrag wurde jedoch von keinem der ausführenden Beamten überprüft oder in Frage gestellt. Später konnten sich die Männer nicht einmal mehr daran erinnern, im Namen welcher Instanz denn diese Anweisung erteilt worden war. Zweifel an der auszuführenden Tat entstanden jedoch keine, auch nicht dadurch, dass weder die Identitäten noch Gründe für das angeblich zu vollstreckende Urteil bekannt waren. Umgeben von einer Atmosphäre sozialer Segregation, in welcher rassistisch determinierte Äußerlichkeiten über Leben und Tod entschieden, schienen genau solche ausreichend gewesen zu sein, um Zweifel an den eingeleiteten Gewaltmaßnahmen bereits im Keim zu ersticken. Damit reichten die auf Basis von oberflächlichen Eindrücken getroffenen Einschätzungen der beiden Opfer als *„Ausländer“*[251] oder *„Zigeuner“*[252] aus, um den Angaben des Wasserschutzpolizisten – der sich nicht einmal als solcher ausweisen musste - blind Folge zu leisten. Mit erschreckender

---

strengstens von jeglichen weiteren Zusammenhängen isoliert wurde und jeder Wahrnehmung, die den Radius des einzelnen Individuums überschreitet, beraubt wurde. Würde dieser Radius nur um einen Schritt erweitert, müsste bereits eingestanden werden, dass die Ursache für den angeblich bevorstehenden langen Leidensweg nicht das Fehlen der Mutter, sondern der eigene Kamerad ist, der diese Mutter ermordet.

[250] Siehe Zitat Fußnote 242 und 243.

[251] Vgl. Franz Ettenauer in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 10; Karl Forster in WStLA, Volksgericht, A1, Vg. 1b Vr 1087/45 - Band II, ON. 48, ON. 51.

[252] Vgl. Franz Ettenauer in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 10.

Selbstverständlichkeit wird der Tod als Maßnahme gegen außerhalb der Gesellschaftsnorm stehender Individuen akzeptiert und exekutiert. Die ausführenden Glieder der arbeitsteiligen Durchführung des hier vorliegenden Mordgeschehens funktionierten reibungslos, selbst in Abwesenheit einer eindeutigen Befehlsstruktur. Auch nachdem allen Anwesenden mit der Weigerung Hollys vor Augen geführt worden war, dass diese zu keinerlei Sanktionen führte, regte sich keinerlei Widerstand. Wie sehr dennoch das Unschuldsbewusstsein der Beteiligten ausgeprägt war, legt ein von Franz Ettenauer vorgebrachtes Enthaftungsgesuch vom 21. März 1946 offen:

> *Ich befinde mich seit mehr als 5 Monaten in Haft. In dieser Zeit war es zweifellos möglich, die Untersuchung soweit zu führen, dass eine weitere Haft, zur Feststellung des Tatbestandes nicht mehr erforderlich ist. Auch Fluchtgefahr kann nicht angenommen werden, weil ich, in voller Überzeugung meiner Schuldlosigkeit selbst das größte Interesse an der raschesten Durchführung des Verfahrens habe und daher dem Gericht jederzeit erreichbar zur Verfügung stehe. [...]*
> *Wien 21. März 1946 Franz Ettenauer*[253]

2.3.5 Phase IV: Inszenierte Rechtssprechung der Kriegsendphase: *„Wenn ich die Uniform noch an hätte, hätte ich sie schon längst weggeworfen.“*[254]

Zeichnen sich die bereits beschriebenen Phasen durch relativ fließende Übergänge beziehungsweise gegenseitige Überlappungen aus, so ist der zwischen der IV. Phase und dem Rest des Komplexes gezogene Trennstrich ein deutlicherer. Er markiert in stärker ausgeprägter Form, als dies zuvor vorgenommen werden konnte, Anfangs- und Endpunkt dieses Teilabschnittes. Dies geschieht aus verschiedenen Gründen:

Zum einen muss die chronologische Offensichtlichkeit konstatiert werden. Das heißt, unterteilten die ersten drei Phasen nur zwei Tage, wird mit der letzten Phase Bezug auf mehrere Wochen genommen, konkret vom 9. bis zum 29. April 1945. Die zu betrachtenden Tatbestände werden also durch einen weitaus größeren zeitlichen Rahmen umgrenzt, was auch seinen Niederschlag in der Typologie der einzelnen Gewaltmaßnahmen findet.

Zum anderen müssen die Tage des 8. und 9. April 1945 als klare Zäsur innerhalb des Gesamtkomplexes gesehen werden. Als Folge dieses Einschnittes findet eine massive Umwälzung innerhalb der Akteursgruppen statt, die eine radikale Veränderung des Szenarios

---

[253] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band V, ON. 37.

[254] Angebliche Aussagen von Franz August Giza am 13. April 1945, die zur Anklage vor dem Standgericht in Stein führte und mit seiner Erschießung endete. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 2, ON. 6, ON. 12, ON. 21, ON. 30, Urteil; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 33.

nach sich zieht, ihre Verbindungen zu den Vorgängerphasen jedoch nicht gänzlich aufzulösen vermag.

Der Abtransport von 836 verbleibenden Häftlingen des *Zuchthauses Stein* auf dem Schiffsweg Richtung Bayern[255] führt zur weitgehenden Transformation der Opfergruppe. Mit dem Umstand der ursprünglichen Zusammensetzung des Opferkollektivs in Verbindung stehend, fand die Verinnerlichung des NS-Terrors während der ersten drei Abschnitte des Komplexes vorrangig auf der TäterInnenebene statt. Erst während der letzten Phase wurden von den exekutierten Gewaltmaßnahmen neue Gesellschaftsschichten, die zuvor noch im NS-Wertesystem integriert waren und somit tendentiell eher dem TäterInnenspektrum zuzurechnen gewesen wären, erfasst. Zugehörigkeit schützte in diesen letzten Tagen des „Dritten Reiches" nur mehr bedingt vor der Rache des „Volkswillens". Bereits minimale Vergehen ließen TäterInnen zu Opfern des eigenen Regimes werden[256]. Die Opfer des 6. und 7. April 1945 standen zum Zeitpunkt ihrer Ermordung als Häftlinge des *Zuchthauses Stein* – mir Ausnahme von Kodré, Lang, Laßky, Bölz und Kwis – bereits außerhalb beziehungsweise am Rande der Gesellschaft. Bereits als Out-group definiert vollzog sich ihr Tod in einer Sphäre, für die die moralischen Instanzen, wie sie für die In-group gültig waren, nicht existierten. Als Angehörige der In-group, waren viele der Opfer der letzten Phase sehr wohl eingebettet in ein normatives Wertesystem, wodurch es einer expliziteren Legitimation bedurfte, auf deren Basis ihnen der Schutz der Gemeinschaft entzogen werden konnte. Dieses legitimatorische Fundament wurde mit der Errichtung des Standgerichtes gelegt und hatte wiederum, wie noch zu zeigen sein wird, entscheidenden Einfluss auf die dem NS-Terror der IV. Phase inhärenten Charakteristika. Außerdem erfährt das im Rahmen des Stein-Komplexes feststellbare Opferkollektiv eine zusätzliche Durchmischung durch die 44 am Abend des 9. April aus Wien eintreffenden Häftlinge.

Parallel dazu verläuft die Veränderung auf der TäterInnenebene. Mit der Evakuierung der nach dem Massaker in Stein verbliebenen Häftlinge setzte sich auch ein Großteil der zuvor zentralen Akteure nach Westen ab. Einige der vormaligen ProtagonistInnen, wie beispielsweise Leo Pilz, blieben jedoch in Krems/Stein zurück. Diese tauchen nun in den Verbrechenskontexten der IV. Phase wieder auf, haben jedoch den Zenith ihres Machtgewinnes überschritten. Sie werden von sich neu etablierenden lokalen NS-Größen

---

[255] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45

[256] Siehe hierzu beispielsweise das in der Überschrift von Kapitel 2.3.5 angeführte Zitat von Franz August Giza, welches in voller Konsequenz der damit ausgelösten Folgeereignisse zu dessen standrechtlicher Erschießung führte.

abgelöst. Hierfür exemplarisch wird Leo Pilz aus der ehemaligen Zentralität seiner Rolle innerhalb des regionalen Wirkungskreises verdrängt vom SS-Hauptsturmführer Karl Macher. Wurden für den ersteren, im Rahmen des unter anderen gegen ihn geführten Verfahrens[257], die von ihm zu verantwortenden Taten sehr klar festgestellt und abgeurteilt, gelang es zweiterem erfolgreich sich einer Verurteilung auf Basis des Kriegsverbrechergesetzes zu entziehen[258]. Dabei gelangte Macher als Beamter der GESTAPO-Dienststelle Wien und im Zuge deren Absetzbewegung nach Krems beziehungsweise Stein, wo er zusammen mit seinen Kollegen der ehemaligen Dienststelle das Lager im *Zuchthaus Stein* aufschlug und dessen Leitung übernahm.

Zum unumstrittenen Hauptakteur der Tage und Wochen nach dem 9. April 1945 avancierte das im *Zuchthaus Stein* tagende Standgericht. Unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtsrat Dr. Viktor Reindl und den Anklagevertretern Generalstaatsanwalt Dr. Johann Karl Stich beziehungsweise Dr. Herbert Mochmann wurden jene Inszenierungen von sogenannten Standgerichtsverhandlungen aufgeführt, die vielfach mit dem Todesurteil endeten. Das Standgericht als zentrale Institution der IV. Phase beziehungsweise dessen Personal fand sich so auf verschiedenste Weise verstrickt in beinahe alle der in diesem Zeitkorridor auftretenden Verbrechenskomplexe. Dem großen Zeitraum und der juristisch-formellen Strukturiertheit ist nicht zuletzt auch der vergleichsweise hohe Organisationsgrad der einzelnen durchgeführten Aktionen zuzuschreiben. Die relative Spontaneität der ersten Phase weicht hier nun endgültig den straff durchorganisierten Gewaltmaßnahmen. Morde passieren somit nicht mehr unter chaotischen Rahmenbedingungen oder entlang von Feldwegen und Friedhofsmauern, sie werden vielmehr zu einem öffentlichen Akt mit strukturierter Vorgehensweise und vorab geplantem Setting. Auch gilt es nicht mehr die Öffentlichkeit zu meiden, im Gegenteil, sie wird akzeptiert oder als Teil der Inszenierung, wie etwa im Fall der am Steiner Tor öffentlich gehängten Offiziere, explizit gesucht.

Am 11. April 1945 wurde der 19 jährige Kremser Hermann Steinmeyer nach einer angeblichen Auseinandersetzung mit dem ihm bekannten Anton S. auf offener Straße festgenommen. Gründe für diese sollen seine abfälligen Bemerkungen über die Sinnhaftigkeit

---

[257] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45

[258] Siehe die in diesem Kapitel erfolgte Darstellung von Karl Peter Macher und das von ihm befehligte „Kommando Macher“. Seine Rolle wurde in den Ausführungen zur IV. Phase auf eine Nebenrolle beschränkt, obwohl sie durchaus eine nähere Betrachtung verdienen würde beziehungsweise mehr als ausreichend Informationen dazu vorhanden wären. Die vertiefende Analyse dieses Aspekts des Stein-Komlex soll jedoch zukünftigen Forschungsarbeiten mit breiterer Rahmensetzung und umfangreicheren Forschungsressourcen überlassen werden.

des Zweiten Weltkrieges gewesen sein beziehungsweise sollte sie dem Zwecke der Überprüfung seiner Papiere gedient haben[259]. Nach nur zwei Tagen wurde er im *Zuchthaus Stein* dem Standgereicht unter dem vorsitzenden Richter Oberlandesgrichtsrat Dr. Reindl vorgeführt und aufgrund der Anklagepunkte (die Anklage wurde vertreten durch Generalstaatsanwalt Dr. Johann Karl Stich) der „Desertion" sowie des Deliktes entsprechend dem „Heimtückegesetz" schuldig gesprochen. Noch am Abend des 13. April 1945 erfolgte der Vollzug des Todesurteiles durch Erschießen im Wäschehof des *Zuchthauses*. Inwieweit die nachträglich eindeutig dramatisierten Sachverhaltsdarstellungen der im Jahr 1948 vor dem Volksgericht Wien angeklagten Reindl und Stich zur Standgerichtsverhandlung gegen Hermann Steinmeyer tatsächlich zutrafen, ist nachträglich nicht mehr eindeutig feststellbar. Neben der Wahrheitsvermutung muss hier ebenso der nicht geringen Plausibilität Raum gegeben werden, dass diese Ausführungen zu gutem Teil Rechtfertigungsstrategien von Dr. Johann Karl Stich und Dr. Viktor Reindl[260] darstellten, die so versuchten ihnen drohende hohe Haftstrafen abzuwenden.[261]

Jener gegen Steinmeyer war jedoch nur einer von drei am 13. April 1945 gefällten standrechtlichen Urteilssprüchen. Dieser Tag sollte schlussendlich, durch die Schuldsprüche des Steiner Standgerichtes, insgesamt vierzehn Menschen das Leben kosten. Bereits zwischen 8 und 9 Uhr morgens[262] brachen Reindl und Stich zur Abhaltung einer Standgerichtsverhandlung nach St. Pölten auf, um dort gegen 11 Uhr einzutreffen[263]. Die Anklage wurde gegen dreizehn Personen erhoben, die sich im Raum St. Pölten um die zentralen Figuren der Ehepaare Kirchl und Trauttmannsdorf zu einer Widerstandsgruppe zusammengeschlossen haben sollen. Unter anderem wurde die Verhandlung nach Viktor

---

[259] Laut Angaben seiner Mutter diente Hermann Steinmeyer zu diesem Zeitpunkt in der Wehrmacht und befand sich nur aufgrund eines seit November 1944 andauernden Lazarettaufenthaltes in der Heimat. Bezüglich eines entsprechenden Befehles sollte er eine Kurierreise durchführen, sah sich allerdings aufgrund der schlechten Verkehrslagen begünstigt weitere Tage, entgegen seiner Anordnungen, bei seiner Mutter in Krems zu verbringen. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 57.

[260] Beispielsweise vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, S.20-22.

[261] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 22, ON. 28, ON. 35, ON. 57; Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band II – Reindl, ON. 80. Im Zuge der Recherche verdichten sich diese Vermutungen zusehends, wie weiter unten ausgeführt werden wird. Muss die Im Fall Steinmeyer angeführte Vermutung aufgrund der schlechten Datenlage noch als sehr vage bezeichnet werden, lässt sie sich im Abgleich mit anderen, damit in Verbindung stehenden Volksgerichtsverfahren weiter erhärten. Außerdem verlieren die hier getroffenen Annahmen durch den Einbezug weiterer Tatbestände sowie dem damit zunehmenden Gehalt rekonstruierbarer Informationen, ihren hier noch spekulativen Charakter.

[262] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28.

[263] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 155.

Reindls eigenen Angaben für 13 Uhr anberaumt[264] - obwohl der Ermittlungsabschlussbericht der GESTAPO St. Pölten, unter der Verantwortung des Kriminalsekretärs Johann Röhrling, noch ausständig beziehungsweise unvollständig war[265]. Trotz dieser lückenhaften Beweisführung endete die Verhandlung, welche im Schatten eines „Tieffliegerangriffes" auf St. Pölten stattfand, mit zwölf Todesurteilen. Zeit für Gnadengesuche oder weitere Anhörungen blieb nicht. Unmittelbar nach der Urteilsverkündung wurden die standrechtlich Verurteilten in einen LKW verladen und zum Ort der Hinrichtung gebracht. Das Todesurteil wurde umgehend durch Erschießung vollstreckt.

Währenddessen verweilten die Angehörigen des Standgerichtes im Lehrsaal des Polizeigebäudes, wo der Schauprozess stattgefunden hatte, um auf die Vollzugsmeldung der Ausführung des Urteiles zu warten. Als diese, übermittelt durch Johann Röhrling, eintraf, kehrten Viktor Reindl und Johann Karl Stich zurück nach Krems beziehungsweise Stein, um die mit der Scheinlegitimität von Gesetzen und Amtswürden maskierte Lynchjustiz der Kriegsendphase fortzusetzen:

Der oben bereits erwähnte „Tatbestand" Hermann Steinmeyers wurde so zum Gegenstand einer noch nach ihrer Rückkehr abgehaltenen Verhandlung – mit wie bereits bekanntem Ausgang. Dies war jedoch nicht der letzte auf der Bühne des Standgerichtes inszenierte Akt des 13. April 1945. Das vierzehnte und letzte Opfer dieses Tages forderte eine weitere, gegen Franz August Giza, abgehaltene Standgerichtsverhandlung. Der ursprünglich aus dem „Altreich" stammende Giza war in der Region verheiratet und als „Kriegsversehrter Stufe II" trotz seiner 26 Jahre nicht im Fronteinsatz.[266]

Am Nachmittag des besagten Tages war er in angeblich bereits angeheitertem Zustand von Ludwig R. im Kremser „Brauhaus" in Begleitung von drei Soldaten angetroffen worden. Dabei belauschte R., laut eigener Angaben, im Auftrag eines anwesenden Offiziers – Name und weitere Distinktionen unbekannt – Giza bei der Aussage: *„Wenn ich die Uniform noch anhätte, hätte ich sie schon längst weggeworfen."*[267] Diese Feststellung führte nach Ludwig R.s eigenen, im gegen ihn im Jahre 1946 wegen § 7 KVG.[268] geführten

---

[264] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, S. 76a. Diese Angaben wurde in einer unabhängig davon stattfindenden Zeugenvernehmung druch Johann Röhrling bestätigt. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON.110, 155.

[265] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 155.

[266] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 2, ON. 10.

[267] Angebliche Aussagen von Franz August Giza am 13. April 1945: WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 2, ON. 6, ON. 12, ON. 21, ON. 30, Urteil; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 33.

[268] Der § 7 KVG regelte die Ahndung von Delikten der Denunziation. Ausführlicher hierzu siehe: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php [11.4.2012].

Volksgerichtsprozess[269], getätigten Aussagen zur unmittelbaren Festnahme des ehemaligen Wehrmachtssoldaten Giza durch den anwesenden Offizier. Mit der Rückkeht von Viktor Reindl und Johann Karl Stich aus St. Pölten wurde der mittlerweile ins *Zuchthaus Stein* gebrachte Giza vor dem einberufenen Standgericht angeklagt. Der auf Basis der Zeugenaussagen der drei bereits im „Brauhaus" anwesenden Soldaten und Ludwig R.s sowie mittels des Geständnisses des Beschuldigten ermittelte Tatbestand erschien ausreichend, um Franz August Giza zum Tode zu verurteilen. Die Ausführung erfolgte sofort nach der Verhandlung im Wäschehof des *Zuchthauses*. Gegen 19.00 Uhr[270] wurde so das vierzehnte Opfer des 13. April 1945 erschossen.[271]

Im Vergleich der drei geschilderten Fälle mit verschiedenen Informationsquellen ergibt sich ein durchaus bemerkenswerter Aspekt in den Darstellungen der Vorfälle durch Dr. Viktor Reindl beispielsweise in seiner Vernehmung vom 14. Juni 1946. Sie erfahren nachträglich eine klare Dramatisierung[272], welche, meiner Einschätzung nach, das Ziel verfolgte, sowohl die Festnahme besonders aber die Verurteilung der Angeklagten in ihrer evozierten Rechmäßigkeit als unvermeidlich darzustellen. Erst der Abgleich derartiger, im Prozess gegen die Hauptverantwortlichen des Standgerichtes in Stein mit der Aktennummer Vg 8 Vr 398/51 gemachter Aussagen mit den detaillierten Informationen zu den Einzelereignissen legt die Verzerrungen offen, welche diesen nachträglichen Darstellungen innewohnen. Die hierfür notwendigen Detailinformationen finden sich in den zu verschiedenen Nebencharakteren geführten Volksgerichtsprozessen, wie etwa das bereits erwähnte Verfahren gegen Ludwig R.[273] im Fall Giza oder der weiter oben bereits dargestellte Fall zur „Aktion Wolfenreith" gegen Walter Steiner und Robert Stigler[274]. Viktor Reindl gibt so etwa zu den von ihm verhandelten Fällen an:

> *Ein junger Mann aus dem Altreich mit SS-Hose bekleidet (namens Giza oder ähnlich) hatte sich z. Zt. der zurückflutenden Militärmassen auf dem belebtesten Platz des Brauhausgartens am Steinertor in*

---

[269] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46

[270] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 21; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 33.

[271] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 22, ON. 33; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band II – Reindl, ON. 80. Die Vollzugsmeldung der vollstreckten Todesurteile erfolgte am nächsten Tag in einem formlosen Schreiben an den Kremser Bürgermeister (Siehe Beilage 4).

[272] Bereits im Fall Steinmeyer wurde auf diesen Effekt der nachträglichen Darstellungen Reindls und Stichs hingewiesen.

[273] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46.

[274] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2469/45. Der Fall Steinmeyer erfährt hier aus zwei Gründen keine explizite Erwähnung: Einerseits wurde er bereits oben angeführt, wo auch auf den hier vertiefend ausgeführten Aspekt bereits hingewiesen wurde. Andererseits stellt er nur ein sehr begrenztes Informationspotential zur Verfügung, da bisher kein explizit zum Verbrechen gegen seine Person geführtes Volksgerichtsverfahren ermittelt werden konnte.

Krems niedergelassen und sich dort mit dem Verkauf von Zivilkleidungsstücken gg. Geld, Rauchwaren, Uniformstücke und andere Sachen befasst, wobei er in beredter Weise dafür Propaganda machte, dass die Soldaten desertieren.[275]

Der damalige Anklagevertreter und ehemalige Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich meinte zusätzlich hierzu, Giza sei nur aufgrund des Umstandes, dass er Soldaten zur Desertion verführte und ihnen dafür Zivilkleidung verkauft hatte, verurteilt worden. Wegen eines Verbaldeliktes hingegen wäre es nicht zu einer Standgerichtsverhandlung gekommen.[276] Dem widersprechen allerdings die Aussagen des Angeklagten Ludwig R. sowie der Zeuginnen Zinner und Harnig, die als Schriftführerinnen beim Standgericht Stein eingesetzt waren.[277] Auch Ludwig R., der bei der Verhaftung Gizas anwesend beziehungsweise an dieser ursächlich beteiligt war, beschrieb die sich ihm bietende Situation dermaßen, dass der Beschuldigte Giza lediglich wegen der bereits weiter oben erwähnten Aussage in Gewahrsam genommen worden war[278]. Seine Sachverhaltsdarstellung erscheint dabei besonders glaubwürdig, da für ihn mehrere Jahre Gefängnis auf dem Spiel standen. Hätte er somit nur einen Teil der ihm zu Lasten gelegten Anklage wegen Denunziation von sich weisen können, indem er etwa angegeben hätte, dass Giza gar nicht aufgrund der von ihm mitgehörten Aussage, sondern wegen seiner illegalen Geschäfte verurteilt worden sei, so hätte er dies mit großer Wahrscheinlichkeit gemacht. Im Gegensatz zu Reindl und Stich erwähnt er jedoch eine derartige Betätigung Gizas mit keinem Wort.[279] Auch Juliane Giza lehnt eine derartige Kriminalisierung ihres ermordeten Ehemannes in der Hauptverhandlung am 20.11.1946 kategorisch ab.[280] Diesen Eindruck der a posteriori vorgenommenen Verzerrungen von Sachverhaltsdarstellungen, um dem Selbstrechtfertigungsdrang von vorgenommenen Urteilen beziehungsweise Anklagen zu entsprechen – aber bestimmt auch um vom Volksgericht verhängten Haftstrafen zu entgehen – verstärken weitere von Viktor Reindl gemachte Angaben etwa zur „Aktion Wolfenreith“:

Der Friseur Czeloth, der Arzt Dr. Kullnig und andere hatte sich mit Volkssturmwaffen sowie roten Armbinden und Fahnen versehen und sich mit Partisanen in ein Gehöft zurückgezogen, um den eigenen Truppen in den Rücken zu fallen und dadurch die Sowjetarmee zu unterstützen. Als Militär gg. sie eingesetzt wurde, wurde es beschossen.[281]

---

[275] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, S. 20.
[276] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 30.
[277] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON.2, ON. 6, ON. 30.
[278] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON.2, ON. 12, ON. 16, ON. 30.
[279] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46.
[280] *„Dass mein Mann solche dunkle [sic!] Geschäfte mit Zivilkleidern gemacht hätte, kommt gar nicht in Frage.“* Zeugin Juliane Giza in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 30.
[281] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, S.22.

Dabei kann im Tatkomplex zu Wolfenreith aus zahlreichen ZeugInnenaussagen sowie den Eigenverantwortungen der Angeklagten im Rahmen des Prozesses Vg 2e Vr 2469/45, Walter Steiner und Robert Stigler als gesichert angenommen werden, dass die einzigen Schüsse, die abgefeuert wurden, aus den Gewehren der anwesenden Volkssturmeinheiten stammten. Ebenso entsprangen die angeblich anwesenden Partisanen der Phantasie Reindls, wie zahlreiche gegenteilige ZeugInnenaussagen im obengenannten Prozess bestätigen. Augenfällig ist jedoch, wie sich eine stilisierte Darstellung der allgegenwärtigen Bedrohungssituation durch PartisanInnenverbände als vielfach bemühter Mythos durch das gesamte gegen Dr. Reindl, Dr. Stich und Dr. Dobravsky geführte Volksgerichtsverfahren zog. Um der offensichtlichen Fadenscheinigkeit der Standgerichtsverhandlungen nachträglich einen seriösen Anstrich zu verleihen (natürlich dem persönlichen Vorteil dienend), versuchten die hierfür Verantwortlichen selbst das Zeitmanagement des Standgerichtes im Nachhinein in ihrem Sinne darzustellen. Johann Karl Stich gab so etwa an, dass die Verhandlung in St. Pölten 3 ½ bis 4 Stunden dauerte[282], während der Mitangeklagte Dobravsky erklärte, dass sie maximal 1 bis 1 ½ Stunden gedauert hätte[283]. Scheinen die Angaben des Zweiten bereits aus dem Grund, dass für die ihm drohende Strafbemessung die Dauer der Verhandlung unerheblich war, glaubwürdiger als jene von Johann Karl Stich, so wird diese Annahme untermauert durch die Betrachtung des gesamten Tagesablaufes. Wird angenommen, dass die Verhandlungen in St. Pölten um 13.00 Uhr begann[284], wäre es bei einer Dauer von 4 Stunden - exklusive der anschließenden Beratung[285] und der Wartezeit bis die Hinrichtung der Verurteilten gemeldet worden war – unmöglich gewesen, bis 19.00 Uhr[286] nach Stein zurückzukehren, zwei weitere Verhandlungen durchzuführen sowie die Hinrichtungen der beiden verurteilten Männer einzuleiten.

Blieb der 14. April 1945 ohne hier erwähnenswerte Vorfälle, so forderte bereit der 15. April weitere 46 Tote, welche im Wäschehof des *Zuchthauses Stein* erschossen und in einem Massengrab verscharrt[287] wurden.[288]

---

[282] WStLA, Volksgericht, A1, Vgl. Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 35, Bl. 76.
[283] WStLA, Volksgericht, A1, Vgl. Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 153, Blz. 411.
[284] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, S. 76a; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON.110, 155.
[285] Laut Viktor Reindl dauerte selbst diese ½ Stunde. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, Bl. 76.
[286] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 21; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 33.
[287] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Beilagen, ON. 206.

Bereits vorab gilt es das zu betrachtende Opferkollektiv aufzubrechen und in seine heterogenen Einzelkomponenten zu betrachten. Zwei der Erschießungsopfer sind die während der dritten Phase verhafteten Angehörigen der Widerstandsbewegung Wolfenreith, Josef Czeloth und Dr. Gustav Adolf Kullnig. Ist der Hergang bis zur Verhaftung der beiden Männer relativ gut geklärt, so verschwinden ihre Figuren mit deren Verhaftung aus den rekonstruierbaren Darstellungen der Volksgerichtsprozessakten. Erst mit den Beschreibungen ihrer Hinrichtung am 15. April 1945 erscheinen sie wieder auf der Bühne des Stein-Komplexes[289]. Entsprechend den darin getätigten Aussagen folgte die Hinrichtung auf ein zuvor getroffenes Standgerichtsurteil. Beweise für eine derartige Verhandlung werden jedoch keine erbracht. Bis zum gegenwärtigen Stand der Forschungen konnte auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob und wann diese stattgefunden haben könnte.[290]

Die anderen 44 Opfer waren jene angeblich zu Tode verurteilten Personen, die am 5. April 1945 vom Landesgericht Wien nach Stein überstellt worden waren. Marschierten in Wien noch 46 Häftlinge ab, so gelang es zwei von diesen während des Marsches zu flüchten; am Abend des 9. April 1945 wurden nur die 44 verbliebenen im *Zuchthaus Stein* untergebracht. Die Begleitmannschaft des Gefangenentransportes sowie die 30 – 35 Häftlinge, welche nur Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten und zum Zweck des Transportes des Gepäcks der Begleitmannschaft an dem Marsch teilnahmen, wurden noch am Morgen des nächsten Tages entlassen. Stellt bereits die Heterogenität[291] des aus ursprünglich 46 Personen bestehenden Kollektivs eine Herausforderungen für fortzuführende Forschungen dar, so wird dies zusätzlich erschwert durch nicht unbedeutende Unsicherheiten in der Bestimmung der Identiäten jener, die schließlich Opfer der Erschießungen werden sollten. Die Unklarheit entspringt unter anderem der Tatsache, dass die Opferliste auf Gedächtnisprotokollen einerseits des Gefangenenhausseelsorgers Monsignore Köck des Landesgerichtes Wien,

---

[288] Erwähnt sei hier, dass sich die folgende Darstellung der Erschießungen von 46 Peronen am 15. April 1945 auf eine Grobdarstellung reduziert wurde, welche das vorhandene Infromationspotential nicht vollständig ausschöpft, jedoch erste wertvolle Einblicke in den Sachverhalt bietet. Auf die wichtigsten Fehlstellen in der nachfolgenden Rekonstruktion wird an den entsprechenden Stellen hingwiesen.

[289] Bsp. vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

[290] Außerdem muss angenommen werden, dass an diesem Tag auch Anton Ebentheuer als ehemaliges Mitglied der Widerstandsgruppe, der Czeloth und Kullnig ebenfalls angehört hatten, hingerichtet wurde. Vgl. Arnberger/Kuretsidis-Haider 2011: 302; vgl. Exenberger 2011: 159; vgl. DÖW 1987: 175. In den hier bearbeiteten Aktenbeständen ist überraschender Weise kein entsprechender Vermerk zu finden und so weiterer Überprüfung bedarf.

[291] Die 46 aus den Gefangenenhäusern des Landesgerichtes Wien Abmaschierenden unterscheiden sich deutlich sowohl in den Kategorien ihrer (sozialen) Herkunft als auch in den verschiedenen, ihren Verurteilungen zu Grunde liegenden Tatbeständen voneinander. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 160; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 170; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51, ON. 269.

andererseits der damals im *Zuchthaus Stein* diensttuenden Justizwachebeamten basiert. Die beiden daraus hervorgehenden Listen waren weitgehend deckungsgleich, nur dass jene des Seelsorgers 48, während jene der Kanzlei des *Zuchthauses Stein* lediglich 46 Namen aufwies.

> *[N]ach Angabe Msgre. Köcks ist dies vermutlich darauf zurückzuführen, dass sich die SS zwei Häftlinge, die vom SS- und Polizeigericht abgeurteilt waren [sic!], wieder abgeholt hat, wie dies früher schon wiederholt vorgekommen ist.*[292]

In der Anklageschrift und allen nachfolgenden Dokumenten wird schließlich davon ausgegangen, dass diese beiden bereits im Vorfeld abtransportierten Personen Helmut Hüsken[293] und Stefan Ivanovic[294] waren[295]. Stichhaltige Beweise, die noch vorhandene Restzweifel aus dem Weg räumen könnten, blieben die Ermittlungsbehörden aus heutiger Sicht allerdings schuldig.

Weitere Unschärfen in der Klärung der Opferidentitäten treten auf durch die Flucht von zwei der Todeskandidaten während des Marsches von Wien nach Stein. Einer davon wurde mit Sicherheit identifiziert und auch zur Hauptverhandlung geladen[296]: Johann Baldinger[297]. Vom anderen, Josef Hutschinski, wurde laut der Urteilsschrift des Prozesses gegen Viktor Reindl und Genossen *„zweifelsfrei“*[298] festgestellt, dass jener nach dem 15. April nochmals lebendig gesehen worden war – er konnte allerdings bis zur Hauptverhandlung nicht ausfindig gemacht werden. Meiner Einschätzung nach war die Beweisführung, welche nur auf einer einzelnen Zeugenaussage basiert, jedoch nicht so „zweifelsfrei“, wie die Urteilsschrift vermuten ließe. Zusätzlich bietet ein weiterer Umstand Grund zur Unsicherheit über die beschriebene Einschätzung: In der durch das DÖW digitalisierten „Erkennungsdienstlichen Kartei der Gestapo Wien“ ist ebenfalls ein Josef Rudolf Hutschinski zu finden. Der Bildunterschrift ist jedoch zu entnehmen, dass er am 15. April 1945 in Stein a. d. Donau zusammen mit 43

---

[292] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 46, S. 6.

[293] Helmut Hüsken war bereits am 22.1.1945 von einem SS-Feldgericht wegen Wehrkraftzersetzung durch Selbstverstümmelung zu Tode verurteilt worden. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 160; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 170.

[294] Stefan Ivanovic war bereits am 28. November 1944 vom SS- und Polizeigericht wegen Fahnenflucht zu Tode verurteilt worden. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 170; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 46.

[295] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 46.

[296] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51, ON. 267 (Hauptverhandlungsprotokoll), ON. 269 (Urteilsschrift).

[297] Johann Baldinger war bereits am 14. Februar 1945 vom NS-Sondergericht Linz zu Tode verurteilt worden. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 160; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band III – Dobravsky, ON. 170.

[298] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51, ON. 269 (Urteilsschrift).

weiteren Personen erschossen wurde.[299] Dank der im Volksgerichtsprozessakt gegen Viktor Reindl und Genossen beiliegenden Fotos kann eine Verwechslung ausgeschlossen werden.[300] Ähnlichen Hinweisen auf die Fragwürdigkeit der Identifizierung von Opfern der Erschießung vom 15. April müsste im Fall von zumindest einer weiteren Person, jener des Karl Hirsch, nachgegangen werden. Erste belegbare Forschungsergebnisse zeichnen jedoch ein noch zu unklares Bild seiner Person, um sie hier bereits vertreten zu können. Erwähnenswert erscheint des Weiteren noch, dass eine Exhumierung der im Wäschehof des *Zuchthauses Stein* begrabenen Leichen lange Zeit nicht stattfand, was eine nachträgliche Identifizierung der Mordopfer weitgehend verunmöglichte[301].

Weiters gelte es zusätzlich einige durchaus notwendige Schlaglichter auf die Täterseite zu werfen: Von besonderem Forschungsinteresse wäre hierbei jene Rolle, die der damalige Generalstaatsanwalt Stich im Rahmen der Erschießung der 46 Personen spielte. Selbst wenn diese Involviertheit keine juristischen Handhaben im Sinne einer *„transitional justice"*[302] boten, wie sich dies im niedrigen Ureilsmaß widerzuspiegeln scheint, bieten sie dennoch einen retrospektiven Einblick in die Funktionsmechanismen des NS-Rechtsverständnisses der Kriegsendphase des Zweiten Weltkrieges. Sie illustrieren, wie sich die – unter dem moralischen Schutzschirm juristischer Legitimität – mit dem Schwert der Justitia bewaffneten Institutionen und AmtsträgerInnen zu SchreibtischtäterInnen in Verbrechen gegen die Menschlichkeit transformierten. Es gelang Johann Karl Stich zwar, als Generalstaatsanwalt a. D., die Verantwortung für den Tod dieser Menschen weitgehend auf den bereits toten Gauleiter Jury zu übertragen. Dennoch bleiben Zweifel an der vermittelten Schuldlosigkeit Stichs – wenn schon nicht auf juristischer so zumindest auf moralischer Ebene. Er begründete etwa die Frage danach, wieso er die Häftlinge den Marsch nach Westen nicht einfach fortsetzen ließ, damit, dass kein Personal zur Verfügung gestanden habe. Dieses wäre jedoch zur Verfügung gestanden, hätte er es nicht bereits am 10. April aus deren Pflicht entlassen. Des Weiteren scheint auch die nach dem Recht des NS-Unrechtsregimes gültige

---

[299] www.doew.at [29.11.2011].

[300] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Beilagen, ON. 185.

[301] Gemäß einem Schreiben der Gendarmerie-Erhebungsexpositur vom 10. Mai 1948 an die Staatsanwaltschaft Wien wurde das Massengrab zwar im Frühjahr 1947 geöffnet, eine Exhumierung fand jedoch nicht statt, da die Leichen bereits den *„höchsten Grad der Verwesung erreicht hatten"* (WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Beilagen, ON. 206). Aufgrund der im Schreiben getroffenen Einschschätzung sei es auch zum gegebenen Zeitpunkt nicht sinnvoll gewesen das Grab erneut zu öffnen, da eine eindeutige Feststellung wie viele Personen am 15. April 1945 erschossen wurden auch dadurch nicht möglich gewesen wäre. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Beilagen, ON. 206. Ab dem 9. Jänner 1950 wurden die Massengräber im *Zuchthaus Stein* erneut geöffnet und die Mordopfer auf den Steiner Friedhof umgebettet. Erstaunlicher Weise befanden sich unter den Toten auch zwei Frauenleichen. Vgl. Exenberger 2011: 159.

[302] Vgl. Kuretsidis-Haider/Garscha 2010.

Rechtskräftigkeit der Urteile der Todeskandidaten nicht gesichert zu sein. Abgesehen von den zahlreichen noch anhängigen Gnadengesuchen wird auch in der Urteilsschrift gegen Stich davon ausgegangen, dass zumindest im Fall von zwei Personen das Todesurteil nicht rechtskräftig war[303].

Außerdem etablierte sich spätestens in diesem Zusammenhang der SS-Hauptsturmführer Karl Macher als zunehmend zentraler Akteur der Region, der am 15. April 1945 zumindest durch das Abstellen seiner Untergebenen zur Assistenzleistung an den Erschießungen maßgeblich beteiligt war. Die gegen ihn[304] und gegen Angehörige[305] des unter ihm dienenden „Kommando Macher" geführten Volksgerichtsprozesse konnten aufgrund des enormen Umfanges erst einer groben Analyse unterzogen werden. Es wäre in Folge zu der hier vorliegenden Arbeit notwendig, auch diese noch weitgehend brachliegende Datenquelle zu erschließen und einer näheren Betrachtung zu unterziehen.[306] Hier gälte es im Rahmen einer komparativen Analyse der vom des Stein-Komplexes umfassten Volksgerichtsurteile festzustellen, wie Karl Macher nach einer sozusagen potjemkinschen Verhandlung im Jahr 1949 mit nur 2 ½ Jahren Haft[307] davonkommen konnte beziehungsweise wie dieses im Gesamtzusammenhang der verschiedenen Urteile einordenbar wäre[308].

---

[303] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51, ON. 269 (Urteilsschrift), Bl. 42-44.
[304] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46.
[305] Bsp. vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4a Vr 5143/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 6e Vr 4896/47; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4c Vr 1438/47.
[306] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46.
[307] Der Volksgerichtsverhandlung fehlte es an jeglicher Substanz beziehungsweise schien ein Wille zur Warheit von Seiten des hohen Gerichtes nicht vorhanden zu sein. Trotz seiner Vorgeschichte und der Involvierung im Stein-Komplex wurde der SS-Hauptsturmführer Macher nicht auf Basis des KVG. zu 2 ½ Jahren verurteilt, sondern auf Basis der §§10, 11 VG., also wegen illegaler Pareimitgliedschaft während des Verbotes der NSDAP in Österreich (vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46). Ein Urteil, das, meiner Einschätzung nach, jeglichen Anspruchs von Nachkriegsgerechtigkeit und –*recht*ssprechung Hohn spottet. Zusätzlich zeichnet eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Macher vor einem Grazer Geschworenengericht im Jahr 1970 weitere biografisch bedingte Facetten seines Charakterbildes nach, die seine Unschuldsbeteuerungen in zunehmend zweifelhaftem Licht erscheinen lassen. So wurde ihm in diesem zweiten gegen ihn geführten Prozess zu Lasten gelegt, in der polnischen Stadt Tomazów-Masowiecki als Leiter der dortigen GESTAPO-Außenstelle Befehle gegeben zu haben, welchen im Jahr 1942 300-400 Juden und Jüdinnen zum Opfer gefallen seien. Von den Hauptanklagepunkten des Mordes freigesprochen, wurde schließlich lediglich eine fünfjährige Haftstrafe gegen Macher wegen „öffentlicher Gewalttätigkeit" verhängt. Da erst kurz vor Fertigstellung der vorliegenden Arbeit diese Zusammenhänge zu Tage gefördert werden konnten, müssen diese Forschungsergebnisse reduziert auf diese Randnotiz bleiben, doch gilt es sie weiterführend zu vertiefen. Hierfür wird es notwendig sein, auch die beiden in den Jahren 1969 und 1970 vor dem Grazer Landgericht abgehaltenen Prozesse unter den Verfahrensnummern 4 Vr 1707/68 sowie 4 Vr 912/69 – in welchen eben auch gegen Karl Macher ermittelt wurde – in die Analysearbeit zu Macher und zum „Kommando Macher" miteinzubeziehen. Vgl. Arbeiter-Zeitung, 2.4.1970: 5, 3.4.1970: 9, 7.4.1970: 5, 9.4.1970: 5, 12.7.1970: 7; vgl. Loitfellner 2002: 154-157; ORF-Radiobeitrag vom 1.4.1970.
[308] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46.

Bereits vier Tage nach den letztgenannten Erschießungen im *Zuchthaus Stein* erfolgte eine weitere Verhaftungswelle, der mehr als 30 Wehrmachtsangehörige zum Opfer fielen. Interniert in der Steiner Haftanstalt wurden sie von anwesenden GESTAPO-Einheiten verhört, wobei der Großteil der Verhafteten bereits am nächsten Tag wieder entlassen wurde. Verraten durch den GESTAPO-V-Mann Rudolf Frank war bereits in den Vortagen bekannt geworden, dass sich unter dem Kommandanten des STALAG XVII B in Krems-Gneixendorf, Hauptmann Franz Schweiger, Widerständigkeiten zur formieren begannen. Während Schweiger selbst im Lager verblieb, sollte ein Großteil der noch anwesenden Wehrmachtssoldaten unter dem Oberleutnant Kilian und Feldwebel Zelenka in Richtung Waldviertel abmarschieren. Dort sollten sie sich von der sowjetischen Armee überrollen lassen und sich dieser kampflos ergeben, um einem drohenden Fronteinsatz zu entgehen. Nach der Verhaftung aller Beteiligter durch GESTAPO- und Volkssturmeinheiten am 19. April 1945[309] blieben jedoch lediglich die als Hauptverantwortliche identifizierten drei Männer - Hauptmann Schweiger, Oberleutnant Kilian und Feldwebel Zelenka - in Haft. Gegenwärtig bei der Festnahme war im Übrigen auch der oben erwähnte SS Hauptsturmführer Macher, der die Ermittlungen gegen Hauptmann Schweiger leitete.[310] Nach zwei Tagen und einer Nacht der *„verschärften Verhöre"*[311], durchgeführt von Rudolf Hitzler, sollen sie die ihnen vorgeworfenen Delikte gestanden haben.[312] Der ermittelte Tatbestand schien ausreichend für eine Anklage vor dem Standgericht. Am 21. April 1945 wurde die Verhandlung unter dem Vorsitz von Dr. Viktor Reindl und mit dem Anklagevertreter Dr. Johann Karl Stich abgehalten. Die Verhandlung endete mit drei Todesurteilen, die noch am selben Tag im Rahmen einer öffentlichen Hinrichtung ausgeführt wurden. Dazu war, bereits bevor das Urteil gefällt worden war, am Steiner Tor, in also durchaus zentraler Lage in Krems, ein Galgen errichtet worden[313]. Die Eskortierung der Todeskandidaten und ihre

---

[309] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 48, ON. 49.
[310] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 64.
[311] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 46, ON. 48, ON. 49. Siehe hierzu auch die bereits in Kapitel 2.3.4 erwähnten Schilderungen zu Rudolf Hitzler im Zusammenhang mit den Misshandlungen der Therese Diewald.
[312] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 63.
[313] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 48, ON. 49, ON. 50. Dies deckt sich mit den weiteren Angaben von Heinrich Wohl, damaliger GESTAPO-Beamter, der in einer Niederschrift vom 20. Mai 1945 angab, dass der Ausgang der Verhandlungen bereits vorab von Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Karl Macher bestimmt wurde. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 48, ON. 49. Von den drei Letztgenannten wurde dies zwar dementiert, jedoch konnte ein derartiger Verdacht nie vollständig ausgeräumt werden. Auch bei der Betrachtung der Art und Weise, wie diese Verfahren in der Kriegsendphase abgehalten wurden, scheint es durchaus plausibel, dass eine Absprache in der einen oder anderen Weise durchaus stattfand. Auch der dem Standgericht vorsitzende Richter, Dr. Viktor Reindl, gibt in einer Beschuldigtenvernehmung im Jahr 1946 an, dass der Galgen bereits vor der noch abzuhaltenden Verhandlung errichtet worden war. Er schob

Hinrichtung wurde von Angehörigen des „Kommando Macher“ nach einem entsprechenden Befehl durchgeführt, wobei sich ein einfacher GESTAPO-Beamter namens Tucek freiwillig als Henker meldete[314]. Unter den Galgen wurde ein Schild mit der folgenden Aufschrift angebracht:

> *Hauptmann Schweiger,*
> *Oberleutnant Kilian,*
> *Feldwebel Dr. Zelenka.*
> *Aus dem Kriegsgefangenenlager Gneixendorf sind aus Angst eingesetzt zu werden vom Lager abmarschiert und drückten sich in Dörfern herum. Sie wollten so lange warten, bis die Russen kämen, sich dann Partisanen anschließen und gegen unsere Truppen kämpfen. Zivilkleider und rote Fahnen hatten sie bei sich. Vor dem Standgerichte haben die Gehängten alles eingestanden.*[315]

Als Abschreckungsbeispiel dafür, mit welcher Härte gegen „Feinde der NS-Schicksalsgemeinschaft“ vorgegangen würde, beließ man die Männer für drei Tage in diesem menschenunwürdigen Zustand.[316]

Bereits am 25. April 1945 wurde schließlich auch Dr. Josef Schweiger, Polizeirat a. D. und Bruder des ermordeten Hauptmannes, mit dem Vorwurf der Wehrkraftzersetzung festgenommen und im *Zuchthaus Stein* gefangen gehalten. Auch er wurde durch Rudolf Hitzler misshandelt, um ein den Vorwürfen entsprechendes Geständnis zu erzwingen. Dabei gelang es Dr. Josef Schweiger, den Beschimpfungen Hitzlers zu entnehmen, dass der nun ihn vernehmende GESTAPO-Beamte es war, der noch vier Tage zuvor seinen Bruder gefoltert hatte.[317] Am 27. April erlangte Dr. Josef Schweiger aufgrund einer mehr als dürftigen gegen ihn vorliegenden Beweislage sowie dem glücklichen Umstand, dass Rudolf Hitzler beurlaubt wurde, wieder die Freiheit.[318]

Durch die wegen Hauptmann Schweiger und Genossen geführten Verhöre stießen die ermittelnden GESTAPO-Beamten zufällig auf einen weiteren, im geltenden Unrechtssystem todeswürdigen Tatbestand, der am 29. April 1945 drei weiteren Wehrmachtsangehörigen das Leben kosten sollte. Diese drei, Oberfeldwebel Robert Dobrozemsky, Hermann Emil

---

die Verantwortung hierfür allerdings wiedereinmal auf den Gauleiter Jury. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 35.

[314] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4a Vr 5143/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

[315] Laut den Angaben von Dr. Josef Schweiger – Bruder des hingerichteten Hauptmannes Franz Schweiger. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 50.

[316] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46 - Band I, ON. 21, Blz. 189.

[317] Laut den Angaben Dr. Josef Schweigers in einer Niederschrift der Polizeidirektion Wien vom 7. November 1946. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46 - Band I, ON. 21, Blz. 189 – 195.

[318] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45, ON. 47; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46 - Band I, ON. 21, Blz. 189 – 195.

Rechling und Franz Nowotny, waren gebürtige Kremser und gehörten dem in Gneixendorf stationierten Truppenteil der Wehrmacht an.[319] Sie wurden aufgrund der Denunziationen verschiedener ihrer Kameraden[320] überführt zahlreiche für Kriegsgefangene in Gneixendorf gedachte Rot-Kreuz-Pakete beziehungsweise Heereseigentum gestohlen zu haben.[321] Die Standgerichtsverhandlung am 29. April 1945, also zwei Tage nach der Unabhängigkeitserklärung Österreichs, fand zum wiederholten Male unter dem Vorsitz Dr. Viktor Reindls statt, während die Anklagevertretung nicht mehr bei Dr. Johann Karl Stich, sondern bei Dr. Herbert Mochmann[322] lag. Der Urteilsspruch lautete auf Tod durch Erschießen, was noch am selben Tag im Wäschehof des *Zuchthauses Stein* vollzogen wurde. Ein trauriges Detail am Rande stellte der Versuch Nowotnys dar der Erschießung zu entgehen, indem er sich mit einer in die Zelle geschmuggelten Rasiermesserklinge die Bauchdecke aufschlitzte. Wer genau die weitern Vorkehrungen traf bleibt unsicher. Laut verschiedenen Zeugenaussagen war es jedoch Karl Macher, der bei Dr. Johann Karl Stich intervenierte, um dennoch eine Hinrichtung des Schwerverletzten zu erwirken, was beide allerdings nachträglich dementierten. Als gesichert angenommen werden kann jedoch, dass noch in der Nacht des 29. April 1945, wahrscheinlich gegen 23 Uhr, zwei SS-Angehörige[323] mit Tragbare in der Zelle Novotnys erschienen. Mit einer Tragbahre beförderten sie ihn zum offenen Massengrab im Wäschehof, wo sie ihn mit dem Kopf zur Grube legten und mit einem Genickschuss töteten.[324]

Der 29. April 1945 stellt einen vorläufigen Schlusspunkt der IV. Phase und damit der chronologisch den gesamten Stein-Komplex umspannenden Kriegsendphase dar. In dem hier grob skizzierten Forschungsfeld kann dieser mit relativ großer Wahrscheinlichkeit als

---

[319] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band II – Reindl, ON. 80.

[320] Obwohl in diesem Zusammenhang ein Verfahren wegen Denunziation vor dem Volksgericht Wien anhängig war, kam es niemals zu einer Verurteilung der Hauptverdächtigen, sondern wurde auf Basis von § 109 StPO. (Einstellung der Voruntersuchungen durch Ersuchen des Anklägers mangels vorliegender Gründe zur gerichtlicher Verfolgung) eingestellt. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45.

[321] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 28, ON. 35.

[322] Der gegen ihn geführte Volksgerichtsprozess wurde eingestellt, da festgestellt werden musste, dass Dr. Herbert Mochmann bereits am 12. Mai 1945 Selbstmord begangen hatte. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr 1862/45.

[323] Ob es sich dabei tatsächlich um neu auftauchende, ortsfremde SS-Angehörige handelte bleibt fragwürdig und gibt den Verdachtsmomenten zusätzliche Nahrung, die darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Männer des „Kommando Macher“ handelte. Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46.

[324] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45; WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

Endpunkt betrachtet werden, allerdings sei darauf verwiesen, dass dies als Ergebnis erster Forschungen gelten kann und in seiner Position nicht unumstösslich festgeschrieben ist.
Außerdem scheint es mir als notwendig, abschließend noch auf zwei Besonderheiten dieser letzten Phase des Stein-Komplexes zu verweisen: Erstens ist die IV. Phase aufgrund der ihr innewohnenden Ereignisstruktur sowie aufgrund der auf dieser basierenden Vielschichtigkeit des Informationspotentials klar von ihren Vorgängerphasen zu unterscheiden: Es bilden sich verschiedene Kristallisationspunke innerhalb des Abschnittes heraus, in deren Umgebung sich die Daten zu einzelnen Nuklei zu verdichten beginnen. Diese Nuklei wiederum spannen kleinere, im Gesamtbild des Stein-Komplexes eingebundene Netzwerke auf und führen damit zur Diversifikation sowohl auf akteurspezifischer als auch verbrechnestypologischer Ebene. Mit der Analyse des zentralen Sachverhaltes der Standgerichtsverhandlungen wird ein initiales Akteursnetzwerk um die Protagonisten wie Viktor Reindl und Johann Karl Stich aufgebaut. Dieses erfährt beispielsweise mit der Betrachtung der Erschießungen am 15. April 1945 eine partielle Integration in einen neu erschlossenen Interaktionskomplex und führt gleichzeitig zur Aggregation weiterer Informationen entsprechend der neu angefügten Datenkonstrukte. Die Maschenweite des so entstehenden Informationsnetzwerkes, mit dem es den Gesamtkomplex zu umfangen gilt, verengt sich zunehmend, während die Lücken zwischen den Strängen zu schrumpfen beginnen. In anderen Worten heißt dies, dass im Epizentrum der Geschehnisse neben Johann Karl Stich nun auch die Firgur des Karl Macher in den Vordergrund tritt. In einem weiteren Schritt führt dies zwangsläufig zur Betrachtung des „Kommando Macher“, welches sich großteils aus GESTAPO-Beamten zusammensetzte. Die gruppeninternen Verflechtungen verweisen wiederum direkt auf den vormaligen Dienstort in der GESTAPO-Dienststelle Wien, wo viele von ihnen, teilweise als Kollegen, ihre wie auch immer geartete Tätigkeit ausgeübt hatten. Sie traten damit plötzlich aus dem Schatten geschichtlichen Vergessens in den begrenzten Lichtkegel des Stein-Komplexes, gaben eine kurze Episode ihres Lebens preis, um ebenso schnell, wie sie erschienen waren, wieder im Dunkeln zu verschwinden. Nicht jedoch ohne verfolgbare Spuren im *„Trümmerfeld der Historie“*[325] zu hinterlassen. Personen wie etwa jene des Rudolf Hitzler skizzieren in den gegen sie anhängigen Verfahren und den dazu erhaltenen Prozessakten nicht nur Momentaufnahmen, sondern das Bild einer kontinuierlichen, langjährigen Beschäftigung.[326] Das hier geschilderte Beispiel ist dabei nur einer der vielzähligen

[325] Benjamin 2005: 146.
[326] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46.

Teilaspekte, die in ihrer Gesamtheit zu einer enormen Verdichtung der innerhalb des Stein-Komplexes auftretenden Verästelungen führen.

Zweitens muss hier erwähnt werden, dass sich die IV. Phase von den ihr vorangegangenen Phasen auch durch den ihr zu Grunde liegenden, zentralen Volksgerichtsprozess[327] unterscheidet. Waren die restlichen von der Rahmensetzung des Stein-Komplexes erfassten Fälle auf einer hierarchisch, tendentiell niedrigen TäterInnenebene anzusiedeln, so veränderte sich diese Ausgangslage mit der Anklage gegen den ehemaligen Oberlandesgerichtsrat Dr. Virktor Reindl sowie den damaligen Generalstaatsanwalt Dr. Johann Karl Stich und Dr. Franz Dobravsky. Dieser Umstand zeigt leicht positive Auswirkungen auf den Detailreichtum und den Umfang des Informationengehalts der im Zuge der Erhebungen festgehaltenen Aufzeichnungen. Parallel dazu schlägt er sich jedoch primär auf die gesamte Ausrichtung des Verfahrens nieder. Die rechtsprechende Instanz der Nachkriegszeit, das Volksgericht, sah sich plötzlich mit der Problematik konfrontiert, nach dem Untergang des NS-Regimes gegen eine in diesem vormals rechtlich legitimierte Institution anzuklagen. Ein Staatsanwalt verliest die Anklage gegen einen anderen Staatsanwalt, ein Richter bricht den Stab über dem Haupt eines anderen Richters, zwischen ihnen liegt lediglich der noch sehr frische Bruch zweier politischer Regime. Mochte das erste auch ein Absturz der Zivilisation des frühen 20. Jahrhunderts in den Abgrund nie dagewesener Grausamkeiten dargestellt haben, konfrontierte es die nachfolgende Rechtsordnung mit beträchtlichen Schwierigkeiten, begangene Verbrechen rückwirkend zu ahnden.[328] So galt es nun – diese Problematik ist im Übrigen eine noch durchaus gegenwärtige[329] – innerhalb der neuen, auf demokratischer Legitimation basierenden Werteordnung Mittel und Wege zu finden, auch jener NS-Täter im Amtstalar habhaft zu werden, ohne dabei die Rechtsnormen der jungen Republik zu verletzen. Entsprechend der Schwierigkeit dieses Versuches wird der Volksgerichtsprozess auf eine zunehmend rechtstheoretische Ebene geleitet und zeigt ein recht ernüchterndes Ergebnis. Erschwerend zur Urteilsfindung kam hinzu, dass die Angeklagten versierte Juristen waren, die bereits während der Ersten Republik ihre Karriere begonnen hatten und dementsprechend auch im Nachkriegsösterreich noch über entsprechendes Wissen und hilfreiche Verbindungen verfügten. In der Urteilsschrift wird hierzu festgehalten:

> *Diese Zeugen gehören in ihrer Mehrheit der n.s. Intelligenz an; sie sind daher in zwei Richtungen für die Verschleierung der Wahrheit geeignet gewesen; erstens durch ihre n.s. Einstellung und zweitens*

---

[327] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Franz Dobravsky.
[328] Siehe hierzu beispielsweise Garscha/Kuretsidis-Haider 1995: 51-58 sowie Kuretsidis-Haider 2006: 53-59.
[329] Vgl. Kuretsidis-Haider/Garscha 2010.

durch ihre Intelligenz. Erstere gab ihnen hiezu den Antrieb, letztere die Beruhigung, bei der Unwahrheit nicht ertappt werden zu können.[330]

Konnte beispielsweise im Kapitel 2.3.4 als einleitendes Zitat noch auf das einfach Strickmuster der Tätertypologien verwiesen werden, ist in der IV. Phase das krasse Gegenteil zu finden. Die Beschuldigten argumentieren nicht mehr aus einer stumpfen Einfachheit ihrer Charaktere und Tatumstände heraus, sondern lassen sich zu „rechtsphilosophischen" Selbstrechtfertigungen ihrer Untaten hinreißen:

Es ist klar, dass ich [...] in einer solchen Situation als pflichtbewusster Richter von dem Gedanken über Art und Zweck meiner Aufgabe nicht wegkam, und dabei immer wieder in die schon so oft durchdachten rechtsphilosophischen Gedankengänge geriet, die nunmehr unter so gewaltigen Eindrücken ihr Aussehen verändert zu haben schienen, aber doch immer wieder zu dermselben Ergebnis führten, nämlich dass ich ohne Rücksicht auf meine Person meine Pflicht im Interesse der anständigen Menschheit zu erfüllen habe. Ich konnte mir aber keinen anständigeren und schutzwürdigeren Menschen denken als den, der als Soldat die ihm auferlegte Pflicht für die Allgemeinheit zu kämpfen, ohne Rücksicht auf die Todesgefahr in selbstloser Weise nachkommt. [...] Ich hielt deshalb die gesetzl. Vorschriften, die den Soldaten an der Front schützten, so lange für bindend, als der Soldat an der Front sein Leben einsetzen musste.[331]

Die unter Berücksichtigung der oben geschilderten Schwierigkeiten zu ziehende Folgerung, basierend auf einer innerhalb des Stein-Komplexes geschaffenen Vergleichbarkeit von Volksgerichtsurteilen, ist die starke Divergenz der Strafmaße nicht nur in Abhängigkeit vom Gegenstand der Anklage, sondern auch in Abhängigkeit von den unter Anklage stehenden Persönlichkeiten und ihrer ehemals bekleideten Funktion. Stehen etwa die Verfahren gegen Ludwig R. und gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Franz Dobravsky in ursächlichem Zusammenhang zueinander, so scheinen sich die Urteile nicht in dieses Bild zu fügen. Ludwig R., ein aus armen Verhältnissen und schwierigen sozialen Umständen stammender Müllermeister, war in einem, meiner Einschätzung nach, sehr oberflächlich geführten Volksgerichtsprozess wegen der Denunziation von Franz Giza zu acht Jahren schweren Kerkers verurteilt worden.[332] Noch vor Verbüßung der gesamten Haftstrafe verstarb er am 1. Februar 1950 im Krankenhaus Krems[333]. Im Gegensatz zu Viktor Reindl und Johann Karl Stich war er nicht in der Lage, sich juristisch fundiert vor Gericht zu verantworten. Bereits ein erster Vergleich der zu den beiden Verfahren[334] geführten Beschuldigtenvernehmungen führt die qualitative Divergenz der getroffenen Aussagen klar vor Augen. Obwohl die beiden

---

[330] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51, ON. 269 (Urteilsschrift), Bl. 36.
[331] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 21, S. 24.
[332] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46.
[333] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46, ON. 72.
[334] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 gegen Viktor Reindl u.a. und WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46 gegen Ludwig Rosenmayer.

letzteren die richtende beziehungsweise anklagende Instanz verkörperten, der, zwar unter der scheinlegitimen Schutzherrschaft einer menschenverachtenden Rechtslage, die Letztentscheidung über Leben und Tod oblag, kamen diese mit nur fünf und acht Jahren Haft davon.

Dabei sollen hier keinerlei Verharmlosungsgründe für die von Ludwig R. begangene Tat gesucht werden. Genausowenig ist eine gegenseitige Aufrechnung von Opferzahlen Triebfeder des angeführten Vergleiches. Vielmehr soll er als eine – nach mehr als 65 Jahren – noch immer offene Frage nach den Verhältnismässigkeiten von Gerichtsurteilen sowie den Instrumentarien zur Ahndung von unter der Schutzherrschaft gültiger Rechts- und Moralsysteme begangener Verbrechen verstanden werden. Dabei bieten die Fälle des Standgerichtes Stein ein in seiner Dramtik für sich sprechendes Beispiel: wird die prozessuale Handlungskette von der Denunziation über Anklage, Verhandlung und Verurteilung bis zu Exekution verfolgt, dann können, überspitzt formuliert, den einzelnen Etappen dieser arbeitsteiligen Morde dafür stellvertretende Personen zugeordnet werden. Das erste Glied der Kette, jenes der Denunziation, kann exemplarisch durch die Figur Ludwig R.s vertreten werden – 8 Jahre Haft. Die Position des Anklägers und Richters nahmen Johann Karl Stich und Viktor Reindl ein – 8 beziehungsweise 5 Jahre Haft. Konnte dem SS-Hauptsturmführer Karl Macher die Zentralität seiner Rolle als befehlsgebender Exekutor vor dem Volksgericht, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachgewiesen werden, muss er hier aufgrund seiner massiven Verstrickungen in zahlreiche Hinrichtungen als exemplarischer Repräsentant der letzten Etappe angeführt werden – 2 ½ Jahre Haft. Kann die Tragik der Taten und deren Folgen auch bestimmt nicht in Haftjahren der Täter bemessen werden, so zeichnen sie dennoch ein sehr klares Bild.

3. Resümee

Die Geschichte ist Gegenstand einer Konstruktion,
deren Ort nicht die homogene und leere Zeit
sondern die von Jetztzeit erfüllte bildet.
Walter Benjamin[335]

3.1 Der Stein-Komplex als Kriegsendphasenverbrechen

Trotz der Tragik der beschriebenen Ereignisse muss der Stein-Komplex aus wissenschaftlicher Perspektive als archivarischer Glücksfall bezeichnet werden. Die Kriegsendphase gilt in der Regel, wegen ihrer chaotischen Kontextbedingungen und daraus resultierend schlechter Quellenlage, als für die Forschung schwer zugängliches Terrain. Es ist daher durchaus überraschend, welches Maß an Informationsgehalt und Detailreichtum der Datenkorpus zur Kriegsendphase in und um Stein bereithält. Wurde der hier zentral stehende Quellenbestand der Volksgerichtsprozessakten eines anderen Zweckes wegen geschaffen, muss aus gegenwärtiger Perspektive deren unschätzbarer Wert für die politikwissenschaftliche Zeitgeschichtsforschung hervorgehoben werden. Ohne jene akribische Archivierung durch nicht dafür geschultes Personal in Zeiten strukturellen Mangels blieben die beschriebenen Geschehnisse verschollen im Meer österreichischen Vergessens.

Ist der Wert dieser Aktenbestände als Geschichtsquelle allgemein nicht zu unterschätzen, so gilt dies im Besonderen für die Erforschung von Kriegsendphasenverbrechen auf österreichischem Boden. War es für diese Forschungsrichtung über Jahre hinweg schwierig im etablierten wissenschaftlichen Diskurs Fuß zu fassen, bleibt sie, trotz ihrer zunehmenden Anerkennung, angewiesen auf valide Fallbeispiele. Dabei schließe ich mich jenen Einschätzungen von Daniel Blatman und Elisabeth Kohlhaas an, dass es hierfür gilt mikrohistorische Studien durchzuführen, welche es nicht nur ermöglichen die Existenz von Tatbeständen zu konstatieren, sondern auch dahinter stehende Strukturen der dem Untergang geweihten NS-Gesellschaftssystems zu analysieren.[336] Eingebunden in die Konzeptualisierung der Kriegsenphasenverbrechen werden sie damit zu einzelnen Elementen einer durchaus weitgreifenderen, theoretischen Forschungskategorie.

In diese Vorannahmen lässt sich der Stein-Komplex als Kriegsenphasenverbrechen nicht nur einordnen, sondern stellt vielmehr eine Besonderheit dar. In seinem vollen Umfang bleibt er

[335] Benjamin 2005: 150.
[336] Vgl. Blatman 2011: 30ff.; vgl. Kohlhaas: 52f.

nicht reduziert auf eine einzelne in sich geschlossene Tatkategorie, sondern zeichnet viemehr das Bild einer „regionalen Dorfgemeinschaft“ und ihrer aus dem Referenzrahmen der Kriegsendphase resultierenden Handlungsentscheidungen über den relevanten Zeitraum von mehreren Wochen hinweg nach. Die Qualität, welche diesen Informationen entspringt, resultiert aus der gewählten Betrachtungsebene – die Analyse deduziert nicht zu erwartende Handlungen ausgehend von einer wissenschaftlichen Makroebene, sondern sie setzt an der Wurzel des Forschungszieles an und sucht die AkterInnen dort auf, wo sie tatsächlich zu finden sind: in situativ bestimmten, individuell veränderlichen Handlungsrahmen eingewoben in einen politisch-gesellschaftlichen Kontext, der sich vor dem Hintergrund der Kriegsendphase vielmehr durch seine Vielzahl an Brüchen[337] als Kontinuitäten auszeichnet.

Damit bietet der Stein-Komplex als Forschungsfeld die Möglichkeit, den Blick tief unter die oberflächliche Betrachtung der reinen Beschreibung verschiedener Tathandlungen zu lenken. Er schafft die Implikationen, welche die Kriegsendphase für eine bestehende regionale Gemeinschaft bereithielt, beispielhaft zu Tage und generiert auf diese Weise valide Erklärungsmöglichkeiten dafür, wie es zu einer solch unvergleichlichen Entgrenzung von Gewaltmaßnahmen kommen konnte. Er gibt damit den Blick frei auf die einzelnen AkteurInnen der sich punktuell um die zahlreichen Tatorte formierenden „*lokalen Abwicklungsgemeinschaften*“[338], welche trotz der spontanen Zusammenführung ihre tödliche Effektivität unter Beweis stellten.

In diesem Sinne exkludiert der Stein-Komplex die der Kriegsendphase inhärente Eigenschaft der multidimensionalen Diversifikation der Tatkategorien nicht etwa durch die Fokussierung auf eine vorab bestimmte Verbrechenstypologie, sondern integriert diese Vielschichtigkeit als zentrales Charakteristikum seiner Existenz. Wurde sie bereits auf der theoretischen Makroebene als zentrale Eigenschaft der Kriegesendphase diagnostiziert, ist sie so auch in all ihrem erschreckenden Facettenreichtum in der vorliegenden Studie wiederzufinden; ja, sie scheint sich geradezu wie ein roter Faden durch die Abfolge der Ereignisse des Stein-Komplexes zu ziehen. Wohin auch der Fokus der Analysearbeit gerichtet wird, beginnt das oberflächlich so homogen erscheinende Bild in seine konstitutive Heterogenität zu zersplittern, ohne dass jedoch die Einzelelemente ihren Bezug zum Ganzen verlören:

Mit dem Anbrechen der Kriegsendphase lässt sich so auch in den empirischen Befunden des Stein-Komplexes keine homogene TäterInnengruppe mehr feststellen. Dieses Kollektiv

---

[337] Vgl. Blatmann 2011: 30f.
[338] Blatmann 2011: 692.

beginnt sich vielmehr zu erweitern und erfasst schließlich immer breitere Gesellschaftsschichten. So arbeiten auch im Stein-Komplex verschiedene Einheiten der Wehrmacht, SS-, SA-, GESTAPO-, Volkssturm- und HJ-Angehörige Hand in Hand mit einfachen ParteigenossInnen sowie zufällig anwesenden ZivilistInnen. Die Welle der Gewalt kehrte zurück vor die Haustüre jener Gesellschaft, die sie einst über den ganzen Globus schwappen ließ. Im Verlauf der Arbeit konnten nur einzelne Schlaglichter auf die Biografien der Täter geworfen werden. Dennoch wurde versucht diese gezielt einzusetzen um darzustellen, welche unterschiedlichen persönlichen Vorgeschichten die einzelnen Akteure sowie die ihnen entwachsenden Handlungsentscheidungen geformt hatten und dennoch zu einem gemeinsamen mörderischen Ergebnis führten. Unter anderen Umständen fiele es vermutlich schwer, den kleinsten gemeinsamen Nenner eines ursprünglich aus Rumänien stammenden, 15-jährigen HJ-Angehörigen und einem aus Wien stammenden SS-Hauptsturmführer sowie ehemaligen Leiter der GESTAPO-Dienststelle der polnischen Stadt Tomazów-Masowiecki, einem gelernten 45 jährigen Fleischhauer und einem 50 jährigen Wiener Oberlandesgrichtsrat zu finden. Vor dem Hintergrund der Kriegsendphase des Zweiten Weltkrieges wurden sie zusammengeführt als Josef Z., als Karl Macher, als Robert Stigler und als Dr. Viktor Reindl zu einem Teil eines den Stein-Komplex bestimmenden TäterInnenkollektives. Aus unterschiedlichsten sozialen Schichten beziehungsweise geografischen Regionen stammend und unterschiedlichste Ziele verfolgend verrichtete jeder von ihnen die aus der jeweiligen Perspektive als notwendig erscheinenden Pflichten. Trug somit jeder in unterschiedlichem Maße zum Gesamtgeschehen bei, so zogen sie doch alle an einem unsichtbaren aber dafür umso wirkungsvolleren Strang.

Beschränkte sich das Opferkollektiv in den ersten zwei Phasen des Stein-Komplexes scheinbar noch auf die ehemaligen Insassen des *Zuchthauses Stein,* hatte dieses – mit der Ermordung von Kodré, Lang, Laßky und Bölz – bereits begonnen sich zu erweitern und auszudifferenzieren. Dabei lässt sich die theoretische Grundannahme beobachten, dass plötzlich neben vorab bereits als von der NS-Gemeinschaft ausgeschlossenen Personengruppen zunehmend auch „VolksgenossInnen“ ins Visier des Endphasenterrors gerieten[339]. Verantwortlich dafür ist, neben einer Atmosphäre zunehmender Radikalisierung und entgrenzter Gewaltanwendung, meiner Meinung nach, die gesteigerte Durchlässigkeit der Grenzen zwischen In-Group und Out-Group. Bereits geringfügige Delikte konnten zum

[339] Siehe hierzu beispielsweise den Friseur Josef Czeloth, den Arzt Dr. Gustav Adolf Kullnig, die Wehrmachtsangehörigen Schweiger, Kilian, Zelenka, welche alle noch in der IV. Phase des Stein-Komplexes, also nur wenige Tage vor Kriegsende, hingerichtet wurden.

Zugehörigkeitswechsel führen und tödliche Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen, wie das Beispiel des Franz August Giza (Kapitel 2.3.5) zeigt. Die Zugehörigkeit zu einer kollektive Identität, und sei es auch nur in der Fremdwahrnehmung, ließ den „Wir-Faktor“ zu einem tragenden Entscheidungsmoment des Mordens werden.

Einher mit dieser Veränderung des Opferkollektivs ging eine zunehmende Abstrahierung desselben. Das heißt eine Identifizierung der Opfer als Zugehörige einer bestimmten Opferkategorie erfolgte nicht mehr. Es genügte sie als Feinde der „Wehrgemeinschaft“ zu identifizieren, um ein Unschädlichmachen derselben als notwendig erscheinen zu lassen. So wurde bei der Jagd nach den entlassenen Häftlingen des *Zuchthauses Stein* nicht mehr darauf Rücksicht genommen, ob sie gültige Entlassungspapiere besaßen; oder im Fall der beiden am Abend des 7. April 1945 im Zuchthaus erschossenen Personen genügte deren Aussehen, um sie als „*Zigeuner*“[340] und „*Ausländer*“[341] zu identifizieren und sie so im apokalyptischen Zweckrationalismus der Kriegsendphase zum Wohle des eigenen Wir-Kollektivs hinzurichten.

Konstatiert Blatman in Bezug auf die in der Kriegsenphase stattfindenden Todesmärsche auch eine zunehmede Anonymisierung der Opfer[342], so muss diese Einschätzung im Rahmen des Stein-Komplexes relativiert werden. Waren die Insassen des Zuchthauses überwiegend ortsfremde Personen, ohne lokale Bindungen, so waren bereits Kodré, Lang, Laßky und Bölz ihren Mördern persönlich bekannt und erwecken den Eindruck mit ihrer Bekanntheit den scheinbar irrationalen Zorn, der sich über ihnen entlud, noch eher zu steigern als ihn zu bremsen. Sie galten als Verräter, die der eigenen „Sippe“ in Zeiten des Kampfes auf Leben und Tod in den Rücken fielen. Auch in den darauffolgenden Phasen des Steinkomplexes ist dieses Phänomen festzustellen, dass eine Verankerung in der Gemeinschaft nicht vor Gewaltmaßnahmen schützte.

Der zunehmende Zerfall der Zentralgewalt des NS-Staates im Zuge der Kriegsenphase ließ dem Ungetüm des Nationalsozialismus schließlich eine Chimäre mit unzählig vielen Köpfen entwachsen, die in immer größerem Maße unabhängig voneinander agierten. Damit trug dieser Prozess der Denzentralisierung von Entscheidungsmacht dazu bei, dass sich AkteurInnen auf lokaler Ebene, in hierarchisch niedrigen Positionen zunehmend Einflussmöglichkeiten sichern konnten und so die Ausdifferenzierung der Kriegsendphase

---

[340] Vgl. Franz Ettenauer in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band V, ON. 10.

[341] Vgl. Franz Ettenauer in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band V, ON. 10; Karl Forster in WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 1087/45 Band II, ON. 48, ON. 51.

[342] Vgl. Blatman 2011: 703f.

weiter vorantrieb. Im Stein-Komplex waren es beispielsweise anfänglich Leo Pilz sowie der Kreisleiter Anton Wilthum, die sich als lokale NS-Größen etablierten und in Folge vom im *Zuchthaus Stein* tagenden Standgericht sowie dem GESTAPO-Leiter Karl Macher in ihrer Rolle abgelöst wurden. Außerdem sah sich, einhergehend mit diesem Phänomen der Dezentralisierung, auch auf individueller Ebene eine immer größere Anzahl von Menschen mit immer größeren Machtbefugnissen ausgestattet – sie waren es, die über Leben und Tod entschieden. Daniel Blatman schreibt dazu:

> *Es scheint, dass auch in den Jahren des nationalsozialistischen Völkermordes niemals zuvor so viele Einzelpersonen die Macht erhalten hatten, nach eigenem Gutdünken darüber zu entscheiden, ob sie einen Mord begehen oder ihn unterlassen sollten.*[343]

Was jedoch, wenn Mord eine vom gültigen Wertesystem gratifizierte Tugend und keine dem gesellschaftlichen Moralkodex zuwiderlaufende, ja zu bestrafende Handlung darstellt? Die zahlreichen Fallstudien zu Kriegsenphasenverbrechen – so auch der Stein-Komplex – bieten eine mehr als bedrückende Antwort auf diese Frage.

3.2 Der Stein-Komplex als Forschungsfeld

Meiner These folgend *re*konstruiert sich der Stein-Komplex enstprechend den obigen Ausführungen über einer Serie von Verbrechen im April 1945, die über den namengebenden Dreh- und Angelpunkt dieser geographisch und chronologisch begrenzten Kriegsendphase, dem *Zuchthaus Stein*, zueinander in Verbindung treten. Dabei spannt sich zwischen den Einzelereignissen ein Interaktionsnetzwerk, das, selbst reduziert auf vor dem Volksgericht angeklagte Personen, bereits ein Täterfeld von mehr als 50 Menschen aus verschiedensten sozialen Schichtungen erfasst. Wenn auch nur auf Informationen Bezug genommen wird, die als gesichert gelten können, muss das Opferkollektiv mit mindestens 374 beziffert werden. Aufgrund der schlechten Quellenlage zu Tatorten besonders in der II. Phase und verschiedener in den Akten noch enthaltener Hinweise muss jedoch von einer bedeutend höheren Dunkelziffer ausgegangen werden. In zukünftigen Arbeiten gälte es diesen Hinweisen nachzugehen, um zu versuchen diese Dunkelfelder weitestgehend zu minimieren.
Zwei sehr frühe Erkenntnisse, die den Rechercheverlauf begleiteten und damit der vorliegenden Rekonstruktion zugrunde liegen, waren einerseits der mit Erstaunen

[343] Blatman 2011: 691.

festgestellte, enorme Umfang, zu welchem sich der Stein-Komplex während der Aktenanalyse auszudehnen begann. Andererseits bot sich die erstaunliche Feststellung, wie wenig in systematisierter, defragmentierter Form – trotz zahlreicher Vorarbeiten und wissenschaftlicher wie aktionistischer Kraftanstrengungen[344] – dazu bis dato aufgearbeitet wurde. ExpertInnenwissen zum sehr speziellen Forschungsthema stößt rasch an seine Grenzen, während auch die dazu vorhandene Sekundärliteratur nur verstreute Schlaglichter auf das Gesamtszenario wirft und so mehr Schatten zu generieren, als das Forschungsfeld in seiner Gesamtheit mit Erkenntnis zu erhellen scheint. Dabei sei nochmals auf die in Kapitel 2.2 bereits erwähnte Bedeutung von Volksgerichtsprozessakten als Geschichtsquelle verwiesen. Ohne dem darin archivierten Informationsgehalt – trotz all seiner Problematiken in Erschließung und Verwendung – wäre es heute unmöglich, jene Geschehnisse in Stein und Umgebung mit diesem Detailreichtum zu rekonstruieren.

Als zentrale Komponente des konzeptionellen Selbstverständnisses des Stein-Komplexes als Forschungsgegenstand enthalten ist jene Idee, den Datenkorpus gegen den Strich herkömmlicher Analysemethoden zu bürsten[345] und zu betrachten, welche Ergebnisse sich auf diese Weise aus dem Informationsdickicht schütteln lassen. In der Beschäftigung mit Volksgerichtsprozessakten werden vielfach Herangehensweisen gewählt, die eine Zergliederung des Forschungsgegenstandes beziehungsweise eine Fragmentarisierung der Ergebnisse bereits als inhärente Eingenschaft in sich tragen. Dies geschieht beispielsweise in jener Form, dass einzelne vom Volksgericht behandelte Verbrechensbestände als Ausgangspunkt gewählt und erst im Folgenden deren Tatumstände beschrieben werden. In dem hier vorliegenden Kapitel 2.3 wurde jedoch versucht dem entgegenzutreten und, überspitzt formuliert, von genau dieser Tatumgebung auszugehen, um das Interaktionsnetzwerk, welches sich zwischen den Einzelereignissen spannt, hervorzuarbeiten.

So ist der Erkenntnisradius ein begrenzter, wenn eine Herangehensweise gewählt wird, die a priori die deskripitive Schwerpunktsetzung des Analyseverfahrens auf einen zentralen, explizit zum gewählten Tatbestand geführten Volksgerichtsprozess reduziert. Dies würde etwa bei der Beschreibung des Verbrechens gegen Franz August Giza zu einer weitgehenden Beschränkung auf den Akt mit der Nummer Vg 1 Vr 2319/46 führen. Der hieraus begreifbare Sachverhalt bezieht sich zentral auf die angeblich durch Rosenmayer erfolgte Denunziation Gizas und dem daraus resultierenden standrechtlichen Todesurteil.

---

[344] Wie bereits erwähnt in Fußnote 16.
[345] Vgl. Benjamin 2005: 145.

Wenn jedoch der/die Archäologe/Archäologin im foucaultschen Sinne seinen/ihren Beobachtungsposten aus dem scheinbar zentralen, durchaus abstrakt gedachten Geschehen des Aktes Vg 1 Vr 2319/46 in dessen Peripherie verlegt, erweiterte sich der oben genannte Erkenntnisradius, trotz dieser scheinbar widersinnigen Vorgehensweise. Dabei ist dieser Posten nicht ein beliebig gewählter, sondern ein präzise bestimmter Punkt, der im Zentrum der vorab definierten Kriegsendphase liegt: das *Zuchthaus Stein*. Von dieser Warte aus ist es nun möglich, das zuvor theoretisch abgesteckte Terrain zu überblicken. Wie bei der tatsächlichen Ausgrabung wird es so möglich, anstatt der Morphologie einzelner Steinquader, die noch erhaltene Gesamtstruktur längst verloren geglaubter Überreste historischer Zeugnisse sichtbar zu machen. Ohne den oben genannten Gerichtsakt außer Acht zu lassen, wird der Ausgangspunkt der rekonstruktiven Darstellungen nun auf das in Stein tagende Standgericht transferiert. Neben den näheren, zur Verurteilung Gizas führenden Umständen werden nun auch Einzelheiten zum Urteilspruch und der ihn anklagenden Instanz bekannt. Plötzlich muss so etwa festgestellt werden, dass Giza nicht der einzige Todeskandidat des 13. April 1945, war. Auch Hermann Steinmeyer, ein 19jähriger Kremser wurde wegen „Wehrkraftzersetzung“ am selben Tag angeklagt, verurteilt und im Zuchthaus Stein hingerichtet. Zusätzlich geht aus weiteren, etwa im Akt Vg 8 Vr 398/51 enthaltenen Informationen hervor, dass die standesrechtlichen Verurteilungen Gizas und Steinmeyers erst am späten Nachmittag beziehungsweise Abend erfolgt haben konnten. Denn das Personal des Standgerichtes – also der Vorsitzende Reindl, Generalstaatsanwalt Stich und Beisitzer Dobravsky – hatten bereits um die Mittagszeit eine erste, ebenso fadenscheinige Verhandlung in St. Pölten abzuhalten. Gegenstand war die Anklage der um die Ehepaare Kirchl und Trauttmannsdorf formierten Widerstandsgruppe. Trotz eines noch ausständigen Ermittlungsabschlussberichtes und einer sehr kurz bemessenen Verhandlungsdauer wurden 12 Todesurteile gefällt. Nach erhalt der Vollzugsmeldung kehrten Viktor Reindl und Johann Karl Stich zurück nach Stein, wo sie weiterhin ihren Geschäften nachgingen – business as usual. Vom 14. auf 15. April 1945 wird St. Pölten von der Sowjetischen Armee befreit[346]. Am 15. April 1945 werden weitere 46 Personen im Wäschehof des *Zuchthauses Stein* erschossen.

Produkt dieser Vorgehensweise ist, neben dem gesteigerten Detailreichtum, eine dadurch – ähnlich der von Sven Keller eingeforderten *„Zusammenschau“*[347] bei der Analyse von nationalsozialistisch motivierten Verbrechen auf Basis von Volksgerichtsakten – geschaffene

---

[346] Vgl. WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON.110.
[347] Keller 2006: 42.

Vergleichbarkeit nicht nur der einzelnen Tatkomplexe, sondern auch der dazu nachträglich geführten Volksgerichtsprozesse. Wobei sich der begrenzte Rahmen des Stein-Komplexes als vorteilhaft herausstellt, da er es, zumindest partiell, ermöglicht unterschiedlichste Fälle aus verschieden Perspektiven zu betrachten. Um beim oben beschriebenen Beispiel von Franz August Giza zu bleiben wird es somit möglich, den Sachverhalt einmal in der Darstellung der Verhandlung gegen den Denunzianten, einmal in jener gegen das Stangericht und wieder ein andermal in jener gegen die vermeintlichen Exekutoren zu durchleuchten. Parallel dazu können Rückschlüsse dazu angestellt werden, wie die Verhandlungen vor dem Volksgericht geführt wurden und es zur Bemessung der doch sehr stark divergierenden Urteilsmaße kommen konnte.[348] Hier implizit enthalten ist die sich daraus ergebende Möglichkeit der Einbindung dieser Analysen in breitere Fragestellungen zur Nachkriegsrechtsprechung in Österreich und den darauf aufbauenden Umgang mit der Vergangenheit.

Wie etwa der Vergleich von Volksgerichtsurteilen zeigt, fand dieser hier nie explizit erwähnte Umbruch im Jahr 1945 mit der formellen Ablöse eines politsch-juristischen Systems durch ein anderes seinen Anfang, keinesfalls jedoch seinen Abschluss. Ist ein solcher Endpunkt der Beschäftigung mit dem Kapitel österreichischer Vergangenheit im Nationalsozialismus bis heute weder wünschenswert noch konstatierbar, so gilt dies umso weniger für diese frühen Jahre Nachkriegsösterreichs. Wurde im Kapitel 2.1.2 die rasche Transformationsmöglichkeit von Moralsystemen und Wertehaltungen einer politischen Gemeinschaft konstatiert, muss diese Annahme rückblickend relativiert werden. Meiner Einschätzung nach scheint eine derartig massive Veränderung, wie sie in Österreich und auch auf unterschiedliche Weise in Deutschland mit dem Aufstieg des Nationalsozialismus stattfand, durchaus rasch durchführbar, wenn diese aus dem Inneren der Gemeinschaft heraus kommt und sich dabei auf eine Basis berufen kann, die den hierfür notwendigen Nährboden bereits vorab aufbereitete. Der im Jahr 1945 vollzogene Bruch und die damit einhergehende Bezugnahme auf eine aus der Aufklärung wurzelden Werteordnung war eine von außen erzwungene Befreiung und keine im Inneren gezündete Revolution. Diesen Umstände entsprechend tobte der gezügelte Geist des untergegangenen Reiches noch immer in den Köpfen seiner einstigen Untertanen weiter, selbst nach deren vielfältigen Bekenntnis zur Demokratie sowie zu einer neuen Rechtsordnung. Aus dem Sprachgebrauch der von den Ermittlungsbehörden des Volksgerichtes Wien verfassten Schriftstücke sowie der ihnen zugesandten, unaufgeforderten Stellungnahmen lässt sich ein recht klares Bild der latenten Existenz vergangen geglaubter

[348] Siehe hierzu ausführlicher Kapitel 2.3.5.

Gedankensysteme zeichnen. Da eine Feinanalyse selbst reduziert auf die Rahmensetzung des Stein-Komplexes aufgrund ihres Umfangs hier nicht möglich ist, sei nur exemplarisch darauf verwiesen. Dieser feststellbar Duktus lässt sich dabei in unabhängig von der sozialen Herkunft der VerfasserInnen der Schriftstücke feststellen. In einem psychiatrischen Gutachten zum „Geisteszustand Karl Sperlichs" vom 4. Juli 1946 schreibt so etwa Dr. med. Karl S.:

> *Karl Sperlich hat durch die Kriegsjahre köperlich und moralisch gelitten und läuft ohne Zweifel Gefahr durch seine erworbene ethische Defektuosität ein Schädling der Gesellschaft zu werden.*[349]

In einem handschriftlichen Brief, welcher am 23. August 1946 beim Volksgericht Wien einlangte, schrieb Berta P., eine damalige Postangestellte aus Stein:

> *Ich spreche im Namen vieler Volksgenossen, wenn ich das hohe Gericht bitte, die Hauptschuldigen* [im Verfahren gegen Pilz u. a., Anm. K.F.] *öffentlich in Krems* [Hervorhebungen wie im Original, Anm. K.F.] *richten zu lassen.*[350]

An dieser Stelle scheint es mir jedoch notwendig nochmals darauf hinzuweisen, dass diese zwei Auszüge hier nur exemplarischen Charakters sind, mit der Aufzählung derartiger Fundstücke jedoch über Seiten hinweg fortgefahren werden könnte, also keinesfalls als Einzelfälle gelten können. Vereint unter dem (teilweise vorgeschobenen) Ziel der Sühnung begangener Verbrechen wird das eigene Verhaftetsein im „besiegten" Nationalsozialismus überdeckt. Erst in unbeabsichtigten Formulierungen brechen die noch immer wirkmächtigen Denkformen, die mit dem formellen Untergang des NS-Reiches als überwunden galten, durch die Oberfläche. Besonders das zweite der beiden Zitate ist dabei einzuordnen in einen breiteren Rahmen, einer regelrechten Hexenjagd, die gegen die Figur des Leo Pilz stattfand. War er erwiesener Maßen eine zentrale Figur des erlebten NS-Terrors in der Region, so übernahm er zusehends die Funktion des Sündenbocks, der, belegt mit der angesammelten (Mit-)Schuld und (Mit-)Verantwortungen von Teilen der lokalen Bevölkerung, in die Wüste der österreichischen Nachkriegsjustiz geschickt wurde. Eigene (Mit-)TäterInnenschaft sowie die daraus resultierenden Gefühle von Schuld und Selbsthass konnten damit a priori externalisiert und auf eine isolierte Täterkaste, jene Männer, die im Steiner Hauptverbrecherprozess angeklagt waren, mit besonderen Fokus auf Leo Pilz, projiziert werden.[351] Diese Personengruppe wiederum wurde entsprechend der in den

---

[349] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band V, ON. 63, S. 3.
[350] WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 – Band VI, ON. 124.
[351] Die Arbeiterzeitung vom 11. August 1946 berichtet vom Lokalaugenschein des Gerichtes im *Zuchthaus Stein*: *„Bereits auf dem Weg zur Anstalt wurden die Gefangenen* [Pilz und die Mitangeklagten, Anm. K.F.] *von der Bevölkerung mit empörten Zurufen und drohend geschwungenen Fäusten empfangen. Als das Gefangenenauto*

vorausgegangenen Jahren erlernten Selbstverteidigungsstrategien vom eigenen sozialen Körper seggregiert, als „anders“ definiert und schließlich ausgestoßen[352]. Auf dem Scheiterhaufen der Kremser Hexenverbrennung brannte mit Leo Pilz die Mitschuld der TeilnehmerInnen an der Hexenjagd, und zu hören war nicht ein in andächtiger Stille wahrnehmbares Knistern des entfachten Holzes, sondern ein vielstimmiger, entzückter Aufschrei der Erleichterung.[353]

Zentrale Erkenntnis dieses ersten Teiles ist wohl, dass weder aufgrund des Zusammenbruches des NS-Regimes noch durch die zeitliche Distanz, die uns von diesem trennt, die potentielle TäterInnenschaft der Menschen als überwunden gelten kann – sie bleibt. Die tatsächliche Veränderung, welche – wie oben beschrieben – auch ihrer Zeit bedurfte, um von der Gemeinschaft internalisiert zu werden, ist das sie umgebende Moralsystem und daraus folgend die Basis auf welcher Entscheidungen getroffen werden. Jedoch gilt es sich nicht hinter der Maske bestehender normativer Wertsysteme von Demokratie und Wohlstand in Sicherheit zu wiegen. Egal welches Antlitz geltende Wertordnungen bieten, gilt es niemals zu vergessen, dass diese nur leere Gefäße darstellen, die in einem kontinuierlichen Prozess mit den veränderlichen Parameter gültiger Moralvorstellungen befüllt werden. Diese sind es, denen kritisch gegenüberzutreten, es gilt um ein möglichst ausgewogenes Urteil über sie zu fällen – womit wieder auf die das 2. Kapitel einleitenden Worte Nietzsches und ihre ungebrochene Gültigkeit zurückzuverweisen ist.

3.3 Der Stein-Komplex und die Macht der Erinnerung

Das Selbstverständnis dieser Arbeit setzt den Schwerpunkt auf eine bereits eingangs erwähnte Grundlagenforschung, die es ermöglicht, die geschilderten Ereignisse als ein konsistentes Forschungsfeld zu skizzieren; trotz einer Rekonstruktion, deren Vollständigkeit durch die

---

die Strafanstalt nach beendigter Amtshandlung verließ, hatte sich eine größere Menschenmenge angesammelt und pfiff die Mörder aus.“

[352] Die Sektionsleitung der Fachgruppe Justizwachbeamte des österreichsichen Gewerkschaftsbundes schrieb beispielsweise am 24. August 1946 an den Vorsitzenden des tagenden Volksgerichtes: *„Wir* [die österreichischen Aufsichtsbeamten, Anm. K.F.] *haben immer nur als Mensch zu Mensch gehandelt, obwohl vielleicht einer oder der andere der Gefangenen ein Gegner unserer Gesinnung gewesen war. Was sich aber hier vor Ihren Augen abspielt, diese Angeklagten sind keine Menschen, das sind politisch, ehrlose Bestien, die Sie zu beurteilen haben und ihr gerechter Schuldspruch vom Volk erwartet wird.“* WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 –Band VI, ON. 127.

[353] Der Autor weist an dieser Stelle jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass von den hier gemachten Aussagen die Opfer der NS-Gewaltmaßnahmen sowie deren Angehörige dezitiert ausgenommen werden.

Lückenhaftigkeit der Quellenlage in der Trümmerwüste geschichtlicher Relikte konditioniert bleibt. Sie bietet dennoch das Fundament, um neben der Darstellung der verschiedenen Tatkomplexe jene Frage danach, „*wie der Staatsapparat, der Einzelne und das gesellschaftliche System als Ganzes, die in diesen letzten Monaten des Genozides in unzähligen Interaktionsmustern ineinandergriffen, auf die hier beschriebenen Ereignisse reagierten*“[354], ins Zentrum zu rücken.

Parallel zu einer vertieften Nachforschung der bereits konstatierten Ereignisse des Stein-Komplexes ist es meiner Einschätzung nach unerlässlich, das obige Forschungsinteresse zu erweitern. Dabei soll jener Forschungsfrage Platz eingeräumt werden, wie nationalsozialistisch motivierte Gewaltverbrechen der Endphase des Zweiten Weltkrieges in der österreichischen Gesellschaft nach 1945 erinnert werden und welche Rückschlüsse daraus auf die kollektiven Selbstbildkonstruktionen der sie umgebenden Erinnerungsgemeinschaft zu ziehen sind.

Unter der Prämisse der Konstruiertheit von Geschichte und der identitätsbildenden Eingeschriebenheit des Gesterns im Heute, gälte es so dem ersten Akt einen zweiten folgen zu lassen. In diesem zweiten Akt des auf der Bühne des Stein-Komplexes aufgeführten und nichts desto Trotz realen Dramas, würde der Ausgangspunkt der nachfolgenden Analysen weiterhin im *Zuchthaus Stein* ruhen. Zentral an diesem zweiten Schritt wäre allerdings der hier vollzogene Perspektivenwechsel, welcher den Fokus des Forschungsinteresses entlang der Zeitachse vorwärts bewegte, in die Jahre der sich ausbildenden Zweiten Republik. Das eigentliche Tatgeschehen des Stein-Komplexes würde vom Perfekt zum Plusquamperfekt gewandelt beziehungsweise dieser Schwerpunktsetzung folgend, würde dem Forschungsprozess der Moment eines Deutungsprozesses zweiten Grades beifügt. Eine erste Deutung der Geschehnisse passierte intuitiv, aber nichts desto weniger interessengeleitet vor einem sich herausbildenden Erinnerungshorizont. Die zweite Ebene wäre ebenfalls geleitet von Interessen – jenen des gesteckten Forschungsziels – welche nun allerdings auf Kriterien der Wissenschaftlichkeit und Nachfollziehbarkeit beruhten und genau jenen Deutungsvorgang ersten Grades zum Gegenstand ihrer Analysen machten. Die bereits vorliegende Rekonstruktion des Gesamtkomplexes in zu vertiefender Form würde so das sinnbildliche Bühnenbild des aufzubauenden Szenarios darstellen. Eine rekonstruktive Freilegung der Grundstruktur des Stein-Komplexes im vorangegangenen Abschnitt erführe im Nachfolgenden nur eine sekundäre funktionale Einbindung in das Analysevorhaben. Primäres

[354] Blatman 2011: 32.

Forschungsinteresse läge dabei in der Nachzeichnung einer kollektiven Gedächtnislandschaft nach Ende des Zweiten Weltkrieges, die in direkter Verbindung mit den Morden des April 1945 im Raum Stein entstand.

Obwohl reduziert auf ein sekundäres Moment kommt hier der Rekonstruktion des Stein-Komplexes im Zuge fortgeführet Studien eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Nur sie ist es, die eine Kartographie der Gedächtnislandschaft vor einem rein deskriptiven Schicksal bewahrte. Erst mit ihrer schablonenhaften Einbindung können die durch den Filter einer hegemonialen Erinnerungskultur erzeugten Verzerrungen offengelegt beziehungsweise als solche überhaupt identifiziert werden. Damit eröffnete dieser methodische Zweischritt erst einen kritischen Zugang zu der Frage danach, was und warum manches im Gedächtnis bewahrt, während anderes gleichsam *„mit einem Gedenkstein um den Hals ins Meer des Vergessens“*[355] gestürzt wurde/wird.

Ziel der retrospektiven Beleuchtung des Stein-Komplexes aus gedächtnistheoretischer Perspektive wäre es, eine alternative Betrachtungsweise auf Vergangenheit und Geschichte zu wählen, um dem historisierenden Effekt nachträglicher Geschichtsschreibung entgegenzuwirken und die Wirkmächtigkeit solch historischer Narrative für Gegenwart und Zukunft in den Fokus der Betrachtung zu rücken. Hierfür gilt es, Vergangenheit nicht unter der Decke trügerischer Abgeschlossenheit ersticken zu wollen, sondern – ganz im Gegenteil – ihren immer noch kräftigen Atem in darauf aufbauenden gegenwärtigen wie zukünftigen Gesellschaften spürbar zu machen. Oder von der anderen Seite betrachtet – um mit Walter Benjamin zu sprechen – den erweckenden Hauch der Gegenwart in der sie legitimierenden Konstruktion der Vergangenheit zu verdichten und ihn so im neu eingegangenen Aggregatszustand innerhalb des Reagenzglases der Wissenschaftlichkeit fassbar zu machen[356].

---

[355] Musil 1962: 63.
[356] Vgl. Benjamin 2005: 150.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

4.1 Volksgerichtsprozessakten des Wiener Stadt- und Landesarchiv

1	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 11b Vr 1885/45
2	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12c Vr 1886/45
3	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4f Vr 3464/45
4	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3b Vr 5358/45
5	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 7463/46
6	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 2843/47
7	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2c Vr 7041/47
8	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45
9	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 11f Vr 3207/48
10	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51
11	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 5 Vr 212/56
12	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45
13	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 8337/46
14	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4 Vr 4157/45
15	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2 Vr 2469/45
16	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2469/45
17	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4d Vr 5603/46
18	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 7 Vr 1001/46
19	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 455/51
20	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4a Vr 5143/45
21	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 6e Vr 4896/47
22	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12 Vr 612/46
23	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 765/55
24	WStLA, Volksgericht, A1, Vg ? Vr 1265/46
25	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 7 Vr 1001/46
26	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 31/55
27	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 5a Vr 9185/46
28	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4 Vr 3660/45
29	WStLA, Volksgericht, A1, Vg ? Vr 5896/56
30	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2b Vr 2641/47
31	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2 Vr 6199/46
32	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 5b Vr 6981/47
34	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12d Vr 7690/47
35	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr 1890/45

36	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1i Vr 1105/45
37	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1d Vr 7352/46
38	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1 Vr 2319/46
39	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr1862/45
40	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 2f Vr 985/45
41	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 5 Vr 1092/45
42	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4 Vr 6027/46
43	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3c Vr 1799/45
44	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 3 Vr 2092/45
45	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 11 Vr 5380/47
46	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 4c Vr 1438/47
47	WStLA, Volksgericht, A1, Vg 12c Vr 2144/46

4.2 Literatur

Arendes, Cord / Wolfrum, Edgar / Zedler, Jörg (Hg.) (2006): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. Göttingen: Wallsteinverlag.

Arnberger, Heinz / Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.) (2011): Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung. Wien: Mandelbaum Verlag.

Benjamin, Walter (2005): Sprache und Geschichte. Philosophische Essays. Stuttgart: Reclam.

Blatman, Daniel (2011): Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Botz, Gerhard (1996): Geschichte und kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabu“ in der Zeitgeschichtsschreibung. In: Kos, Wolfgang/ Rigele, Georg (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien: Sonderzahl. 51-85.

Buchas, Harald / Streibel, Robert (Hg.) (1997): 386. Dokumentation der Gedenkveranstaltung von B-project anlässlich des Massakers an Häftlingen des Zuchthauses Stein am 6.April 1945. Wien: Frames Verlag.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.) (1987): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. Band 2. Wien: Österreichischer Bundesverlag.

Erdheim, Mario (1990): Kultur der Erinnerung – Kultur des Vergessens. Über den Umgang mit Erinnern und Vergessen von Geschichte. In: Leimgruber, Walter (Hg.): 1.9.39. Europäer erinnern sich an den Zweiten Weltkrieg. Zürich: Chronos Verlag. 109-125.

Erdheim, Mario (1997): „I hab manchmal furchtbare Träume ... Man vergissts Gott sei Dank immer glei...“ (Herr Karl). In: Ziegler, Meinard/Kannonier-Finster, Waltraud: Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit. Wien: Böhlau. 9-20.

Exenberger, Herbert (2011): Vergessene Opfer des NS-Regimes. Gedächtnisorte ohne Erinnerung. In: Arnberger, Heinz / Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.): Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung. Wien: Mandelbaum Verlag. 149-159.

Garscha, Winfried R./ Kuretsidis-Haider, Claudia (1995): Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung. Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung. Wien: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands.

Haffner, Sebastian (2000): Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914-1933. Stuttgart, München: Deutsche Verlags-Anstalt.

Hobsbawm, Eric (2004): Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. Deutscher München: Taschenbuchverlag.

Jagschitz, Gerhard / Neugebauer, Wolfgang (Hg.) (1995): Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichtes Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein. Wien: Bundesministerium für Justiz (u. a.).

Jaksch, Maria (Hg.) (1985): Heimatbuch der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Furth bei Göttweig: Marktgemeinde Furth.

Keller, Sven (2006): Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Überlegungen zu Abgrenzung, Methodik und Quellkritik. In: Arendes, Cord / Wolfrum, Edgar / Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. Göttingen: Wallsteinverlag. 25-50.

Kershaw, Ian (2011): Das Ende. Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Kohlhaas, Elisabeth (2006): „Aus einem Haus, aus dem eine weiße Flagge erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen“. Durchhalteterror und Gewalt gegen Zivilisten am Kriegsende 1945. In: Arendes, Cord / Wolfrum, Edgar / Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. Göttingen: Wallsteinverlag. 51-79.

Kuretsidis-Haider, Claudia (2006): „Das Volk sitzt zu Gericht.“ Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck, Wien, Bozen: Studien Verlag.

Kuretsidis-Haider, Claudia/ Garscha, Winfried R. (Hg.) (1998): Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig, Wien: Akad. Verlag.

Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hg.) (2010): Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen. Graz: CLIO.

Langewiesche, Dieter (2000): Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa. München: Beck.

Loitfellner, Sabine (2002): Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956 – 1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte. Teil-Projekt „Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich". Finanziert durch den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank. http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/oenb_projekt8709_index.php [Zugriff: 17.3.2012].

Manoschek, Walter (Hg.) (2009): Der Fall Rechnitz. Das Massaker an Juden im März 1945. Wien: Braumüller.

Manoschek, Walter (2009): Nationalsozialistische Moral, situativer Rahmen und individuelle Handlungsspielräume als konstitutive Elemente bei der Vernichtung der Juden. In: Manoschek, Walter (Hg.): Der Fall Rechnitz. Das Massaker an Juden im März 1945. Wien: Braumüller. 5-28.

Manoschek, Walter/ Geldmacher, Thomas (2006): Vergangenheitspolitik. In: Herbert Dachs u.a.: Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien: Manz. 577-593.

Musil, Robert (1962): Nachlaß zu Lebzeiten. Hamburg: Rowohlt.

Nietzsche, Friedrich (2009): Zur Genealogie der Moral. Stuttgart: Reclam.

Orwell, George (o.J.): Nineteen Eighty-Four. Suffolk: Penguin Classics.

Paul, Gerhard (2000): ‚Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt.' Die Kriegsendphasenverbrechen der Gestapo 1944/45. In: Paul, Gerhard / Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront' und besetztes Europa. Darmstadt: Primus Verlag. 542-568.

Paul, Gerhard / Mallmann, Klaus-Michael (Hg.) (2000): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt: Primus Verlag.

Pethes, Nicolas (2008): Kulturwissenschaftliche Gedächtnistheorie zur Einführung. Dresden: Junius.

Polaschek, Martin F. (1998): Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle. In: Garscha, Winfried R./ Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.): Keine „Abrechnung": NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig, Wien: Akad. Verlag. 284-302.

Rusinek, Bernd (Hg.) (2004): Kriegsende 1945. Verbrechen, Katastrophen, Befreiungen in nationaler und internationaler Perspektive. Göttingen: Wallsteinverlag.

Rüter, Christiaan F. (1998): Die Westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern. Amsterdam: APA Univ. Press (u.a.).

Sandner, Günther (2001): Hegemonie und Erinnerung. Zur Konzeption von Geschichts- und Vergangenheitspolitik. In: ÖZP, Bd. 01, Nr.30, 5-17.

Schausberger, Manfred (1998): Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Garscha, Winfried R./ Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.): Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig, Wien: Akad. Verlag. 25-31.

Uhl, Heidemarie (Hg.) (2001): Steinernes Bewusstsein. Die öffentliche Repräsentation staatlicher und nationaler Identität Österreichs in seinen Denkmälern, Bd. 2. Wien, Köln,Weimar.

Uhl, Heidemarie (Hg.) (2003): Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur. Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts. Innsbruck: Studienverlag.

Uhl, Heidemarie (2005a): Gedächtnisort der Republik. In: Mainmann, Helene (Hrsg.): Was Bleibt. Schreiben im Gedankenjahr. Wien: Czernin Verlag. 277-281.

Uhl, Heidemarie (2005b): Vom Opfermythos zur Mitverantwortungsthese: NS-Herrschaft, Krieg und Holocaust im „österreichischen Gedächtnis“. In: Gerbel, Christian et al. (Hg.): Transformationen Gesellschaftlicher Erinnerungen. Studien zur „Gedächtnisgeschichte“ der Zweiten Republik. Wien: Turia + Kant. 50-85.

Welzer, Harald (2005): Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt am Main: S. Fischer.

Wolfrum, Edgar (1998): Geschichtspolitik und deutsche Frage. Der 17. Juni im nationalen Gedächtnis der Bundesrepublik (1953-1989). In: Geschichte und Gesellschaft, 24 (3). 382-411.

Wolfrum, Edgar (2006): Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. In: Arendes, Cord/ Wolfrum, Edgar/ Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. Göttingen: Wallsteinverlag. 7-24.

Ziegler, Meinard/Kannonier-Finster, Waltraud (1997): Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit. Wien: Böhlau.

4.3 Zeitungen

Arbeiter-Zeitung
Österreichische Volksstimme
Weltpresse

4.4 Internet

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz: www.nachkriegsjustiz.at
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands: www.doew.at

4.5 Sonstige

Bildarchiv Austria
Bundesarchiv Berlin – Militärarchiv
Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt)
Dokumentationsstelle des Ö1
Interview mit Josef Z. vom 21.5.2010
Österreichische Mediathek

4.6 Mediale Rezeption der Masterarbeit

Peter Mayr (2012): „Ich habe nicht gewusst, wie mir geschieht". In: Der Standard 06.04.: 9.
Ö1, Moment – Leben heute: Der Stein-Komplex und die Gegenwart. 12.03.2012, 14.40 Uhr.

5. Anhang

5.1 Beilagen

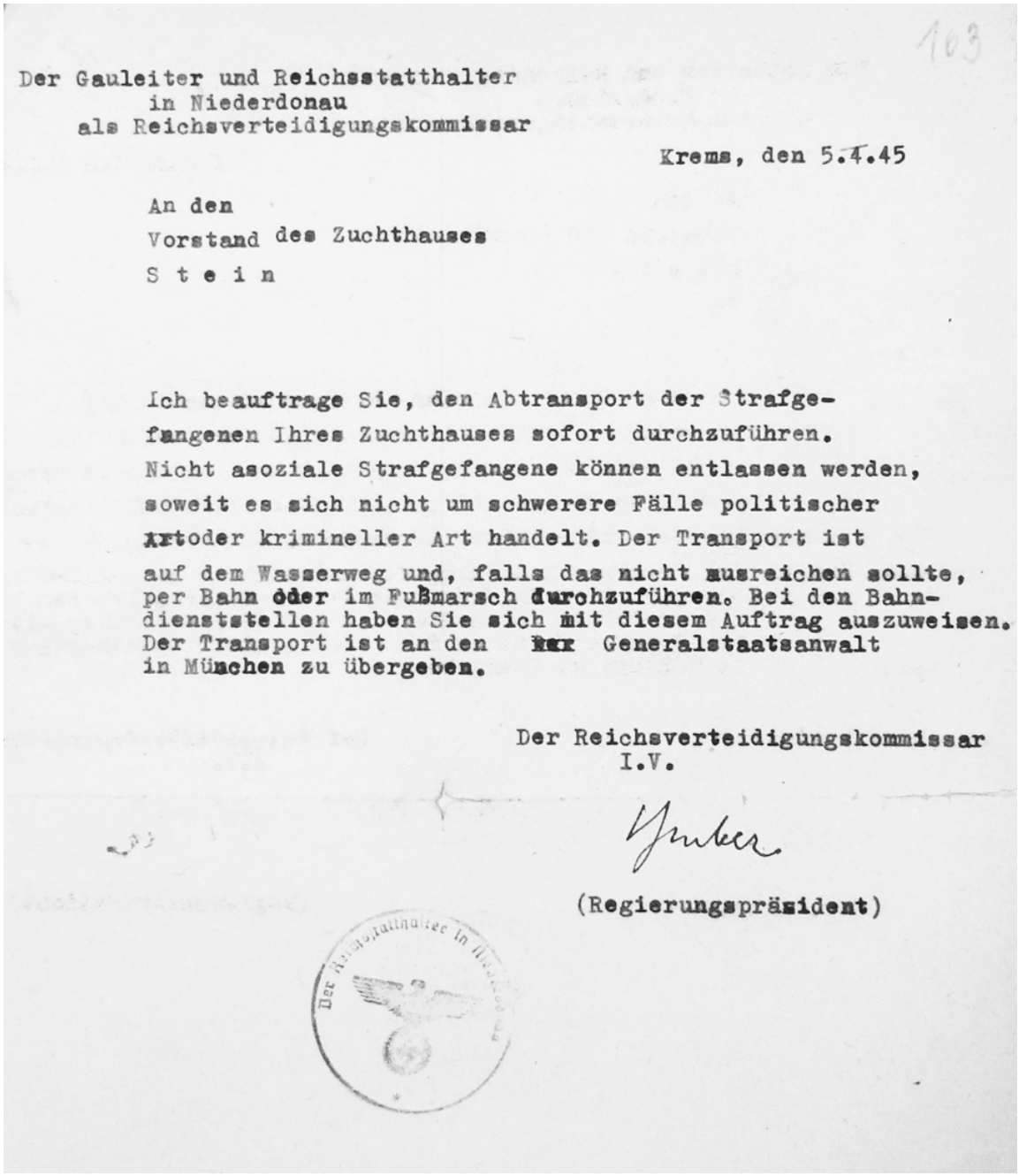

163

Der Gauleiter und Reichsstatthalter
in Niederdonau
als Reichsverteidigungskommissar

Krems, den 5.4.45

An den
Vorstand des Zuchthauses
S t e i n

Ich beauftrage Sie, den Abtransport der Strafgefangenen Ihres Zuchthauses sofort durchzuführen. Nicht asoziale Strafgefangene können entlassen werden, soweit es sich nicht um schwerere Fälle politischer Art oder krimineller Art handelt. Der Transport ist auf dem Wasserweg und, falls das nicht ausreichen sollte, per Bahn oder im Fußmarsch durchzuführen. Bei den Bahndienststellen haben Sie sich mit diesem Auftrag auszuweisen. Der Transport ist an den Generalstaatsanwalt in München zu übergeben.

Der Reichsverteidigungskommissar
I.V.

Gruber

(Regierungspräsident)

Beilage 1: Bescheid des Regierungspräsidenten Gruber zur Entlassung der Gefangenen des Zuchthauses Stein. Quelle: WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band I, ON. 43.

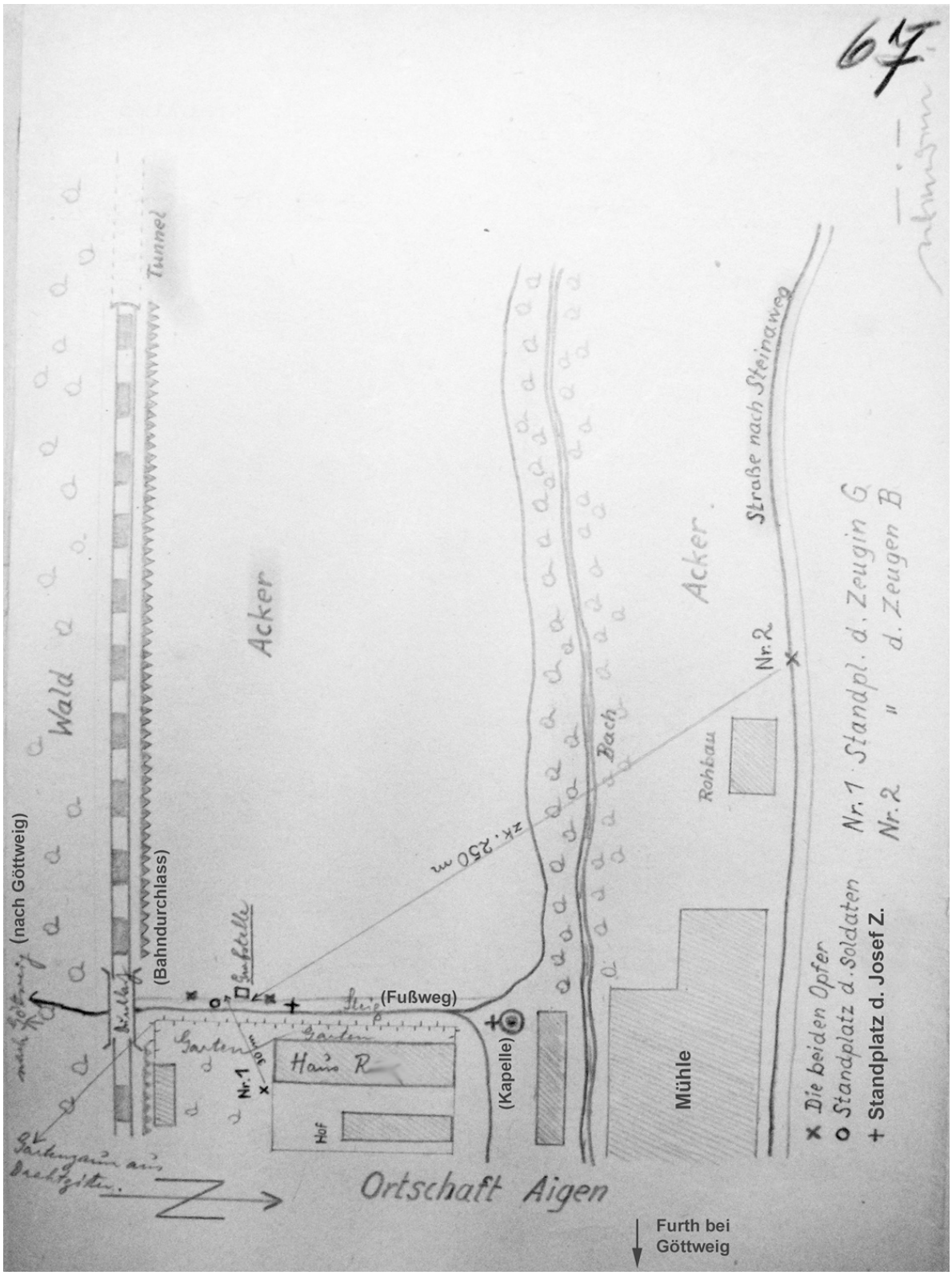

Beilage 2: Tatortskizze Aigen mit durch den Autor vorgenommenen Anmerkungen sowie Anonymisierungen der involvierten Personen. Quelle: WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1f Vr 5277/45, ON. 21.

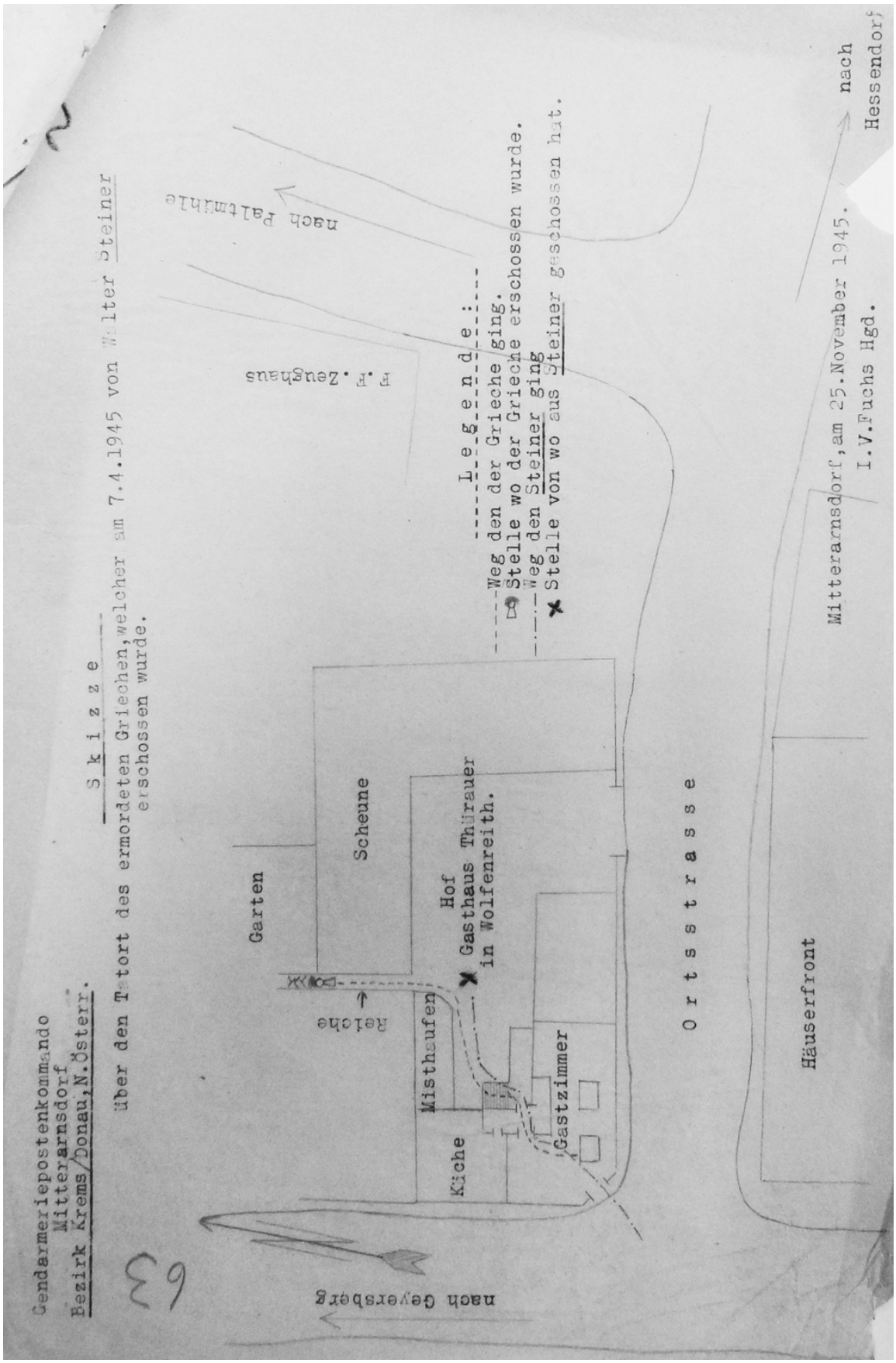

Beilage 3: Tatortskizze der "Aktion Wolfenreith". Quelle: WStLA, Volksgericht, A1, Vg 1b Vr 1087/45 - Band IV, ON. 2.

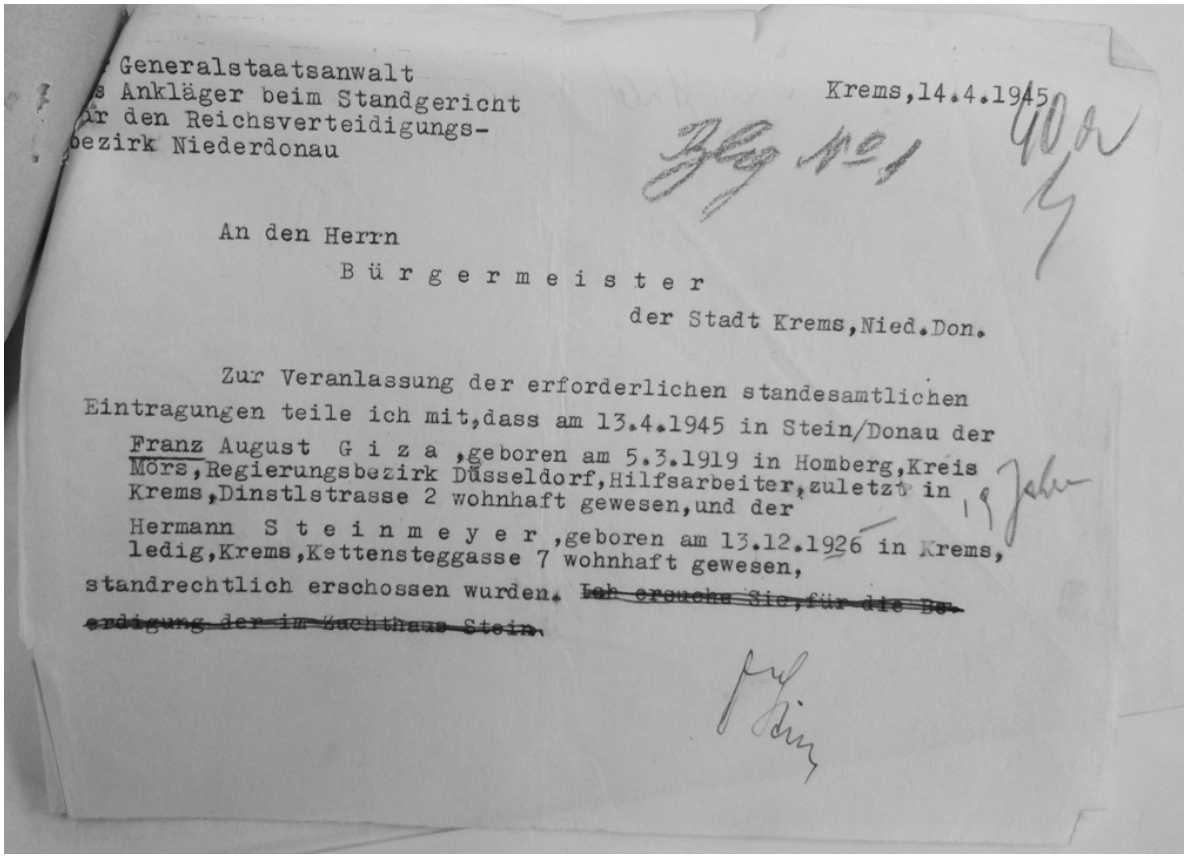

Generalstaatsanwalt
s Ankläger beim Standgericht
ür den Reichsverteidigungs-
bezirk Niederdonau

Krems,14.4.1945

An den Herrn

B ü r g e r m e i s t e r

der Stadt Krems,Nied.Don.

Zur Veranlassung der erforderlichen standesamtlichen Eintragungen teile ich mit,dass am 13.4.1945 in Stein/Donau der

Franz August G i z a ,geboren am 5.3.1919 in Homberg,Kreis Mörs,Regierungsbezirk Düsseldorf,Hilfsarbeiter,zuletzt in Krems,Dinstlstrasse 2 wohnhaft gewesen,und der

Hermann S t e i n m e y e r ,geboren am 13.12.1926 in Krems, ledig,Krems,Kettensteggasse 7 wohnhaft gewesen,

standrechtlich erschossen wurden. ~~Ich ersuche Sie,für die Be-erdigung der im Zuchthaus Stein.~~

Beilage 4: Bescheid über die standrechtliche Erschießung von Giza und Steinmeyer. Gezeichnet: Dr. Stich. Quelle: WStLA, Volksgericht, A1, Vg 8 Vr 398/51 Band I – Stich, ON. 22.

5.2 Abstract

Am 6. April 1945 werden 229 Häftlinge und 5 Justizwachebeamte im *Zuchthaus Stein* ermordet. Einer Vielzahl von Umfeldverbrechen fallen am 6. und 7. April 1945 weitaus mehr als 50 Personen zum Opfer. Bereits der 13. April kostet weiteren zwei Menschen das Leben. Sie werden ebenso wie 46 am 15. April 1945 hingerichtete Opfer der NS-Lynchjustiz im Hof des *Zuchthauses Stein* erschossen. Vom 21. bis 23. April hängen drei zuvor gefolterte und standgerichtlich verurteilte Offiziere von einem am Steiner Tor errichteten Galgen. Noch zwei Tage nach der Unabhängigkeitserklärung Österreichs, also am 29. April 1945, werden drei Angehörige der „Deutschen Wehrmacht" im Hof des *Zuchthauses Stein* standrechtlich erschossen und in den dort bereits angelegten Massengräbern verscharrt.

Dabei stellen diese Tatbestände lediglich jene Tötungsdelikte dar, welche auf Basis gesicherter Informationen rekonstruiert werden konnten. Zahlreiche Tote wie Tatorte wurden schlichtweg dem Vergessen preisgegeben. Ist von einer Opferzahl von bestimmt mehr als 370 ermordeten Personen auszugehen, bleibt die genaue Anzahl der Toten, welche die Kriegsendphase des Zweiten Weltkrieges in Stein und Umgebung forderte, bis heute verschollen im Meer österreichischen Vergessens.

Gemordet wurde dabei unter dem einenden Banner der „nationalsozialistischen Wehrgemeinschaft" im *Zuchthaus Stein* ebenso wie an Bahndämmen, Friedhofsmauern, Waldrändern, in Straßengräben und auf offener Straße – also nicht mehr im Schatten der fernen Ostfront, sondern vor der Haustüre der lokalen Bevölkerung. Der NS-Terror hielt Einzug in den Alltag jener Gesellschaft, die ihn ursprünglich hervorbrachte. Sie wurde nun mit oder ohne ihrem Willen erfasst vom Sog einer entgrenzten Welle der Endphasenbrutalität und stellte jedes Individuum vor die Entscheidung, seine Handlungsspielräume in der ihm angebracht erscheinenden Weise zu nutzen – mit überwiegend fatalen Folgen.

Anstatt auf einzelne Tatbestände beschränkt zu bleiben, oder die Betrachtung der Ereignisse auf den 6. und 7. April 1945 zu reduzieren, soll diese fragmentarisierende Tendenz hier überwunden werden: Ziel der Arbeit ist es, die Einzelereignisse nicht aus ihren Zusammenhängen zu reißen, sondern über vier Phasen hinweg – vom 6. April 1945 bis zum 29. April 1945 – eine „regionale Dorfgemeinschaft" vor dem Referenzrahmen der mörderischen Kriegsendphase nachzuzeichnen. Daraus beginnt ein dichtes, die Einzeltatbestände umspannendes Interaktionsnetzwerk sowohl auf lokal-geographischer als auch auf institutioneller wie akteursspezifischer Ebene zu entstehen: der Stein-Komplex.

Aufgrund seines enormen Umfangs sowie seiner immensen Vielschichtigkeit bietet der Stein-Komplex ein einzigartiges Fallbeispiel für die politikwissenschaftliche Zeitgeschichtsforschung. Dabei ist es gerade jene theoretisch Konzeptualisierung der Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkrieges, die ihn aus dem Korsett regionaler Begrenztheit befreit. Mit ihr gelingt es, den auf weiter Flur brach liegenden Informationsbestand nicht nur zu erschließen sondern auch für weiterführende komparative Arbeiten zugänglich zu machen.

Damit setzt sich diese Arbeit neue Zielvorgaben, die weit über eine beliebige Aneinanderreihung von NS-Gewaltverbrechen hinausgehen: Erstens bietet sie viel mehr den Versuch nachzuvollziehen, wie die Entgrenzung von Gewaltmaßnahmen so weit ins Innere einer Gesellschaft getrieben werden konnte. Um jene Interaktionsmuster auf kollektiver wie individueller Ebene zu verfolgen, gilt es gegen die durch Vergessen und Verdrängen gerissenen Gedächtnislücken anzukämpfen und sie weitestmöglich zu schließen.

Dies führt zweitens zu jener Prämisse, dass Vergessen als ein Prozess begriffen werden muss, der, genauso wie die Erinnerung, seiner Pflege bedarf. Er erfährt seine Entzauberung von einem durch die Eigenschaften der Zufälligkeit und des Schicksalhaften bestimmten hin zu einem intuitiven, interessengeleiteten Projekt, eingebunden in die Konstruktion kollektiver Selbstbildzuschreibungen. Diese immanente Bezogenheit der Gegenwart auf eine sie legitimierende Vergangenheit legt den Charakter der Konstruiertheit dieser Geschichtserzählungen offen. Damit erfasst die vorliegende Arbeit in einem zweiten Moment die Ereignisse des Stein-Komplexes als einen Teil des österreichischen Masternarratives, der, in all seinen erinnerungskulturellen Verzerrungen, bis heute Früchte trägt. Werden die Opfer der NS-Gewaltverbrechen als unser Gestern im Heute eines gemeinsamen Kapitels dunkler Vergangenheit begriffen, tritt umso mehr die Notwendigkeit vor Augen, diese Leichen aus den Kellern österreichischer Erinnerungskultur zu bergen. Ihnen gilt es eine adäquate letzte Ruhestatt im vergangenheitspolitischen Fundament einer sich auf dem Traditionsstrang der Aufklärung selbsterrichtenden Gesellschaft zuzuweisen, anstatt sie zu modernden Haufen aufzutürmen.

5.3 Lebenslauf

PERSÖNLICHE DATEN:

Geburtsdatum und -ort:	05.01.1985, Linz
Staatsbürgerschaft:	Österreich
Familienstand:	ledig
Vater:	Mag. Johannes Ferihumer, Professor im Ruhestand
Mutter:	Elisabeth Ferihumer, Hausfrau
Geschwister:	Emilia: 22 Jahre, Studentin

SCHULISCHE AUSBILDUNG:

1991–1995:	Volksschule Waizenkirchen
1995–1999:	Hauptschule Waizenkirchen
1999–2003:	BORG Grieskirchen, Abschluss: Matura

ZIVILDIENST:

01.10.2003–30.09.2004:	Drogentherapiestation „Erlenhof“

STUDIUM:

01.10.2004-30.09.2005:	Astronomie und Physik an der Universität Wien
01.10.2005:	Politikwissenschaft an der Universität Wien

BERUFLICHE ERFAHRUNGEN / FERIALPRAKTIKA:

Juli 2000:	EFKO Eferding, Produktion
August 2001:	Post PSK Eferding, Zustellung
Juli, August 2002:	Post PSK Waizenkirchen, Zustellung
August 2005:	VOEST Alpine Linz, Werksschutz
August, September 2006:	VOEST Alpine Linz, Rohstahlerzeugung Hochofen
August, September 2007:	Hilfskraft in der Bauwirtschaft
Juli, August 2008:	VOEST Alpine Linz
Juli, August 2010:	VOEST Alpine Linz, Rohstahlerzeugung Hochofen
Juli, August 2011:	VOEST Alpine Linz, Rohstahlerzeugung Hochofen
01.10.2010-30.06.2011:	Tutor am Institut für Politikwissenschaft
01.04.2011-27.06.2011:	Praktikum in der Kunstsammlung der Universität für angewandte Kunst Wien (Provenienzforschung)

01.07.2011-31.10.2011:	Anstellung in der Kunstsammlung der Universität für angewandte Kunst Wien
01.01.2012-31.03.2012:	Anstellung in der Kunstsammlung der Universität für angewandte Kunst Wien
01.03.2012-30.06.2012:	Tutor am Institut für Politikwissenschaft
01.03.2012-30.06.2012:	Tutot am Institut für Internationale Entwicklung

AUSLANDSERFAHRUNG:

16.09.2008-02.08.2009:	Universidad de Granada, Spanien
Sept. 2009-Nov. 2010:	Regelmäßige Aufenthalte in Italien

SPRACHKENNTNISSE:

Deutsch:	Muttersprache
Englisch:	Verhandlungssicher
Italienisch:	Fließend
Spanisch:	Fließend
Französisch:	Grundkenntnisse

EDV-KENNTNISSE:

AdobePhotoshop CS

MS PowerPoint 2008

MS Word 2008

Museum Plus

QuarkExpress

Stata 10.0

Wien, 29. April 2012